

Werk

Titel: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Ort: Tübingen

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0057|log53

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Mitteilung.

Herr Professor Dr. K. Bücher in Leipzig ist vom 57. Jahrgang ab in die Redaktion der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« eingetreten.

Neben der Zeitschrift werden von jetzt ab Ergänzungshefte ausgegeben, die einen Sammelpunkt bilden sollen für tüchtige monographische Arbeiten, welche wegen ihres Umfangs weder zur Aufnahme in die Zeitschrift selbst, noch auch zum Einzelverlag in Buchform geeignet erscheinen. Entsprechend dem Charakter der Zeitschrift werden sie das ganze Gebiet der Staatswissenschaften umfassen, auf diesem aber nur solchen Untersuchungen Raum gewähren, welche nach der methodischen Seite strengen Anforderungen genügen und inhaltlich eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Rein kompilatorische Arbeiten sind ausgeschlossen.

Die Ergänzungshefte erscheinen in zwangloser Folge und werden den Abonnenten der Zeitschrift zu einem Vorzugspreise geliefert. Ausserdem wird jedes einzelne Heft für sich käuflich sein.

Die Redaktion der Ergänzungshefte wird Herr Professor Dr. Karl Bücher besorgen.

Beiträge für die Zeitschrift sind nach wie vor an Herrn Dr. A. Schäffle in Stuttgart einzusenden.

Die Redaktion.

Die Verlagshandlung.

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen.

	Seite
<i>Losch, Dr. Hermann</i> , Zur württembergischen Eisenbahn- und Steuerpolitik	385
<i>Fuhr, E. A.</i> , Neue Beiträge zur Gewinnbeteiligung	419
<i>Bayer, Gustav</i> , Zwei Versuche zur Hebung der Wohnungsnot in einer Universitätsstadt	433
<i>Seidel, Dr.</i> , Gewerbeaufsicht und Gewerbebeförderung in übersichtlicher Darstellung	452
<i>Tille, Dr. Armin</i> , Eine mittelniederdeutsche Uebersetzung des »Tractatus de regimine principum« von Egidius Romanus	484
<i>Bunzel, Dr. Julius</i> , Zur neueren Armen- und Heimatgesetzgebung in Oesterreich	497
<i>Heyn, Dr. Otto</i> , Die Wertschätzung bei der Preisbildung	536

Fortsetzung des Inhalts siehe Seite 3.

I. ABHANDLUNGEN.

ZUR WÜRTTEMBERGISCHEN EISENBAHN- UND STEUERPOLITIK.

VON

FINANZRAT Dr. HERMANN LOSCH
aus Stuttgart.

I.

Am 1. Dezember 1897 sind in Württemberg 107 140 lebende Pferde (einschl. Fohlen und Militärpferde) gezählt worden; die »Pferdestärken« des Lokomotivparkes der württembergischen Eisenbahnen aber haben sich zu derselben Zeit auf etwa 300 000, also das Dreifache belaufen. Von diesen »eisernen Pferden« sind im Jahr 1898 nicht weniger als 30 Millionen Menschen, d. h. der 15fache Betrag der Gesamtbevölkerung Württembergs 570 Millionen Kilometer weit und 77,57 Millionen dz. Güter 636,4 Mill. Kilometer weit hin- und hergeschoben worden. Man mag den Verkehr mit Zugpferden, Ochsen, Kühen, die Lastenbeförderung auf Schubkarren, auf Rücken und Köpfen der Landesbewohner schätzen, so hoch man will — »Ziffern« kann es ja hierüber nicht geben — man wird trotzdem unumwunden sagen müssen, dass die Eisenbahnen das Rückgrat des ganzen Verkehrswesens der Gegenwart wie in allen Kulturländern, so auch im Königreich Württemberg bilden und dass Gestaltung und Handhabung dieses Verkehrsrückgrats in

einem kleinen Binnenlande ohne schiffbare Wasserstrassen und mit einem kleinen, von rechts und links umgeharen Grenzbinnen-see (Bodensee) für die volkswirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung nicht nur grundlegend wichtig, sondern vollkommen entscheidend sind.

Die Eisenbahnen übertreffen den Verkehr mit Zugpferden wohl um das 10fache an Schnelligkeit, mindestens um das 15fache an Sicherheit, bei grösseren Entfernungen um das 20fache an Billigkeit, um ein kaum auszudrückendes Vielfaches an Pünktlichkeit und Kraft- und Massleistung. Alle unsere Begriffe von Raum- und Zeitbedarf für Menschen- und Güterbewegungen sind durch den Eisenbahnbetrieb vollkommen umgestaltet worden; die Minute und Sekunde wurde erst durch ihn eine geläufige Vorstellung, das Gesichtsfeld unsagbar erweitert, die Marktbereiche wurden gründlich verschoben und erhielten überhaupt eine ganz neue Ausdehnungsmöglichkeit, Erzeugung und Verbrauch wurden sehr stark beeinflusst, grosse Vermögens- und Einkommensverschiebungen wurden bewirkt, ganz neue Berufe und Berufsvorbereitungen bahnten sich die Wege.

Nur ein paar Worte über diese — allgemein bekannten — Umwälzungen in dem Ländchen Württemberg.

Die etwa 270 km lange württembergische Nord-Süd-Strecke Mergentheim-Friedrichshafen kann von einem Schnellzug bequem in 5 Stunden durchieilt werden, die weit kürzere Ost-West-Strecke noch viel rascher; ein Gebiet also, welches noch im Jahre 1850 vor Bildung des Bahnnetzes mehrere beinahe isolierte Märkte und Marktzentren hatte, ist zu einem kleinen Bruchstück eines nationalen Marktes geworden; weder der Durchfuhrverkehr noch der Landesverkehr ist an die reichverzackten, einer längst vergangenen Periode entstammenden Landesgrenzen gebunden. Die Umsätze auf 52 Fruchtmarktorten Württembergs in Getreide aller Art einschliesslich Hülsenfrüchten sind vom Jahre 1882 bis 1898 von 13,3 auf 7,9 Mill. Mark zusammengeschumpft, die Umsätze an der Stuttgarter Landesproduktenbörse aber, an dem immer mehr anschwellenden Mittelpunkte des württembergischen Eisenbahnnetzes, sind bis zum Jahr 1898 auf 43 Millionen Mark hinaufgeschneilt, also auf das Fünffache des Verkehrs auf jenen alten Plätzen; die Preise sind von den Preisen in Stuttgart und diese hinwiederum von den Preisen Mannheims abhängig,

das zu einem Seehafen geworden ist.

Der Steinkohlentarif hat die ganze Waldwirtschaft beeinflusst und da und dort förmlich umgestaltet, beinahe die ganze Industrie ist von ihm abhängig und auch die Privathaushalte in den Städten sind in steigendem Masse an den Kohlenpreisen und Tarifen interessiert. Die Grundstückspreise z. B. in der Nähe des Stuttgarter Hauptbahnhofs sind in den letzten 25 Jahren lediglich deshalb, weil sie an diesem Hauptbahnhofe liegen, auf das 5 bis 20fache ihres früheren Preises gestiegen, sodass die Kgl. württembergische Eisenbahnverwaltung heute infolge der Notwendigkeit, dort weiteren Raum zu beschaffen, buchstäblich in ihrem eigenen Fett geschmort wird, denn lediglich sie selbst ist es, deren Arbeit sehr viele Stuttgarter Grundbesitzer zu reichen Leuten gemacht hat, denen sie die von ihr selbst teuer gemachten Plätze nachträglich um ungeheure Summen abzukaufen gezwungen ist¹⁾.

Man muss schon etwas weiter ausgreifen, um den Widersinn, der in diesen Erscheinungen zu Tag tritt, als naturnotwendig zu begreifen; einige kurze Andeutungen dürften in diesem Zusammenhange genügen.

Ein Grundirrtum der sogenannten »liberalen« Gesetzgebung, welche fast alle Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens auch im Deutschen Reiche stark beeinflusst hat, ist die Meinung gewesen, dass der freie Wettbewerb schon an sich unter allen Umständen das Wohl der Gesamtheit fördern müsse, ja ohne Weiteres dieses zum Ergebnis haben werde.

Dieser Grundirrtum hat sich mit Naturnotwendigkeit bei dem Verkehrswesen, in dessen »Zeichen« ja, wie allgemein betont, die Gegenwart steht, am schärfsten festgesetzt.

Man wähte, dass die Wirkungen der märchenhaften, in seiner umwälzenden Bedeutung allzulange verkannten Verkehrsmittels der Eisenbahnen nach allen Richtungen hin durchaus gleichartig seien und sein müssten, und zwar aus dem scheinbar so einfachen Grunde, weil ja die Frachtkosten für Personen und Waren von A nach B dieselben seien, wie von B nach A, mit anderen Worten, weil ein Retourbillet z. B. von

¹⁾ Eine Darstellung der Entwicklung der Grundstückspreise in dieser Gegend Stuttgarts und in Stuttgart überhaupt wäre eine dankenswerte Aufgabe für das städtische statistische Amt der einzigen Grossstadt Württembergs.

Nellmersbach nach Stuttgart genau soviel koste wie von Stuttgart nach Nellmersbach. Jedermann, Bauer und Prälat, Handlungsreisender und Graf, könne sich um dasselbe Geld eine Karte »lösen«, er könne sogar erste, zweite oder dritte Klasse fahren, ganz wie es ihm beliebe. Das scheinbar völlig »demokratische«, völlig gleichheitliche Verkehrsinstitut war aber thatsächlich das Gegenteil; wie denn schon die Schichtung in 3 verschiedene Klassen im Personenverkehr die sinnfälligste Form der Ungleichheit ist, nämlich einer lediglich auf die Grösse des Geldbeutels aufgebauten »plutokratischen« Drei-Gliederung der Fahrgäste. Allein dies nur nebenbei. Wichtiger und ausschlaggebend ist etwas anderes geworden. Wer sich ein Eisenbahnnetz, etwa gerade das württembergische, auf der Landkarte ansieht, bemerkt sogleich, dass es gewisse Hauptlinien und Knotenpunkte giebt, in welchen sich der Verkehr sammelt. Die Verkehrsadern sind verschieden stark und wichtig; die neuen Linien dienen dazu, den Verkehr in die alten einzuleiten. So finden wir, dass mit der Entwicklung des Eisenbahnnetzes, mit der Erweiterung der Märkte die Städtebildung im Deutschen Reiche in einer Weise einsetzt, welche bisher in der ganzen Geschichte des deutschen Volkes unerhört war. Die Eisenbahnen haben die Stadtentwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht geschaffen, aber sie haben sie erst ermöglicht und ungeheuer begünstigt und beschleunigt.

Die in den 4 Jahrhunderten 1400 bis 1800 so mächtigen Reichsstädte, wie z. B. Ulm, Heilbronn, Esslingen, Reutlingen sind in den Zeiten ihrer Blüte und Macht wahre Landstädtchen gewesen ihrem heutigen Umfang gegenüber. Ulm hatte zur Zeit seiner höchsten Blüte und europäischen Bedeutung und Berühmtheit nie über 10 bis 12 000 Einwohner, Heilbronn keine 8000 Einwohner, alle anderen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts noch weniger. Die Beamten- und Weingärtnerstadt Stuttgart ist mit 20 000 Einwohnern in das neue Jahrhundert eingetreten. Vom Jahr 1834 ab, d. h. von Beginn des Zollvereins ab ist die Volkszahl Stuttgarts bis zum Jahr 1858, d. h. in 24 Jahren, von 38 000 auf 56 000 gestiegen, also um 18 000 Köpfe; vom Jahre 1858 bis 1880 aber, d. h. in nur 22 Jahren intensiven Eisenbahnbaus, ist Stuttgart von 56 000 Köpfen auf 117 000 hinaufgeschneilt, hat sich also um 61 000 Köpfe gehoben und mehr als verdoppelt; von 1880 bis 1900 beträgt das Wachstum etwa 70 000 Köpfe. Aehn-

lich ist es mit manchen anderen modernen Städten gegangen, welche sehr bald eine Eisenbahnverbindung bekamen und eine halbwegs geschickte Lage hatten. Aus Berechnungen, welche im Statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg veröffentlicht sind, geht hervor, dass die Zunahmen und Abnahmen der Volkszahlen eine ganz merkwürdige Abhängigkeit von dem Eisenbahnnetze zeigen. Einige dieser Zahlenreihen mögen hier kurz vorgeführt sein (Tabelle I u. II).

Tabelle I.

Die Entwicklung der Bevölkerung Württembergs seit 1871 nach Gesamtzahl, Ortsgrößenklassen, Eisenbahnlage.

Jahr und Tag der Zählung	Ortsanwesende Personen zus.	Ortsanwesende in Gemeinden von				An das Eisenbahnnetz angeschlossene Bevölkerung	
		2000		5000		überhaupt	in % der Gesamtbevölkerung
		überhaupt	in % der Gesamtbevölkerung	überhaupt	in % der Gesamtbevölkerung		
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Dez. 1871	1 818 539	497 858	27,38	295 337	16,24	560 571	30,83
1. » 1875	1 881 505	633 294	33,66	356 793	18,96	664 768	35,33
1. » 1880	1 971 118	696 460	35,33	388 296	19,70	798 948	40,53
1. » 1885	1 995 185	732 023	36,69	431 584	21,63	829 688	41,58
1. » 1890	2 036 522	790 149	38,80	476 911	23,42	907 030	44,45
14. Juni 1895	2 070 662	844 202	40,77	535 663	25,87	—	—
2. Dez. 1895	2 081 151	844 044	40,56	544 111	26,14	1 022 637	49,14

Tabelle II nächste Seite.

Diese Ziffernbilder sprechen so sehr für sich selbst, dass ein Eingehen auf die Einzelheiten beinahe überflüssig erscheint. Nur einige Gegensätze dürften durch unmittelbare Gegenüberstellung etwas deutlicher hervortreten. Die 10 einzelnen Oberamtsbezirke, welche an der Spitze (A) oder am Schluss (B) der »Eisenbahnlage« stehen, sind:

A.	Einwohnerzahl 2. Dez. 1895	Eisenbahnangeschlossen 31. März 1898 in %	Zunahme von 1890 bis 1895
1. Stuttgart (Stadtdirektion)	1 583 211	100	+ 18 504
2. Ulm	618 665	81,9	+ 3 237
3. Reutlingen	461 778	77,0	+ 2 450
4. Esslingen	429 959	74,6	+ 2 184
5. Cannstatt	509 942	72,5	+ 4 446
6. Tuttlingen	290 995	70,2	+ 1 482
7. Ludwigsburg	507 993	68,0	+ 3 640
8. Ravensburg	414 414	62,0	+ 1 950
9. Heilbronn	586 668	60,7	+ 4 696
10. Göppingen	476 668	59,9	+ 2 814
			+ 45 403

Tabelle II.
Die Bevölkerung Württembergs am 2. Dezember 1895 nach 9 Ortsgrößenklassen und Eisenbahnlage innerhalb der Kreise.

Größenklassen	Zahl d. Gemeinden	Flächeninhalt ¹⁾ ha	Ortsanwesende Bevölkerung zusammen	Zunahme (+) bzw. Abnahme (-) d. Bevölk. seit 1. Dez. 1890		An das Eisenbahnnetz ange-schlossene ²⁾		
				überhaupt	jährl. in 1000 d. mittleren Bevölke-rung	Ges.-meinden ³⁾	Bevölkerung	
							überhaupt	in 1000 d. Ges.-bev. ⁴⁾
I	2	3	4	5	6	7	8	9
Neckarkreis.								
Ueber 100 000 E.	1	2 979	158 321	+ 18 504	+ 24,83	1	158 321	100
20—100 000 »	3	7 889	80 082	+ 7 642	+ 20,04	3	80 082	100
5—20 000 »	5	5 769	44 300	+ 5 260	+ 25,25	4	39 191	88,5
4—5 000 »	6	16 74	26 252	+ 673	+ 5,19	5	22 087	84,1
3—4 000 »	9	10 557	30 084	+ 1107	+ 7,50	8	26 843	89,2
2—3 000 »	28	38 385	66 836	+ 1759	+ 5,33	16	37 834	56,6
1—2 000 »	112	125 816	153 345	+ 156	+ 0,20	36	50 487	32,9
500—1 000 »	146	97 858	108 624	- 1 457	- 2,66	32	24 981	23,0
unter 500 »	87	27 057	29 529	- 1 320	- 8,74	6	2 213	7,5
Schwarzwaldkreis.								
5—20 000 »	13	48 493	111 437	+ 7 460	+ 13,85	12	105 381	94,6
4—5 000 »	3	5 052	13 192	+ 1 099	+ 17,39	3	13 192	100
3—4 000 »	8	20 028	27 136	+ 575	+ 4,28	7	23 962	88,3
2—3 000 »	9	12 647	20 520	+ 268	+ 2,63	6	13 922	67,8
1—2 000 »	83	106 285	107 090	+ 248	+ 0,46	30	40 667	38,0
500—1 000 »	203	181 500	142 519	- 1 548	- 2,16	29	21 608	15,2
unter 500 »	196	103 496	66 537	- 1 005	- 3,00	14	5 211	7,8
Jagstkreis.								
5—20 000 »	6	9 455	53 509	+ 2 818	+ 10,82	6	53 509	100
4—5 000 »	2	2 689	9 164	+ 161	+ 3,55	2	9 164	100
3—4 000 »	5	8 561	16 880	+ 104	+ 1,24	5	16 880	100
2—3 000 »	6	19 435	14 075	- 166	- 2,34	3	6 786	48,2
1—2 000 »	101	189 168	135 434	- 2 228	- 3,26	34	47 308	34,9
500—1 000 »	101	197 878	122 928	- 3 136	- 5,04	24	19 340	15,7
unter 500 »	135	86 946	46 897	- 11 657	- 6,94	2	938	2,0
Donaukreis.								
20—100 000 »	1	2 248	39 304	+ 3 113	+ 16,40	1	39 304	100
5—20 000 »	6	9 957	57 158	+ 3 786	+ 13,70	6	57 158	100
4—5 000 »	3	6 586	13 283	+ 383	+ 5,85	3	13 283	100
3—4 000 »	6	11 934	20 051	+ 934	+ 9,54	5	17 038	85,0
2—3 000 »	17	29 252	42 460	+ 1 432	+ 6,86	13	32 078	75,5
1—2 000 »	80	141 240	106 812	+ 635	+ 1,19	30	44 338	41,5
500—1 000 »	183	234 302	128 182	- 201	- 0,31	25	17 502	13,7
unter 500 »	277	191 125	89 210	- 770	- 1,72	17	6 450	7,2
Württemberg.								
Ueber 100 000 E.	1	2 979	158 321	+ 18 504	+ 24,83	1	158 321	100
20—100 000 »	4	10 137	119 386	+ 10 755	+ 18,87	4	119 386	100
5—20 000 »	30	73 674	266 404	+ 19 324	+ 15,05	28	255 239	95,8
4—5 000 »	14	31 068	61 891	+ 2 316	+ 7,63	13	57 726	93,3
3—4 000 »	28	51 080	94 151	+ 2 720	+ 5,86	25	84 723	90,0
2—3 000 »	60	99 719	143 891	+ 3 293	+ 4,63	38	90 620	63,0
1—2 000 »	376	562 509	502 681	- 1 189	- 0,47	130	182 800	36,4
500—1 000 »	703	711 538	502 253	- 6 342	- 2,51	110	83 431	16,6
unter 500 »	695	408 624	232 173	- 4 752	- 4,05	39	14 812	6,4

1) Nach dem Abschluss der Messerkundenhefte des K. Katasterbureaus für 1895.
2) Am 31. März 1898. 3) Die 6 Gemeinden mit je über 3000 E. sind: Baiersbronn (im Schw.-Kreis) mit 6056 E., Böckingen (N.) mit 5109 E., Sindelfingen (N.) mit 4165 E., Gaisburg (N.) mit 3241 E., Thailfingen (S.) mit 3174 E., Weilheim (D.) mit 3013 E. 4) Der betreffenden Größenklasse im Kreis bezw. Land.

B.	Einwohnerzahl 2. Dez. 1895	Eisenbahnangeschlossen 31. März 1898 in %	Zunahme von 1890 bis 1895
1. Künzelsau	28 644	10,6	— 651
2. Münsingen	23 819	14,3	— 395
3. Sulz	18 651	14,7	+ 84
4. Neresheim	20 815	15,8	— 468
5. Gaildorf	23 875	20,5	— 283
6. Laupheim	25 875	20,7	— 340
7. Spaichingen	16 696	22,1	— 692
8. Gerabronn	29 192	25,2	— 933
9. Böblingen	26 670	25,8	— 248
10. Blaubeuren	20 036	26,1	— 148

Während Württemberg im ganzen vom Jahr 1890 bis 1895 um 44629 Köpfe zugenommen hat, haben diejenigen Oberamtsbezirke, in welchen 60 Proz. und mehr der Einwohner Eisenbahnlage hatten, um 45403 Köpfe zugenommen, mit anderen Worten, sie haben mehr Menschen an sich gezogen, als die ganze Zunahme im Lande ausmacht. Das Gegenteil zeigt sich bei denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen nur eine kleine Minderheit bis zu 26,1 Proz. sich einer »Eisenbahnlage« erfreute. Ihre Volkszahl hat mit einer einzigen, ganz unerheblichen Ausnahme abgenommen.

Im Jahr 1898 waren von den 1911 Gemeinden Württembergs 388 an das Eisenbahnnetz angeschlossen, also nur $\frac{1}{5}$, von 109 Gemeinden mit über 3000 Einwohnern (am 2. Dezember 1895) waren aber nur 6, nämlich Böckingen, Baiersbronn, Sindelfingen, Gaisburg, Tailfingen, Weilheim unter Teck nicht angeschlossen, von 1802 Gemeinden mit je unter 3000 Einwohnern jedoch waren nur 285 oder etwa $\frac{1}{7}$ angeschlossen.

Nun wird mit Recht gesagt werden, dass die Linien sich naturgemäss und mit Notwendigkeit zuerst an die bevölkerten Mittelpunkte eines Landgebiets ziehen und dass diese dann immer mehr zunehmen; wie könnte es anders sein? Diese Frage und der Einwand, welcher in ihr steckt, sind völlig berechtigt. Aber es erhebt sich auch dann, wenn man dieser inneren Notwendigkeit sich völlig bewusst bleibt, — ja dann erst gerade recht — die Frage, wie diese Entstehung und Entwicklung des Verkehrsnetzes volkswirtschaftlich auf die Gesamtbevölkerung gewirkt hat und wirkt, wenn man diese Gesamtbevölkerung in »angeschlossene« und in »nichtangeschlossene« teilt! Ehe unanfechtbare Gegenbeweise vorliegen, wird aus der Abnahme der Bevölkerung auf dem flachen Lande und aus der Zunahme in den Mittelpunkten des Verkehrs, welche

vielfach zugleich Industriemittelpunkte geworden sind, geschlossen werden müssen, dass die Rentabilität der Grundstücke und damit die Arbeitsgelegenheit draussen abnimmt, in den Verkehrsmittelpunkten aber zunimmt. Mit anderen Worten, sowohl die landwirtschaftliche als die gewerbliche Arbeit ist innerhalb der grösseren Maschen des Verkehrsnetzes¹⁾ weniger rentabel als an den Brennpunkten dieses Netzes selbst, und zwar grösstenteils eben infolge der Gesamtwirkungen des Eisenbahnsystems selbst, von welchem die württembergischen Strecken nur ein kleiner Teil sind.

Wir werden also von hier aus weiter gedrängt zu einer näheren Untersuchung der Ursachen dieser bereits stark verschobenen und sich fort und fort weiter verschiebenden Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit.

Zwei Gesichtspunkte drängen sich am stärksten auf.

Der Zuwachs an Vorteilen, welcher den eisenbahngelegenen Grundbesitzern zufällt und zwar in steigendem Masse, wurde und wird unter der Herrschaft eines veralteten Ertragssteuersystems nicht bald genug entsprechend steuerlich herangezogen bezw. der Zuwachs an Nachteilen, welcher den abgelegenen Grundbesitzern zufällt, wurde und wird nicht entsprechend steuerlich in Abzug gebracht; sodann aber kommt die mangelhafte Rentabilität des Netzes als eines Ganzen einer steuerlichen Belastung derjenigen gleich, welche das Verkehrssystem am seltensten benützen oder von ihm unmittelbar geschädigt sind. Mit anderen Worten: Staatsfinanzen, Steuerreform und Rentabilität des Eisenbahnnetzes sind innerlich nahe verwandt, worauf schon im Jahr 1893 Staatsrat *von Schall* eindringlich aufmerksam gemacht hat, indem er sagte:

Vom Standpunkt der etatsmässigen Deckung des Staatsbedarfs aus wird künftig vor allem an der Erfahrung festzuhalten sein, dass bei den Erträgen der grossen Betriebsverwaltungen zumal der Staatseisenbahnen mit Ausfällen zu rechnen

1) Dass die meisten kartographischen und vor allem rein zahlenmässig statistisch-tabellarischen Darstellungen der Volksdichte nur ein sehr verschwommenes, ja vielfach geradezu unrichtiges Bild der Menschenverteilung auf die Bodenflächen bieten, ist leider nicht allgemein bekannt und beachtet; es darf daher hier auf den verdienstlichen Vortrag von *Alfred Hettner* »Ueber bevölkerungsstatistische Grundkarten« ausdrücklich hingewiesen werden, welcher auf dem VII. internationalen Geographenkongress zu Berlin (1899) gehalten wurde und nunmehr auch mit dem Entwurf einer bevölkerungsstatistischen Grundkarte (von C. Uhlig) in *Hettner's Geogr. Zeitschrift*, 6. Jahrg., 4. Heft erschienen ist.

ist, welche die natürliche Entwicklungsfähigkeit des bestehenden Steuersystems entfernt nicht mehr auszugleichen vermag, und welche nach Grösse und Wirkung der Bedarfsdeckung ungleich schwierigere Aufgaben stellen, als die erfahrungsmässige Steigerung des gesamten Staatsbedarfs¹⁾.

Zunächst mag der zweite Gesichtspunkt gewürdigt werden, weil er ganz unmittelbar mit der Gestaltung des Eisenbahnwesens in Württemberg gegeben ist.

III.

Württemberg war neben Baden der einzige deutsche Bundesstaat, welcher sogleich von Beginn des Eisenbahnzeitalters ab die Eisenbahnen als Staatsbetrieb eingeführt, durchgeführt und dieses System bis auf die letzten Jahre niemals verlassen hat. Der einzelne Bürger und Steuerzahler z. B. in Welzheim, Mainhardt, Löwenstein und wie die hunderte von Gemeinden heissen, die heute noch keine »Bahn haben« und 5 bis 15 km von der nächsten Eisenbahnstation entfernt liegen, kann also gar nicht sagen: »die ganze Sache geht mich gar nichts an, ich fahre das ganze Jahr nicht auf der Eisenbahn und meine Erzeugnisse führe ich per Axe auf den nächsten Markt«. Vielmehr ist er schon als Staatsbürger in das Interesse des ganzen Verkehrssystems dadurch mit verflochten, dass die Eisenbahnen mit winzigen Ausnahmen auf Kosten des Staats gebaut worden sind und auf seine Rechnung verwaltet werden. Der Staat aber besteht aus der Gesamtheit aller Bürger, mindestens der Steuerzahler.

Die württembergischen Staatsschulden haben sich am 31. März 1899 auf 486,1 Millionen Mark belaufen; gegen 474 Millionen im Jahr 1897; davon waren zu verzinsen zu:

	1899	1898	1897
4 %	47,79	48,13 Millionen Mark	362,98 Mill.
3 ¹ / ₂ »	414,33	416,51 » »	103,02 »
3 »	24,0	16,0 » »	8,0 ²⁾ »

Man sieht also, dass die Konversion der 4⁰/₁₀igen Staatsrentenbriefe in 3¹/₂⁰/₁₀ige im Jahr 1898 zum ersten Mal ihre einschnei-

1) Finanzlage, Etatsfragen und Stand der Steuerreform in Württemberg. Finanzarchiv, herausgegeben von *Georg Schanz*, Stuttgart 1893, 10. Jahrg., II. Bd., S. 7.

2) Erstmals 3-prozentige Schuld.

dende Wirksamkeit entfalten konnte. Da im Jahre 1899 (bezw. 1897) die eigentliche, verzinsliche Eisenbahnschuld sich auf 436,9 (bez. 423,7) Millionen Mark belaufen hat, so ist offensichtlich, dass die ganze württembergische Staatsschuld fast ausschliesslich aus Eisenbahnschulden besteht.

Es fragt sich nun, ob das württembergische Eisenbahnsystem, d. h. die Gesamtmasse der in ihm investierten Kapitalien, tatsächlich soviel wert ist und bleiben wird, dass die Schuld durch diese reale Unterlage gedeckt wird? Auch der Staat ist ja nur dann in der glücklichen Lage, sich einen nicht rentierenden Besitz zu gestatten, wenn er sonstige Einnahmen hat. Kein Besitzer einer eigenen Droschke würde sich diesen Luxus erlauben können, wenn er nicht aus etwaigen Einnahmen die Mittel besässe, sie zu bezahlen, er wäre denn ein — Verschwender. Diese Frage ist gleichbedeutend mit der anderen, ob der Zinsenbedarf für die Eisenbahnschulden durch die Reinerträge (abzüglich der Amortisationen u. s. w.) des Eisenbahnsystems gedeckt wird oder nicht?

Die hierüber vorhandenen Berechnungen geben folgendes Bild. Es betragen der Minderertrag des Reinertrags der Eisenbahnen des Staates Württemberg gegenüber dem Zinsenbedarf für die Eisenbahnschulden bzw. der Mehrerertrag in den Jahren:

Minderertrag:		Mehrertrag:	
1889	0,47 Millionen Mark	1896	0,25 Millionen Mark
1890	2 „ „	1897	1,43 „ „
1891	3,9 „ „	1898	3,45 „ „
1892	3 „ „	1899	1,64 „ „
1893	1,7 „ „		
1894	2,38 „ „		
1895	0,67 „ „		
7 Jahre 14,12 Millionen Mark Fehlbetrag		4 Jahre 6,77 Millionen Mark Mehrertrag	
Fehlbetrag: 7,35 Mill. Mark ¹⁾ .			

Daraus geht hervor, dass in dem Zeitraum der letzten 11 Jahre 1889 bis 1899 ein Betrag von mindestens 7,35 Millionen Mark — ohne Berechnung der Zinsenverluste — aus allgemeinen Mitteln zugeschossen werden musste, um die Zinsenbilanz zum

1) Schall berechnet (a. a. O. S. 37) von 1879 bis 1891, also für diesen 13jährigen Zeitraum das Eisenbahndefizit auf 23,348 Mill. Mark, durchschnittlich also in 1 Jahr 1,8 Mill. — Das Gesetz betr. die Einrichtung eines Reservefonds der Staatseisenbahnen vom 29. Juli 1899 wirkt ab 1. April 1899.

Gleichgewicht zu bringen und dass die Ueberschüsse, welche in den letzten Jahren erzielt worden sind, weit weniger der höheren Rentabilität — welche infolge ausgezeichneten Geschäftsgangs bei der württembergischen Industrie allerdings auch eintrat und mitwirkte, — als vielmehr der *Anlehenskonservation* und der Rückstellung der Abschreibungen bezw. der Nichtdeckung von ausserordentlichen Aufwänden aus laufenden Ueberschüssen zuzuschreiben ist.

IV

Angesichts dieses Sachverhalts kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass die Verkehrsorganisation für einen modernen Staat etwas so Wertvolles und Wichtiges sei, dass ein Volk es sich unter gewissen Umständen auch sogar »etwas kosten« lassen müsse, um sie zu erhalten.

Dieser Standpunkt lässt sich hören und auch verteidigen insolange, als diejenigen die Kosten zu decken haben, welchen der Nutzen zufällt und ferner insolange, als man nichts Anderes, Besseres sieht.

Allein dass — um ein Beispiel zu wählen — die *Milchpreise* in allen Orten, von welchen aus die Bahn nicht leicht erreichbar ist, erheblich niedriger sind, als da, wo dies möglich ist, haben allmählich auch die Landwirte Württembergs begriffen; dass die *Grundstückpreise* da, wo die Eisenbahnknotenpunkte sind, immer höher steigen, wird beim Bau der linksufrigen Neckarbahn auch »Laien« deutlich werden. Eine noch eindringlichere Sprache aber redet die Thatsache, dass der Staat Württemberg in der schmerzlichen Lage einer liebenden Mutter sich befindet, welche die Leistungen ihres Eisenbahn-Kindes mit denjenigen anderer Kinder vergleichen kann und muss, zum mindesten mit dem Erfolg der anderen »Eisenbahnbetriebe«, welche auf dem Boden des Deutschen Reiches derzeit als getrennt verwaltete Staatseisenbahnsysteme vorhanden sind.

Hiezu dienen zwei Uebersichten, welche vor einiger Zeit von *Zeller* veröffentlicht hat¹⁾ (s. Tabelle S. 396).

Von Zeller bemerkt hiezu: Hienach ist, abgesehen von der

1) Vgl. »Mitteilungen des Kgl. Württ. Statistischen Landesamts«, Jahrg. 1899 Nr. 8. Die oben wiedergegebenen Tabellen sind aus der »Statistik der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt, Band XVIII, Berlin 1899« entnommen.

Anlagekapital und Rentabilität der grösseren deutschen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1897 (1. April 1897/98).

Bahnen	Eigentumslänge		Betriebslänge ¹⁾ im Jahres-durchschnitt ²⁾	Anlagekapital			Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben		auf 1 km Eigent.-Länge im Jahres-durchschn.	in % d. Anlagekapitals im Jahres-durchschn.
	am Ende des Betriebs-jahrs	im Jahres-durchschnitt ³⁾		am Ende des Betriebsjahrs	auf 1 km Eigentums-länge	im Jahres-durchschnitt ²⁾	im ganzen	M.		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Reichseisenbahnen	km 1 583	km 1 579	km 1 769	M. 564 335 979	M. 356 478	M. 553 807 892	M. 26 696 375 ¹⁾	M. 16 903	M. 4,82	
2. Preussisch-Hess. Gemeinschaft (eigene Strecken)	29 243 ³⁾	29 036 ³⁾	29 041	7 482 556 862 ⁴⁾	256 494	7 419 162 133 ⁴⁾	530 735 564	18 321	7,15	
3. Bayerische Staatsbahnen (eigene Strecken)	5 397	5 382	5 314	1 298 504 214	240 599	1 286 780 661	54 603 504	10 146	4,25	
4. Sächsische Staatsbahnen	2 451	2 530	2 561	782 154 318	307 854	769 898 652	37 369 989	14 774	4,85	
5. Württemb. Staatsbahnen	1 703	1 703	1 703	546 402 520	320 824	543 468 403	18 006 578	10 574	3,31	
6. Badische Staatsbahnen (eigene Strecken)	1 471	1 471	1 550	488 927 293	332 380	485 985 947	22 939 313	15 594	4,72	
7. Mecklenburgische Friedrich-Franzahn (eigene Strecken)	1 058	1 040	1 040	84 983 525	80 347	82 468 104	4 199 341	4 039	5,09	
Summe aller Staatsbahnen	43 704	43 451	43 676	11 377 487 787	260 373	11 268 957 416	700 118 768	16 177	6,25	
» aller deutschen Vollspur-(Staats- u. Privat-) Bahnen	47 119	46 618	46 819	11 853 828 208	252 832	11 738 099 202	725 565 182	15 624	6,21	

1) Die Betriebslänge unterscheidet sich von der Eigentumslänge durch den Abgang der verpachteten eigenen Strecken und den Zugang der gepachteten und mitbetriebenen fremden Strecken. Die im Mitbetrieb befindlichen Strecken (Preussen-Hessen 20,08, Sachsen 0,80, Baden 4,89, Summe 53,08 km) erscheinen in ihrer vollen Länge nicht allein bei dem Eigentümer, sondern auch bei jedem fremden Mitbenutzer. — 2) Der Jahresdurchschnitt ist dadurch gefunden, dass die Strecken, hinsichtlich deren im Lauf des Betriebsjahrs eine Veränderung statgefunden hat, nicht in ihrer vollen Länge, sondern nur im Verhältnis der Zeit, während deren sie im Betrieb standen, zur Berechnung kamen. Auch sind Beträge, welche während des Betriebsjahrs nach und nach für Erweiterungen, Verbesserungen u. s. w. verwendet wurden, nur nach Verhältnis der Verwendungszeit, und wenn sie sich über das ganze Betriebsjahr bezw. über einen Teil desselben nahezu gleichmässig verteilen, nach Massgabe der mittleren Verwendungszeit in Ansatz gebracht. — 3) Darunter 70,8 km Länge der unter anderer Verwaltung stehenden preuss. Staatsbahnen Wilhelmshaven—Oldenburg und Fischhausen—Palmincken. Für die Berechnung des kilometrischen Anlagekapitals (Sp. 6) sind diese Bahnen ausser Betracht gelassen. — 4) Der Anteil Hessens beträgt 235 450 719 bezw. 232 355 910 M. — 5) Einschliesslich des Ertrags der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

auch eines ausserordentlich niedrigen Anlagekapitals sich erfreuenden Mecklenburgischen Friedrich-Franzbahn, die kilometrische Rein-Einnahme am niedrigsten bei der bayerischen und der württembergischen Staatsbahn und beträgt nur je ungefähr $\frac{2}{3}$ von dem Durchschnitt sämtlicher Staats- und Privatbahnen Deutschlands und etwas mehr als $\frac{5}{9}$ von der kilometrischen Reineinnahme, welche die preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft erzielte. Während aber die bayerische Staatsbahn dank ihrem geringen Anlagekapital von 240599 Mk. vom km, das hinter dem Durchschnitt sämtlicher deutschen Bahnen (252832 Mk.) zurückbleibt, noch immer eine Rente von 4,25 % des Anlagekapitals abwarf, stehen die württembergischen Eisenbahnen mit einer Rente von 3,31% in letzter Linie und bleiben damit hinter dem landläufigen Zinsfuss auch jetzt noch zurück. Die Durchschnittsrente der deutschen Staatsbahnen beträgt 6,25%, diejenigen sämtlicher deutschen Bahnen 6,21%, die preussisch-hessische Gemeinschaft erreichte sogar 7,15%, die Mecklenburgische Friedrich-Franzbahn 5,09%, die sächsischen Staatsbahnen 4,85%, die Reichseisenbahnen von Elsass-Lothringen 4,82%, die badischen 4,72%. Dass diese ungünstige Stellung der württembergischen Eisenbahnen nicht bloss eine vorübergehende ist, sondern in dauernden Ursachen zu suchen ist, dies geht aus folgender Zusammenstellung der seit dem Rechnungsjahr 1885 (1885/86) aus den Anlagekapitalien gezogenen Renten hervor. Diese betragen bei den

Jahre	Reichs-	Preussi-	Bayeri-	Sächsi-	Württem-	Badischen	sämtlichen deutschen Bahnen
	eisen-	schen	schen	schen	bergischen		
Staatsbahnen							
	%	%	%	%	%	%	%
1885	3,64	4,89	3,45	4,91	3,03	3,07	4,42
1886	4,07	5,24	3,61	4,52	3,18	3,34	4,66
1887	4,37	5,78	3,97	5,34	3,33	4,09	5,17
1888	3,86	6,03	4,29	5,39	3,50	4,06	5,40
1889	4,69	6,27	4,51	5,90	5,31	4,20	5,60
1890	4,30	5,27	4,36	5,05	2,71	4,03	4,86
1891	4,46	4,91	3,67	4,75	2,33	2,94	4,49
1892	4,63	5,15	3,14	4,42	2,55	3,11	4,56
1893	5,04	5,69	3,26	4,71	2,85	3,97	5,03
1894	4,50	5,67	3,19	4,46	2,72	3,76	4,98
1895	4,72	6,76	3,19	4,83	3,12	4,10	5,74
1896	4,97	7,16	4,17	5,22	3,30	4,38	6,15
1897	4,82	7,15	4,25	4,85	3,31	4,72	6,21

Daraus ist ersichtlich, dass der ertragloseste und daher schwächste von diesen 7 Verkehrsgrossbetrieben derjenige des Königreichs Württemberg war, ist und — sein wird. Die

Verkehrsanstaltenverwaltung ist denn auch, wie Staatsrat *von Schall* bemerkt, »seit geraumer Zeit in Württemberg der einzige Verwaltungszweig, welcher Kreditforderungen zu erheben hat«¹⁾. Dieses Ergebnis ist umso betrüblicher, als bezüglich des ausschlaggebenden Güterverkehrs eine erhebliche Steigerung in absehbarer Zeit kaum in Aussicht genommen werden kann, da die günstigen wirtschaftlichen Konjunkturen der letzten Jahre bis zur Gegenwart nicht von ununterbrochener Dauer sein werden.

Die Konkurrenz zwischen »Grossbetrieb« und »Kleinbetrieb« macht eben vor den Staaten als Betriebsunternehmern nicht Halt, wofern diese sich selbst als solche in die freie Arena des »Mittelbewerbs« begeben. Jede Verbesserung des Verkehrs, jede Intensivierung des Betriebs, jede Steigerung der Benützung **muss** den Grossen grösser, den Kleinen kleiner machen. Einen Nachen, ein Segelschiff kann man an 1000 Stellen bauen, einen Ozeandampfer nur an ein paar Stellen; ein Verkehrsgebiet, welches sich am Ende des Jahrhunderts an die zufälligen Grenzen eines Territorialstaates vom Anfang des Jahrhunderts klammern möchte, ist kein auf der Höhe der Zeit stehendes Gebilde mehr.

Die Konkurrenz auf dem deutschen Binnenmarkte und ebenso auf dem Weltmarkte ist mit Zunahme der Massenherstellung jetzt schon so zugespitzt, dass verhältnismässig kleine Unterschiede in den Kosten für Zufuhr der Rohstoffe und Kohlen und für Abfuhr der Erzeugnisse an die Hauptmärkte und Verbrauchsorte die Rentabilität der grösseren Betriebe ungemein beeinflussen. Wie stark die grösseren Betriebe auch in Württemberg zugenommen haben, erhellt aus den Ergebnissen der Gewerbestatistik des Jahres 1895²⁾; wie stark die Ausfuhren über See von Württemberg sind, ist anlässlich der Flottenvorlage wenigstens summarisch nachgewiesen worden³⁾.

So sehen wir denn auch, dass die württembergischen Handelskammern da und dort, wenn auch recht vorsichtig und mit aller Zurückhaltung, aber neuerdings immer deutlicher, die Eisenbahnfrage wenigstens »antippen«.

Damit sind wir bei der »würtembergischen Eisenbahnfrage«

1) a. a. O. S. 13.

2) Vgl. hiezu *Ergänzungsband I zu den Württemb. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde*.

3) Vgl. *Gewerbeblatt aus Württemberg*, Jahrg. 1900, Nr. 43.

angelangt und werden gut daran thun, sie mit dem Württemberger Friedrich List zugleich als die »Deutsche Eisenbahnfrage« zu bezeichnen. Diese Frage wird weder im Bundesstaat Württemberg noch im Deutschen Reiche von der Tagesordnung mehr verschwinden aus dem einfachen, aber sehr triftigen Grunde, weil sie im Königreich Preussen endgiltig von der Tagesordnung abgesetzt ist.

V.

Anfang April 1899 hat sich in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten eine Debatte entsponnen, bei welcher insbesondere die Ausführungen des Abgeordneten *Freiherrn von Wöllwarth* und des Ministerpräsidenten *Freiherrn von Mittnacht* von Interesse waren. *Von Wöllwarth* zeigte sich insofern als ein wirklicher »Reichsfreiherr«, als er, ein einziger Mann, ohne Rücksicht auf etwaige Gunst oder Ungunst, seine Meinung offen aussprach, in dem klaren Bewusstsein dessen, dass er zunächst keinerlei Erfolg haben werde. Er empfahl den Eintritt Württembergs in die neu gebildete preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft und zwar um des ungeheuren, — je nachdem gerechnet wird — auf 1 bis 10 Millionen Mark jährlich sich belaufenden finanziellen Vorteils willen, den die Staatskasse Württembergs davontragen würde, da in Preussen im Jahr 1897 ein Betriebsüberschuss von 531 Millionen erzielt worden sei, was einer Verzinsung des Anlagekapitals von 7,15% entspricht. Die Antwort, welche *Freiherr von Wöllwarth* von dem Ministerpräsidenten *Freiherrn von Mittnacht* erhielt, ist wichtig genug, um wörtlich wiedergegeben zu werden, sie lautet:

»Ich muss hierauf erklären, dass die Abgabe der württembergischen Verkehrsanstalten den Gegenstand aktueller Erwägung der württembergischen Staatsregierung nicht bildet (Bravo!) und dass die Regierung in eine eingehendere Diskussion der Frage hier im Hause nur dann eingehen könnte, wenn eine Mehrheit von Abgeordneten den Antrag einbringen würde, die Regierung solle den Eintritt in eine Eisenbahngemeinschaft in Erwägung ziehen und wenn das Haus beschlossen haben würde, diesen Antrag in Beratung zu nehmen. Was meine Person betrifft, so beabsichtige ich nicht am Schlusse meiner ministeriellen Laufbahn die Abgabe der

württembergischen Verkehrsanstalten zu befürworten (Bravo). Ich betrachte unsere Verkehrsanstalten nicht als eine Art finanziellen Krebschadens, dessen man sich so schleunig als möglich zu entäussern hätte, ich betrachte sie als einen wesentlichen Bestandteil unserer wirtschaftlichen Selbständigkeit (sehr richtig!), ich betrachte sie als ein Gut von hoher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und staatspolitischer Bedeutung, ein Gut, das wir am besten in unseren eigenen Händen bewahren werden. (Lebhafter Beifall.)

6. April 1899.

Ein Minister, der die Reichsverfassung mit unterzeichnet hat und alle Kämpfe, die sich um die Artikel 41 bis 47 der Reichsverfassung in den 70er Jahren gedreht haben, an sich hat vorüberziehen sehen, konnte an seinem Lebensabend nicht anders handeln. Hier steht man vor der grundsätzlichen Frage, ob das finanziell günstigere Verhältnis zu und in einer grösseren Gemeinschaft dem finanziell Bescheidenen, Ungünstigen eines eigenen Haushalts vorzuziehen sei. Nicht ein einmaliges »Linsengericht« ist es allerdings, was eingetauscht werden soll, sondern ein Sichbegeben in reichliche und dauernde Kost; aber auf der anderen Seite ist es allerdings ein wirkliches und wahrhaftiges geschichtliches »Erstgeburtsrecht«, dessen Aufgabe für Staat und Bevölkerung Württembergs in Frage steht.

Es ist aber zu prüfen, ob Württemberg dieses sein »Erstgeburtsrecht« nicht schon früher bereits verscherzt hat. Um die Stellungnahme des Ministerpräsidenten von *Mittnacht* im Jahre 1899 zu verstehen, muss man einen kurzen Blick auf die Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens werfen, welche voll der grössten Merkwürdigkeiten und Sonderbarkeiten ist.

Die Württemberger haben dazu ein ganz besonderes Recht, denn lange, ehe die erste Schnellzugs-Lokomotive zwischen Stuttgart und Berlin gepfiffen hat, schrieb *Friedrich List*, der Weissgerbersohn aus Reutlingen, ehemals Mitglied der württembergischen Abgeordnetenkammer und einstens erster Professor der Staatswirtschaft an der Landesuniversität Tübingen »über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden«.

VI.

Als *Friedrich List* seine Eisenbahnkarte Deutschlands ent-

warf, begegnete er allgemeiner Verständnislosigkeit; er starb an der Dummheit seiner Zeitgenossen, indem er in einem berechtigten Anfall von Schwermut über die unsagbaren Kränkungen, denen er ausgesetzt war, Hand an sich selbst legte. Verhältnismässig am weitesten blickte in der Kinderzeit der Eisenbahnen *König Wilhelm I.* von Württemberg, welcher von Anfang an mit seinen Räten der Ansicht war, dass Bau und Betrieb der Bahnen Sache ausschliesslich des Staates sei; alle Anträge grosser Banken wurden abgelehnt und von 1845 bis heute wurde am Ausbau des Netzes vom Staate gearbeitet; auch in Baden befolgte man ähnliche Grundsätze; in Bayern fing man mit Staatsbahnpolitik an, verliess sie von 1855 bis 1874, um von 1875 an reumütig zurückzukaufen; in Sachsen herrschte zuerst die Privatbahn, dann folgte das gemischte System, seit 1876 aber erfolgten Ankäufe zur Schaffung des geschlossenen Netzes. Besonders wichtig war die Entwicklung in Preussen; anfangs verhielt man sich ablehnend, abwartend; mit dem Kriege 1866 fielen die hannoverschen, hessischen, nassauischen Staatsbahnen an Preussen; es folgte die Spannung der inneren politischen und der auswärtigen Lage; die liberale Aera setzte das Aktiengesetz vom 11. Juni 1870 durch, welches die Bildungen von Eisenbahngesellschaften überaus begünstigte; *Strousberg* erschien auf der Bildfläche, am 13. Februar 1873 hielt *Eduard Lasker* im preussischen Abgeordnetenhaus die wichtigste Rede seines Lebens gegen die leichtsinnigen Eisenbahnkonzessionen des preussischen Handelsministers *Itzenplitz*; eine Untersuchungskommission bestätigte den Verdacht dass Schiebungen aller Art vorgekommen waren. Das war die Zeit, wo *Otto Elben* den Antrag auf Errichtung eines Reichseisenbahnamtes stellte, mit dem sein Name verknüpft ist, und bei welcher Gelegenheit *Fürst Bismarck* am 17. Mai 1873 im deutschen Reichstag offen zugab, dass, wenn seit Jahren einer der wichtigsten Abschnitte der Reichsverfassung seine Verwirklichung so gut wie gar nicht gefunden habe, so »laste das wie ein im Schuldbuch offen stehender Posten auf dem Reichskanzler, der den Anstoss zu geben haben würde«. Das Reichseisenbahnamt blieb ein machtloses Organ, und die Versuche, ein wirksames Reichseisenbahngesetz zu schaffen, scheiterten an dem Widerspruch der Einzelstaaten. Damals zeigte sich *Bismarck* und mit ihm Preussen in seiner ganzen Grösse und Entschlossenheit. Am 24. März 1876 wurde dem preussischen Landtag ein Gesetzesentwurf vor-

gelegt welcher die Ermächtigung enthielt, die preussischen Staats-eisenbahnen, (welche allerdings damals noch weit die Minderheit des Netzes bildeten) an das deutsche Reich abzutreten, und zwar mit der ganz ausdrücklichen Begründung, zunächst dem Reich die Möglichkeit zu gewähren, seinerseits den Einfluss auszuüben, den »andernfalls die preussische Regierung auszuüben genötigt sein würde«.

Es ist von allergrösster Bedeutung, nie zu vergessen, dass *Bismarck* am 27. April 1876 im preussischen Landtage die denkwürdigen Worte gesprochen hat:

»Ich habe darauf gerechnet, dass die Regierungen die Verpflichtung, welche sie in der Reichsverfassung auf sich genommen haben, die deutschen Eisenbahnen im Interesse eines einheitlichen Verkehrs verwalten zu lassen, ernst nehmen würden. Ich habe mich darin vollständig getäuscht. Ich hatte dann geglaubt, dass die Herstellung eines Reichseisenbahnnamts dem Mangel abhelfen könnte. Diese Erfahrung hat aber nur gezeigt, wie ohnmächtig das Reich an sich und wie mächtig der einzelne Staat ist. Das Reichseisenbahnamt ist eine begutachtende, beratende, bittende Behörde geworden, die sehr viel schreibt und thut, ohne dass ihr jemand Folge leistet«. — »Die Eisenbahnen sind nach meiner Ueberzeugung vielmehr für den Dienst des Verkehrs als für den der Finanzen bestimmt. Wir wären gar nicht in der Möglichkeit, den andern Staaten wider ihren Willen ihre Staatsbahnen zu nehmen. So weit habe ich die Reichskompetenz nie ausgelegt.« — »Der an sich richtige Gedanke wird nicht eher von der Tagesordnung verschwinden, als bis er sich verwirklicht hat, bis mit anderen Worten die Reichsverfassung zu einer Wahrheit wird auch in ihrem Eisenbahnartikel.«

Am 4. Juli 1876 wurde dieser Gesetzesentwurf in Preussen genehmigt; mit Recht sagt der Nekrolog von *Otto Elben* bei dieser Gelegenheit: »Solange (nämlich bis Juli 1876!) konnte der Partikularismus im Süden nicht warten«. Am 30. März 1876 erfolgte die denkwürdige Auseinandersetzung im württembergischen Ständesaal. *Otto Elben* sagte schon damals voraus, entweder müsse man ein wirksames Reichseisenbahngesetz bezw. Reichseisenbahnen schaffen oder aber werde eine einseitige preussische Eisenbahnpolitik die Folge sein, wie dies schon

in der preussischen Vorlage für den Fall eines passiven Verhaltens der Bundesregierungen bzw. des Reichstags angekündigt sei.

Und was geschehen musste und konnte, ist geschehen. In dem preussischen Handelsminister *Maybach* fand der preussische Ministerpräsident *Bismarck* den Mann, welcher seit dem Jahre 1879 den Ankauf der preussischen Privatbahnen durch den Staat in geschickter Weise durchgeführt hat. Folgende Zahlen mögen das beweisen:

Preussen hatte Eisenbahnen (in Kilometern)

Jahr	überhaupt:	davon		Privatbahnen unter Staatsaufsicht
		Staatsbahnen	Privatbahnen	
1879:	18 537	5255	9430	3852
1891:	27 765	25 585		2180
1899:	33 570	30 737		2839

Damit war in verhältnismässig kurzem Zeitraum eine ganz veränderte Sachlage geschaffen und zwar nicht nur für Preussen, sondern für das ganze Reich. Alle wichtigeren norddeutschen Linien waren im Besitz und Betrieb des preussischen Staates, die Privatbahnen bestanden bzw. bestehen nur als kleinere, unselbständige Netze. Die anfänglichen Fehler der preussischen Eisenbahnpolitik waren gewissermassen vor Thorschluss wieder gut gemacht und ein genialer Finanzminister verband sich mit dem Eisenbahnministerium, um die Früchte dieser zielbewussten Aufsammlung von Verkehrsmacht auch in klingendes Gold für die Steuerzahler umzusetzen. Es ist beachtenswert, dass seit dem Jahre 1891 die preussische Eisenbahnrente ganz erheblich gestiegen ist, und zwar von 4,91% auf 5,15; 5,69; 5,67; 6,76; 7,16; 7,15; 7,09; 7,30. Das Geschäft ist also ein glänzendes und wird in den nächsten Jahren wohl nicht schlechter sein. Es ist aber ein Geschäft des Bundesstaats Preussen für die Preussen, nicht des deutschen Reichs für das deutsche Volk.

Dieser kurze Rückblick zeigt, aus welchen Gründen man in Württemberg nunmehr in schwieriger Lage ist. Man hat seinerzeit im Süden den richtigen Weg, welchen *Bismarck* in unbezweifelbar

ehrlicher Verläugnung seines — im Uebrigen nicht kleinen — preussischen Partikularismus vorschlug, nämlich den Weg der Schaffung von Reichseisenbahnen nicht einschlagen wollen, und zwar trifft hiebei die Landtage eine grössere Schuld als die Regierungen. Die Folge war, dass Preussen seinen eigenen Weg ging, weil es ihn gehen musste. Dieser Weg führte Preussen durch anfängliche Selbstverläugnung hindurch zu seiner — hohen Rente; Württemberg durch Verhinderung einer hohen Reichsrente zu seiner eigenen — niederen Rente. Preussen ist gross, meist eben gelegen, mit Ost- und Nordseeküste versehen, geographisch breit, nicht umgehbar. Württemberg aber ist klein, zerklüftet, südlich und nördlich, östlich und westlich umgehbar, kein in sich gesättigtes Eisenbahngebiet, sondern ein durch Napoleon I. geographisch willkürlich begrenzter Territorialstaat.

VII.

Was ist nun heute, nachdem die Dinge diesen Lauf genommen haben, zu thun? Diese Frage tritt, nachdem *Freiherr von Mittnacht* sein *otium cum dignitate* angetreten hat, mehr denn je hervor. Sie ist jedoch nicht eine persönliche Frage, das heisst eine Frage, deren Erledigung von dem persönlichen Ermessen oder gar der Willkür einer einzelnen Person, und wäre diese Person auch die des Verkehrsministers, abhängig sein kann. Dazu ist sie viel zu weitschichtig und einschneidend; diejenigen Faktoren, welche zur Entscheidung dieser Frage drängen, sind bereits wirksam; bald am volks-, finanz- und verkehrswirtschaftlichen, bald am politischen Horizonte sehen wir ihr Wetterleuchten.

Wenden wir uns zunächst den nationalwirtschaftlichen Erwägungen zu. Diese brauchen wir nicht mehr anzustellen, sie sind schon von *Friedrich List* mit unübertroffener Meisterschaft geschildert und auch im Frankfurter Parlament im Jahr 1849 allseitig anerkannt worden. Die von *List* geltend gemachten Gründe haben sich lediglich erweitert und verschärft, und zwar genau in dem Masse, als die Volkszahl, die wirtschaftliche Entwicklung und mit ihnen der Verkehr im Reiche sich gehoben haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Verwaltung sämtlicher Eisenbahnen im Reich als ein einheitliches Netz mit einheitlicher Kassen- und Buchführung durch Vermeidung aller Umwege, durch Vermeidung des Umherführens leerer Wagen inson-

derheit Güterwagen, durch Vermeidung der so mühsamen gegenseitigen Verrechnungen noch grössere Erfolge erzielen müsste, als Preussen sie bis jetzt erzielt hat. Diese Erfolge wären volkswirtschaftlich, wegen Erleichterung der Befrachtungsmodalitäten für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel nicht hoch genug anzuschlagen, es könnten Zonentarife aller Art für Güter und Personen gebildet werden, die Nahverkehrsfragen könnten in Angriff genommen werden, und zwar alles das vermutlich ohne die Rentabilität des Ganzen zu gefährden. Wirklich volkswirtschaftliche Gesichtspunkte könnten weit eher geltend gemacht werden als heute, wo die Tarifbildungen und die Leitungsvorschriften weit mehr durch den Blick auf die Nachbarkonkurrenz als durch volkswirtschaftliche Erwägungen beeinflusst werden. Diese Fragen werden angesichts der starken Konkurrenz der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das deutsche Reich als Wirtschaftseinheit immer wichtiger; wie sehr diese durch Frachtgebühren die Ausfuhr aus ihren Häfen am atlantischen Ozean zu erleichtern suchen, wobei die grossen Kartellkönige mit den grossen Eisenbahnkönigen Hand in Hand arbeiten, hat der Generalkonsul *Simon* in Mannheim jüngst in seiner kleinen Schrift nachgewiesen¹⁾. Ein Blick auf die Karte Mitteleuropas genügt, um zu zeigen, dass die süddeutsche Industrie weder nach Genua noch nach Triest hin den Weg zum Weltmeer einschlagen kann, ohne reichsfremde Zollgebiete zu durchqueren, dass die Donau stets — ins Schwarze Meer münden wird und dass die Frachtsätze bis nach Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen mit jeder Zunahme der Konkurrenz eine stärkere Rolle in der Rentabilität der Betriebe spielen werden.

Dieses ungeheuer wichtige, fast noch schlummernde volkswirtschaftliche Motiv, welches der grosse deutsche Staatsmann *Bismarck* dem grossen deutschen Volkswirt *List*, der grosse Preusse dem grossen Schwaben so stark und kräftig nachempfunden hat, müsste, — so sollte man im neuen deutschen Reiche wenigstens glauben — noch verstärkt werden durch ein lebendiges Nationalbewusstsein, mindestens in allen denjenigen Kreisen, welche dieses Nationalbewusstsein gegenüber den partikularistischen Strömungen einerseits, den in-

1) Neuerdings ist auch auf die Leichtigkeit hingewiesen worden, mit welcher jenseits des Ozeans technische Fortschritte, z. B. Ankuppelungen, zur Einführung gelangen.

ternationalen andererseits mit so grossem Nachdruck und so starker Begeisterung zu betonen pflegen. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Vielmehr weichen auch solche Kreise, welche vorbehaltlos auf dem Boden des deutschen Reiches und des deutschen Kaisertums stehen, den Folgerungen, welche aus der volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Reichs mit innerer Notwendigkeit erfließen, mit mehr Aengstlichkeit als angezeigt ist, aus. Man begeistert sich für die Einheit des bürgerlichen Rechts und Gesetzbuches, aber man ist zurückhaltend gegenüber der mindestens ebenso wichtigen Einheit des bürgerlichen Verkehrs. Man hat die Einheitszeit, die Einheitswährung, das Einheitsmass, das Einheitsgewicht, aber man hütet sich vor der Einheitsbriefmarke und der Einheitsfahrkarte.

Wenn aber auch die »idealen«, ferner liegenden Motive heute noch zu unwirksam sind; »ein Keil treibt«, wie *Friedrich List* sagt, »den anderen«, und der erste Keil, welcher bereits eingetrieben ist und wirkt, das ist der finanzielle.

Die begeisterten »Eisenbahnreformer« unserer Zeit, — man vergleiche z. B. die Ausführungen *Arthur Böthlingk's* — können nicht stark genug ihrer Geringschätzung des öden Fiskalismus im deutschen und insonderheit im preussischen Eisenbahnwesen Ausdruck geben. Sie werden gegen die »Eisenbahnexzellenzen« »persönlich«; sie bezeichnen die indirekten Einwirkungen auf die Hebung der Steuerkräfte als weit wichtiger für die Tarifpolitik als die direkten Einnahmen aus Personen- und Güterverkehr, sie verschmähen es aber beharrlich, den Nachweis zu liefern, dass diese Art von indirekter Einwirkung auf die einzelnen Steuerkräfte gleichartig und ausgleichend wirke. Ihr Ideal ist, wie *Schall* sehr zutreffend bemerkt, die »Bedienung des Verkehrs zu den Selbstkosten«, wobei gleichzeitig die umfassende Erniedrigung namentlich der Personentarife »als unfehlbares Mittel zur Beseitigung eines Eisenbahndefizits« mit Begeisterung empfohlen wird.

Wie liegen nun aber in der rauhen Wirklichkeit die Verhältnisse? Wo liegen die Fesseln des Fiskalismus und wer ist an sie geschmiedet? Wer die hohen Wohnungs-, Fleisch-, Gas-, Bierabgaben zusammenrechnet, welche beispielweise die Mehrzahl der bedeutenderen württembergischen Gemeinden ihren Einwohnern abnehmen müssen, um ihre zahlreichen Aufgaben erfüllen zu können, wird gegen das württembergische Staatssteuer-

system und die daran gebundenen Gemeindesteuerordnungen mit mehr Recht den Vorwurf des »Fiskalismus« erheben können; es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Anzahl von indirekten oder direkten Steuern den Gemeinden überlassen werden könnte, wenn z. B. durch Erhöhung der Eisenbahnrente dem Staatssäckel 2—8 Millionen Mark mehr jährlich zufließen könnten. Das ist ein schönes Stück Geld, und es wiegt noch schwerer, wenn man die Einkünfte des Staates Württemberg sich etwas näher ansieht.

Fast bei jeder Beratung des Etats wiederholen sich die beweglichen Klagen z. B. über das U m g e l d , aber es sind ganz unwirksame Klagen, solange für die 2—2¹/₂ Millionen keine anderweite Deckung flüssig gemacht werden kann; dabei steigen natürlich die Anforderungen des Reichs wie die Ausgaben im eigenen Lande fortwährend. Die »Matrikularbeiträge«, d. h. die Leistungen, welche der Bundesstaat Württemberg an das Reich zu machen hat, sind gegenüber den »Ueberweisungen«, d. h. den Anteilen an Zöllen und Reichssteuern, soweit Württemberg an ihnen teil hat, im Wachsen begriffen; sie gleichen sich von 1892 ab allerdings durchschnittlich annähernd aus, während früher, in den ersten 4 Jahren 1888/91 nach Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes, Ueberschüsse abgeliefert werden konnten. So wird die Aufgabe, den württembergischen Staatshaushalt mit den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens ins Gleichgewicht zu bringen, immer schwieriger, die Entlastung der minderbemittelten Steuerzahler durch eine zeitgemässe Steuerreform wurde bis auf den heutigen Tag verzögert und man wird zugeben müssen, dass dieser Zustand auf die Dauer nicht erträglich ist. In der That wird man annehmen können, dass nur die Undurchsichtigkeit der Finanzgebahrungen von Reich, Staat, Amtskörperschaft, Gemeinde bisher eine gründliche Erörterung aller dieser Verhältnisse auch in weiteren Kreisen verhindert hat. Man sagt, wenn es sich um Reichssteuern handelt, diese seien nicht die Hauptsache, viel drückender seien die Staats- und Kommunalabgaben; bei Erörterung der Landessteuern weist man auf die steigenden Lasten des Reichs hin und bei den die notwendigen Lebensbedarfe belastenden Gemeindeabgaben wird betont, dass sie leider unvermeidlich seien, solange der »Staat« nicht mit zeitgemässen »Reformen« vorangehe, auch wird verschämt bemerkt, dass diese ja dem Gemeinwesen wieder unmittelbar »zu-

gut« kommen. Und so mahlen die Mühlen weiter, und die Steine werden heiss und immer heisser.

Als ob es dem armen, in die tiefen Geheimnisse der Finanzwissenschaft gänzlich uneingeweihten Laien-Steuerzahler in erster Linie wichtig sei, in welchem »Verhältnis« er die Lasten aufbringt, welcher Reich, Staat, Gemeinde bedürfen! Ihm ist die Hauptsache, dass die Forderungen, welche alle drei zusammen an ihn stellen und von seinen Einnahmen abzweigen, nicht zu hoch und nicht zu drückend und ungleichmässig verteilt werden.

Aehnlich wie der Steuerzahler über seine »Abgaben«, denkt der Eisenbahnangestellte über seine »Einnahmen«. Aus welcher Kasse diese fliessen, ist ihm nicht so wichtig wie das, in welcher Höhe sie fliessen. Hier ist der Punkt, wo auch der grösste Lokalpatriotismus seine Grenze findet; der »schwarze« Punkt, der sich zur Wolke auszudehnen beginnt. Durch die Lohn- und Gehaltsfrage der Angestellten der Verkehrsanstalten kann der Stein zum Rollen gebracht werden. Man kann sagen, dass er sich bereits bewegt.

Die Riesenbetriebe der staatlichen Verkehrsanstalten erfordern ein förmliches Heer von Beamten, Angestellten und Arbeitskräften aller Art. Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895 waren hauptberuflich erwerbsthätig im Betriebe der:

in:	Eisenbahnen	Posten, Telegraphen	zusammen
Preussen	143 634	80 936	224 570
Bayern	35 339	12 396	47 735
Sachsen	31 646	10 520	42 166
Württemberg	8 420	3 624	12 044
Baden	9 875	3 669	13 526
Deutsches Reich	262 718	128 927	391 645

Die Summe der persönlichen Ausgaben hat bei der Eisenbahnverwaltung in Württemberg schon für das Jahr 1896 den Betrag von 15,7 Mill. Mk. erreicht; allein die in der allgemeinen Verwaltung, der Bahnverwaltung, im Transport- und Werkstättendienst beschäftigten 6844 Arbeiter aller Art empfingen $5\frac{3}{4}$ Mill. Mk. Löhne.

Nun ist schon vor einigen Jahren durch einen Vertreter der grössten Partei in der württembergischen Abgeordnetenversammlung ausdrücklich betont worden, dass eine Verbesserung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse der niederen Verkehrsbediensteten unbedingt erforderlich sei, ganz abgesehen davon, ob eine solche Aufbesserung auch nach oben hinauf, d. h. bis zu den mittleren und höheren Beamten, stattfinden könne. Auch der langjährige Land-

tagsabgeordnete für den Bezirk Mergentheim, Freiherr *von Mittenacht*, schien die Möglichkeit offen zu lassen, dass eine Gehaltserhöhung zunächst nur für die niederen und mittleren Staatsbeamten, vor allem des Verkehrsdienstes, in Betracht kommen könne. Unseres Erachtens ist jedoch damit die Frage nicht erschöpft. Es handelt sich nicht etwa nur um eine Gehaltserhöhung, sondern bei manchen Kategorieen auch um eine Arbeitsentlastung. Das erstere, die Gehaltserhöhung, ist eine mehr mechanische Sache; es wird einfach dem Bestande an Arbeits- und Dienstkräften je nach Kategorie u. s. w. aufgebessert. Das zweite aber, die Arbeitsentlastung, ist eine Organisationsfrage von nicht zu unterschätzender Schwierigkeit; hier handelt es sich um Verschiebungen, Neueinstellungen von Kräften aller Art. Das beiden Fragen Gemeinsame ist freilich der **K o s t e n p u n k t**.

Am 23. Februar 1901 ist vom Finanzminister ein zweiter Nachtrag zum Entwurf des württembergischen Hauptfinanzetats für die Jahre 1901 und 1902 ausgegeben worden, welcher eine allgemeine Verbesserung der Bezüge der Staatsdiener und der Lehrer an Gelehrten-, Real-, Bürger- und höheren Mädchenschulen fordert. Der Aufwand wird dort, wie folgt, berechnet:

	für 1901	für 1902
	M.	M.
Gesamtsumme	2 657 877	3 111 659
davon sind auf den Etat der Staatseisenbahnen zu verrechnen	904 002 (= 34%)	1 112 972 (= 35,8%)

Dieser Mehraufwand wird, wenn er genehmigt ist, ein bleibender sein. Der Mehrbetrag des Reinertrags der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen gegenüber dem Zinsenbedarf ist im Durchschnitt der 6 Jahre 1894 bis 1899 jährlich 0,62 Mill. Mk. gewesen; für das Jahr 1900 betrug er nach etatsmässigem Voranschlag + 589 805 Mk., für die Jahre 1901 und 1902 aber ist er ohne Voraussetzung der Gehaltsmehrbedarfe auf + 887 192 Mk. und + 593 990 Mk. mit diesen auf — 16810 Mk. bzw. — 5188982 Mk. veranschlagt. Wenn diese Sätze zutreffen, so ist der Minderbetrag des Reinertrags gegenüber dem Zinsenbedarf für den Jahresdurchschnitt von 1900 bis 1902 auf etwa — 350000 Mk. zu veranschlagen. Bei einem Kursstande der 3%igen württembergischen Staatsanlehen von 84 bis 86,6 werden in absehbarer Zeit Konvertierungsgewinne wohl kaum in Aussicht zu nehmen sein; eine erhebliche Steuererhöhung soll ja auch dann, wenn das so oft aufgetauchte und wieder in der

Versenkung der Parlamentsdrucksachen verschwundene Steuerreformwerk je in absehbarer Zeit das Licht der Welt erblickt, nicht stattfinden; was die »Kulturaufgaben«, also die Ausgaben für Bildung, für geistigen und materiellen Fortschritt des Volkes anlangt, so wird allseitig über Mangel an Mitteln, ja sogar über schlechtangebrachte Sparsamkeit geklagt; noch wichtiger aber ist der Umstand, dass irgend eine unabsehbare Stockung im gewerblichen und Handelsleben Württembergs nicht nur sofort die Eisenbahnrente empfindlich schädigen müsste, sondern auch gerade die wichtigeren Steuerquellen, welche bekanntlich neuerdings mehr aus dem gewerblichen Leben im weiteren Sinne dieses Wortes als aus der Landwirtschaft erfließen.

Kein einigermaßen vorsichtiger Finanzmann wird bei Verkehrsbetrieben vorübergehende Ueberschüsse ohne entsprechende Abschreibungen ausschütten, wenn er auch die Zahl der mageren Jahre nicht, wie einstens der vorsichtige Joseph, auf 7 veranschlagen mag. Angesichts des Thatbestandes in Württemberg von »Fiskalismus« in der Eisenbahnpolitik sprechen heisst diesen Thatbestand auf den Kopf stellen. Dieser »Fiskalismus« ist in Wirklichkeit gar nichts anderes als die Unfähigkeit eines Betriebsinhabers, solche Löhne zu bezahlen, bei denen er dem Bankerott entgegentreiben müsste. Alle Einwendungen, welche von den Eisenbahnreformern durch Hinweis auf die ins Ungeheure sich steigernden Einnahmen bei Herabsetzung der Tarife gegen diesen »Fiskalismus« gemacht werden, sind insoweit völlig gegenstandslos, als nicht der bekannte »tote Punkt« gezeigt wird, bis zu welchem die Herabsetzung des Personen- und Gütertarifs gehen kann, ohne dass die gesteigerten Mehrausgaben die steigenden Mehreinnahmen völlig auffressen.

Man sieht also aufs deutlichste, dass jede nennenswerte Erhöhung der Dienstbezüge des Verkehrsbeamtenpersonals den württembergischen Etat sofort in die stärkste Erschütterung bringt. Lässt man die übrigen $\frac{2}{3}$ der Beamtentumsgehälter unverändert, so liegt die Ungerechtigkeit zutage; begreift man sie, wie es natürlich und unvermeidlich war, herein, so ergeben sich so erhebliche Summen, dass der Versuch nahe liegt, zunächst stückweise von unten nach oben vorzugehen und so nur ein Stück- und Flickwerk zu schaffen. Dazu kommen dann noch die Sonderbestrebungen der einzelnen Ressorts und Beamten-schichten: niedere, mittlere und höhere spielen sich gegen einander aus und werden

dann auch von der Volksvertretung gegen einander ausgespielt.

Die Agitation gegen die Gehaltsverbesserungsvorlage hat denn auch bereits begonnen, und zwar nicht nur von seiten der Parteien, denen die Ausgabeerhöhung zu hoch erscheint, sondern auch von seiten der Beamten, denen sie zu nieder erscheint, und gerade die Beamten des mittleren Verkehrsdienstes sind es, aus deren Kreisen die Klagen am lautesten ertönen. Es wird eine Lebensfrage nicht nur für das württembergische Beamtentum, und zwar vom Minister abwärts bis zum letzten Ankuppler, sein, sondern auch für den Staat Württemberg überhaupt, in welcher Weise diese Gehaltsverbesserungsvorlage verabschiedet werden wird. Der Kelch wird an dem württembergischen Landtag nicht mehr vorübergehen, ohne dass aus ihm bittere Wermutstropfen getrunken werden. Im Jahre 1828 wurde der preussisch-hessische Zollvertrag abgeschlossen; König Wilhelm I von Württemberg soll damals ausgerufen haben: »Ihr werdet sehen, dass wir früher oder später gezwungen werden, dem Beispiel Hessens zu folgen.« Fünf Jahre später traf diese Prophezeiung ein. Am 24. Juli 1866 hatte die württembergische Armee bei Tauberbischofsheim gegen Norddeutsche gefochten. Fünf Jahre später war das deutsche Reich gegründet. Ein Tauberbischofsheim in der Eisenbahnentwicklung mag mit derselben unausweichlichen Sicherheit kommen wie der 30. März 1876, ein Tag, welcher zum Geburtstag des kgl. preussischen Eisenbahnfiskalismus geworden ist.

VIII.

Ueber die Entwicklung der Dinge und Ansichten ausserhalb Württembergs viele Worte zu machen ist nicht erforderlich. Es mag genügen, einige sachliche Aeusserungen aus der »Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen« hier wiederzugeben, welche den Sachverhalt genügend kennzeichnen.

Diese Zeitung schreibt in Nr. 4 vom 12. Januar 1901 folgendes:

»Die finanziellen Ergebnisse der preussischen Staatsbahnen. In Nr. 99 Jahrgang 1900 dieser Zeitung hatten wir auf die günstige finanzielle Entwicklung der preussischen Staatsbahnen hingewiesen und daran die Voraussicht geknüpft, dass der Betriebs-

überschuss sowohl des laufenden wie des kommenden Etatsjahrs noch höher wie irgend eines der Vorjahre ausfallen müsse. Zu unserer grossen Befriedigung wird dieses Urteil durch die neuesten Darlegungen des Herrn Finanzministers in seiner Etatsrede sowie durch die jetzt vorliegenden Drucksachen des Abgeordnetenhauses (Etat und Betriebsbericht) vollinhaltlich bestätigt. Es ergibt sich hieraus, dass der Betriebsüberschuss der Eisenbahnverwaltung

von	503 899 000 M.	im	Jahre	1896/97
auf	531 677 000	»	»	» 1897/98
	» 536 630 000	»	»	» 1898/99
	» 563 418 000	»	»	» 1899

gestiegen ist und auf mindestens 571 000 000 M. für das laufende Etatsjahr geschätzt werden muss. Gewiss ein glänzendes Bild von einem in kräftiger Entwicklung begriffenen grossen Eisenbahnunternehmen. Etwaige Versuche, diesen günstigen Eindruck dadurch abschwächen zu wollen, dass die Angemessenheit des Betriebsaufwands bemängelt wird, scheitern schon daran, dass sich die Betriebsausgaben in diesen Jahren

von	595 549 000 M.	im	Jahre	1896/97
auf	656 927 000	»	»	» 1897/98
	» 726 807 000	»	»	» 1898/99
	» 776 336 000	»	»	» 1899
	» 810 736 000	»	»	» 1900
	» 858 194 000	»	»	» 1901

gesteigert haben.

Wenn trotzdem der Betriebskoeffizient (Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen) ein günstiger geblieben ist, so ist diese Erscheinung allerdings ein Kennzeichen erhöhter Wirtschaftlichkeit und gegenüber anderen deutschen Bahnen mit einem erheblich höheren Betriebskoeffizienten zugleich ein Beleg dafür, dass ein grösserer Verwaltungskörper sich viel wirtschaftlicher einrichten kann als ein kleiner. Dies erscheint auch ganz natürlich, wenn man erwägt, wie viel geringer die Generalkosten einer grossen Verwaltung gegenüber einer kleineren sind, wie viel zweckmässiger eine grosse Verwaltung mit langen Strecken in der Zugdisposition (Gestaltung des Personen- und Güterzugs-Fahrplans), Rangierleistung und Wagenausnutzung verfahren und wie viel besser sie ihr Personal verwenden kann.

Der Betriebskoeffizient hat betragen:	im Jahre			
	1896/97 bezw. 1896	1897/98 bezw. 1897	1898/99 bezw. 1898	1899
preussische Staatsbahn	54,17	55,27	57,53	57,95
bayerische »	60,04	60,43	68,15	69,30
württemberg. »	61,23	62,22	63,78	68,29
sächsische »	63,23	66,28	72,91	75,42
badische »	62,81	62,06	67,30	66,04
oldenburgische »	79,40	69,65	69,81	73,04
mecklenburg. »	61,70	61,58	65,79	06,67
Main-Neckar-Bahn	64,66	64,51	68,97	77,18
Lübeck-Büchener Eisenbahn	59,67	62,60	66,97	69,59
ostpreussische Südbahn	52,54	60,02	61,60	63,38

Bei diesen aussergewöhnlich günstigen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, dass die preussischen Staatsbahnen eine jährlich steigende hohe Rente abwerfen, während andere Staatsbahnen dieser nicht nur nicht nahe kommen, sondern meist noch gegen die Vorjahre zurückgehen.

Die Rente hat nach der Reichsstatistik betragen im Jahre:	1896/97 bezw. 1896	1897/98 bezw. 1897	1898/99 bezw. 1898	1899
preussische Staatsbahn	7,16	7,15	7,09	7,30
bayerische »	4,17	4,25	3,72	3,70
sächsische »	5,22	4,85	4,33	3,92
württemberg. »	3,30	3,31	3,46	3,11
badische »	4,38	4,72	4,45	4,85
oldenburgische »	3,83	5,72	6,92	5,86
mecklenburgische »	5,06	5,09	4,56	4,58

Ein vergnügtes Gesicht wird man in Hessen zu den finanziellen Aussichten machen. Die aus den bisherigen Betriebsüberschüssen für Hessen ausgekehrten Anteile haben betragen

1897	10 843 000 M.
1898	10 798 000 »
1899	11 344 000 »

Zieht man hievon die auf diese Ueberschüsse angewiesenen Verpflichtungen Hessens ab, so hat das Hessenland einen Reingewinn gehabt: Im Jahre 1897 von 2 266 000 M., im Jahr 1898 von 2 843 000 M., im Jahr 1899 von 3 091 000 M. Wie günstig Hessen die weitere Entwicklung dieser Einnahmequelle ansieht, ist daraus zu ersehen, dass im hessischen Staatshaushaltsetat für 1901 nicht weniger als 1 697 329 M. an Mehreinnahmen aus den Staatseisenbahnen eingestellt und danach das hessische Budget für 1901 reich dotiert worden ist.«

Ebenso bemerkenswert ist ein Aufsatz in Nr. 14 dieser Fachzeitung vom 16. Februar 1901, welcher unter der Ueberschrift

»Kleinliche Angriffe« erschien, unterzeichnet: »v. M.«, vermutlich aus der Feder des Herrn von *Misani* stammend, eines Mannes, der als geborener Württemberger und als früheres Mitglied der Stuttgarter Generaldirektion der kgl. Staatseisenbahnen und nunmehriger hervorragender Sachverständiger im Reichseisenbahnamt in ganz besonderer Weise berufen erscheint, sich über diese Dinge zu äussern. Dieser Aufsatz lautet im Auszug, wie folgt:

»In einem Teil der deutschen Tagespresse sind seit einigen Monaten wieder in mehr als gewöhnlichem Masse geschäftige Minierer an der Arbeit, um zwischen der preussischen Staatseisenbahn-Verwaltung und ihren verschiedenen deutschen Nachbarn den Keim der Zwietracht zu säen.... Wir erinnern an die Alarmnachrichten über die Vergewaltigung, die Preussen durch Angliederung der Main-Neckar-Bahn an die preussisch-hessische Betriebsgemeinschaft auszuüben beabsichtige, während es für alle Kundigen längst klar ist, dass die eigentümlich verwickelte und schwerfällige Gestaltung der Eigentumsverhältnisse und dadurch auch der Verwaltung dieses Unternehmens längst bei den beteiligten Staaten den Wunsch einer Aenderung und Vereinfachung rege gemacht hat, auf welche bereits in Art. 6 des Staatsvertrags zwischen Preussen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes hingewiesen, über die aber freilich eine Verständigung keineswegs leicht ist. Mit besonderer Freude wurde in der von uns gekennzeichneten Presse auch verbreitet, die süddeutschen Staaten beabsichtigten, zur Abwehr gegen die angeblichen preussischen Vergewaltigungen eine besondere »süddeutsche Eisenbahn-Gemeinschaft« in's Leben zu rufen, bis durch die Erklärungen der Regierungsvertreter in den süddeutschen Landtagen endgiltig klargestellt wurde, dass es sich dabei nicht um einen Zusammenschluss nach Art der preussisch-hessischen Betriebsgemeinschaft, sondern nur um Vereinbarungen über gemeinsame Grundlagen der Personentarifreform handeln könne. Bei all' diesen Machenschaften kehrt immer ein gemeinsamer Zug wieder: Stets wird in ihnen die preussische Verwaltung als die angreifende hingestellt, sie vergewaltige, sie entziehe ihren Nachbarn, was ihnen zukomme.... Was kann die Absicht dieses Verfahrens sein? Man will auf solche Weise schliesslich die Stimmung der Regierungen beeinflussen und auf allen Wegen der im deutschen Volk doch sehr stark vorhandenen Strömung entgegenarbeiten, welche nach einer weiteren Ver-

einheitlichung unserer Verkehrseinrichtungen strebt und diese durch einen engeren Anschluss der deutschen Staatsbahnverwaltungen aneinander zu erreichen hofft. Den geschilderten Presstreibereien gegenüber berührt es höchst wohlthuend, wieder ein klares und bündiges Zeugnis für das Fortbestehen der auf engeren Zusammenschluss gerichteten Bestrebungen der deutschen Staatsbahnverwaltungen aus dem berufensten Munde zu hören. Erst vor kurzem hat der neue württembergische Verkehrsminister, Freiherr von Soden, die Versicherung abgegeben, einmal, dass von Preussen irgend ein Druck zum Eintritt in ein der preussisch-hessischen Betriebsgemeinschaft ähnliches Verhältnis niemals irgendwo ausgeübt sei, dann aber, dass er seinerseits die Politik einer völligen Isolierung für undurchführbar halte und daher eine finanziell günstige Vereinbarung, wenn auch auf andere Grundlage als der des preussisch-hessischen Vertrags anstreben werde. Damit ist denn wieder ein Schritt weiter auf der Bahn zu einer möglichst ganz Deutschland umfassenden Eisenbahn-Gemeinschaft geschehen und von höchst bedeutungsvoller Seite ausgesprochen, dass der Wunsch nach weiterer Vereinheitlichung unseres deutschen Eisenbahnwesens besteht, wenn auch über den zu betretenden Weg im einzelnen noch keine Klarheit herrscht. Die »Deutsche volkswirtschaftliche Korrespondenz« richtet denn auch schon an den süddeutschen Herrn Minister die Mahnung, sich gegenwärtig zu halten, dass der Zusammenschluss mit dem grössten Gebiete am wichtigsten ist und dass dessen Vorteile in finanzieller und wirtschaftlicher Richtung um so grösser sein werden, je enger und vollständiger man sich zusammenschliesst. Wir unterlassen es, diesen Gedanken in seiner jedenfalls schwierigen Umsetzung in die praktische Eisenbahn-Politik weiter auszuspinnen. »Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stossen sich die Sachen« — wir begnügen uns für heute damit, gegenüber den eingangs erwähnten unerfreulichen Erscheinungen auf die grossen nationalen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte hinzuweisen, die bei der vorhandenen Interessengemeinschaft auch im Eisenbahnwesen immer und immer wieder auf den Weg einer Verständigung über weitere Vereinheitlichungen hindrängen.

v. M.◀

IX.

Wir kommen zum Schluss.

Die Zentralisierung des Betriebs des deutschen Eisenbahn-

netzes muss kommen, weil sie ebenso von der Vernunft wie von den Interessen der Gesamtheit, namentlich auch der Arbeiter und Beamten, gebieterisch gefordert wird. Die Frage ist nicht, wie man in Württemberg diese Zentralisierung vermeiden kann, sondern lediglich die, wie man sie mit den berechtigten lokalen Interessen und mit der Souveränität des Bundesstaates in Einklang zu bringen vermag. Schon heute ist ja in Zeiten des Krieges der Kaiser thatsächlich der Herr des ganzen deutschen Eisenbahnsystems; schon jetzt ist der deutsche Kaiser der oberste Kriegsherr auch im Frieden, ohne dass dadurch die Bundestaaten aufhörten, als solche zu existieren. Die Aufgabe wird lediglich die sein, dafür zu sorgen, dass Preussen keinen entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung des deutschen Eisenbahnsystems erhält; dem deutschen Reiche kann man ihn auf die Dauer nicht vorenthalten.

Es ist eine jener Absonderlichkeiten, an welchen die Geschichte der Menschheit so reich ist, dass der Vater des Deutschen, des »nationalen« Transportsystems von einer vormaligen Reichsstadt in den württembergischen Landtag gewählt, von diesem aber für unwürdig erachtet wurde; während fast alle jene Herren, die ihn damals verläugneten, »versunken und vergessen« sind, steht das Denkmal *Friedrich List's* — in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Reutlingen. Seine Gebeine aber ruhen nicht im Zollvereinsboden; wenn er heute von den Toten auferstünde, um am Lichtenstein vorbei nach Münsingen zu fahren oder in einer Volksversammlung seiner Vaterstadt eine Rede über die Thätigkeit des württembergischen Landtags anzuhören, so ist nicht ganz sicher, wie er sich über das Geschehene und Gehörte äussern würde. Eins aber ist sicher: wenn er vernähme, wie sich der Verkehr im deutschen Zollverein entwickelt hat, wenn er vernähme, dass die Schienenstränge, die an seinem Erzbilde vorüberführen, sich erstrecken bis dahin an die Nordsee, wo die stolzesten Handelsdampfer der Erde aus- und einlaufen, auf deutschen Werften gebaut —, dann würde er wohl sagen: Die Nationalökonomien haben ihre Pflicht gethan, noch mehr die Techniker — schon ehe sie den Dr. Ing. bekamen —: Wann finden die Juristen und Politiker endlich die rechtliche Formel für ein deutsches, ein nationales Verkehrssystem?!

X.

Der Inhalt des Vorstehenden kann naturgemäss nicht den Zweck haben, die schwierige Frage, vor welcher Württemberg steht, zu »lösen«. Er hat nur den Zweck, sie durch ehrliche Betrachtung zu klären, soweit dies überhaupt in kurzen Zügen, welche die Gesamtlage im Auge zu behalten haben, möglich ist. Diesem letzteren Zwecke mögen auch die nachstehenden Leitsätze dienen.

1. Der Zollvereinigung der deutschen Bundesstaaten nach aussen vom Jahr 1834 und der staatsrechtlichen Vereinigung vom Jahr 1871 nach innen ist die verkehrspolitische Vereinigung der Bundesstaaten des Deutschen Reiches bisher noch nicht nachgefolgt.

2. Die Ursachen hiefür liegen vor 1871 in dem Mangel jeder nationalen Verkehrspolitik von 1871 bis 1879 in der vorwiegend staatlichen Natur der süddeutschen und der privaten der norddeutschen Eisenbahnen, seit der Durchführung der Verstaatlichung der preussischen Eisenbahnen in der Selbständigkeit dieses grossen Organismus.

3. Eine völlige Vereinigung der Verkehrsbetriebe des deutschen Reichs zu einheitlicher Verwaltung, Tarifierung und Kassenführung ist nicht ohne Bedenken und Gefahren für die kleineren Bundesstaaten gegenüber Preussen.

4. Die Bedenken liegen insbesondere nach 2 Richtungen:

- 1) Jede Zentralisierung greift bei dem grossen Verwaltungsapparat in die Souveränität der beteiligten Staaten ein.
- 2) Den besonderen lokalen Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten kann bei Zentralisierung des Verkehrs-Apparats nur unter bestimmten, wohl zu erwägenden Kautelen Rechnung getragen werden.

5. Nach den bisherigen Aeusserungen des Publikums und insbesondere der vorzugsweise beteiligten Gewerbe- und Handel-treibenden liegen hinsichtlich der Tarifierung und der Verwaltung keinerlei durchschlagende Gründe für eine Hintansetzung der unter Ziffer 4 genannten Bedenken vor.

6. Der einzige bedenkliche Punkt in der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse Württembergs innerhalb des Reichs liegt auf dem Gebiete der Finanzpolitik.

7. Angesichts der glänzenden Einnahmen, welche der grösste Bundesstaat, Preussen, aus seinen Staatseisenbahnen zieht, und angesichts des Reservatrechts des zweitgrössten Bundesstaats Bayern, bezüglich der Eisenbahnen, welches darin besteht, dass die bayerischen Eisenbahnen der Aufsicht des Deutschen Reichs nur bezüglich der Zwecke und Aufgaben der Landesverteidigung unterworfen sind, ist der unmittelbare Uebergang der Eisenbahnen innerhalb des deutschen Reichs in den Besitz und in die Verwaltung des Reiches ebenso unwahrscheinlich wie das Phantom einer »süddeutschen Eisenbahngemeinschaft«.

8. Daraus ergibt sich für Württemberg eine gewisse steigende Notlage, welche finanzpolitisch um Anschluss an die preussisch-hessische Gemeinschaft treibt, zumal da die Steuerreform noch nicht durchgeführt ist, welche eine leichtere Aufbringung des steigenden, nicht durch Einnahmen aus dem Eisenbahnverkehr unterstützten Allgemeinbedarfs ermöglichen könnte.

9. Es fragt sich, ob für einen vorläufigen und kündbaren Eintritt Württembergs in die norddeutsche Eisenbahngemeinschaft eine Vertragsformulierung zu finden ist, welche die finanziellen Vorteile sichert, ohne die Oberhoheit des Bundesstaates in Personal- und Lokalfragen aufzugeben.

10. Die Initiative zum Uebergang aller deutschen Eisenbahnen an das Reich oder zur Erweiterung der preussischen Eisenbahngemeinschaft wird **nie mehr von Preussen** ausgehen,

- 1) weil sein Anerbieten vom Jahr 1876 abgelehnt wurde,
- 2) weil seine Eisenbahnrente durch den Anschluss weiterer Linien im Verhältnis zu seinem Gesamtetat nicht **wesentlich** gewinnen kann.
- 3) weil der Schein der Vergewaltigung der kleineren, insbesondere süddeutschen Staaten stets vermieden werden wird¹⁾.

1) Der vorstehende Aufsatz war, abgesehen von einigen Citaten, schon vor längerer Zeit niedergeschrieben worden. Die Verhandlungen der württembergischen Landstände im Mai und Juni 1901 konnten daher nicht mehr berücksichtigt werden, da der Satz schon fertig vorlag und kein weiterer Raum zur Verfügung stand.

NEUE BEITRÄGE ZUR GEWINNBETEILIGUNG.

VON

E. A. FUHR
Marburg a. d. Lahn.

Auf Grundlage praktischer Erfahrungen, oder auch von rein theoretischen Gesichtspunkten ausgehend, wird nicht nur von Unternehmern, sondern auch von Männern der Wissenschaft vielfach bestritten, dass die Gewinnbeteiligung mit Nutzen für Kapital und Arbeit und zu Gunsten eines weiteren Aufschwungs, bei allen Betrieben der deutschen Grossindustrie Anwendung finden könne. Dahingegen behaupten die Anhänger des Systems, es enthalte den Schlüssel zur Lösung der grossen sozialen Frage, vorausgesetzt, dass die Auffassung eine richtige und die Anwendung eine zweckmässige und beharrliche sei. Vom rein theoretischen Standpunkte aus ein massgebendes Urteil in der Sache zu fällen, ist ungemein schwierig, selbst für den gereiftesten Kritiker, und was die Geschichte der ungünstigen praktischen Erfahrungen anbetrifft, so hat sich bei näherer Beleuchtung oft herausgestellt, dass die Unternehmer, von vorn herein, das Ziel nicht richtig in's Auge fassten und auch in der Wahl der Mittel und Wege, sowie in der Art und Weise ihrer Anwendung, mangelhaft zu Werke gingen.

Ueber einen Punkt herrscht aber keine Meinungsverschiedenheit mehr. Eine schablonenmässige, in feste Formen gekleidete Durchführung des Systems, ist gar nicht denkbar. Dazu ist die Eigenartigkeit der Betriebe und die dadurch bedingte Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse viel zu gross. Um guten Erfolg zu

erzielen muss das System ein elastisches sein und den besonderen Anforderungen eines jeden Industriezweiges genau angepasst werden. Die grossen Gesichtspunkte, von denen auszugehen ist, wie die Gemeinnützigkeit, menschenfreundliches Wohlwollen und die Solidarität der Interessen von Kapital und Arbeit sollten stets zur Geltung kommen, aber Veränderungen in der Form und Anwendung sind in vielen Fällen ratsam, oder geradezu notwendig.

Wenn aber durch authentische Belege nachgewiesen werden kann, dass sich diese oder jene Form des Systems in gewissen Betrieben andauernd bewährt hat, so ist ein Schritt vorwärts gethan denn alsdann liegt die Folgerung nahe, dass, bei gleicher Umsicht und Ausdauer, die nämliche Form in anderen Betrieben desselben Industriezweiges, die unter analogen Verhältnissen arbeiten, sich auf entsprechende Weise bewähren müsste.

Den Nachweis über eine Reihe von erfolgreichen Versuchen zu führen, ist Aufgabe der vorliegenden Abhandlung. Die Berichte sind mit aller Sorgfalt und Vorsicht gesammelt. Sie stammen aus allerneuester Zeit und sind geliefert von Aktiengesellschaften oder Privatfirmen hervorragender Bedeutung, in der Textil-, Eisen- und Stahl-, Bergbau- und Hütten-, Holz-, sowie der chemischen und keramischen Grossindustrie des deutschen Reiches. In sämtlichen acht Fällen ist die Richtigkeit der hervorgehobenen Thatsachen durch eigenhändige Unterschrift des Vorstandes beglaubigt. Also bieten sich hier durchaus zuverlässige Typen dar, die — jede in ihrer Art — wohl zur Nachahmung dienen können.

Die Halle'sche Maschinenfabrik und Eisengiesserei (vormals Firma *R. Riedel & Kemnitz*), Halle a. d. Saale, fieng vor dreizehn Jahren an, alljährlich, bei Gelegenheit des Geschäfts-Abschlusses, grössere Summen — ca. 15 000 bis 20 000 Mark pro Jahr — in Form von Gratifikationen nach Grundsatz der Anciennität, unter ihre Arbeiter zu verteilen, und zwei Jahre später führte sie ein geregeltes System der Gewinnbeteiligung ein, unter folgenden Bedingungen: Jeder Arbeiter erhält eine am 1. Juli jeden Jahres zahlbare Tantième vom Reingewinne der Aktiengesellschaft. Die Höhe dieser Tantième wird bestimmt durch die Höhe der Dividende für das Vorjahr, welche den Aktionären zur selben Zeit ausbezahlt wird, und ausserdem durch die Zeit seit der der betreffende Arbeiter ununterbrochen in der Fabrik thätig war. Krankheitsversäumnisse und

Einziehungen zur Reserve oder Landwehr werden dabei als Arbeitszeit gerechnet. Jeder Arbeiter, der am 1. Juli des betreffenden Jahres mindestens drei volle Jahre, ohne Unterbrechung, in der Fabrik beschäftigt war, erhält für jedes den Aktionären zukommende Prozent Dividende 3 Mark, wer mindestens zwei Jahre ununterbrochen in Arbeit stand, in gleicher Weise $2\frac{2}{3}$ Mark, wer mindestens ein Jahr ununterbrochen thätig war, $1\frac{1}{3}$ Mark und wer erst seit kürzerer Zeit beschäftigt gewesen ist $\frac{2}{3}$ Mark für jedes den Aktionären zahlbare Prozent Dividende. Lehrlinge erhalten keine Tantième, doch können ihnen, wenn sie sich gut geführt haben, nach Befinden der Werkmeister, Gratifikationen bis zur Höhe von 10 Mark jährlich gewährt werden, vorausgesetzt dass sie mindestens ein volles Lehrjahr hinter sich haben. Bleiben sie nach dem Auslernen als Arbeiter in der Fabrik, so wird ihnen für die Berechnung zukünftiger Tantième ein Jahr ihrer Lehrperiode als Arbeitszeit angerechnet. Wer vor dem 1. Juli eines jeden Jahres wegen notwendiger Einschränkung der Arbeiterzahl, oder Mangel an Beschäftigung, entlassen wird, erhält am 1. Juli einen entsprechenden Teil der Tantième für die Zeit nachbezahlt, während der er seit dem vorhergehenden 1. Juli beschäftigt gewesen ist, jedoch nur wenn er sich gut betragen hat und mindestens sechs Monate, ohne Unterlass, bei der Fabrik thätig war. Die Zeitdauer seiner Beschäftigung wird dem Tage seines Austrittes nach festgestellt. Werden Arbeiter, die wegen vorübergehenden Arbeitsmangels entlassen wurden, längstens drei Monate nach dem Tage ihrer Entlassung wieder aufgenommen, dann ist ihnen bei Ermittlung ihres Tantième-Anteils auch diejenige Zeit mit anzurechnen, während welcher sie, vor der vorübergehenden Entlassung in der Fabrik gearbeitet haben. In solchen Fällen wird der Gewinnanteil aber nicht für das volle Jahr, sondern nur für denjenigen Teil desselben berechnet, während dessen der Betreffende wirklich in der Fabrik thätig war. Wer wegen Unbrauchbarkeit, Mangels an Fleiss oder ungehörigen Betragens aus der Arbeit entlassen wird, wer sie freiwillig aufgibt, wer mit Arbeitseinstellung droht oder andere dazu zu verleiten sucht, wer »streikt«, von der Arbeit eigenmächtig wegbleibt oder sich andere grobe Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lässt, verliert allen und jeden Anspruch auf Tantième.

Ueber den Erfolg des Systems berichtet die Gesellschaft folgendermassen:

»Diese Einrichtung ist vielfach angefochten, sowohl von Seiten der Sozialdemokratie, wie auch von einzelnen Arbeitgebern. Letztere vertraten dabei die Ansicht, dass der Gedanke zwar recht schön sei, aber kaum zu bemerkbaren praktischen Erfolgen führen würde, wenigstens nicht in so weit es sich darum handle, durch die Gewinnbeteiligung das eigene Interesse der Arbeiter zu erwecken oder zu kräftigen, einen jeden antreibend, selbst darauf zu achten, dass billig und gut fabriziert werde. Auf Grund unserer jetzt mehrjährigen Erfahrung können wir uns aber doch dahin aussprechen, dass das Geschäftsinteresse unserer Arbeiter im Allgemeinen durch das System gestärkt worden ist. Eine geringe Minderzahl mag freilich nicht von der Bedeutung der Sache durchdrungen sein, oder gar durch Wühlerei bethört, ihren offenbaren Vorteil in Schaden verwandelt wännen, aber dies sind meistens Leute, die nur vorübergehend bei uns arbeiteten und nach verhältnismässig kurzer Frist wieder entfernt wurden. Der Gesamtbetrag der Gewinn-Anteile, welche bei uns im Laufe der letztverflossenen fünf Jahre an je 500 bis 600 Mann zur Verteilung gelangten, macht rund 328000 Mark aus. Seit beinahe 25 Jahren erhalten unsere sämtlichen Arbeiter ausserdem Weihnachtsgeschenke in der Höhe von 3 bis 15 Mark, jeder nach Massgabe seiner Anciennität. In Summa werden etwa 7000 Mark jährlich auf diese Weise von uns verwandt. Auch nach Einführung der Gewinnbeteiligung ist dieser Gebrauch in Kraft geblieben und wir sind gesonnen, in Zukunft damit fortzufahren. Im letzten Jahre wuchs die Anzahl unserer Arbeiter auf 600 bis 700 Mann.«

Die Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie (vormals Firma *A. Hirsch & Co.*), Kassel, beschloss am 26. April 1892, wie ein von diesem Tage datierter Aufruf an ihre Arbeiter besagt, denselben einen regelmässigen Anteil am Gewinn, im Verhältnis der an die Aktionäre zu verteilenden Dividende und nach Massgabe der Arbeitsdauer eines jeden bei der Gesellschaft, zu gewähren. Diesem Entschluss lag die Absicht zu Grunde, das Bewusstsein der Gemeinsamkeit aller Mitarbeitenden zu stärken, ihnen erhöhtes Interesse an der Arbeit einzuflössen und insbesondere auch sie zu reger, andauernder Thätigkeit anzuspornen. Folgende Bedingungen wurden gestellt: Nach Abschluss jeder Jahresbilanz und Genehmigung derselben durch die Generalversammlung erhalten diejenigen Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben

Mark 1, wenn sie ein Jahr, ohne Unterbrechung, bei der Gesellschaft thätig waren,
 » 3, » » drei Jahre, » » » » » » » » » »
 » 6, » » sechs » » » » » » » » » »

für jedes Prozent Dividende, welches die Gesellschaft ihren Aktionären zahlt. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und weibliche Arbeiter erhalten die Hälfte. Für Berechnung der Arbeitsdauer ist stets das Kalenderjahr massgebend. Wer mindestens ein Jahr in der Fabrik gearbeitet hat und vor Auszahlung des Anteils ohne eigenes Verschulden entlassen wird, erhält den vollen Betrag nachbezahlt, wenn er sich tadellos geführt hat. Jeder, der in Folge eigener Kündigung die Fabrik verlässt, verliert jeden Anspruch auf Tantième. Militärische Dienstleistungen in der Reserve oder Landwehr, sowie Krankheit, deren Dauer auf Verlangen der Direktion ärztlich nachzuweisen ist, werden nicht als Unterbrechung der Arbeitszeit angesehen. Auch kann, wenn besondere Umstände obwalten, welche eine Unterbrechung der Arbeit notwendig machen, die Direktion genehmigen, dass diese Unterbrechung als Arbeitszeit angesehen werde. Dazu bedarf es jedoch, in jedem einzelnen Falle, besonderer Zustimmung abseiten der Direktion. Wer wegen Unbrauchbarkeit, Mangels an Fleiss, oder wegen ungehörigen Betragens aus der Arbeit entlassen wird, wer mit Arbeits-einstellung droht oder andere dazu zu verleiten sucht, auch wer sich Verstösse gegen die Fabrikordnung zu Schulden kommen lässt, erhält keine Tantième.

Das System hat sich gut bewährt und seit seiner Einführung ist die bemerkenswerte Thatsache eingetreten, dass die Ansprüche der Arbeiter auf Lohnvorschüsse sich in erheblichem Masse vermindert haben, ein schlagender Beweis von der Verbesserung ihrer Lage im Allgemeinen.

Das Eisenwerk Kaiserslautern gewährt allen seinen Arbeitern mit zehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit Ehrengabenscheine von je 100 Mark, welche nach dem Ertrage des Unternehmens verzinst werden. Der Minimalzinsfuss ist 5 Prozent, in Wirklichkeit wurde jedoch in den ersten Jahren fünfzehn, in den letzten Jahren bis zu dreissig Prozent gezahlt. Ausser Wohlthätigkeits-Anstalten, wie Schlaf-, Koch- und Bade-Einrichtungen, besteht noch eine Pensionskasse, aus welcher die nicht mehr Arbeitsfähigen, ohne dass sie selbst irgend welche Beiträge dazu geleistet haben, Versorgungs-Pensionen beziehen.

Bei der Bergbau- und Hütten-Gesellschaft

Ilse der Hütte in Gross-Ilse, wird folgendes System der Gewinnbeteiligung, seit dem 1. Juli 1869, mit gutem Erfolge betrieben:

Jeder im regelmässigen Dienste der Gesellschaft stehende Beamte oder Arbeiter ist zu einer Depositen-Anlage bis zum Betrage von fünfzehnhundert Mark berechtigt. Annahme-Termin für die Einzahlungen ist der fünfzehnte jeden Monats, und falls dies Datum auf einen Sonn- oder Festtag fällt, der nächste Tag. Beträge unter einer Mark werden nicht angenommen. Die Einzahlungen werden vom ersten des Monats, nach Empfang derselben, mit 5 Prozent per annum fest verzinst. Bis hundertundfünfzig Mark monatlich können auf drei Tage Kündigung zurückgezogen werden, aber Zinsvergütung auf so kurz gekündigte Gelder findet nur bis zum ersten des betreffenden Monats statt. Das ganze Guthaben ist jederzeit auf drei Monate Kündigung rückzahlbar, und zwar unter Zinsvergütung bis zum Tage der Auszahlung. Eine höhere Gesamtsumme als fünfzehnhundert Mark von jedem Einzelnen ist die Gesellschaft anzunehmen nicht verpflichtet. In Jahren, wo die Aktionäre mehr als 5 Prozent Dividende beziehen, erhält jeder Einleger, der sein Geld während des ganzen betreffenden Kalenderjahres, ununterbrochen bei der Gesellschaft beliebt, einen Ueberzins, welcher, zuzüglich der obenerwähnten festen Vergütung von 5 Prozent, mit der Dividende übereinstimmt, aber unter keinen Umständen mehr als 15 plus 5, also im ganzen 20 Prozent betragen darf, auch wenn die Aktionäre eine höhere Dividende beziehen. Der volle Betrag sämtlicher Einlagen wird gedeckt durch Obligationen der Ilse der Hütte oder andere pfandrechtiglich sichergestellte Wertpapiere, als gemeinschaftliches Faustpfand allen Einlegern gegenüber, im Verhältnis zu der von einem jeden geleisteten Gesamtzahlung, für getreue Pflichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten abseits der Verwaltung. Diese Wertpapiere werden im Depositenschrank der Gesellschaft von eigens dazu bestellten Persönlichkeiten verwahrt und dienen den Sparern zur faustpfändlichen Sicherheit. Jeder von ihnen erhält ein auf seinen Namen lautendes Abrechnungsbuch, worin alle Einlagen und Entnahmen eingetragen werden. Jedem dieser Bücher stehen die Bedingungen der Spar-Einlagen vorge drückt. Als Zeichen der Annahme und des Einverständnisses müssen diese Bedingungen vom Aufsichtsrat und der Direktion der Gesellschaft, sowohl wie von den Spareinlegern selbst, eigenhändig unterschrieben

werden. Der Kassierer der Ilseder Hütte hat jede Einlage und Entnahme in dem Buche einzutragen und in einer dafür bestimmten Rubrik durch seine Unterschrift zu bestätigen. Keine anderen Einträge haben Geltung. Geschehen dergleichen, oder irgendwelche Radierungen und Veränderungen im Buche, sei es durch den Besitzer desselben, oder andere Personen, so hat die Ilseder Hütte das Recht, dem ganzen Buche ihre Anerkennung zu verweigern. Nach Abschluss der Gesellschaftsbücher, ultimo eines jeden Jahres, spätestens im darauf folgenden Monat April, sind sämtliche Contobücher, behufs der Zins- und Ueberzins-Berechnung, an dafür zu bezeichnenden Tagen und Stunden, bei der Direktion einzureichen, welche durch ihre Unterschrift die Schluss- und Abrechnung beglaubigt und anerkennt. Der Abrechnungstermin wird mindestens drei Tage vorher, in üblicher Weise, abseits der Direktion bekannt gemacht. Inhaber von Sparbüchern, welche dieselben nicht rechtzeitig einreichen, verfallen dadurch in eine Ordnungsstrafe von 50 Pfennigen bis zu einer Mark, je nach der Länge der Verspätung, und solche Straf gelder fallen der Knappschaftskasse zu. Sparbücher, die bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres noch nicht eingeliefert sind, braucht die Verwaltung überhaupt nicht mehr anzuerkennen. Die Sparer sind berechtigt, durch drei von ihnen gewählte Vertreter die Bücher, welche die Sparkasse betreffen, sowie die pfandrechlich hinterlegten Sicherheitspapiere, zu revidieren und die Erfüllung der Sparkassenbedingungen zu überwachen. Die Art und Weise des Erwählens dieser drei Vertreter haben die Sparer selbst zu bestimmen. Nur der im Abrechnungsbuch genannte Einleger, oder sein legitimer Erbe, gilt als Gläubiger der Hütte. Cession, Verpfändung oder Veräußerung an andere Personen ist nicht zulässig. Geschieht dergleichen dennoch, so steht der Direktion das Recht zu, die Einlage für an die Knappschaftskasse verfallen zu erklären. Jede einem Einleger nicht selbst gehörige, sondern von einer andern Person entlehnte Anlage, kann auf die nämliche Weise behandelt werden. Die Direktion behält sich das Recht vor, sämtliche oder einzelne Guthaben der Sparer nach Belieben zu kündigen und jederzeit sofort zurückzuzahlen, in welchem Falle die Sparer ihrerseits berechtigt sind, die Vergütung eines sich später herausstellenden Ueberzinses, pro rata temporis, zu beanspruchen. Entlassene und sonst ausser Dienst stehende Inhaber von Sparbüchern, haben bei Beendigung des Dienstverhältnisses den ihnen zukom-

menden Betrag in Empfang zu nehmen, da vom Tage des Austritts an die Verzinsung aufhört. Diese Regel findet aber auf die Erben eines verstorbenen Sparers keine Anwendung. Eigentlich sollten dieselben auf Ueberzins keinen Anspruch haben; hinterlässt der Verstorbene jedoch den Ruf tadelloser Aufführung, dann wird der entsprechende Betrag, auf Befinden der Direktion, für das Sterbejahr vergütet.

Die Fabriken chemischer Produkte (vormals Firma *Ch. Kestner*), Thann und Mülhausen (Elsass), gewähren ihren Arbeitern seit fünfzig Jahren Gewinnbeteiligungen, die nie unter drei Prozent, meistens aber fünf Prozent vom Reingewinn betragen haben. Die Verteilung geschieht folgendermassen: Allen, die fünf Jahre im Geschäft tätig gewesen sind, werden drei Prozent auf ihren Jahresverdienst vergütet, allen, die seit sechs bis zehn Jahren wirken, vier Prozent und so weiter, immer ein Prozent Aufschlag für jede fünfjährige Periode. Die Einrichtung hat sich während der langen Dauer trefflich bewährt. —

Die Aktiengesellschaft *Dollfus, Mieg & Co.*, Fabriken der Textilbranche, Mülhausen (Elsass) hielt eine direkte Gewinnbeteiligung bei der Verschiedenheit ihrer Industrien und dem Mangel an Ansässigkeit eines grossen Teiles ihrer Arbeiter für schwer einföhrbar, und zog deshalb vor, sie durch einen Arbeiterpensionsfond und Unterstützungskassen zu ersetzen, für welche Zwecke beispielsweise im Jahre 1899 etwa M. 116 000 verausgabt wurden. Auch für die Angestellten besteht ein Pensionsfond, so dass die gesamten Einrichtungen, in Betracht der in Anspruch genommenen hohen Beträge, allenfalls verdienen als indirekte Gewinnbeteiligung angesehen zu werden. —

Heinrich Freese, Jalousie- und Holzpflaster-Fabriken in Berlin, Breslau, Hamburg und Leipzig, berichtet, dass Gewinnbeteiligung vor etwa 12 Jahren zuerst zu Gunsten seiner Beamten von ihm eingeföhrt, späterhin aber auch auf das Arbeiterpersonal ausgedehnt wurde. Die Beamten erhalten 5 Prozent vom Reingewinn und die Arbeiter das Gleiche. Ausserdem fliessen der Arbeiter-Unterstützungskasse noch $2\frac{1}{2}$ Prozent zu, so dass im Ganzen $12\frac{1}{2}$ Prozent als Gewinnbeteiligung verwandt werden. Die Feststellung des Reingewinnes vollzieht sich ohne Berechnung von Zinsen aufs Anlagekapital oder Vergütung von Gehalt an die Oberleitung. Die Verteilung der Beträge an die Einzelnen erfolgt genau nach Massgabe ihres im betref-

fenden Geschäftsjahre bezogenen Gehalts oder Lohnes. Zur Beteiligung zulässig ist jeder, der im Laufe des Jahres in den Fabriken thätig war, also auch die nur vorübergehend beschäftigt gewesenen Personen. Die Auszahlung geschieht sofort nach Feststellung des Gewinnes, Ende Januar eines jeden Jahres. Die Einrichtung besteht in sämtlichen Fabriken des Herrn *Freese*; er ist mit dem Erfolge sehr zufrieden und denkt gar nicht daran sie wieder abzuschaffen. Im Gegenteil, neben dem von ihm eingeführten konstitutionellen Verwaltungssysteme, hält er die Gewinnbeteiligung für die wichtigste Stütze seiner Unternehmungen. Beispielsweise betrug im Jahre 1898 der Gewinnanteil der Arbeiter seiner Berliner Fabrik 7,33 Prozent des verdienten Lohnes. Zwei Drittel des Betrages wurden bar ausbezahlt und ein Drittel der Arbeiter-Unterstützungskasse überwiesen. —

Gegen diese Form des Systems liesse sich vielleicht einwenden, dass die nur vorübergehend bei den Betrieben beschäftigten Kräfte — von denen wohl vorausgesetzt werden darf, dass sie grösstenteils minderwertig waren — durch vollständige Gleichstellung mit der permanenten Arbeiterschaft einen übergrossen Vorteil geniessen. Wenn Herr *Freese* nicht sehr triftige Gründe hat, an diesem Punkte festzuhalten, möchte es ratsam erscheinen, darin eine Veränderung zu Gunsten der permanenten Arbeiterschaft vorzunehmen, — etwa in der Weise, dass Berechtigung zur Teilnahme erst nach zurückgelegter sechsmonatlicher oder einjähriger Thätigkeit eintritt. —

Max Roesler, Feinsteingutfabrik Rodach (Herzogtum Coburg) kennzeichnet sich selbst als Autodidakt in Wohlfahrtsbestrebungen, die er früher, lange Jahre hindurch, als Dirigent grösserer Fabriken ins Leben rief. Er sah sich dabei häufig als Idealist verspottet und man warf ihm vor, er habe gut reden, so lange er nur mit anderer Leute Geld arbeite. Ginge es an seine eigene Tasche, dann würde er bald auf weniger menschenfreundliche Weise wirtschaften. Dieser Hohn reifte seinen Entschluss, aus eigenem Vermögen eine ganz neue Fabrikanlage mit unerprobten Arbeitskräften, die er erst anlernen müsste, zu errichten. Am 1. Januar 1896 trat seine neue Musterwerkstätte der Feinkeramik in geordneten Betrieb, und seither ist sie alljährlich baulich erweitert und vervollkommnet, mit einem Kapitalaufwande von bereits über einer halben Million Mark, der noch fortwährend anwächst. Einschliesslich jugendlicher Arbeiter waren in der Fa-

brik beschäftigt: 1897 = 120, 1898 = 150 und 1899 = 200 Personen, denen, laut berufsgenossenschaftlichem Nachweise, folgende Lohnsummen ausbezahlt wurden: 1897 = Mk. 68 732,22, 1898 = Mk. 94 628,24 und 1899 = Mk. 129 784,55. — Die Gewinnbeteiligung wird auf folgende Grundsätze zurückgeführt:

Jedes gewerbliche Erzeugnis verdankt sein Entstehen dem Zusammenwirken der beiden Elemente von Kapital und Arbeit. Jedes dieser Elemente vereinigt in sich sowohl Kraft als Stoff. Der Begriff Kapital umfasst nicht nur das Geld als Installations- und Betriebsmittel, sondern auch die von ihm geleisteten Anschaffungen wie Grundbesitz, Gebäude und deren Einrichtung, Gerätschaften, Apparate und Maschinen. Das Kapital, an und für sich, darf wie der ungelernte Arbeiter als roher Stoff bezeichnet werden. Man muss beide Stoffe erhalten und pflegen, die in ihnen ruhenden Kräfte fortwährend anspornen, weiter entwickeln und immer vollkommener ausnutzen. Das Kapital wird erhalten durch Verzinsung, Amortisation und Erneuerung. Seine Wirksamkeit steigert sich durch neue Anschaffungen und Verbesserungen. Die Arbeitskraft wird erhalten durch festen Lohn, der eine bescheidene aber gesunde Lebenshaltung gewährleistet, — durch Veranstaltungen für Gesundheitspflege und Wohlfahrt. Gesteigert wird die Arbeitskraft vermittelt Ausbildung, zielbewusster Führung, Belehrung und persönlichen Beispiels. Was vom Erlös für die Erzeugnisse über die Ausgaben für Erhaltung und Steigerung von Kapital und Arbeitskraft hinausgeht, ist der eigentliche Reingewinn, woran beide Elemente gleichen Anteil haben und der deshalb auch beiden zu gleichen Teilen angehört, nachdem das sichergestellte Kapital durch eine Zinsvergütung von vier Prozent pro annum abgefunden wurde. Nur dem lebendig wirkenden und gefahrlaufenden Teile des Kapitals gebührt Anteil am Reingewinn. — Die Arbeitszeit ist vom Chef bis zum letzten Tagelöhner für alle gleich. Mit den gewöhnlichen Arbeitern haben auch die Beamten, Kaufleute, Kunsthandwerker etc. anzutreten und auszuhalten. Der Chef ist der erste Arbeiter der Fabrik. Ihn inbegriffen beziehen sämtliche Beamten und Arbeiter festen Lohn für ihre Mühwaltung, der eine bescheidene aber standesgemässe Lebenshaltung gewährleistet. Der höchste Lohnsatz, der des arbeitenden Chefs, soll das Zehnfache des Verdienstes eines kräftigen, erwachsenen aber ungelerten Arbeiters nicht übersteigen. — Die Bilanz aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen eines jeden

geregelten Betriebes, auch was sämtliche Abschreibungen an Vorräten und beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen jeder Art anbetrifft. Ergibt der Abschluss einen Verlust, so ist derselbe vollständig durch Abschreibung vom Anlagekapital des Unternehmers zu decken. Stellt sich aber nach Vergütung von 4 Prozent Zinsen aufs arbeitende, gefahrlaufende Kapital ein Reingewinn heraus, dann gehört die eine Hälfte davon diesem arbeitenden Anlagekapitale, und die andre Hälfte den Mitarbeitern. Vom letzteren Teile wird wieder die Hälfte den Angestellten und Beamten und der Rest den gewöhnlichen Lohnarbeitern der Fabrik überwiesen. Die Verteilung des Beamtenanteils, an dem der Chef nicht partizipiert, geschieht durch ihn selbst und die beiden ersten Funktionäre unter ihm, wobei die einzelnen Beträge nach Dienstalter, Bedeutung der Wirksamkeit, Verantwortlichkeit der Stellung, Bewährung und Einfluss der Thätigkeit auf das Bilanzergebnis so genau als möglich abgestuft werden. Der Arbeiteranteil geht an den Hauptausschuss der Arbeiter, welcher unter dem Vorsitze des Chefs über die Verwendung entscheidet. Stets ist mindestens die Hälfte dieses Anteils in bar an die dienstälteren Arbeiter zu entrichten. Jeder derselben muss zwei Jahre oder darüber, ohne Unterbrechung, in der Fabrik thätig gewesen sein. Ob Abstufungen nach Jahrgängen eintreten sollen, steht im Ermessen des Hauptausschusses der Arbeiterschaft. Mehr als drei derartige Abstufungen dürfen aber nicht stattfinden, und wer fünf volle Jahre in der Fabrik gewirkt hat, ohne eigenwillige Unterbrechung, zählt stets zu den Höchstbeanteilten. Innerhalb der betreffenden Rangstufe erhalten alle Männer im Alter von 21 Jahren und darüber gleiche Beträge, einerlei zu welcher Abteilung der Fabrik sie gehören, und das Nämliche gilt von den Frauen, Mädchen oder Lehrburschen. Jeder Rangstufe nach ist der Männeranteil allerdings höher zu berechnen als der Anteil der einander darin gleichgestellten Arbeiterinnen und Lehrburschen, jedoch immer so, dass der Lehrlingsanteil nicht weniger als die Hälfte des Männeranteils ausmacht. Die betreffenden Beträge werden in barem Gelde, ohne jedweden Abzug, zur freien Verwendung, jeder einzelnen Person ausbezahlt. Dem Ausschusse steht das Recht zu, entweder den ganzen überwiesenen Betrag zu verteilen, oder eine beliebige Summe als Reserve zurückzulegen, auch einen Teil vielleicht sonstigen Zwecken zuzuwenden, die der gesamten Arbeiterschaft zum Nutzen gereichen. Jede Person darf mit

ihrem Baranteil nach Belieben schalten und walten; keinerlei Bevormundung findet statt.

Was nun die Resultate dieser Einrichtung anbetrifft, so spricht sich Herr *Roesler* ohne jeden Rückhalt darüber aus. In den ersten beiden Betriebsjahren 1896 und 1897 erlitt er, ausser der Einbusse von Zinsen auf sein Anlagekapital, noch Barverluste im Gesamtwerte von rund M. 32 000, verursacht durch die Unkosten der Installierung, Festsetzung auf den Absatzmärkten, Anlernung des Arbeiterpersonals etc. Diese Verluste liess er einfach seinem Anlagekapital abschreiben, ohne Anspruch auf spätere Rückvergütung. Seit 1898 rentiert das Unternehmen, und heutzutage ist es festbegründet und gut eingeführt, so dass sich die besten Aussichten für die Zukunft darbieten. Mehr Arbeiter könnten leicht in der Fabrik beschäftigt werden, aber sie sind schwer zu haben, da fremde Kräfte nur in geringem Umfange und ausnahmsweise Zulass finden. Als Ertragsanteile wurden überwiesen: Im Jahre 1898 an 60 Personen = Mk. 5020, und 1899 an 90 Personen = Mk. 15 000. In jeder Beziehung ist der Erfolg ein äusserst günstiger. Die Arbeiter halten sich fern von sozialdemokratischen Umtrieben und Wühlereien, — ihr fester Lohn ist gut und sie kommen in Besitz und Lebenshaltung auf befriedigende Weise vorwärts, worauf auch sonstige Einrichtungen verschiedener Art hinzielen, die Herr *Roesler* zur Hebung ihrer Lage gestiftet hat. Arbeitskündigungen kommen nur selten vor. Wessen Lebensführung nicht gut ist und wer den Ehrgeiz bestmöglicher Arbeitsleistung nicht an den Tag legt, der wird aus der Fabrik entlassen; aber diese minderwertigen Persönlichkeiten waren nicht zahlreich, sie machten kaum fünf Prozent der gesamten Arbeiterschaft aus. Niemand, der volle zwei Jahre in der Fabrik beschäftigt gewesen und demzufolge in die Gewinnbeteiligung hineingewachsen ist, hat gekündigt oder wurde entlassen.

Ueber den Einfluss des Systemes auf die Leistungen seiner Arbeiter berichtet Herr *Roesler* dieser Tage Folgendes:

»Allerdings bleibt es schwer zu beurteilen, wie viel von dem Fleisse, der Zuverlässigkeit, Treue und Sparsamkeit meiner Leute allein auf den von ihnen erhofften Geldgewinn zurückzuführen ist. Die Leute waren mir überall und immer anhänglich und treu ergeben, auch als ich noch nicht Gelegenheit hatte, ihnen derartige Vorteile zu bieten. Stets war ich ihnen ein unter Umständen sehr strenger, aber auch wohlwollender und gerechter Herr und

Meister, zugleich freundlicher Kamerad und nach besten Kräften auch Berater und Helfer in der Not. Ich habe stets Alles mit ihnen geteilt, Freud' und Leid, vor allem aber die Arbeit. Nie habe ich jemanden mehr Arbeit zugemutet als mir selbst. Dass ich nun auch den Reinertrag unseres gemeinsamen Wirkens und Schaffens mit ihnen teile, ist lediglich der Schlussstein im Gebäude meiner Ueberzeugungen, meiner ganzen Lebensführung und Lebensrichtung. In früheren Jahren habe ich manchen harten Kampf mit einzelnen rühdigen Schafen unter den Arbeitern zu bestehen gehabt, bin aber nie in Streit geraten mit der Arbeiterschaft im Allgemeinen. Selbst fanatische Sozialdemokraten ist es mir häufig gelungen, zu überzeugen und zu zähmen; jedoch nie durch Worte allein, immer nur mit Hilfe meines persönlichen Beispiels, meines Verhaltens und meiner Thätigkeit. Ich bin aber der festen Meinung, dass auch da, wo der lebendige, persönliche Einfluss fehlt, die ausgleichende Gerechtigkeit der Gewinnbeteiligung ihre heilsame Wirksamkeit unter keinen Umständen verfehlen kann. Ich glaube auch, dass in etwa dreissig Jahren derartige Einrichtungen überall da zu finden sein werden, wo man auf tüchtige und bleibende Arbeitskräfte Wert legt und wo ein verständiger Leiter seine Aufgabe richtig versteht. Notfälle ausgenommen, soll man dem Arbeiter nie etwas schenken; aber man muss ihn gut verdienen lassen und die Extravergütung, die ihm für mehr als rein tagelöhnermässige Leistung zukommt, bereitwillig gewähren, nicht als Wohlthat, sondern als gutes Recht.«

So urteilt ein wohlmeinender, gewissenhafter Geschäftsmann, der kein blosser Theoretiker oder Enthusiast ist, sondern seine Ansichten aus dem lebendigen Quell langjähriger, praktischer Erfahrung schöpft. Mag auch sein System nicht ganz einwandfrei sein und vielerseits der Umwandlung und Verbesserung benötigen, so viel steht fest, wenn die ganze Unternehmerwelt von demselben menschenfreundlichen und gemeinnützigen Geiste beseelt wäre, der in seinen Worten und Thaten Ausdruck findet, alsdann würde die grosse soziale Frage, durch völligen Einklang der Interessen von Kapital und Arbeit, bald ihrer Lösung entgegengehen.

Sämtliche acht Systeme der Gewinnbeteiligung, die in dieser Abhandlung näher erörtert sind, verdienen Beachtung und Nachahmung, — insbesondere aber das zuletzt erwähnte und es wäre für die Zukunft der ganzen Grossindustrie — Staatsbetriebe nicht

ausgenommen — von allergrösster Wichtigkeit, die Roesler'schen Grundsätze, seine Methode und ihre Resultate, eingehender Prüfung zu unterziehen; denn auf fester Grundlage aufgebaut, zweckmässig gehandhabt und in ausgedehnter Weise eingeführt, liefert die Gewinnbeteiligung den verderblichen Umtrieben der Sozialdemokratie und Anarchie gegenüber eine weit wirksamere Waffe als die der Strafgesetzgebung. Unterdrückungsmassregeln mögen dem Recht und Besitz des Einzelnen kräftigeren Schutz verleihen, aber heilen können sie den Krebschaden nicht, der, in der Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen, an den sozialen Zuständen frisst. Das kann nur eine Operation, die dem Uebel an die Wurzeln geht, indem der Arbeit ein besserer Rechtsboden verliehen und die Lage des Proletariats im Allgemeinen gehoben wird.

Wo den Unternehmern der gute Wille und die klare Einsicht nicht fehlt, wo sie nicht nur auf ihren unmittelbaren Vorteil bedacht sind, sondern den Grundsätzen des Wohlwollens und der Menschenliebe getreu bleiben, selbst wenn es anfänglich einige Opfer kosten sollte, da werden sich die geeignetsten Mittel und Wege schon finden, um das System den Eigentümlichkeiten eines jeden Betriebes genau anzupassen. Bei ausdauernder Durchführung muss die erzieherische Wirkung, die in der Gewinnbeteiligung ruht, bald zur Geltung kommen und dem berechtigten Eigennutz des Arbeitgebers, durch grösseren Fleiss, grössere Anhänglichkeit, Zuverlässigkeit und Sparsamkeit seiner Leute, angemessene Befriedigung gewähren.

Herrscht erst einmal völliger Einklang zwischen Unternehmung und Arbeit in der ganzen deutschen Grossindustrie, dann wäre es kein thörichter Optimismus, kein märchenhaftes Utopien mehr, einen bisher kaum geahnten Aufschwung vorauszusetzen. Billigere und dabei bessere Produktion würde aber dem deutschen Handel, vor dem aller anderen Länder, — selbst Grossbritannien und die Vereinigten Staaten nicht ausgenommen — im Wettbewerbe der Welt das Uebergewicht verleihen, so lange das Prinzip der offenen Thür gewahrt bleibt. Dass aber der Weltmarkt möglichst frei gehalten werde, dafür kann eine zielbewusste deutsche Staatspolitik schon Sorge tragen. —

Marburg a. d. Lahn, Dezember 1900.

E. A. Fuhr.

ZWEI VERSUCHE ZUR HEBUNG DER WOHNUNGSNOT IN EINER UNIVERSITÄTSSTADT.

VON

GUSTAV BAYER

Göttingen.

Vor fünfzig und fast noch vor vierzig Jahren bestand die Universitätsstadt Göttingen aus dem Komplex, der von den heute noch stehenden Wällen umgeben ist. Diese umwallte Stadt barg Alles in sich, was in Göttingen seinen Beruf hatte; sie war ein fest in sich abgeschlossenes Ganzes, das man jeden Abend mit knarrenden Stadthoren abspernte, ein Ganzes, dem innerhalb der Wälle eine Reihe von Rechten anhaftete, die draussen aufgehörten. Der Bürger von Göttingen musste als solcher sein Haus innerhalb der Wälle haben, und dieses Haus hatte seine ihm eigentümlichen Rechte als Haus der umwallten Stadt (freier Holzbezug, Weiderecht, Brauberechtigung). Der Grundbesitz in der Stadt wurde so konservativ festgehalten, dass es Ende der fünfziger Jahre ein von Alt und Jung bestauntes Wunder war, als ein alter Bürger vor den Thoren an der Chaussee nach Kassel sich ein Haus erstellte, d. h. sein dortstehendes Gartenhaus zum Wohnhaus ausbaute. Man nahm dieses Wohnenbleiben in den Wällen so ernst, dass man sich in engen Gassen zusammenzwängte, anstatt damals die alten Wälle niederzureissen und fortschreitend mit der rastlos eilenden Zeit sich nach aussen hin konzentrisch auszubreiten. Als dann zwei Institute Göttingens den von den Wällen begrenzten Raum doch mehr und mehr zu eng erscheinen

liessen, da haben die Expansionsbestrebungen verschieden nach den beiden Veranlassungen in zwei ganz verschiedenen Erscheinungsformen sich realisiert. Die eine Veranlassung bildete X die Universität, die andere die Eisenbahn.

Die emporstrebende Universität brachte nicht allein mehr Studierende mit sich, sondern vor allem auch mehr Dozenten. Wenn nun der Student an sich schon wenig hohe Ansprüche an gute und schöne Wohnung macht, so ist in Göttingen mehr noch als anderswo sein Streben danach unterbunden durch die immer wieder neu auf den Wohnungsmarkt kommenden alten, engen Wohnungen in der Altstadt. Der Zuwachs an Studenten hätte wohl kaum eine Expansion Göttingens ausserhalb der Wälle veranlasst, X ||| umsomehr ist eine solche aber den Dozenten zu verdanken. Dass keine Wohnungen für Professoren in Göttingen existiert hätten, kann man nicht sagen, denn an wieviel alten und ältesten Häusern Göttingens sind heute Tafeln angebracht, die an die Wirksamkeit eines in dem betreffenden Hause Jahrzehnte lang wohnenden Professors erinnern! Aber es kam eine Zeit, da den Dozenten die in den Wällen belegenen, früher »hochherrschaftlichen« Wohnungen nicht mehr behagten. Sie empfanden zuerst das Unzulängliche dieser allem Comfort und zum Teil den hygienischen Anforderungen spottenden Wohnräume und haben in den letzten dreissig Jahren östlich vor den Thoren Göttingens am Abhange X des Hainbergs eine Stadt für sich, eine Villen-, eine Garten-Stadt gebaut, (als einer der ersten *Paul de Lagarde*), so dass nun neben dem umwallten, alten Stadtteile ein zweiter, allen modernen baulichen und hygienischen Anforderungen entsprechender entstand. Damit wurde dann gleichzeitig in der Innenstadt mehr und mehr ein Vorrat an Wohnungen geschaffen, die nun für die wachsende, nichtakademische Bevölkerung und deren Einmieter, die Studenten, frei wurden. Gleichzeitig vermehrte man diesen Vorrat noch dadurch, dass man solche »Herrschafts«-Wohnungen ein-, zwei- und mehrere Mal teilte, und so nun auf einmal in ein und demselben Hause eine ganze Reihe von Wohnungen (»einfaches, freundliches Logis«) zur Verfügung standen. Der finanzielle Erfolg X dieses Parzellierens der Herrschaftswohnungen war für den Hausbesitzer mehr als günstig; so brachte z. B. eine solche Etage in den siebziger Jahren 180 Thaler ein, jetzt in zwei Wohnungen zerschnitten, aber für jede dieser 110, also zusammen 220 Thaler, da das Angebot die Nachfrage kaum deckte. So kam es, dass

neben der Erbauung vieler Villen der Bau von Häusern mit kleineren Wohnungen fast ganz unterblieb, und wenn man mit dem grossen Oststadtteil Göttingens die übrige Expansion vergleicht, zeigt diese nur kleine, unzusammenhängende Stücke.

Infolge der heute noch stehenden Wälle sind aus der Innenstadt nur sehr wenige Ausgänge vorhanden, die entweder als Sackgassen verlaufen oder in den Chausseen nach Kassel, Hannover und Eichenberg enden. An diesen Chausseen haben sich rechts und links in den letzten 30—35 Jahren zwar Häuser ange-reiht, hinter ihnen kommt aber jeweils nur leeres Feld; Querstrassen, die allmählich zu Stadtvierteln, konzentrisch um die Wallstadt sich legend, geführt hätten, gab es nicht, und erst heute macht man diesen Versuch. Dass diese Chausseen so ganz allmählich mit Häusern besetzt wurden, war nun vorwiegend der andern Veranlassung zu verdanken, der Eisenbahn. Im Jahre 1854 wurde die Bahnlinie nach Hannover, 1856 die nach Kassel eröffnet; mit dem Bahnhofe Göttingen, der hart vor den Thoren der Stadt neben der Chaussee nach Kassel liegt, wurde eine Maschinenwerkstätte verbunden, die 1854 mit 12 Arbeitern begann, 1860 schon mehr als 200 und 1870 fast 350 Arbeiter zählte, während es heute über 450 sind. Dadurch wurde in Göttingen ein bis dahin kaum vertretener Stand, der des abhängigen Lohnarbeiters, immer grösser und immer mehr fanden nicht allein die in der Wallstadt vorhandenen und durch Gründung des Villenviertels frei werdenden Wohnungen Abnehmer, ja mit der Zeit wurden sie aufgebraucht und gleichzeitig wuchs das Verlangen der Werkstättenarbeiter, des sich stetig vermehrenden Eisenbahnbetriebspersonals und der Postunterbeamten, in der möglichsten Nähe ihrer Arbeitsstätten zu wohnen, so dass nun immer mehr, in den achtziger Jahren besonders, die Chaussee nach Kassel und die nach Hannover angebaut wurde. Aber wie langsam es damit gieng, zeigen die Häuser in Göttingen in ihrer zahlenmässigen Steigerung. Nachdem in den vier Jahrzehnten von 1820 bis 1860 nur 173 Häuser, zu den im Jahre 1820 bestehenden 1000, neu hinzugekommen waren, folgten im nächsten Jahrzehnt 100, in den siebziger Jahren wurden 200 gebaut, in den achtzigern 220, erst im letzten Jahrzehnt sind die Häuser um 310 auf jetzt 2020 gestiegen. Die Einwohnerzahl gieng von 9000 im Jahre 1820 auf 12000 im Jahre 1860, in den vier letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts aber auf 30000 in fast beispielloser Regel-

mässigkeit mit ca. 2000 Köpfen Zunahme pro je fünf Jahre.

Bei dieser Steigerung der Wohnungen, die zur Einwohnervermehrung schon in ungenügendem Verhältnisse geschah, haben die Häuser für die untersten Einkommenschichten der Bevölkerung am wenigsten Berücksichtigung gefunden bis in das letzte Jahrzehnt. Zu dem überall gleichen Hauptgrunde dieses Uebelstandes, der Unlust des Bauunternehmers, kleine, billige Wohnungen herzustellen, treten in Göttingen zwei Momente erschwerend hinzu. Einmal verlangt die Göttinger Bau-Ordnung in den Aussenvierteln eine für diese Zwecke zu luxuriöse Bauart, dann aber mieten immer noch in Göttingen kleine Leute Wohnungen von höherem Preise, als sie im Verhältnis zu ihrem Einkommen selbst aufwenden können, in der Absicht, durch Weitervermietung an Studenten nicht allein selbst besser zu wohnen, sondern ihre eigene Miete mit durch den Ertrag aus der Abvermietung zu decken. So wurde die Nachfrage nach kleinen Wohnungen nur von den wirtschaftlich Schwächsten immer drängender, während die ihrer Finanzlage so ganz nahe stehenden Grenzen des unteren Mittelstandes eine solche aus obigen Gründen nicht stellten. Der Mangel einer Industrie von Bedeutung in Göttingen hat dann auch die Schaffung einer in sich selbst kräftigen Arbeiterschaft verhindert, die aus ihren Kreisen heraus etwas Selbständiges hätte leisten können. Die einzige grosse Fabrik ist die am Ende der Göttinger Markung liegende, von der Stadt durch weite Ackerflächen getrennte *Lewin'sche* Tuchfabrik mit ungefähr 500 Arbeitern, welche indes zumeist auf den umliegenden Dörfern ansässig sind. Neben andern trefflichen sozialen Einrichtungen hat diese Fabrik in den siebziger Jahren Arbeiterhäuser zu erstellen begonnen, bis heute aber wegen ihres geschilderten ländlichen Arbeitermaterials nur sechs nötig gehabt, die wenige Familien beherbergen.

Ausser dieser, nur für ein einziges privates Unternehmen erspriesslichen Bauthätigkeit dachte man in jenen Jahren noch nicht weiter an den Bau von kleinen, billigen Wohnungen für die arbeitende Klasse. Es waren ja sonst auch, wie gesagt, keine reinen Industrie-Arbeiter da. Ausser den Arbeitern der Maschinenwerkstätte, dem Eisenbahnbetriebspersonal und den Postunterbeamten sind es in Göttingen nur die privaten und die städtischen Tagelöhner und dann ganz kleine Handwerker, welche in grösserem Umfang ein Bedürfnis nach kleinen Wohnungen zu billigem Preise haben. Dazu kommen wenige kleine Angestellte in den Göttinger

Geschäftshäusern. Bei einer Bevölkerungszunahme von fast 10000 Köpfen in den Jahren 1861 bis 1880 waren nur 300 neue Häuser gebaut worden, unter ihnen dann aber sehr viele, die den oberen, besitzenden Klassen dienten, ja oft zum Alleinbewohnen bestimmt waren. Der klaffende Mangel an kleinen Wohnungen hat im Jahre 1880 zum ersten Male zu einem Unternehmen geführt, das nicht wie das *Lewin'sche* pro domo sorgte, sondern dem allgemeinen Bedürfnis dienen wollte.

An der Chaussee nach Kassel waren damals nur bis zur Leine, wenige hundert Meter von den Wällen entfernt, einzelne Häuser erbaut, hinter denen aber rechts und links der Chaussee das Gelände frei blieb, aus Rücksicht auf künftige Bahnanlagen. Diesen, dem Villenviertel des Ostens entgegengesetzten Stadtteil hatte eine Aktiengesellschaft ausersehen, um auf dem Höhenzuge westlich der Leine, wo heute der Göttinger Zentralfriedhof liegt, eine Arbeiterkolonie anzulegen, für Arbeiter im weitesten Sinne. Die Bauplätze waren schon von den letzten damals existierenden Häusern der Kasseler Chaussee ziemlich entfernt, vom Zentrum der Wallstadt aber mindestens dreissig Minuten. Vorbildlich mag der Aktiengesellschaft das Beispiel Osnabrück's gewesen sein; die damals schon sehr ausgedehnten Kolonien der einzelnen Industriewerke hatten ja für deren Arbeiter recht segensreich gewirkt. In Göttingen lagen ja aber die Verhältnisse und damit die Bedürfnisse ganz anders.

Ueber Entstehung, Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft sei Folgendes mitgeteilt. Sie wurde am 3. Februar 1880 in Göttingen gegründet als »Gemeinnützige Bau-Gesellschaft Göttingen« mit einem Grundkapital von 21000 Mark und dem Zweck, »gesunde, billige Wohnungen für sogenannte kleine Leute innerhalb des Gebietes der Stadt Göttingen herzustellen und an solche Leute zu vermieten und zu verkaufen.« Es gab Inhaber-Aktien zu 300 Mark und Namens-Aktien zu 150 Mark, auf welche beide zunächst nur 10 Proz. eingezahlt wurden, der Rest folgte in Raten mit zweimonatlichen Fristen. Das gemeinnützige Bestreben sollte vor Allem dadurch dokumentiert werden, dass die Aktionäre auf eine höhere Dividende als 5 Proz. verzichteten. Die Bildung eines Reservefonds war nur vorgeschrieben, bis er $\frac{1}{15}$ des Aktienkapitals, also 1400 Mark betrage; das H. G. B. verlangt in § 262, mindestens $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals diese allmählich als Reservefond angesammelt werden; von diesem Reservefond sollten un-

vorhergesehene Ausgaben bestritten und etwaige Ausfälle gedeckt werden, zur Dividendenerhöhung dürfe er aber nur bis zu deren Maximalhöhe auf 5 Proz. herangezogen werden. Für andere Zwecke schuf das Statut einen besonderen Fond, den »Gabenfond«, in welchen alle Schenkungen fliessen sollten, die etwa der Gesellschaft gemacht werden und die, heisst es, »natürlich nicht zum Nutzen der Gesellschaft verwandt werden dürfen.« Dieser »Gabenfond«, bestimmt das Statut weiter, müsse besonders verwaltet und zur »Ausschmückung der bebauten Quartiere und zu ausserordentlichen, gemeinnützigen Bauzwecken« verwendet werden. Es sei gleich vorweg genommen, dass ein solcher Fond nie entstand und dass die Folge davon war, dass die durch seine statutarische Verwendung geplanten schönen Dinge nie geschaffen wurden. Die am 3. Februar 1880 gegründete Gesellschaft gelangte erst am 3. März 1881 zum Eintrag ins Handelsregister, weil die Statuten den Anforderungen des D. H. G. B. nicht entsprachen; zur Emendation brauchte man dreizehn Monate. Das Kapital war zu mehr als $\frac{3}{4}$ in wenigen Händen vereinigt, ein und dasselbe Bankhaus hatte allein 8000 Mark von dem 21000 Mark betragenden Gründungskapital inne, und im Verwaltungsrat sassen zwei Bauunternehmer, die denn auch den Bau ausführten.

Wie schon gesagt, befanden sich die Baustellen an der Chaussee nach Kassel, etwa dreissig Minuten vom Zentrum der Innenstadt entfernt. Das Grundstück war an der Strassenfront schmal, so dass nur zwei Häuschen an die Chaussee selbst gebaut werden konnten, zwischen beiden führte ein nicht einmal ordentlich chaussierter Weg durch zu zwei weiteren Häuschen, hinter denen nochmals zwei Baustellen lagen. Aber diese letzten wurden nie bebaut. Mit dem Grunderwerb und dem Bau der vier Häuschen war nicht allein das Aktienkapital von 21000 Mark erschöpft, sondern auch eine Hypothek nötig geworden, welche nach dem damaligen Satze mit $4\frac{1}{2}$ Proz. verzinst werden musste. Die vier Doppelhäuschen fassten acht Familien. Im Erdgeschoss liegen Stube, zwei kleine Kammern und die kleine Küche, eine leiterartige Treppe führt nach dem Dachgeschoss, das noch eine grössere und eine kleine Kammer birgt. Für diese fünf Wohnräume zahlte jede Familie 200 Mark. Es mag nun doch aber auch hochgestellten Wohnungsansprüchen etwas zu viel scheinen, wenn für eine einzelne Familie fünf, wenn auch kleine Wohnräume bestimmt werden. Es ist aber jedenfalls zweckmässiger,

wenn man drei grosse, luftige und lichte Räume erstellt, als fünf kleine, denn selbst eine kinderreiche Familie kann die ersten besser verwenden, als fünf Räume, deren kleinste gewiss keine gesunden Schlafräume abgeben. Die grosse Zahl der Räume verleitet ja direkt zur Aftermiete, weil sie doch zu einem falschen Gefühl, über sehr viele Räume und damit auch über viel Raum zu verfügen, führt. Heute, wo die Häuser in privaten Händen sind, haben die Besitzer auch wirklich aus der einen Wohnung zwei herausparzelliert. Dann erscheint aber auch der Mietpreis von 200 Mark für Göttingen vor zwanzig Jahren und dabei für eine Wohnung an der Weichbildsgrenze zu hoch; heute hält man die Preise für gemeinnützige Wohnungen zwischen 120 und 185 Mark. Die Gesellschaft wollte fernerhin gemäss dem § 1 ihres Statuts die Häuser auch allmählich in das Eigentum ihrer Mieter übergehen lassen und zwar gegen jährliche Amortisationen von 2 Proz. des Kaufpreises, was bei rund 8000 Mark dem Mieter und Käufer eine Tilgungslast von 160 Mark pro Jahr auferlegt hätte; alles das natürlich unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes seitens der Gesellschaft. In den unbedingten Verkauf wollte sie nur dann willigen, wenn die Hälfte des Kaufpreises, 4000 Mark, bezahlt würden. Es kam während des Bestehens der Gesellschaft zu keinem Amortisations- und zu keinem andern Kaufe.

Aus allem geht hervor, dass die Gesellschaft zu teuer gebaut hatte. Ein Häuschen für zwei Familien kostete sie 8000 M., während man heute in Göttingen ein Haus für zwölf Familien um rund 27000 M. herzustellen im Stande ist. Dann aber hat sie auch noch unzweckmässig gebaut. Im starren Festhalten an dem kleinen Einzelhäuschen hat sie kleine Räume und viele geschaffen, statt weniger und geräumiger. Und für solch eine Wohnung, die unzweckmässig und, wie wir später sehen werden, unschön und unbequem war, musste sie, um Hypotheken und Aktien-Kapital zu verzinsen zu Mietspreisen greifen, die für Göttinger Verhältnisse zu hoch waren und jedenfalls zu den gebotenen Wohnungen eine ungerechte Gegenleistung bildeten.

Aus diesem Zwiespalt schon, zu dem dann noch ein paar unvorhergesehene, aber schliesslich durch die ganze Art und Weise, wie die Gesellschaft zu Werke ging, bedingte Fälle hinzukamen, musste sich notwendig das Schicksal der Aktiengesellschaft ergeben, das sie nach kaum achtjährigem Bestehen ereilte: sie liquidierte mit Verlust. Wenn wir die letzten Jahre von 1885 an

in ihren Bilanzen vergleichen, so sehen wir in 1885 noch eine Dividende von $3\frac{1}{2}$ Proz. möglich, nachdem die Hypothek mit $4\frac{1}{2}$ Proz. verzinst ist. Das Mietertragnis der Häuser belief sich normaliter auf 1600 M. Im nächsten Jahre stiegen die Reparaturen und Geschäftskosten und die Folge war eine 3 prozentige Verzinsung des Aktienkapitals, was einen Aktionär schon so missstimmte, dass er den Antrag stellte, »einen Teil der Gesellschaftshäuser durch öffentlichen meistbietenden Verkauf zu veräußern.« Im folgenden Jahre 1887 wäre die Dividende vielleicht gleich hoch geblieben, wenn nun nicht ein unvorhergesehener Fall eingetreten wäre, für den nirgends Geld reserviert war. Der Reservefond betrug etwa 750 M., also die Hälfte des Betrags, der statutarisch allmählich angesammelt werden sollte, der Schaden aber, der über die laufenden Ausgaben hinaus in diesem Jahre noch entstand, belief sich mindestens ebenso hoch. Die Gesellschaft hatte nämlich dadurch ihre Häuser mit Trinkwasser versorgt, dass sie neben dem zwischen den Häusern durchführenden Weg einen Brunnen anlegen liess. Leider mangelte es bei den Bewohnern an Verständnis für die Reinhaltung des Brunnenwassers, denn der zunächst wohnende Mieter legte neben dem Brunnen eine Düngerstätte an, die dann das Trinkwasser verseuchte. Bei der Gesellschaft aber fehlte es eben an der nötigen Beaufsichtigung. Die nun ausbrechende Typhusepidemie brachte die Gesellschaft nicht allein in ein sonderbares Licht, sondern kostete sie so ziemlich ihre Mietseinnahmen, um ihre abgelegenen Bewohner mit Trinkwasser zu versorgen. Der Erfolg am Schluss des Jahres war, dass nach Dotierung des Reservefonds mit 50 Mark keine Dividenden zu verteilen waren. Im darauf folgenden Jahre schritt die Gesellschaft schon zum Verkauf einzelner Häuschen und schloss am 31. Dezember 1888 mit einer Unterbilanz von 3 262.50 Mark, was dann zur Liquidation am 18. Juni 1889 führte.

Zu teures und zu unzweckmässiges Bauen hatte das Prosperieren des kleinen Kapitalunternehmens von Anfang an in Frage gestellt. Ebenso gut wie diese Epidemie hätte ein Mietausfall durch Leerstehen von drei oder vier Wohnungen in einem Jahre die Gesellschaft ebenfalls ruiniert. Die Trinkwasseraffaire bringt aber einen weitem verfehlten Gesichtspunkt heran: die Gesellschaft hatte auch am falschen Platze gebaut. Hätte sie von der Idee der abseits der Stadt liegenden Arbeiterkolonie abgesehen und in den Bauquartieren der Stadt gebaut, dann wäre einmal schon

die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an die Wasserleitung möglich gewesen, dann aber hätte sich durch die enganwohnenden Nachbarn auch eine selbstthätige Kontrolle ergeben, die nicht nur diesen, sondern auch manchen andern Uebelstand verhütet hätte. Der gänzlich verfehlt Platz — für die damaligen kleinen Verhältnisse vollends — brachte noch manche Nachteile teils von vorn herein, teils nach und nach mit sich.

Die weite Entfernung der Wohnhäuser vom Zentrum der Stadt, ja vollends vom Oststadtteil, in welchen beiden der Göttinger Tagelöhner seine Arbeit findet, soweit er nicht der Maschinenwerkstätte angehört, hielt die Leute von vornherein ab, soweit vor die Stadt hinauszuziehen; für kleine Städte bedeutet ja eine Entfernung von mehr als einer halben Stunde sehr viel. Dann aber kam hinzu, dass diese Arbeiter, die in sich ein Stück jenes Stolzes, Göttinger Bürger zu sein, trugen, und damit auch den konservativen Hang, innerhalb der Wälle zu wohnen, nun auf gar keinen Fall in einer Arbeiterkolonie wohnen wollten, der man nicht bloss dieses ideelle Vorurteil entgegenbrachte, sondern der man es auch thatsächlich äusserlich ansah, dass es eine »Arbeiterkolonie« sein sollte. Die Häuser waren nach Grundsätzen privatwirtschaftlicher Gewinnberechnung aus billigstem Material erstellt und damit recht schlecht und hässlich. War es schon ein böses Omen, dass die Giebelwand des ersten im Rohbau fertigen Hauses einfiel, so kann man heute noch sehen, dass die Bauausführung nicht ausschliesslich vom Gedanken an's Wohl der Mieter geleitet war. Die einzelnen Räume sind klein, die Küche ist sehr klein, der Keller, zu dem durch eine Klappthüre aus der Küche die Treppe führt, ist nicht tief und winzig und kann zudem nicht gelüftet werden. Die Treppe nach dem Erker ist sehr schmal und der Erker an den schrägen Stellen auf dem Vorplatz nicht verschalt, die eine Kammer im Erker zudem ganz niedrig und dunkel. An der Rückseite der Häuser ist ein nur mit einer Thüre und keinem Fenster versehener Stall angebaut und in diesem Raume befindet sich in einer Ecke das Kloset. Das Aeussere der Häuschen zeigt trostloses, schmutziges Grau, und das sehr niedrige Dach lässt die Häuschen dem Auge des Beschauers noch kleiner und ärmlicher erscheinen als sie sind. Die Gartenstücke, welche die Häuschen umgeben, sind von der Aktiengesellschaft nicht angepflanzt und gepflegt worden, sie blieben, wie sie vorher waren: kein Baum, kein Strauch, keine

Blume hat den traurigen Anblick der Miniaturarbeiterkolonie damals verschönert. Man hatte zu solchen Zwecken ja an den Gabenfond gedacht, der aber, wie gesagt, nie entstand, und so unterblieb denn Alles, was den Wohnungen den Stempel des Freundlichen, Schönen, Behaglichen, hätte aufdrücken können. Die Herde in den Küchen waren mehr als mangelhaft, dreibeinige, gusseiserne Gestelle mit nur einem Kochloche sollten zur Versorgung einer ganzen Arbeiterfamilie dienen. Darum kam es auch, wie zu erwarten stand, das Material der Mieter in den abgelegenen, unfreundlichen und so mangelhaft ausgestatteten Häuschen wurde immer geringwertiger. Es fand sich bei der Aktiengesellschaft zusammen, was säumig mit der Miete und schmutzig im Haushalte war. In den Wohnungen und um die Häuser startete es nach den Aussagen einwandfreier Augenzeugen von Schmutz und hinter den Häusern sammelten sich die Abwasser zu kleinen Sümpfen.

Wenn so nach der finanziellen Seite hin die Mieten kaum zur Deckung der Verzinsung hinreichten und oft nur mit Zwang eingingen, andererseits aber die hygienischen Zustände immer unhaltbarer wurden, so kann man sich den Entschluss der Aktiengesellschaft, die Häuser zu verkaufen, recht gut erklären. Aber der Verfall des Unternehmens ist auch sowieso unabwendbar gewesen, weil man vitale Interessen der Göttinger Arbeiterschaft übersah und im Drang, das Anlagekapital zu verzinsen, die Mieter unbesehen aufnahm. Diese Leute hatten ja — nach ihren Anschauungen — kein Interesse daran, die Wohnungen, die ihnen die Kapitalisten boten, gut und schonend zu behandeln und damit einen günstigen Einfluss auf das Reparaturenkonto auszuüben, und bei den häufigen Umzügen wurde dieses Konto sowieso schon immer grösser.

Aus allem dem ergibt sich nach der öffentlichen Seite hin die Forderung einer strengen Wohnungsaufsicht gerade über die Wohnungen der kleinen Leute, die sich ja notorisch am meisten gehen lassen und am wenigsten durch Erhaltung einer gesunden und freundlichen Wohnung sich auszeichnen. Wo aber der Mieter nicht selbst auf sich sieht und die Mitbewohner und Nachbarn eines Hauses nicht irgendwie erzieherisch auf ihn einwirken können, da ist es dann doch vor Allem der Vermieter, der ein Aufsichtsrecht auszuüben hat; thut auch er seine Pflicht nicht, dann treten Gemeinde und Staat in ihre Funktionen. Nach den

angeführten Beispielen scheint nun allerdings die Fähigkeit zur Ausübung eines solchen Rechtes einer Aktiengesellschaft nicht unumwunden zugeschrieben werden zu dürfen.

Es schafft solch eine Aktiengesellschaft zwar Wohnungen und hilft damit deren Mangel verringern, aber was nützt das, wenn dann jede weitere soziale Fürsorge für die Mieter aufhört? Wenn die Aktiengesellschaft sich damit begnügt, aus den gebauten Häusern ihre Dividende herauszuholen, dann sinkt sie bald zum gewöhnlichen, privaten Hausbesitzer herunter; sie müsste sich mit dem Vermieten nicht begnügen, sie müsste auch im fürsorgenden Interesse für das Wohl aller ihrer Mieter strenge Auslese halten unter den Bewerbern ihrer Wohnungen, sie müsste sie in zwar nicht polizeimässiger, aber in stetiger Kontrolle halten und sie müsste im Stande sein, erzieherisch durch all' das auf ihre Mieter einzuwirken, damit bei denselben im Wohlbehagen, eine gesunde und nette Wohnung zu haben, wieder mehr Interesse für die Segnungen der guten Wohnung und damit der Familie entstände. Aber wie will die Aktiengesellschaft das vollbringen? Wo hat sie die Organe dazu? Niemals in ihren bezahlten Beamten! Oder wäre es am Ende denkbar, dass die Aktionäre in ihrem geschäftsmässigen Denken und Trachten Zeit und Lust fänden, selbst mit ihren Mietern aus den untersten Schichten solche Erziehungsversuche anzustellen? Und auf der andern Seite die Arbeiter! Woher bekommen die das unbegrenzte Vertrauen zur Patronage der Gebildeten? Selbst wenn es tausendmal wahr wäre, dass rein humanitäre Triebe zu solch einer Aktiengesellschaft führten, die Arbeiter würden es doch mindestens zum Anfang nicht glauben. Sie würden und werden einem Unternehmen, an dem sie kein Teil haben, in dessen verwickelte geschäftliche Fäden ihnen der Einblick verwehrt ist, mit vollem Misstrauen entgegenkommen. Sie werden sich selbst bei thatsächlichen Vorteilen für die Aufbringer der Dividende halten, weil sie es nicht besser verstehen und weil niemand kommt, sie zu belehren und ihnen die Augen zu öffnen. Man muss, um wirklich nicht bloss bauen, sondern auch mit den gebauten Häusern erspriesslich wirken zu können, eine stetige Verbindung zwischen den Bauenden und den Arbeitern, denen man in gemeinnütziger Weise helfen will, herstellen. Die Aktiengesellschaft kann das nicht. Jedenfalls ist in Deutschland keine Aussicht, dass nach dem Beispiel der bewunderungswürdigen Engländerin Oktavia Hill

Frauen und Herren höherer Stände regelmässig die Arbeiter besuchen, welche in den Häusern ihrer Aktiengesellschaft wohnen. Ich glaube kaum, dass Schmoller mit seiner Hoffnung, wir könnten es auch soweit bringen, die er im Jahre 1887 in seinem warmen »Mahnruf in der Wohnungsfrage«¹⁾ hegte, Recht behielt, aber wir haben dafür einen andern Weg gefunden, die Baugenossenschaften, die freilich 1887 noch recht schwach entwickelt waren und keine Erfolge aufwiesen, so dass Schmoller ihnen damals freilich keine gute Zukunft voraussagen konnte. Seither kam vor Allem aber das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, das die beschränkte Haftung der Genossenschafter gestattete und danach hat sich das Genossenschaftswesen überhaupt und auch die Baugenossenschaften mächtig entwickelt. Zwar hat sich in ihnen nicht die Forderung von Schulze-Delitzsch nach reiner Selbsthilfe verwirklicht, sie sind gemischte Genossenschaften geworden mit Selbsthilfe und fremder Hilfe, aber das schöne Ideal Schmollers ist in ihnen erreicht. Die Patronage der Gebildeteren und Wohlhabenderen kommt in deren Mitgliedschaft den ärmeren und kleineren Genossen zu gute und zwar im bedeutendsten Umfange.

In den Tagen, als die Göttinger gemeinnützige Aktiengesellschaft sich auflöste, begannen Baugenossenschaften sich schon allmählich zu bilden und auch in Göttingen ist eine solche in das Erbe der Idee der sich auflösenden Aktiengesellschaft eingetreten. Wie schon oben erwähnt, hatte die Gesellschaft am 18. Juni 1889 ihre Liquidation beschlossen und veräusserte ihre vier Häuser und zwei Baustellen und zwar das Haus ohne Baustelle für 7 200 Mark, mit Baustelle für 7 500 Mark. Da sie so mit Verlust verkaufte, schloss sie mit einer Verteilung von 19 987 Mark auf 21 000 Mark Aktienkapital oder mit $94 \frac{3}{4}$ Proz. pro Aktie; neben diesem endgiltigen Verluste von $5 \frac{1}{4}$ Proz. des Kapitals hatten die Aktionäre seit 1. Januar 1888 für die letzten $1 \frac{1}{2}$ Betriebsjahre keine Dividende erhalten. Erklärlicherweise war dadurch bei den Aktionären eine Verstimmung eingetreten, umso mehr, als die meisten der Herren bei der Gründung des Unternehmens ganz zweifellos von rein sozialen Motiven geleitet waren und ihren edlen Plan nun an der unzureichenden Beurteilung der Göttinger Verhältnisse und der mangelnden Brauchbarkeit der Ausführung,

¹⁾ Schmoller, Zur Gewerbe- und Sozialpolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. Leipzig 1890. S. 342 ff.

hauptsächlich der Bauausführung scheitern sahen. Aber auch in den Kreisen der Arbeiterschaft war ein starkes Misstrauen gegen solche gemeinnützige Unternehmungen entstanden.

Es gehörte daher der ganze Mut jüngerer Kräfte dazu, um wenige Wochen nach der Veröffentlichung des Liquidationsergebnisses der Aktiengesellschaft zur Gründung einer Baugenossenschaft zu schreiten. Alle Fehler der alten Gesellschaft und die daraus entspringenden Lehren kamen dem neuen Unternehmen zu gute. Dann aber bot die Entwicklung des Genossenschaftswesens und die wissenschaftliche Untersuchung über die Wohnungsfrage, die mit Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1886 und 1887 so kraftvoll eingesetzt hatte, viel sicherere Grundlagen, als sie die Herren im Jahre 1880 gehabt hatten. Mächtige Anregung hatten die Schriften von Aschrott und Ruprecht über die englischen Verhältnisse gebracht und nicht der geringste Vorteil für die Göttinger Genossenschaft wurde es, dass der letztgenannte Autor ein leitendes Mitglied derselben wurde.

Die Gründung der Genossenschaft unter dem Namen »Spar- und Bau-Verein« erfolgte am 8. Juni 1891 nach dem hervorragenden Beispiel des 1885 gegründeten Bau-Vereins in Hannover. Dieser Verein, ganz nach dem Prinzip der Selbsthilfe in's Leben gerufen, wies 1891 schon 1600 Mitglieder auf, die insgesamt schon über 266000 Mark eingezahlt hatten; der äussere Erfolg in den 6 Jahren waren 16 Häuser mit 133 Wohnungen. Freilich, das war in Göttingen nie und nimmer zu hoffen, dass wie in Hannover sich eine Arbeiterschaft fände, die aus sich heraus eine Gründung vornehmen würde, und noch weniger eine, die aus sich heraus die Mittel aufbringen könnte. Man musste daher zu einer Genossenschaft schreiten, die nicht bloss aus kleinen Leuten, sondern auch aus besser Situierten bestand. Und gerade die Letzteren und unter ihnen wieder die gebildeteren Stände, regten die Gründung des Bau-Vereins an, »ein kleiner Kreis gleichgesinnter, jüngerer Männer der sog. höheren Stände«¹⁾. Sie suchten mit den bestehenden Arbeitervereinen Fühlung und fanden bei deren Vorständen, Leuten aus dem gewerblichen und kaufmännischen Mittelstande, verständiges Entgegenkommen und wirken noch heute mit diesen zusammen zum Nutzen Aller. Es haben sich in der Genossenschaft also drei Elemente vereinigt, unten die,

1) *Wilhelm Ruprecht*, Der Spar- und Bau-Verein in G. in den Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 3. Berlin 1893. S. 95—101.

— welche auf die Segnungen des Vereins, eine gesunde und billige Wohnung, reflektieren und mit ihren bescheidenen Mitteln leisten, was sie eben können, in der Mitte gewerblicher und kaufmännischer Mittelstand, der seine Zeit und Mühe der Verwaltung des Vereins widmet und, was am meisten wert ist, in stetem Verkehr mit den mietenden Genossen bleibt, darüber stehen die Herren, welche den Verein anregten, mit ihrer wirtschaftlichen, juristischen und bautechnischen Bildung, die nicht allein dem Verein grosse Kosten gespart hat, sondern vor allem mit zu seiner raschen blühenden Entwicklung beitrug. Eine vorzügliche Vereinigung direkter Interessenten und besser situierter, sozialdenkender Männer wirkt hier zusammen, im wechselseitigen Vertrauen und hingebender Fürsorge.

Im engen Anschluss an den Verein in Hannover und unter Berücksichtigung der ungünstigen Erfahrungen der früheren Aktiengesellschaft, sowie der englischen Park-Gesellschaften hinsichtlich des Verkaufes von kleinen Häuschen sah man von vornherein vom Bau solcher ab und beschränkte sich lediglich auf Bau von Mietshäusern. Ebenfalls die Erfahrungen der Aktiengesellschaft und des Hannover'schen Vereins Vorbild waren massgebend, dass man keine Arbeiterkolonie errichtete, sondern wie in Hannover, sich entschloss, innerhalb des Stadtgebietes in schon angebauten Vierteln Mietshäuser an den gegebenen Strassen zu bauen. So war das für die örtlichen Verhältnisse wichtigste erreicht, dass die Wohnungen in einer für die Arbeiter günstigen, ja fast zentralen Lage sich befinden und dabei doch gesund, billig und zweckmässig gebaut werden konnten.

Unter den gegebenen kleinen Verhältnissen des Ortes und der Arbeiterschaft, die wir oben charakterisiert haben, war es schwierig, die Geldmittel in Rücksicht auf die geringen Löhne aufzubringen. Man griff daher zu niedrigen Leistungen für die Genossenschaft, einem Eintrittsgeld von einer Mark, die in den Reservefond floss, und Anteilen zu je 200 Mk., von denen jeder Genosse höchstens fünf erwerben kann, aber worauf er mindestens jährlich fünfzehn Mark einzahlen muss. Trotz dieser geringen Sätze gelang es dank der Opferfreudigkeit der wohlhabenden und weniger wohlhabenden Kreise, die ihren Anteil ganz einzahlten¹⁾, im ersten Jahre bis 31. März 1892 etwa 14 000 Mk. an Einzahlungen

1) Dr. Ruprecht a. a. O.

zu erhalten, ausserdem fiel dem Verein ein Legat von 10000 Mk. zu. So konnte der im Juni 1891 gegründete Verein schon im Herbst desselben Jahres zu bauen beginnen und er hat sein erstes Haus zur Hälfte aus eigenen Mitteln erstellt und nur für die zweite Hälfte Hypotheken in Anspruch nehmen müssen. Auch für die Folge haben in den zehn Betriebsjahren, in denen der Verein im Ganzen 16 Häuser baute, seine eigenen Mittel immer so weit gereicht, dass nur $\frac{2}{3}$ mit Hypotheken belastet werden mussten. Diese Hypotheken stammen alle von der Versicherungsanstalt »Hannover«, welche in hervorragender Weise gemeinnützigen Unternehmungen für Arbeiterwohnhäuser an die Hand geht; so hat sie in Hameln, Celle, Soltau, Verden, Hildesheim, Göttingen und Wülfel Hypotheken gegeben. Da sie neuestens den Bauwert bis zu 100 Proz. zu beleihen bereit ist, so kann mit ihrer Hilfe durch Genossenschaften noch unendlich viel Gutes geleistet werden¹⁾. Der Zinsfuss war anfangs auf $3\frac{1}{2}$ Proz. festgesetzt und steht jetzt auf 3 Proz., nachdem die Genossenschaft statt jährlicher Abschreibungen von $\frac{1}{2}$ Proz. in solche von 1 Proz. gewilligt hat, welche sie in baar an die Versicherungsanstalt abführt. Schon während des Baues giebt die Versicherungsanstalt Raten von den Hypotheken als Baugelder ab, was dem Verein es ermöglichte, in kontinuierlicher Bauthätigkeit zu bleiben.

Die Häuser der Genossenschaft sind nach den Entwürfen des Göttinger Staatsbautechnikers in moderner Ausführung als 3 Stockwerke und ein Erdgeschoss umfassende Mietshäuser mit Vorgärten gebaut in der Garten- und Leinestrasse und am Kreuzbergwege; sie enthalten durchschnittlich acht Wohnungen, deren jede drei Wohnräume und Küche mit 45 Geviertmeter Grundfläche aufweist. Jede Wohnung hat eigenen Korridor, der abgeschlossen ist, und ist mit Wasserleitung versehen. Die Preise für solche Wohnungen betragen 165—180 Mk., was eine Verzinsung und Abschreibung von insgesamt 6 Proz. gewährleistet. Im Vergleich mit den Wohnungen der Aktien-Gesellschaft sind sie also wesentlich billiger, ganz abgesehen von den grossen Vorzügen der besseren Einrichtung und günstigeren Lage; im Verhältnis zu den sonstigen Wohnungen am Orte für Leute ähnlicher wirtschaftlicher Lage bedeuten sie eine grosse Verbilligung, denn vor den Thoren kostet eine solche Wohnung mindestens 70 Thaler (210 Mk.) und hat dann

1) Vgl. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 5, Berlin 1895, Referat von Landesrat Dr. Liebrecht S. 6—14. Derselbe, Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen. Göttingen 1900.

meistens noch den Nachteil, dass sich das Kloset über dem Hofe befindet. Späterhin schuf der Verein auch noch kleinere Wohnungen mit zwei Wohnräumen und Küche zum Preise von 125 bis 130 Mk., um auch kleinen und kinderlosen Familien passende Wohnung zu bieten. Die Einrichtung der Häuser ist durchaus gut. Der Bau wird unter der Oberleitung des Staatsbautechnikers, der Genossenschafter ist, ausgeführt und unter Beaufsichtigung der baugewerblichen Genossenschaftsmitglieder; im übrigen wird der Bau im Submissionsweg an Unternehmer vergeben, die allmählich dem Verein gegenüber ihre Zurückhaltung abgelegt haben und nun seine prompte Zahlungsfähigkeit loben. Die ersten Häuser wurden massiv erstellt, die späteren nur in zwei Stockwerken, in den beiden obersten von Fachwerk; bei den neueren ist auf das architektonische Aeussere ziemliche Sorgfalt verwendet, was auf Veranlassung des Universitätsvertreters in der Baudeputation zurückzuführen ist und allerdings auch etwas verteuernnd gewirkt hat. Im Allgemeinen ist der Eindruck der Genossenschaftshäuser aussen und innen ein sehr befriedigender und im Verhältnis zu ihrer Umgebung ein weit schönerer und günstigerer. Mit den Wohnungen in der Gartenstrasse ist auch noch die Annehmlichkeit grosser Gärten verbunden.

Die Zahl der Genossenschafter stieg von 209 am 31. März 1892 auf 477 am 31. März 1900 und ihre 662 Geschäftsanteile repräsentieren eine Haftsumme von 132 400 Mk., worauf 88 365 eingezahlt sind. An Grundstücken hatte der Verein am Ende des letzten Geschäftsjahres einen Wert von 330 000 Mk., auf denen rund 200 000 Mk. Hypotheken ruhen. Die Geschäftsanteile werden ununterbrochen mit 4 Proz. verzinst, und ebenso die Spareinlagen, die jetzt auf 32 000 Mk. angewachsen sind. Daneben existiert ein Reservefond von rund 5000 Mk. Die Zinsen des oben genannten Legates werden vorwiegend zu gemeinnützigen Anlagen, wie Brunnen und besonders Badeeinrichtungen verwendet. Die Mieten gehen regelmässig ein, eine Beihilfe aus den hiezu bestimmten Legatzinsen ist kaum von irgend einem Genossen beansprucht worden. Die Mietsraten werden bei einem Vorstandsmitglied abgeliefert, ein Einsammeln derselben hat sich weder als nötig, noch als zweckmässig erwiesen. Ganz mit Recht wurde es abgelehnt, die Raten durch den Vizewirt eines jeden Hauses einzuziehen zu lassen, denn dadurch könnte am leichtesten bei Zahlungsverlegenheit eines Mieters der Frieden durch Taktlosigkeiten gestört werden.

Das Leben in den Genossenschaftshäusern hat die Sorge ängstlicher Gemüter, es werde Zank und Streit unter den Mietern nie enden, gründlich Lügen gestraft: in zehn Betriebsjahren sind zwei Kündigungen wegen Unverträglichkeit vorgekommen. Die Genossen, welche in den Häusern wohnen, sind froh und glücklich, eine gute und billige Wohnung bekommen zu haben, und thun ihrerseits Alles, nicht bloss um das gute Einvernehmen zu erhalten, sondern auch um die Häuser, an denen sie ja alle teilhaben, wie ihre eigenen mit grösster Sorgfalt vor Beschädigungen zu hüten, so dass sich das Reparaturenkonto in durchaus mässiger Höhe hält. Es wohnen insgesamt in den bis jetzt fertigen zwölf Häusern (vier sind im Bau) in 108 Wohnungen mit 409 Wohnräumen 507 Personen, das macht fast 2 Proz. der Bevölkerungszahl Göttingens. Wenn man den Beruf der Familienvorstände untersucht, so kommt man zu dem überraschenden Resultat, dass 57 Proz. derselben bei der Eisenbahn im Betrieb oder in der Werkstätte beschäftigt sind. Und fortwährend kommen gerade aus diesen Kreisen neue Nachfragen nach Wohnungen, so dass die zwei am Kreuzbergwege zum 1. April 1901 beziehbaren Häuser schon wieder vergeben sind und zwar vorzugsweise an Bahnbedienstete.

Diese Erscheinung führt uns von den direkten grossen segensreichen Wirkungen der Genossenschaft, die ja aus den Zahlen sprechen, zu ihrem indirekten Einfluss auf die Entwicklung der örtlichen Arbeiterwohnungen.

Wie oben erwähnt, befindet sich in Göttingen eine Eisenbahn-Werkstätte mit mehreren hundert Arbeitern und ein zahlreiches Eisenbahnbetriebspersonal. Dass diese nun in grosser Zahl beim Bau-Verein Wohnung fanden, veranlasste die Eisenbahndirektion in Kassel, mit dem Bau-Verein sich ins Benehmen zu setzen wegen weitgehender Verbindung zum Zwecke der Unterbringung ihrer Angestellten in den Genossenschaftshäusern. Vor allem bot der Eisenbahnfiskus Baudarlehen zu 3 Proz. unter dem Vorbehalte an, dass den in der Genossenschaft vorhandenen Staatsbeamten und in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern Vorzugsrechte eingeräumt würden¹⁾. Wiewohl eine Mitgliedschaft des Fiskus bei Genossenschaften an sich nicht ausgeschlossen erscheinen kann, hat der Bauverein das Anerbieten doch abgelehnt im In-

1) Statistische Mitteilungen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover über die Baugenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dezember 1895.

teresse der freien unabhängigen Verwaltung, wobei gleichen Rechten gleiche Pflichten korrespondieren müssen. Der Eisenbahnfiskus hatte vorher also seinerseits am Orte nichts gethan, um dem Wohnungsmangel seiner Angestellten zu steuern, und erst durch die hier erfahrene Ablehnung sah er sich dann im Laufe der zweiten Hälfte der neunziger Jahre veranlasst, selbst an den Bau von Arbeiterwohnhäusern heranzutreten und in der Leinestrasse sechs Häuser mit 28 Wohnungen zu erstellen.

Wenn so der Eisenbahnfiskus durch den Bau-Verein Anregung erhielt, so wurde durch ihn auch die Kommunalverwaltung indirekt beeinflusst. Die Stadt wollte auch zuerst mit dem Bau-Verein Hand in Hand gehen und ihn bewegen, ihre städtischen Tagelöhner, die sich allerdings oft nicht durch höchste Mieter-eigenschaften auszeichnen sollen, in die Genossenschaftshäuser vorzugsweise aufzunehmen. Da die Stadtverwaltung aber nicht in der Lage zu sein schien, ein entsprechendes Aequivalent dafür zu bieten, dagegen ein Wort in der Verwaltung mitsprechen zu dürfen sich ausbedingte, so verzichtete die Genossenschaft auch hier auf ein Zusammengehen und die städtische Verwaltung baute daher in der verflorenen Bauperiode ein Arbeiterdoppelwohnhaus mit 14 Wohnungen an der Chaussee nach Kassel gerade gegenüber jenen vor 20 Jahren entstandenen vier Häuschen der »Gemeinnützigen Baugesellschaft«. Wenn nun auch heute auf dieser Höhe ausserhalb der Stadt ein paar Häuser mehr erbaut sind als vor 20 Jahren, so kann man es doch als einen Missgriff der Stadt bezeichnen, dass sie eine halbe Stunde von der Stadt, eine Stunde vom Oststadtteil entfernt baute, denn einen grossen Teil ihrer Arbeiter beschäftigt sie an den im Osten befindlichen Abhängen des Hainbergs, wo seit zwanzig Jahren Waldungen und Parkanlagen geschaffen werden. Diese Leute können nun nie, solange sie Arbeit haben, zum Mittagessen nach Hause kommen und haben Morgens und Abends je eine Stunde vom und zum Arbeitsplatz zu gehen. Eine Förderung des Familienlebens ist darin nicht zu erblicken. Dass der Missgriff trotz dem gegenteiligen Beispiel des Bau-Vereins vorkam, ist umso unbegreiflicher, als die Stadt nicht allein in der Innenstadt alte gebrechliche Baulichkeiten, wie z. B. das Siechenhaus besitzt, sondern auch bei diesem noch grosse Baustellen. Hätte sie diese benützt, so hätte man damit ausserdem noch erreicht, dass eine der schmutzigsten ältesten Strassen und die darin befindlichen ungesunden Woh-

nungen ohne zuviel Mühe allmählich verschwunden wären. Schon das Beispiel der Stadt hätte auf die Anlieger gewirkt, und wäre das nicht überall der Fall gewesen, dann hätte sich leicht der Weg der Zwangsenteignung beschreiten lassen, man muss nur mit *Adolf Wagner*¹⁾ das Privateigentum nicht als »Idol« auffassen, sondern seine Einzelexistenzberechtigung nach seinem Verhalten zur Gesamtheit abmessen. Aber hier scheinen wie so oft ganz besondere Pläne und privatwirtschaftliche Interessen sich der sozialen Förderung in den Weg zu stellen. Eigentümlicherweise hat die Stadt schon früher dem Bau-Verein den Ankauf des eben gedachten Geländes verweigert; der Bau-Verein wollte seinerseits den Durchbruch jenes alten Teiles allmählich vollziehen. Es ist nicht begreiflich, warum die Stadt die günstige Gelegenheit nicht benützte. Sie hat ja allerdings diese Weigerung insofern wieder gut gemacht, als sie ein Gelände im Norden der Stadt, welches ein Unternehmerkonsortium von ihr aufkaufen wollte, aus freien Stücken zum selben Preise dem Bau-Verein abliess und es so nicht der privatwirtschaftlichen Spekulation preisgab.

Dieses Entgegenkommen hatte der Bau-Verein mehr als verdient, denn er steht schon numerisch vorne dran mit seinen vorzüglichen, gemeinnützigen Wohnungen, die doch schon die Privat-Spekulation bis zu einem gewissen Grade in die Schranken fordern konnten. Am 1. April 1901 nach zehn Jahren hat er 122 Wohnungen geliefert gegen 28 des Eisenbahnfiskus, acht der ehemaligen »Gemeinnützigen Baugesellschaft« und zwei kleine Wohnhäuser, die ein Universitätsprofessor baute. Alle Erwartungen, die man vor zehn Jahren selbst als Optimist von der Genossenschaft hegte, sind weit übertroffen. Den Grund zu dieser blühenden Entwicklung kann man eben nur in dem schönen einheitlichen Zusammenwirken der tüchtigsten Kräfte aus allen Schichten finden: die Intelligenz des Gebildeten, die Geschäftserfahrung des Gewerbetreibenden im ernstesten Willen vereinigt mit dem wirtschaftlich Schwachen haben hier unterstützt vom Entgegenkommen der Versicherungsanstalt »Hannover« ein Werk vollbracht, das unter den kleinen örtlichen Verhältnissen fast unmöglich erschien, und die Lehre daraus für derartige Bestrebungen allwärts ist und bleibt die: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

1) Vgl. *Adolf Wagner's* Referat auf dem 11. deutschen Bodenreformtag am 8. Dezember 1900 zu Berlin über »Wohnungsnot und städtische Bodenfrage«.

GEWERBEAUF SICHT UND GEWERBEFÖRDERUNG IN ÜBERSICHTLICHER DARSTELLUNG

VON

REG.-RAT Dr. jur. SEIDEL
in Wiesbaden.

Die Auffassung, wie weit die Aufgaben des Staates in wirtschaftlicher Beziehung gehen, ist in verschiedenen Zeiten je nach dem Kulturzustande und der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse selbst, in den Grundprinzipien verschieden.

Es ist heute allen gebildeten Zeitgenossen bekannt, dass die manchesterliche Lehre vollständige wirtschaftliche und individuelle Freiheit, das *laissez faire, laissez aller*, verlangte, während die merkantilistische und sozialistische Doktrin die weitgehendste Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als den Grundsatz der staatlichen Politik gegenüber dem Wirtschaftsleben aufstellt.

Von beiden Richtungen sind die modernen Anschauungen, wie sie auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht allein in der Wissenschaft anerkannt sind, sondern auch in der Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Ausführung gelangen, fast gleich weit entfernt.

Die neue Richtung, welche man als die sozialreformatorsche zu bezeichnen pflegt, stellt sich entgegen dem Manchestertum auf den Boden, dass der Staatsgewalt sowohl die Aufgabe zufalle, die nationale Produktion zu heben, als auch die Verpflichtung obliege, eine angemessene Verteilung des Ertrages der nationalen Arbeit herbeizuführen. Sie zieht aus der Geschichte der antiken Völker die Erkenntnis, dass die schrankenlose Gewerbefreiheit

zum Ruin des Staatswesens führen muss und dass bei grösserer Dichtigkeit der Bevölkerung und auf hoher Stufe geistiger Entwicklung infolge der grossen Verschiedenheit der Menschen nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen mehr Gegensätze der Interessen hervortreten. Die Aufgaben des Staates erweitern sich nach ihrer Auffassung hiermit und legen diesem die dringende Pflicht auf, den Schwächeren in dem wirtschaftlichen Kampfe um das Dasein gegen den Stärkeren zu schützen.

Dem Merkantilismus und weiter dem Sozialismus aber tritt die heutige Auffassung entgegen, indem sie im Gegensatz zu ihren Grundanschauungen an dem Prinzip festhält, dass grundsätzlich dem Einzelnen die Verantwortlichkeit für seine Lage zu überlassen sei und die staatliche Intervention nur dann ergänzend einzutreten habe, wenn die Kraft des Einzelnen, der Klasse oder der Gesellschaft, nicht ausreicht, um die erstrebten und berechtigten ökonomischen und sittlichen Zustände herbeizuführen. Sie will nur den intensiven Kampf um das Dasein, der zwar zur Anstrengung aller Kräfte anregt, aber auch grosse Härten und Ungerechtigkeiten mit sich bringt, in ihren Folgen ausgleichen und darauf hinwirken, dass die Interessen des Einzelnen denen der Gesamtheit untergeordnet werden. Denn die Staatseinrichtungen sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Demgemäss legt der heutige Kulturstaat fast ausnahmslos die Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit seiner Gesetzgebung zu Grunde, er betrachtet sie als notwendige Grundlagen der Volkswirtschaft, als Grundbedingungen des wirtschaftlichen Fortschritts und der zunehmenden Kultur. Aber die Gewerbefreiheit der modernen Gesetzgebung ist nicht die absolute, sondern eine nach verschiedenen Richtungen hin eingeschränkte. Dabei sieht sie die Rechtsgleichheit für den Arbeiter noch nicht allein in der persönlichen Freiheit, in der Freizügigkeit und in der rechtlichen des Arbeitsvertrages, sondern erst in einem Rechtsverhältnisse verwirklicht, welches der Arbeiterklasse ermöglicht, durch soziale Organisation den einzelnen Arbeiter beim Abschluss der Arbeitsbedingungen in eine dem Arbeitgeber thatsächlich gleiche Position zu bringen, ohne dass der Boden der durch die geschichtliche Entwicklung herausgebildeten Eigentums- und Erwerbsordnung verlassen wird¹⁾.

Von diesen Grundprinzipien wird auch die heutige wirtschaft-

1) Schönberg, Polit. Oekonomie Bd. II S. 645.

liche und sozialpolitische Gesetzgebung in Deutschland und deren Grundgesetz die RGO. beherrscht. Man kann hiernach das Verhältnis des Staates zur gewerblichen Unternehmung als eines Theiles beaufsichtigend, anderen Theiles befördernd bezeichnen.

In der ersteren Richtung beaufsichtigt der Staat die Einzelunternehmung in ihrem Verhalten zur Allgemeinheit, zum Konkurrenz-Unternehmen und zu ihren Angestellten. Die befördernde Thätigkeit des Staates äussert sich dagegen nach zwei Seiten nämlich nach Innen und nach Aussen.

Ehe ich hierauf im Einzelnen eingehe, möchte ich zum nähern Verständnis erst einige Worte über die geschichtliche Entwicklung des Gewerbes in Deutschland, den Begriff des Gewerbes und der gewerblichen Unternehmung, deren Arten und der in ihnen thätigen Personen vorausschicken.

Historisch entwickelte sich das Gewerbe zunächst in den Städten. Hier rief das Bedürfnis des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutsamen Gliedern der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, verstanden aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerten, indem sie ihre Privilegien durch Verbotensrechte und starre Abschliessung nutzbar machten. Diese Ausartung, die im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18. zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang unseres Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung beseitigt. Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschliessungsrechte wurden aufgehoben und nur die im öffentlichen Interesse unerlässlichen Einschränkungen beibehalten. Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die Preuss. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1847 zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Den vollen und einheitlichen Ab-

schluss hat die Frage jedoch erst durch die neue Reichsgesetzgebung gefunden.

Das Wort »Gewerbe« wird in verschiedenen Sinne angewendet. Im Gegensatz zur Urproduktion bedeutet es Verarbeitung oder Veredlung des Rohstoffes und schliesst danach nicht nur die Urproduktion, sondern auch den Handel, die Versicherung, die persönliche Dienstleistung der Verkehrsunternehmungen aus. In einem weiteren Sinne wird es aber gleichbedeutend gebraucht mit Erwerb und bedeutet darnach jede freie erwerbswirtschaftliche Thätigkeit. In einem engsten Sinne wird darunter nur ein Teil der Stoff verarbeitenden Unternehmungen verstanden und zwar derjenige, der dies in den Formen des Kleingewerbes thut, so dass das Gewerbe dann in diesem Falle mit Kleingewerbe zusammenfällt¹⁾.

Die deutsche Gewerbeordnung versteht unter Gewerbe ausser den eigentlichen Stoff verarbeitenden Gewerben auch die Handelsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und gewisse Darbietungen von persönlichen Leistungen (Schaustellungen, künstlerische Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse nicht obwaltet und Anderes). Doch scheidet sie wieder gewisse Unternehmungen aus, die nach dieser allgemeinen Abgrenzung der RGO. zu unterstellen wären, nämlich die Apotheken, Eisenbahnunternehmungen und die Erteilung von Unterricht.

In diesem Sinne soll auch hier der Begriff des »Gewerbes« zu verstehen sein. Die gewerblichen Unternehmer sind hiernach Personen, welche auf ihre Rechnung und Gefahr ein solches Gewerbe betreiben. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieselben private oder öffentliche Personen sein können; zu letzteren gehören der Fiskus, die kommunalen Körperschaften und korporativen Verbände, die Kirche u. s. w. Die privaten Unternehmer sind, je nachdem die Privatpersonen selbst die Unternehmerarbeit verrichten oder dieselbe durch andere von ihnen bezahlte Personen vornehmen lassen, arbeitende oder nicht arbeitende Unternehmer. Zu den letzteren gehören Aktionäre und regelmässig Kommanditisten und stille Teilnehmer.

Den gewerblichen Unternehmern stehen die gewerblichen Hilfspersonen gegenüber d. h. in den Unternehmungen thätige, von jenen für ihre Arbeit bezahlte Personen. Die ersteren sind

1) v. Philippovich, Grundriss der polit. Oekonomie S. 83.

die Arbeitgeber, die Hilfspersonen die Arbeitnehmer. Diese letzteren scheiden sich wieder nach der Art ihrer Arbeitsleistung in 1) Leitungshilfspersonen, wohin Betriebsdirektoren, Ingenieure und sonstige Techniker, Werkmeister, Werkführer, Faktoren, Fabrik-aufseher u. s. w. gehören; 2) Hilfspersonal für den kaufmännischen oder rechnerischen Teil des Geschäfts: Komptoiristen, Buchhalter, Kassierer, Geschäftsreisende, Schreiber, Boten u. s. w. und 3) t e c h n i s c h e H a n d a r b e i t e r sog. Lohnarbeiter.

Die beiden ersten Klassen, welche mit der Entwicklung des Grossbetriebes eine zunehmende Bedeutung gewinnen, stehen im Verhältnis zu den technischen oder Lohnarbeitern nach ihrem Bildungsgrad auf einer sehr verschiedenen sozialen Stufe, und sind hierin, sowie öfter auch in der Höhe ihres Einkommens den Unternehmern gleich- oder wenigstens näher gestellt.

Die technischen Handarbeiter dagegen sind gelernte oder ungelernete Arbeiter, je nachdem ihre Arbeit eine durch besondere technische Lehre zu erwerbende Arbeitsfähigkeit voraussetzt oder nicht, oder Lehrlinge, welche an der technischen Produktion zwar mithelfen, aber zugleich eine vertragsmässig bestimmte Lehrzeit durchmachen, um eine derartige Arbeitsfähigkeit zu erwerben. Nach dem Alter werden sie in Kinder, jugendliche Arbeiter und Erwachsene, nach dem Geschlecht in männliche und weibliche Arbeiter unterschieden.

Was die einzelnen Arten der gewerblichen Unternehmung angeht, so ist abgesehen von dem Handelsgewerbe namentlich auf die Unterscheidung der handwerks- und industriellen Unternehmung — Handwerks- und Fabrikbetrieb — hinzuweisen. Diese Klassifizierung hat allerdings bei der heutigen Wirtschaft der Kulturvölker insofern manches von ihrer Bedeutung verloren, als seit der umfangreichen Anwendung der Maschinen und seit Einführung der Gewerbefreiheit Handwerk und Industrie nicht immer mehr scharf von einander abgegrenzt sind. Immerhin ist sie aber doch in unserer Gesetzgebung noch von Wichtigkeit, da die RGO. je nach der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Art des Betriebes gewisse Bestimmungen zur Anwendung gelangen lässt, welche sich insbesondere auf die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen, das Gesellenprüfungs- und Lehrlingswesen u. s. w., andererseits aber auf die Fabrikaufsicht, die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, die Arbeitszeit, den Erlass einer Arbeitsordnung u. s. w. beziehen. Da es aber die RGO. vermieden

hat, festzulegen, was unter der einen oder anderen Art des Betriebes zu verstehen ist, so wird im Anschluss an die Begriffsbestimmung des täglichen Lebens und an Entscheidungen oberster Gerichtshöfe und höchster Verwaltungsbehörden im einzelnen Falle besonders geprüft werden müssen, ob die Unternehmung als Fabrik (industrieller Betrieb) oder als Handwerk anzusehen ist.

Im Allgemeinen lassen sich als Merkmale des Handwerks aufführen: die arbeitenden Personen scheiden sich in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die Hilfspersonen sind ausgelernte oder lernende Arbeiter, die normale Arbeitsleistung der Erwachsenen erfordert eine längere technische Lehre und Ausbildung, auch die Unternehmer haben meist eine solche durchgemacht. Diese sind teils meist und in den häufigsten Fällen auch handarbeitend, nicht bloss bei der Leitung des Unternehmens, tätig. Wenn gleich in der technischen Produktion die Handarbeit überwiegt, so haben die Maschinen auch im Handwerk in der Neuzeit ausgedehnte Anwendung gefunden, vielleicht kann man aber hier dem Fabrikbetrieb gegenüber den Unterschied machen, dass die Anwendung der Maschinen noch nicht soweit geht, dass sie als Ersatz für die Handarbeit dienen, sondern nur als verbessertes Handwerkszeug. Die herrschende Betriebsform ist hier der Kleinbetrieb, auch wird gewöhnlich auf Bestellung gearbeitet.

Demgegenüber ist in der Industrie der Grossbetrieb die herrschende Wirtschaftsform. Die Unternehmungen produzieren für den Massenkonsum, für den grossen Markt und häufig auf Vorrat. Die Produktion ist in den Unternehmungen entweder ausschliesslich oder doch weitaus überwiegend Herstellung ganz neuer Produkte. Maschinen kommen bei der Produktion in der Regel und in umfangreicher Weise zur Verwendung. Die Hilfspersonen sind teils höhere, teils niedere Arbeiter (Lohnarbeiter) letztere teils gelernte, teils ungelernete, diese in grosser Anzahl.

In Deutschland hat sich die Entwicklung des Industrie- und Grossbetriebes seit Mitte des 19. Jahrhunderts, aber verhältnismässig sehr schnell, vollzogen; in England hat sie bereits ein Jahrhundert früher und in Frankreich nach der Revolution begonnen. Ueberall hat sie eine gewisse Zurückdrängung des Handwerks zur Folge gehabt, überhaupt das gesamte Gewerbewesen umgestaltet. Daneben haben sich die Hausindustrie und die Heimarbeit ausgebildet. Bei jener besteht noch eine gewisse Selbständigkeit des Arbeiters, der für mehrere Kunden arbeitet, ohne an

sie gebunden zu sein; bei dieser ist der Arbeiter dauernd für ein bestimmtes Geschäft thätig. Eine genaue Umgrenzung lässt sich jedoch mit genügender Schärfe nicht geben, denn die Uebergänge sind sehr allmählich.

Wie schon bemerkt, ist der Grundsatz der RGO. der der Gewerbefreiheit, welche Jedermann (Inländer oder Ausländer) den Betrieb eines Gewerbes gestattet. Dieser Grundsatz ist aber kein unbedingter, denn es kann in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen die Zulassung zum Gewerbebetriebe versagt werden und ausserdem sind polizeiliche Beschränkungen zulässig.

Hierin äussert sich die beaufsichtigende Thätigkeit des Staates gegenüber der gewerblichen Unternehmung im Verhältnis zur Allgemeinheit. Nach der RGO. unterliegt der stehende Gewerbebetrieb im Allgemeinen nur der Anzeigepflicht. Für Feuer- »Versicherungs«-Agenten, sowie für die sogen. Pressgewerbe (Buchdruckereien, Buchhandlungen, Leihbibliotheken u. s. w.) wird Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verlangt, für letztere mit der Bezeichnung des Lokales und jeden späteren Wechsels.

Einer polizeilichen Konzession unterliegen bestimmte gewerbliche Anlagen und der Gewerbebetrieb gewisser Personen.

Gewisse Anlagen, welche durch Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Nachbarschaft und das Publikum erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können, bedürfen der behördlichen Genehmigung; eine vorgängige Bekanntmachung des Unternehmens gibt der Nachbarschaft Gelegenheit, Einwendungen vorzubringen, worauf eine kollegiale Behörde (Kreis- oder Stadtausschuss) über Erteilung der Konzession entscheidet. Bei Dampfkesselanlagen findet dagegen kein kontradiktorisches Verfahren, vielmehr nur eine Prüfung der Anlage durch die Behörde (Gewerbeinspektion) statt. Die Wirkung der Konzession ist die Berechtigung zur Ausführung und zum Betrieb der Anlage. Ein den Bestimmungen der Konzession gemäss errichteter Betrieb kann nur untersagt werden: aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung (Trinkwasserverschlechterung) und wegen eines entgegenstehenden privatrechtlichen Rechtstitels durch gerichtliche Entscheidung.

Die Konzession ist eine sachliche, keine persönliche, eine neue Konzession ist daher bei Veränderungen der Betriebsstätte oder wesentlichen Aenderungen im Betriebe erforderlich. Die Konzession erlischt wegen Ablaufs der für die Ausführung fest-

gesetzten Frist, bei unterbliebener Herstellung der Anlage binnen Jahresfrist und Einstellung des Gewerbebetriebs während eines Zeitraums von 3 Jahren; die Behörde muss in bestimmten Fällen z. B. bei höherer Gewalt, die Frist verlängern.

Durch Landesgesetz, Polizeiverordnung oder Ortsstatut können noch andere Beschränkungen eingeführt werden, nämlich: über Stauanlagen für Wasserbetriebswerke, die Anlage und Benutzung von Privatschlächtereien. Für Windtriebwerke können die höheren Verwaltungsbehörden durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wege vorschreiben.

Mit ungewöhnlichem Geräusch verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden.

Eine persönliche Konzession ist für bestimmte Gewerbebetriebe in Form von Approbation auf Grund nachgewiesener Befähigung oder als polizeiliche Konzession erforderlich.

Einer Approbation bzw. eines Prüfungszeugnisses bedürfen: Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte), Apotheker, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lootsen; — eines Prüfungszeugnisses, worin die Approbation enthalten ist, Hebammen, landesgesetzlich auch Hufschmiede.

Konzessionen sind erforderlich für die Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Die Konzession darf nur bei thatsächlich begründeter Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf Leitung und Verwaltung oder dann versagt werden, wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen; ferner für Schauspielunternehmer, für Gast- und Schankwirte aus dem Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Pfandleiher und Rückkaufshändler, Stellenvermittler und Gesindevermieter, Auktionatoren, landesgesetzlich für den Handel mit Gift, das Gewerbe der Markscheider.

Was speziell die zur Gast- und Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubnis anbetrifft, so ist diese zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Thatsachen einen Missbrauch zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder Unsittlichkeit annehmen lässt, wenn die Räumlichkeiten nach Lage und Be-

schaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügen und wenn beim Branntweinschank und Branntwein- und Spirituskleinhandel ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gastwirtschaften massgebend.

Verbotungsrechte bestehen bezüglich des Betriebes einzelner Gewerbe wegen erwiesener Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden: bei Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und den Betrieb von Badeanstalten, beim Trödelhandel, Kleinhandel mit Garnabfällen oder Drümmen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen. Gleiches gilt von der gewerbmässigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte.

Im Interesse der Konsumenten ist nach dem Gesetz vom 14. Mai 1879 und 5. Juli 1887 eine Reihe von Bestimmungen zur Verhinderung der Anfertigung und des Verkaufs gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genussmittel, Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess- und Kochgeschirre erlassen. Das Gesetz vom 16. Juli 1884 verlangt bei Gold- und Silberwaren Angabe des Feingehaltes. Die Ortspolizeibehörde kann von Bäckern Anschlag von Preisen und Gewicht der Waren verlangen.

Einer weitgehenden Einwirkung seitens der Ortspolizeibehörde hinsichtlich der *A u s ü b u n g* unterliegen Gewerbebetriebe, welche sich auf den öffentlichen Verkehr innerhalb der Orte durch Beförderungsmittel aller Art beziehen, und der Gewerbebetrieb von ihre Dienste öffentlich anbietenden Personen, die sog. Strassengewerbe.

Für Schornsteinfeger ist die Einrichtung von Kehrbezirken gestattet.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften unterliegen gewissen Beschränkungen in den durch die Natur dieser Unternehmungsformen bedingten Normativbestimmungen.

Ihrem Umfange nach umfasst die Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern, sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Gewerbetreibende, welche ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung

ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirkes und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fällt — auch ausserhalb dieses Bezirkes frei betreiben. In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch ausserhalb des Gemeindebezirkes für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waren aufkaufen und Warenbestellungen suchen, jedoch, abgesehen von Bestellungen auf Druckschriften und Bildern und etwaigen vom Bundesrat festgestellten Ausnahmen, nur bei Kaufleuten oder Herstellern oder in offenen Verkaufsstellen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, das sog. Hausiergewerbe, unterliegt gewerbepolizeilichen Ausnahmebestimmungen. Das Charakteristische desselben im Gegensatz zu dem stehenden Gewerbe besteht in dem Mangel einer gewerblichen Niederlassung. Nach der Art des Betriebes sind hier die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Sanitätspflege gefährdende Missbräuche eher zu besorgen, als beim stehenden Gewerbebetriebe. Es ist daher für denselben eine Anzahl polizeilicher Kontrollvorschriften getroffen, welche diesen Missbräuchen vorbeugen sollen. Auf der andern Seite hat aber die RGO. entgegen früheren Gesetzen die polizeiliche Kontrolle so zu beschränken gesucht, dass sie nicht zur Beeinträchtigung der Freiheit führen soll. Als Gewerbebetrieb im Umherziehen gilt, wenn jemand ausserhalb seines Gemeindebezirkes ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten oder zum Weiterverkauf ankaufen, Warenbestellungen aufsuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu. Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbescheines, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen versagt werden darf. Nur Ausländern kann er auch bei mangelndem Bedürfnis versagt werden. Der Wandergewerbeschein gilt für die Person und das Kalenderjahr, er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetrieb im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubnis und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit, sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet. Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungs-

bezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, oder auf diese ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert ausserdem ortspolizeiliche Erlaubnis.

Sodann bethätigt sich das staatliche Aufsichtsrecht dem Gewerbe gegenüber auch in den Bestimmungen über das Mass- und Gewichtswesen. Nach diesen Grundsätzen dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur gestempelte Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden. Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer, beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird und für Gasmesser beim Verkaufe von Leuchtgas. Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete ungestempelte oder unrichtige Maasse, Gewichte und Waagen überhaupt nicht besitzen.

Auch Handfeuerwaffen sollen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschussprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiemit soll der deutschen Gewehrindustrie der Mitbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Oesterreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert, vor Allem aber auch den Käufern eine grössere Sicherheit geboten werden.

Die beaufsichtigende Thätigkeit des Staates gegenüber der gewerblichen Unternehmung äussert sich dann ferner in dem Schutze, welchen ersterer gegen unberechtigte Konkurrenzbestrebungen gewährt.

Die Gewerbetreibenden sind im Verhältnis zu den Landwirten in höherem Masse Konkurrenten, weil bei letzteren die Ausdehnung der Konkurrenz in der Grösse des Bodenbesitzes feste Grenzen hält, während jeder Gewerbetreibende seinen Betrieb mit Hilfe von Kredit nach dem Mass zunehmenden Absatzes ausdehnen kann.

Zwar darf ein Eingreifen des Staates in die Preisregulierung des Handels nicht stattfinden, wohl aber ist es Aufgabe desselben, allgemeine Normen zu schaffen, nach denen der Einzelne seine wirtschaftliche Thätigkeit ausüben kann und durch welche er vor den Eingriffen Anderer geschützt wird. Ueber diese Grenze, die der Gesetzgeber sehr sorgfältig ziehen muss, darf der

Staat nicht hinausgehen, wenn anders er nichts Gegenteiliges erzielen will.

Der staatliche Schutz findet Ausdruck in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Firmenrecht, insbesondere in der Vorschrift über die äussere Bezeichnung des Handelsgeschäfts durch eine bestimmte Firma bzw. ein bestimmtes Firmenschild, welche bezweckt, Klarheit zu schaffen und eine Verwechslung mit anderen Handelsgeschäften zu verhindern, sowie ferner in den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Dieses Gesetz gibt den Gewerbetreibenden privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz, sowie den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung. Als unlauterer Wettbewerb werden 5 verschiedene Gegenstände zusammengefasst: Die schwindelhafte Bekanntmachung (Reklame), die Verschleierung des Mengenverhältnisses bestimmter Waren nach Massgabe vom Bundesrate aufzustellender Vorschriften, die unwahre, den Geschäftsbetrieb schädigende Behauptung, der auf Täuschung berechnete Gebrauch fremder Namen oder Firmen und der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

Endlich schützen gegen unredliche und rechtswidrige Konkurrenz die Reichsgesetze, welche den Erfinder-, Muster- und Markenschutz im Auge haben.

Den Erfinderschutz gewährt der Staat durch Verleihung eines Patentbesitzes an den Erfinder einer neuen Ware oder eines neuen Verfahrens, vermöge dessen ihm für eine gewisse Zeit (15 Jahre) das Monopol ihrer Erzeugung oder Anwendung gewahrt bleibt. Die Verleihung solcher Monopole ist lange bekämpft worden, weil man darin eine Hemmung der Produktion insofern erblickte, als das Monopol zwar den privatwirtschaftlichen Vorteil des Erfinders wahrte, aber die allgemeine, volkswirtschaftliche, nützliche Verwertung der Erfindung hemme. Heutzutage ist dagegen die innere Berechtigung der Verleihung des Patentrechtes durch den Staat allgemein anerkannt. Man sieht in den Erfinderpapenten ein Mittel einerseits den Erfindergeist anzuspornen, andererseits aber die Nutzbarmachung von Erfindungen zu erleichtern. Hierdurch wird ein mächtiges Mittel für die Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit gegeben, da gerade in der Neuzeit die Vervollkommnung der Produktion durch neue Erfindungen bedingt ist. Es ergibt sich hieraus für die Staatsgewalt einesteils die Verpflichtung, die Verwertung der Erfindungen ver-

mittels Ausschliessung des Wettbewerbes zu ermöglichen, bzw. zu erleichtern; andernteils aber auch die Berechtigung, diesen Schutz zu verweigern, wenn die behauptete Erfindung derart ist, dass sie von Jedermann, ohne dass man ihm eine Rechtsverletzung nachweisen könnte, umgangen werden kann, oder wenn sie gegen bestehende Rechte verstösst. Auch ergibt sich daraus, dass der Erfinder verpflichtet werden muss, die Erfindung nutzbar zu machen, entweder durch Selbstgebrauch oder durch Abtretung an einen einzelnen Rechtsnachfolger oder durch Ueberlassung an Jedermann gegen Zahlung einer Abgabe an den Patentinhaber.

Auf diesen Grundlagen beruht das Reichsgesetz vom 25. Mai 1877 resp. 7. April 1891.

Der Musterschutz besteht in dem Schutz eines Musters auf ein ausschliessliches Recht der Nachbildung; das deutsche Musterschutzgesetz vom 11. Februar 1876 gewährt solches für Geschmacksmuster und dasjenige vom 1. Juni 1891 für Gebrauchsmuster. In beiden Fällen besteht ein blosses Anmeldeverfahren; die Dauer des Schutzes beträgt dort 15, hier 6 Jahre. Der Musterschutz ist im Gegensatz zum Patentrecht nur an die Form der Darbietung geknüpft.

Der Markenschutz hat zum Gegenstand den Schutz einer Marke d. h. Bezeichnung, welche Jemand auf eine Ware setzt, um sie von ihm herrührend zu bezeichnen. Die Marke soll die Herkunft einer Ware von einer bestimmten Firma oder einem bestimmten Ursprungsorte bestätigen und ihr Schutz bezweckt daher nicht, wie der Erfinder- oder Musterschutz, eine bestimmte Ware ihrem Inhalt, ihrer Entstehungsart oder ihrer Form nach vor einer Nachahmung zu behüten, sondern zu verhindern, dass sich Produzenten oder Händler des Ansehens einer Firma oder eines Herkunftsortes bedienen, um Waren, welche nicht von dieser Firma oder diesem Herkunftsorte stammen, unter dieser fremden Marke abzusetzen.

Dieser Markenschutz ist in Deutschland durch Gesetz vom 12. Mai 1894 geregelt; er umfasst die Fabriks- und Handelsmarken, sowie die Herkunftsbezeichnungen und die kennzeichnenden Waren- ausstattungen. Seiner Natur nach kommt er weit mehr auf dem Gebiete des Handelsverkehrs, als auf dem der Produktion zur Geltung, aber er wird zum Produktionsschutz, weil er die Produktionsunternehmungen mittelbar gegen den unredlichen Wett-

bewerb schützt¹⁾).

Einen besonders grossen Anwendungskreis findet die beaufsichtigende Thätigkeit des Staates der gewerblichen Unternehmung gegenüber im Interesse der Angestellten und Lohnarbeiter der Unternehmer.

Die Pflichten, welche dem Unternehmer gegenüber der menschlichen Arbeitskraft erwachsen, die er in den Dienst der Unternehmung stellt, sind so wichtige und ihr Kreis ein so weiter, dass ein guter Teil davon aus dem Rahmen bloss moralischer Verpflichtung herausgehoben werden musste und in Rechtsform gebracht ist, als Arbeiterschutz und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung.

Namentlich hinsichtlich der ersteren, welche uns hier allein berührt, fällt dem Staate in ausgiebigem Masse die Aufgabe zu, vom sittlichen Prinzip der Stärkung des Schwachen aus bestimmte Normen aufzustellen, durch welche ein wirksamer Schutz des Arbeiterstandes gegen Beeinträchtigung seiner berechtigten Interessen in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse gewährt wird. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist somit ein wesentliches Stück der Sozialpolitik, welche darauf abzielt, an der Lösung der allgemeinen Aufgabe mitzuwirken, den Arbeitern ein menschenwürdiges Kulturdasein zu schaffen. Grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Regelung kann es heute nicht mehr geben, nachdem man die manchesterliche Lehre als unberechtigt erkannt hat, dass dem Staate jeder Eingriff in die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens verwehrt und eine Besserung vorhandener Zustände lediglich von der freien Thätigkeit der wirtschaftlichen Kräfte zu erwarten sei. Diese neueren Anschauungen der Staatspolitik werden charakterisiert durch die Worte, welche Fürst Bismarck gelegentlich der Begründung des ersten Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes von 1881 im Reichstage aussprach. Er sagte: »Neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden liegt nach moderner Staatsidee dem Staate noch die Aufgabe ob, durch zweckmässige Einrichtungen das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der Schwachen und Hilfsbedürftigen positiv zu fördern.«

Die Schwierigkeit der Frage liegt demgemäss heute nicht mehr in dem Prinzip überhaupt, nach welchem man bereits ein

1) v. Philippovich, Grundriss der polit. Oekonomie, Bd. II, Tl. I, S. 273.

System verhältnismässigen rechtlichen Schutzes aller im Volksleben thätigen Interessen durchgeführt hat, sondern in der Unmöglichkeit der grundsätzlichen Abgrenzung der Staatsaufgaben. Eine solche allgemein gültige positive Abgrenzung der Staatsaufgaben ist nicht möglich. Jeder Versuch einer solchen würde der natürlichen Sachlage widersprechen, welche eben in der unbegrenzten geschichtlichen Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse ihr Wesen hat.

Die Schwierigkeit auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung speziell liegt grossenteils auf der ökonomischen Seite der Sache. Denn der Arbeiterschutz bringt es von selbst mit sich, dass nicht allein den Arbeitern die Arbeitsgelegenheit vermindert, sondern auch den Unternehmern die Produktion und damit die Konkurrenz mit dem Auslande, dem Kleingewerbe aber die Gelegenheit zum ausreichenden Vertrieb seiner Waren und den Konsumenten die Möglichkeit zum genügenden Bezug unverhältnismässig beschränkt wird.

Der Gesetzgeber wird daher unter sorgsamer Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse dafür Sorge tragen müssen, dass beide Interessen — die sozialpolitischen der Allgemeinheit und die privatwirtschaftlichen der Unternehmer und ihrer Angestellten — gleiche Berücksichtigung finden.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat im 18. Jahrhundert zufolge der thatsächlichen Uebelstände in der Lage der meisten Lohnarbeiter ihren Ausgangspunkt und einen energischen Fortgang genommen.

Sie knüpft geschichtlich vor allem an die Missstände, welche die Einführung und die Entwicklung des Maschinenwesens und der dadurch erzeugte Fabrik- und Grossbetrieb in den Arbeitsverhältnissen Englands genommen hatte. Es war dort dahin gekommen, dass man die Arbeit vielfach nur noch als Produktionsfaktor und als solchen nur unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit betrachtete und deshalb darauf ausging, die Arbeitskräfte thunlichst auszubeuten, zugleich aber den Kaufpreis derselben so niedrig als möglich zu stellen, insbesondere auch statt der teuren gelernten Arbeit und der Arbeit erwachsener Männer immer mehr die billige ungelernete Arbeit und die Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen zu verwenden.

Die nächsten Bestrebungen zur Beseitigung solcher Missstände

waren demnach auf ein obrigkeitliches Einschreiten hinsichtlich der Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen gerichtet; aber bald schritt man weiter zu der Forderung des Schutzes für alle Arbeiter und einer allgemeinen Beseitigung der vorhandenen Missstände in sanitärer, ökonomischer und sittlicher Beziehung.

Diesem Vorgange Englands folgten früher oder später die meisten kontinentalen Staaten.

Verhältnismässig am einfachsten und zweifellos hiernach am dringendsten war die Regelung in den Fabriken. Aber auch auf den übrigen Gebieten der gewerblichen Lohnarbeit ist diese Regelung trotz mehr oder minder grosser Schwierigkeiten allmählich durchgeführt.

Freilich wird der staatliche Arbeiterschutz nicht für alle Arbeitergruppen in derselben Masse gewährt. Dem sehr verschiedenen Schutzbedürfnisse entsprechend erscheint auch der Schutz in mannigfacher Hinsicht abgestuft.

Durch die deutsche Reichsgesetzgebung ist die Arbeit an Sonn- und Festtagen geregelt und zwar sowohl für die industriellen Arbeiter, als auch für die Angestellten im Handelsgewerbe, ausgenommen die Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken. Der Verschiedenartigkeit der Gewerbe entsprechend sind aber die Bestimmungen für beide Gruppen ganz verschieden.

In einzelnen Gewerben, insbesondere im Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art ist die Sonntagsarbeit ganz untersagt.

Den Fabrikarbeitern muss ferner — abgesehen von unaufschiebbaren Arbeiten und den für gewisse Gewerbe durch den Bundesrat, für andere durch die Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Ausnahmen — eine bestimmt bemessene Ruhezeit gewährt werden.

Die Lohnzahlung muss bar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waren (Trucksystem) und die Kreditierung der letzteren ist verboten, doch darf für Gewährung bestimmter notwendiger Bedürfnisse der Betrag der Selbstkosten in Anrechnung gebracht werden. Gerade auf dem Gebiete der Lohnzahlung haben früher durch Anwendung des Trucksystems furchtbare Missbräuche bestanden.

Beim Abgange können Zeugnisse verlangt werden.

Eine grosse Bedeutung hat die Bestimmung der RGO.,

nach welcher die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter und zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand zu treffen haben. Das Nähere wird im Einzelfalle durch Polizeiverfügung oder allgemein durch Verordnung des Bundesrates oder der Landes- und Orts-Polizeibehörden bestimmt.

Für Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern ist der Erlass von Arbeitsordnungen vorgeschrieben, welche die Arbeitszeit und Pausen nach bestimmten Grundsätzen regeln, die Geldstrafen fixieren müssen u. dergl. m. Sie sollen dem Arbeiter ein deutliches Bild von den Pflichten und Rechten verschaffen, die aus der Annahme der Arbeit in einem Unternehmen sich für ihn ergeben.

Die Zusammensetzung der Arbeiter-Ausschüsse ist gesetzlich bestimmt, ebenso mangels anderweitiger Vereinbarung eine 14 tägige Kündigungsfrist vorgeschrieben.

Für weibliche Fabrikarbeiter ist hinsichtlich der Arbeitszeit, Arbeitsdauer und der Pausen Besonderes festgesetzt, auch ist die Beschäftigung von Wöchnerinnen beschränkt, ebenso die Beschäftigung von weiblichen Arbeiterinnen in Fabrikationszweigen, die mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind. Die Arbeit derselben in Bergwerken unter Tage ist überhaupt verboten.

Was die jugendlichen Arbeiter — unter 18 Jahren — angeht, so besteht allgemein das Verbot der Anleitung derselben durch Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Für die Beschäftigung solcher Arbeiter sind sodann neben den allgemeinen Massnahmen zum Schutze aller Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit noch besondere Rücksichten, wie sie durch das jugendliche Alter dieser Personen bedingt sind, zu nehmen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Ferner ist denselben, auch den weiblichen, die erforderliche Zeit zum Besuche einer von den Gemeinden oder vom Staate anerkannten Fortbildungsschule zu gewähren und der Lehrherr verpflichtet, dieselben zu diesem Besuche anzuhalten; auf die Handelsangestellten ist diese letztere Vorschrift durch die GO Nov. vom 30. Juni 1900 ausgedehnt worden. Für minderjährige d. h. nicht über 21 Jahre alte Arbeiter sind Arbeitsbücher auszugeben. Durch statutarische Festsetzung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann bestimmt werden, dass

die Lohnzahlung für minderjährige Arbeiter an deren Eltern oder Vormünder und nur mit Zustimmung dieser an den Arbeiter erfolgen darf.

Besondere Vorschriften bestehen dagegen noch ausserdem für jugendliche Fabrikarbeiter. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind und auch dann nur beschränkt. Auch junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht voll beschäftigt werden. Die Arbeitgeber haben die Pflicht, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern der Polizeibehörde anzuzeigen, auch sind bezüglich derselben vom Fabrikherren Aushängetafeln, wodurch jederzeit die Kontrolle über die Beobachtung der einzelnen Bestimmungen ausgeübt werden kann, anzubringen. Hinsichtlich der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabrikationszweigen, die mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Arbeiterinnen.

Für Lehrlinge im Handwerks- und Fabrikbetriebe, nicht auch für solche in Apotheken und Handelsgeschäften, bestehen noch besondere Vorschriften, die sich auf die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling, dem Lehrvertrag u. s. w. beziehen.

Die Aufsicht über die Beobachtung der zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen steht im Allgemeinen den ordentlichen Polizeibehörden zu. Für die Kontrolle gewisser Bestimmungen jedoch, nämlich für diejenigen über die Sonntagsruhe mit Ausnahme derjenigen im Handelsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaften u. s. w., über den Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und den Schutz der Arbeiter in Fabriken und den diesen gleichgestellten Betrieben sind an Stelle oder zur Ergänzung der Polizeibehörden besondere staatliche Beamte, Fabrik- und Gewerbeinspektoren, bestellt, welche eine spezielle technische Vorbildung besitzen und den örtlichen Interessenkreisen durchaus entrückt sind.

Die Befugnisse dieser Beamten bei der Aufsicht sind dieselben, wie diejenigen der Polizeibehörden; insbesondere haben sie das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen (auch zur Nachtzeit). Abgesehen von der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten sind sie zur Geheimhaltung amtlich zu ihrer Kenntnis gelangender Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Ueber ihre Thätig-

keit haben sie Jahresberichte zu erstatten, welche dem Bundesrat und Reichstage vorzulegen sind.

Wie schon erwähnt, unterscheiden sich die Bestimmungen, welche über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe ergangen sind, wesentlich von denjenigen für die übrigen Betriebe. Auf die einzelnen Ausnahmen einzugehen, welche für das Handelsgewerbe zugelassen sind, würde zu weit führen. Nach Lage der Verhältnisse ist hier aber in weiterem Umfange die Sonntagsarbeit zugelassen, als bei den anderen Gewerben.

Im Uebrigen ist jedoch die neueste Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 auf dem Wege der Fürsorge für die Handelsangestellten weiter gegangen, als bisher, indem sie ähnliche Bestimmungen, wie für die Fabrikarbeiter, hinsichtlich der Arbeitszeit, Arbeitsdauer und des Schutzes der Angestellten gegen Gefährdung der Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes getroffen hat. Auf Grund dieser Bestimmungen hat der Bundesrat kürzlich den Geschäftsinhabern die Beschaffung der Sitzgelegenheit für die Angestellten, welche so häufig Gegenstand von Erörterungen in der Presse gewesen ist, zur Pflicht gemacht.

Auch soll jetzt für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung erlassen werden. Andere, als in der Arbeitsordnung oder in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgesehene Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Die gesetzliche Kündigungsfrist nach dem Handelsgesetzbuche beträgt 6 Wochen. Die gegen die Angestellten verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muss.

Was vor Allem die Arbeitszeit und Arbeitsdauer anbetrifft, so ordnet das neue Gesetz unter Zulassung von Ausnahmen, die in den allgemeinen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen ihre Begründung haben, einen allgemeinen 9 Uhr-Ladenschluss, sowie eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 bzw. 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit an. Auch hat das Gesetz die Möglichkeit gegeben, dass dort, wo wenigstens zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber dieses beantragen, seitens der höheren

Verwaltungsbehörde die Schlusszeit auf 8 Uhr Abends bestimmt werden kann. In gleicher Weise kann dann auch eine Schliessung zwischen 5 bis 7 Uhr Morgens erfolgen, während die allgemeine Vorschrift dahin lautet, dass die Geschäfte nicht vor 5 Uhr früh geöffnet sein sollen. — Alle diese Bestimmungen wurzeln in dem Gedanken, dass aus sanitären Gründen eine staatliche Intervention eintreten musste, nachdem durch die Erfahrung erwiesen war, dass eine entsprechende Regulierung der Arbeitszeit durch die Beteiligten selbst zufolge der Konkurrenzbestrebungen in dem Handelsgewerbe nicht eintreten würde.

Man hat sich regierungsseitig nicht verschliessen können dem von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte erstatteten Gutachten darin beizutreten, dass Arbeitszeiten bis zu 16 und mehr Stunden, wie sie nach der amtlichen Untersuchung in offenen Verkaufsstellen häufig vorkommen, selbst dann die Gesundheit gefährden, wenn die Angestellten sich überall in Räumen bewegten, die in gesundheitlicher Beziehung zu keinerlei Bedenken Anlass bieten¹⁾.

Dass diese Auffassung auch von einer grossen Anzahl von Unternehmern geteilt wird, habe ich selbst auf Versammlungen von Interessenten, denen ich vor Erlass des neuen Gesetzes als Regierungskommissar beigewohnt habe, wahrgenommen. Es steht aber auch wohl zu erwarten, dass die neuen Bestimmungen auch von denjenigen, welche bisher denselben nicht freundlich gegenüber gestanden haben, mit der Zeit gutgeheissen werden, wie ja auch die Vorschriften über die Sonntagsruhe, welche Anfangs vielfach auf wenig Sympathie stiessen, jetzt sich völlig eingebürgert haben. Bedeutet doch die Ausdehnung jener Bestimmungen, welche für die Fabrikunternehmungen längst bestehen, nichts anderes, als einen natürlichen weiteren Schritt auf dem Wege der sozialpolitischen Gesetzgebung, welche, wie schon oben angedeutet, doch nichts weiter will, als schroffe Gegensätze zwischen dem Unternehmertum und seinen Lohnarbeitern überbrücken und einen für beide Klassen möglichst befriedigenden, den sozialen Frieden begünstigenden Zustand zu schaffen.

Neben die beaufsichtigende Thätigkeit der Staatsgewalt auf gewerblichem Gebiete tritt aber weiter in nicht minderem Masse die Aufgabe desselben, das Gewerbewesen zu fördern und zu pflegen.

1) Mot. zur Nov. 1900 S. 27.

Als wesentlichen Faktor der Förderung im Allgemeinen hat man die Gewerbefreiheit erkannt, zu welcher, wie schon bemerkt, in neuerer Zeit alle Kulturstaaten in ihrer geschichtlichen Entwicklung auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens gelangt sind. Die Einführung der Gewerbefreiheit entsprach den veränderten Wirtschaftszuständen und war ein Gebot der Notwendigkeit im Interesse der Volkswohlfahrt. Aber die Gewerbefreiheit darf, wie schon des Näheren ausgeführt, keine unbedingte sein, sondern muss ihre Grenzen finden in denjenigen Beschränkungen, welche durch das Gesamtinteresse und das öffentliche Wohl geboten sind. Unter dieser Voraussetzung kann man in Uebereinstimmung mit namhaften Nationalökonomen die günstigen und fördernden Wirkungen der Gewerbefreiheit für die gewerbliche Produktion in folgendem erblicken:

Sie veranlasst die Produzenten zur höchsten Ausnutzung der produktiven Kräfte und fördert dadurch die höchstmögliche Produktion für den Absatz im Inlande und im Auslande; sie zwingt die Unternehmer zur grössten Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen und befördert dadurch die wirtschaftlichste Produktion in denselben; sie zwingt die Unternehmer, mannigfaltigere und bessere Produkte hervorzubringen, befördert also den Fortschritt in der Qualität der Produkte; sie spornt an zu Verbesserungen und neuen Erfindungen in der Technik, befördert somit auch den Fortschritt in der technischen Produktion; sie führt zu der Bildung der rationellen Unternehmungsformen. Andererseits begünstigt sie aber auch die Herstellung schlechter, zwar billiger, aber doch nicht preiswürdiger Produkte, sowie die Gründung konkurrenzunfähiger und unsolider Unternehmungen und Ueberproduktionen und Krisen¹⁾.

Um aber den besten Zustand des Gewerbewesens herbeizuführen, genügt nicht bloss die Gewerbefreiheit. Der Staat hat auch noch die Aufgabe, durch einzelne Mittel das Gewerbewesen positiv zu fördern und, wenn auch einen grossen Teil auf diesen Gebieten die gewerbliche Bevölkerung selbst leisten und schaffen muss, so ist doch die Staatshilfe zur Erreichung der erstrebenswerten Ziele unentbehrlich.

Diese positive Förderung seitens des Staates liegt nach Innen in der Zuwendung materieller Mittel und Bereitstellung geistiger

1) Schönberg, Hdb. der Polit. Oekonomie II S. 576.

Kräfte zur Förderung der technischen und wirtschaftlichen Bildung der Gewerbetreibenden, in der Pflege des Genossenschaftswesens, in der Zuweisung staatlicher Aufträge an Gewerbetreibende, in der Organisation von Interessentenvertretungen, nämlich Handels- und Handwerkskammern, Innungen u. s. w., der Ordnung des Markt- und Massverkehrs, sowie der Börse, in der Regelung der Rechtsprechung und des Transport- und Tarifwesens; nach Aussen aber in der Beförderung des Welthandels durch Vermehrung der Verkehrsmittel, internationaler Eisenbahn- und Seeschiffahrtslinien, der Einrichtung auswärtiger Handelsvertretungen und schliesslich vor allem in einer zweckmässigen Zollpolitik beim Abschluss von Handelsverträgen.

Hiermit ist aber die fördernde Thätigkeit des Staates nicht begrenzt. Dieselbe zeigt sich auch in einem Teile derjenigen Massnahmen, welche vornehmlich einen Schutz gegen unredliche Konkurrenzbestrebungen (unlauterer Wettbewerb, Patent-, Marken- und Musterschutz) bezwecken und die ich bereits oben besprochen habe.

Die Notwendigkeit gründlicher Schulung ist in der gewerblichen Produktion keineswegs auf die Unternehmer beschränkt, sondern sie muss auch die gewerbliche Arbeiterschaft umfassen. Natürlich sind die Ansprüche, welche in dieser Beziehung an den einzelnen Gewerbetreibenden — selbständigen und unselbständigen — zu stellen sind, verschieden. Während in den grossen und insbesondere in den internationaler Konkurrenz unterworfenen Betrieben die Kenntnis der Organisation und der Handelsbedingungen der grossen Märkte für Rohstoffe und fertige Waaren, der Währungs- und Kreditverhältnisse, der Transportbedingungen auf Eisenbahnen und Wasserstrassen, die genaue Verfolgung der Schwankungen im Bedarf, in der Mode, in der Konkurrenz anderer Unternehmungen wesentlich und vielfach unentbehrlich ist, wird es in den kleineren Verhältnissen, namentlich auch der handwerksmässigen Produktion, von grosser Bedeutung sein, dass der Einzelne die Fähigkeit erlangt, seinen Betrieb technisch vollkommener auszugestalten und dem wechselnden Bedürfnis anzupassen; er wird aber auch der Kenntnis der Buchführung nicht entbehren dürfen, um sich über die Gewinn- und Verlustaussichten seiner Produktion und über die Art, wie er hienach seinen Betrieb einzurichten hat, ein selbständiges Urteil bilden zu können¹⁾. End-

1) v. Philippovich, Polit. Oekonomie, II. Bd. Tl. I S. 270.

lich wird aber auch die gute technische Ausbildung des einfachen Lohnarbeiters angestrebt werden müssen, da von dessen Geschicklichkeit und Intelligenz nicht allein bessere Leistungen auf dem Gebiete der Produktion, namentlich bei schwierigeren Methoden der letzteren, sondern auch dessen eignes Fortkommen und die fortschreitende Verbesserung seiner sozialen Lage abhängig sind.

Hiernach müssen die Schulen und Bildungsstätten für den Gewerbestand verschiedenartigster Natur sein. Während auf der einen Seite Realschulen, Polytechniken, Handelsschulen, -Akademien und dergl. erforderlich sind, müssen andererseits Gewerbeschuleinrichtungen vorhanden sein, um den Bedürfnissen des gewerblichen Mittel- und Arbeiterstandes zu genügen. Diese Gewerbeschulen, die wieder im einzelnen sehr mannigfaltig sind, scheiden sich in zwei Hauptgruppen: Fortbildungsschulen und Fachschulen. Erstere sind Abend- oder Sonntagsschulen für Schüler, die bereits im Gewerbe stehen, sie sind allgemeine Fortbildungsschulen, wenn ihr Ziel ist, Handwerkern und Arbeitern in-Fortführung des Volksschulunterrichts für ihren Erwerb wichtige allgemeine Kenntnisse (Geschäftsaufsätze, Buchführung, Zeichnen) zu verschaffen oder fachliche, welche die Schüler in ihrem speziellen Gewerbe im Anschluss an ihre praktische Thätigkeit ausbilden.

Die Fachschulen verfolgen den Zweck, ihren Schülern in bestimmten gewerblichen Richtungen und für bestimmte Wirkungskreise im Gewerbeleben eine möglichst abgeschlossene Berufsbildung zu geben. Diese Fachschulen sind entweder höhere gewerbliche Fachschulen oder Werkmeisterfachschulen. Sie unterrichten entweder für ganze Fachgruppen oder für Teile von solchen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei dem grossen Bedürfnisse an technischen Lehranstalten, namentlich an Fachschulen, der Staat nicht allein im Stande ist, das gewerbliche Bildungswesen zu begründen und zu unterhalten. Kommunen und Interessentenvereinigungen, wie die Handels- und Handwerkskammern, Gewerbevereine, die Innungen sind vielmehr in erster Linie dazu berufen, auf diesem Gebiete Einrichtungen zu schaffen. Der Staat pflegt aber seine finanzielle Unterstützung dabei nicht zu versagen und ist ausserdem bemüht, durch Ausbildung der Lehrer auf Staatskosten, Entsendung derselben auf Ausstellungen und ähnliche Massregeln das Unterrichtswesen zu fördern. Unser technisches Schulwesen steht namentlich auch im Auslande in hohem

Ansehen, viele Ausländer besuchen die deutschen Anstalten. Wären unsere Einrichtungen nicht so bewährte, so hätte der deutsche Gewerbestand kürzlich in Paris sicherlich nicht so grosse Erfolge gehabt. Selbst das Kunstgewerbe, welches bis vor einiger Zeit in Deutschland im Rückstande war, hat in neuester Zeit zweifellos erhebliche Fortschritte gemacht, nachdem den Kunstgewerbeschulen und Museen nunmehr eine besondere Aufmerksamkeit seitens der Staatsbehörden geschenkt wird.

In enger Verbindung mit dem gewerblichen Unterrichtswesen steht die Beförderung von Ausstellungen und die Einrichtung von Centralstellen zur Belebung der Industrie durch Sammlung von Belehrungsmitteln, Musterwerkstätten, Warenmuster, Bibliotheken, Vorträge u. s. w., ferner durch die Nutzbarmachung ausländischer Erzeugnisse und Erfindungen. Auf allen diesen Gebieten wirkt der Staat fördernd ein, sei es dass er selbst die Initiative ergreift, oder die Bestrebungen von Privaten und Interessenvertretungen finanziell und durch seinen Einfluss unterstützt.

Einen sehr wichtigen Faktor im wirtschaftlichen und speziell auch im gewerblichen Leben bilden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie bestehen in der Assoziation der Interessenten zu gegenseitiger Unterstützung oder zu gemeinsamer Thätigkeit und sind das wirksamste Mittel durch Selbsthilfe den schwächeren Teil der Bevölkerung im Konkurrenzkampf zu stützen. Sie wirken als Konsum-, Rohstoff-, Vorschussvereine, sowie als Magazin-, Werk- und Baugenossenschaften. Ihrer Natur nach sind sie Privatunternehmungen, bei denen der Staat unbeteiligt ist. Letzterer unterstützt aber in häufigen Fällen durch finanzielle Mittel ihre Begründung, wenn es sich um wenig kapitalkräftige Gewerbetreibende und Handwerker handelt. Er hat speziell in Preussen der Zentralgenossenschaftskasse Mittel zur Verfügung gestellt, um auf dieser Grundlage gebildeten Vorschussvereinen und Kreditgenossenschaften fehlende Kapitalien zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses darlehensweise zu gewähren. Die Geschäfte, welche diese Kreditgenossenschaften, auf welche ich mit einigen Worten eingehen will, betreiben, bestehen in der Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder gegen Faustpfand, Hypothek oder Bürgschaft, in dem Kauf von Forderungen für hergestellte oder gelieferte Waren (insbesondere Diskontierung von Warenwechseln) und in Kontokorrentvorschüssen bei entwickelterem Geschäftsbetrieb. Der Nutzen solcher Volksbanken ist all-

gemein anerkannt. Sie verschaffen kleinen Unternehmern, die allein kreditunfähig gewesen wären, einen zwar bescheidenen, aber für ihre Wirtschaftsführung förderlichen Kredit. Sie gewöhnen diese Betriebe an pünktliche Einhaltung geschäftlicher Verbindlichkeiten und nötigen sie zu genauer Kalkulation und Buchführung. Sie zwingen die Mitglieder durch die Notwendigkeit der Bildung von Geschäftsanteilen mittelst kleiner Einzahlungen zu Ersparnissen, machen sie frei von Kreditabhängigkeiten gegenüber dem Lieferanten und ermöglichen durch Barzahlung Vorteile beim Einkauf, wie die Uebernahme grösserer Aufträge, für die es ihnen sonst an Betriebskapitalien gemangelt hätte; sie stärken den genossenschaftlichen Sinn und bereiten damit die Mitglieder zur Durchführung der anderen auf dem Wege der Genossenschaft liegenden Aufgaben vor¹⁾).

Auch die Zuweisung öffentlicher Aufträge an die inländischen Produzenten ist als Mittel der nationalen Produktionspolitik anzusehen. Durch die Verteilung solcher Aufträge auf die Produktionszweige und Produktionsorganisationen im Inlande hat der Staat eine Handhabe, die Entwicklung der gewerblichen Produktion unmittelbar zu beeinflussen. Dieses Mittel ist sowohl zur Förderung neuer, wie zur Unterstützung untergehender Unternehmungen und Unternehmungsformen benutzt worden. Ein Beispiel für die erstere Thatsache bietet die Entwicklung der Eisenindustrien unter dem Einfluss der staatlichen Bestellungen für Armee und Marine.

Trotz der individualisierenden Wirkungen der Gewerbefreiheit hat, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland, ein Zusammenschluss der verschiedenen Gruppen der Gewerbetreibenden stattgefunden, ist vom Staate gefördert und durch staatlichen Einfluss organisiert und in verschiedenen Richtungen den staatlichen Zwecken dienstbar gemacht worden. Unter diesen staatlich organisierten Interessenvertretungen sind zunächst die Handelskammern (in einigen deutschen Staaten auch Handels- und Gewerbekammern) hervorzuheben, welche in Anknüpfung an ältere kaufmännische Korporationen entstanden sind. Die Einrichtung der Handelskammern in Preussen beruht auf den Gesetzen vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897. Nach diesen Gesetzen sind die Handelskammern Vertretungen des Handels und

1) v. *Philippovich*, Polit. Oekonomie Bd. II Tl. I S. 283.

der Gewerbe, jedoch ausschliesslich des Handwerks. Ihre Aufgabe ist eine doppelte. Sie sind einerseits konsultative Fachorgane, denen insbesondere die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe obliegt. Andererseits sind sie Verwaltungsorgane, denen bestimmte Aufgaben durch verschiedene Gesetze zugewiesen sind und die sich im Uebrigen einen Kreis von Verwaltungsaufgaben zu Nutzen von Handel und Gewerbe und der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge selbstthätig schaffen können. Zu ihren speziellen Verwaltungsaufgaben gehören: die Bildung von Schiedsgerichten, die Bestellung von Handelsrichterbeisitzern, von Sachverständigen, die Ausstellung von Zeugnissen über Preise, Handelsgebräuche und zu zollamtlichen Zwecken, die Führung von Firmenregistern, die Marken- und Musterschutzregister, die Verwaltung von Börsen, von kaufmännischen und gewerblichen Anstalten und Schulen.

Die Errichtung einer Handelskammer, welche der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt, setzt die Aeusserung eines entsprechenden Verlangens aus den Kreisen der Beteiligten des Bezirkes, für den sie geschehen soll, voraus und ist gegen den absoluten Widerstand dieser rechtlich nicht zulässig. Die Handelskammern sind für den Bezirk, für welchen sie errichtet sind, Zwangsorganisationen, denen sich niemand aus den in ihnen vertretenen Erwerbszweigen entziehen kann. In der Handelskammerorganisation finden ihre Vertretung diejenigen Kaufleute und ein Handelsgewerbe betreibenden Gesellschaften, welche einerseits im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, andererseits zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Für bergmännische Betriebe bedarf es nur der Erfüllung der letzteren Voraussetzung. Die Zugehörigkeit zur Handelskammer begründet das Recht, an den Handelskammerwahlen Teil zu nehmen, und die Pflicht, Handelskammerbeiträge zu entrichten.

Die Handelskammern haben die Rechte einer juristischen Person; sie unterstehen der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe.

In der Regelung ihrer Geschäftsführung, einschliesslich des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sind sie sehr selbständig gestellt. Im Gesetze sind nur wenige Bestimmungen über die Geschäftsführung festgelegt, die meisten Vorschriften in dieser Richtung trifft die Handelskammer selbständig. In der Feststellung des Etats unterliegen sie nur der Beschränkung, dass

ministerielle Genehmigung vorgeschrieben ist, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr mehr als 10 v. H. der staatlich veranlagten Gewerbesteuer erfordert. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnet die Handelskammer völlig selbständig.

Für ganz Deutschland ist man dann aber weiter gegangen, indem man durch Reichsgesetz vom 27. Juli 1897 noch zur Bildung besonderer Handwerkskammern geschritten ist. Ihre Einrichtung ist eine obligatorische. Nach den Motiven der sogenannten Handwerkernovelle ist ihre Aufgabe eine doppelte. Sie hat einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer Initiative hervorgehenden Anregungen, daneben hat sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche nach einer Ergänzung durch Einzelvorschriften, bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen.

Die Mitglieder der Handwerkskammer werden von den Handwerkerinnungen und den Gewerbevereinen des Bezirks aus den Innungsmitgliedern und den letzteren gewählt.

Im Einzelnen liegt der Handwerkskammer ob: die nähere Regelung des Lehrlingswesens, die Einsetzung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme von Gesellenprüfungen. Bei allen Angelegenheiten, welche die Lehrlinge oder Gesellen betreffen, ist die Mitwirkung eines bei der Handwerkerkammer gebildeten Gesellen-Ausschusses vorgeschrieben.

Der Staat hat sich aber der Handwerkskammer gegenüber weitergehende Befugnisse vorbehalten, als der Handelskammer, was namentlich durch die Bestellung eines Kommisars für dieselbe, welcher von der Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidenten, erfolgt, in die Erscheinung tritt. Die Novelle zur RGO. ist darin einer Einrichtung gefolgt, wie sie bereits in

Oesterreich und auch in einigen deutschen Bundesstaaten, z. B. Bayern, bestanden hat. Die Einrichtung beabsichtigt, die Staatsorgane in eine engere und ständige Fühlung mit der Vertretung des Handwerks zu bringen, auf der anderen Seite aber auch zu verhindern, dass die Geschäftsführung der Kammer den Gesetzen zuwider erfolgt; denn das Reichsgesetz vom 27. Juli 1897 gibt dem Kommissar das Recht, Beschlüsse der Kammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung vorbehaltlich der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

Wenn man staatsseitig ähnlich, wie durch die Handelskammerorganisation, durch die Einrichtung der Handwerkskammern, die ja noch weiter geht insofern, als sie im Gegensatz zur ersteren obligatorisch gemacht ist, eine Beförderung des Handwerks angestrebt hat, so hat man weiterhin eine solche Absicht verfolgt, indem man durch dasselbe Gesetz eine festere Regelung des Innungswesens eingeführt hat. Neben die freien Innungen ist nämlich überall dort, wo die Majorität der Handwerker es beschliesst, die Innung entweder für alle Handwerker oder doch für jene, welche der Regel nach Lehrlinge und Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, obligatorisch gemacht, sogenannte Zwangsinnung. Ebenso sind die Gesellenausschüsse bei jeder Innung obligatorisch geworden. Der Befähigungsnachweis selbst ist nicht eingeführt; doch dürfen nur solche Handwerker den Titel »Meister« in Verbindung mit einem Handwerk führen, welche die Meisterprüfung bestanden haben. In der Regel haben die Lehrlinge nach einer von der Handwerkskammer zu bestimmenden Zeit eine Gesellenprüfung zu bestehen.

Eine fernere Förderung des Gewerbes durch den Staat erfolgt durch die Begünstigung des Mess- und Marktwesens. Die Messen und Märkte haben zwar infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Grosshandel längst verloren. Sie haben sich indessen für den Kleinverkehr, namentlich als Jahr- und Krammärkte, behauptet und sind vor Allem für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen von Bedeutung geblieben, der für bestimmte einzelne Produkte auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensmittel vor sich geht. Alle diese Märkte, deren Zahl, Zeit und Dauer von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird, fördern den Wettbewerb und erleichtern den Absatz. In den

Grossstädten sind Markthallen eingerichtet, welche Käufer, Verkäufer und Waren vor Witterungseinflüssen schützen und den dauernden Betrieb, sowie den Grossbetrieb des Handelsmarktverkehrs ermöglichen. Der Marktverkehr geniesst in polizeilicher, wie in steuerlicher Beziehung ausgedehnte Begünstigungen. Die Marktpolizei hat für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf dem Markte, für die Richtigkeit der angewendeten Masse und Gewichte, sowie für die gesunde Beschaffenheit der feilgebotenen Nahrungsmittel zu sorgen. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Grösse des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pfg. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden. Den Markt für den Abschluss der Geschäfte, welche nur der Gattung, nicht dem einzelnen Stück nach abgeschlossen werden, bildet die Börse, die je nach ihrem Gegenstand als Fonds- (oder Effekten-) oder als Produkten- und Warenbörse bezeichnet wird. Auf diesen hochwichtigen Teil des modernen Handelsverkehrs näher einzugehen, würde jedoch zu weit führen und dem Zwecke dieser Erörterungen wohl nicht entsprechen. Erwähnt mag nur werden, dass für die Aufsicht, deren unmittelbare Ausübung den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen übertragen werden kann, besondere Staatskommissare bestellt sind, während der Bundesrat für die seiner Beschlussfassung überwiesenen Angelegenheiten einen Börsenausschuss als Sachverständigenorgan beruft.

Eine besondere Pflege des Gewerbewesens ist auch darin zu erblicken, dass die Gesetzgebung für die auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen privatrechtlichen Streitigkeiten besondere Gewerbegerichte eingesetzt hat, welche eine besonders schleunige und das Vertrauen der Beteiligten geniessende Rechtspflege schaffen sollen.

Der Arbeiter muss rasch, ohne viele prozessualische Umstände sein Recht erhalten. Dass die ordentlichen Gerichte nicht in der Lage sind, dieser Forderung zu entsprechen, hat die Erfahrung in allen Ländern überzeugend bewiesen. In Frankreich wurden schon während des ersten Kaiserreiches die *Conseils de prud'hommes* eingerichtet¹⁾. Diese Einrichtungen sind vielfach nachgeahmt worden und haben auch bei uns durch Reichsgesetz

1) *Herkner*, Die Arbeiterfrage, S. 246.

vom 29. Juli 1890 eine entsprechende Ausgestaltung erhalten. Der Vorsitzende des Gerichtes wird unter dem Vorbehalte staatlicher Bestätigung von der Gemeindevertretung bestellt, die Beisitzer gehen je zur Hälfte aus der direkten und geheimen Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter hervor.

Für die Handelsrechtsstreitigkeiten sind zwar die ordentlichen Gerichte zuständig, doch sind hier bei den Landgerichten besondere Kammern für Handelssachen eingerichtet, bei denen von den Handelskammern gewählte, dem Handelsstande angehörende Handelsrichter mitwirken.

Das Verkehrswesen, welches für Industrie, Handel und Kleingewerbe eine so überaus wichtige Rolle spielt, ist heute mit wenigen Ausnahmen in der Hand des Staates; nur der Wegebau, vielfach auch das Kleinbahnwesen, ist auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Verkehrs ist nur die Schifffahrt geblieben, während Post und Telegraph, Strom- und Kanalbauten dem Staate verblieben sind. Die Einwirkung desselben ist also hier meist eine unmittelbarere; trotzdem sind seine auf die Förderung dieser Einrichtungen gerichteten Bestrebungen nicht immer ohne Kämpfe geblieben. Im Eisenbahnwesen ist das Tarifwesen von der grössten Bedeutung. Dem Interesse der Gewerbetreibenden hierbei wird auch dadurch Rechnung getragen, dass bei der Beratung der Tariffragen die Eisenbahnräte, denen Vertreter der Industrie und des Handels angehören, mitbeteiligt sind.

Hierbei, wie überhaupt für die Verwaltung der Handelssachen, ist die Handelsstatistik von Bedeutung, welche durch die Ueberwachung des auswärtigen Warenverkehrs eine neue Grundlage gewonnen hat. Sie wird neben den gesetzgeberischen Unterlagen in dem »Handelsarchiv« veröffentlicht.

Nach Aussen liegt die fördernde Thätigkeit des Staates der gewerblichen Unternehmung gegenüber, wie bemerkt, hauptsächlich in der Beförderung des Welthandels durch Vermehrung der Verkehrsmittel, internationaler Eisenbahn- und Seeschiffahrtslinien und in der richtigen Wahl der zollpolitischen Massnahmen.

Sehr wichtig ist für die Wahrnehmung der inländischen Interessen die Vertretung durch die Konsuln, welche das Reich und seine Angehörigen an ausserdeutschen Handelsplätzen, namentlich in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Verkehr schützen und

fördern sollen. Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an minder bedeutenden Handelsorten Privatpersonen (meistens Kaufleute) mit den Konsulatsgeschäften betraut sind (Wahlkonsuln).

Hinsichtlich der handelspolitischen Thätigkeit der Staatsgewalt will ich nur hervorheben, dass seit Ende der 70er Jahre sich in allen Staaten mit Ausnahme Englands in den Anschauungen über die richtigen Wege dieser Politik ein Umschwung gegen früher vollzogen hat, indem man nach Ablauf der früher geschlossenen Handelsverträge zum System des Schutzes der einheimischen Produktion durch autonome Zolltarife zurückkehrte. In den Handelsverträgen, die man in der Folge abschloss, nahm man mit ganz geringfügigen Ausnahmen keine Bindung von Zollsätzen mehr vor, sondern begnügte sich, durch die Aufnahme der Meistbegünstigung sich eventuelle Begünstigungen zu sichern, die dritten Staaten zugestanden wurden. Die autonomen Zolltarife, die Ende der 70er Jahre aufgestellt und in den späteren Jahren in den meisten Staaten verschärft wurden, bedeuten im Allgemeinen eine Rückkehr zu jener Höhe des Zollschatzes, wie er zu Beginn der 60er Jahre vor den freihändlerischen Verträgen bestanden hat. Nur in einem wesentlichen Punkte unterscheidet er sich von jenem, indem nämlich überall der Grundsatz »Schutz der nationalen Arbeit« angenommen und daher insbesondere auch der landwirtschaftlichen Produktion ein Zollschatz zu Teil wurde, während bisher mit wenigen Ausnahmen nur geringe Zölle von fast ausschliesslich finanzieller Wirkung auf landwirtschaftliche Produkte gelegt waren¹⁾. Dieser Zustand hat allerdings seit dem 1. Februar 1892, wo die Mehrzahl der von Deutschland geschlossenen europäischen Handelsverträge ablief, eine gewisse Aenderung erfahren. Man entschied sich in Deutschland dahin, das Schutzsystem in dem bisherigen Umfange nicht ein weiteres Jahrzehnt festzulegen, sondern Handelsverträge mit Tarifvereinbarungen abzuschliessen. Solche Verträge sind zuerst mit Oesterreich, und dann im Vereine mit Oesterreich mit Belgien, der Schweiz und Italien abgeschlossen, welche bis 1903 laufen. Ihre wesentliche Bedeutung liegt darin, dass im Kreise der durch diese Handelsverträge gebundenen Staaten die Zollsätze im Verhandlungswege festgestellt, gegenseitig etwas ermässigt wurden

1) v. Philippovich, Polit. Oekonomie, II. Bd. I. Tl. S. 296.

und bis zum Ablauf der Verträge nicht erhöht werden können. Vermöge der Meistbegünstigungsklausel, welche die genannten Staaten mit anderen europäischen und aussereuropäischen Staaten verband, kommen die Vorteile, welche sie sich gegenseitig eingeräumt hatten, auch den meisten anderen Staaten zu Gute, so dass dieses System von Handelsverträgen in Wirklichkeit eine, wenn auch nicht bedeutende Ermässigung der Schutzzölle für den Handelsverkehr überhaupt ergab. Deutschland gewährte namentlich gegen einige Zugeständnisse in der Eisen- und Textilindustrie Ermässigung der landwirtschaftlichen und einiger Industriezölle. Diese Vereinbarungen haben einen engeren Zusammenschluss der mitteleuropäischen Staaten zum Ziele und beabsichtigen gleichzeitig einen Mittelpunkt für den Anschluss anderer Staaten zu schaffen. Man will zwar den Grundsatz des Schutzes der nationalen Arbeit aufrecht erhalten, aber dem einzelnen Staate den Absatz seiner Produkte in einem erweiterten Wirtschaftsgebiete ermöglichen. Gleichzeitig beabsichtigt man hierdurch den Zollverhältnissen eine grössere Stetigkeit zu geben und womöglich auch politisch eine grössere Annäherung der Staaten anzubahnen. Von welcher eminenten Bedeutung die Ordnung dieser Dinge für die Entwicklung und den Erfolg unserer wirtschaftlichen Arbeit ist, bedarf keiner näheren Ausführung; sie bewegen, wie jeder Zeitungsleser weiss, fortgesetzt alle erwerbenden Kreise der Bevölkerung.

**EINE
MITTELNIEDERDEUTSCHE ÜBERSETZUNG
DES „TRACTATUS DE REGIMINE PRINCIPUM“
VON EGIDIUS ROMANUS.**

VON

Dr. ARMIN TILLE.

Bei der Inventarisierung niederrheinischer Archive fand ich 1896 im Stadtarchiv zu Rees als Umschlag zu einem von 1578 stammenden Aktenstücke verwendet das Bruchstück einer niederdeutschen Handschrift, das ich damals als ein »Doppelblatt aus einer Hs. 14. Jahrhunderts, dessen Inhalt offenbar Teil eines Rechtsbuchs ist«¹⁾ bezeichnete. Eine spätere genaue Prüfung des Textes ergab, dass das Buch, aus welchem in der Handschrift ein Abschnitt vorliegt, das mittelalterliche Fürstenideal behandelt, dass die saubere Hs. etwa um das Jahr 1400 anzusetzen ist, dass eine Uebersetzung eines wohl lateinischen, aber jedenfalls südlichen mit Aristoteles wohl vertrauten Schriftstellers vorliegt — denn es regnet im Winter und schneit nicht — und dass wir es mit dem vorletzten Doppelblatte einer Lage zu thun haben. Vorausgesetzt, dass die Lage aus 4 Doppelblättern bestanden hätte, deren Seiten wir mit 1 bis 16 bezeichnen wollen, so hätten wir es mit Seite 5—6 und 11—12 zu thun.

Der Text ist in sauberer Buchschrift auf Pergament in zwei Spalten geschrieben, so dass wir im ganzen acht Spalten vor uns haben, aber zwischen dem vorderen und hinteren Blatte ist eine Lücke, so dass also im vollständigen Bande einst noch ein weiteres solches Doppelblatt — nach obiger Zählung die Seiten 7 bis 10 umfassend — dazwischen gelegen hat. Mehr war es

¹⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 64. Heft (1897), S. 207, Nr. 3.

auf keinen Fall, denn der Inhalt jener fehlenden acht Kolumnen muss vollständig in ein und dasselbe Kapitel gehört haben, und da sich die Uebersetzung im übrigen wesentlich kürzer fasst als das Original, so muss man bereits wohl oder übel annehmen, dass sich der Uebersetzer in diesem fehlenden Teile enger an das Original angeschlossen hat. Es liegt dies allerdings auch inhaltlich nahe, da zehn Dinge aufgezählt werden, welche zur Erhaltung der königlichen Macht beitragen. Der erste Punkt ist abgehandelt, als der Text abbricht, mit dem neunten setzt er wieder ein: die Aufzählung der Punkte zwei bis acht verhinderte naturgemäss eine all' zu knappe Fassung, und auch inhaltlich lag ja gerade hier ein Stück vor, welches für einen Fürsten von ganz besonderer Bedeutung sein musste.

Eine Durchsicht der nicht gerade sehr leicht zugänglichen, aber verhältnismässig reichlichen mittelalterlichen Litteratur über das Fürstenideal an der Hand von *Johannes Schön*, *De litteratura politica medii aevi* (Vratislaviae 1838), ergab, dass wir es mit einer Uebersetzung des Tractatus de regimine principum von Egidius Romanus zu thun haben, und zwar liegt uns das dreizehnte bis sechzehnte Kapitel des zweiten Teils des dritten Buchs jener Schrift bruchstückweise vor. Schon früh wurde dieses Werk gedruckt; für die unten folgende Edition ist die editio princeps, von 1473 (folio, zweispaltig) im Exemplar der Leipziger Universitätsbibliothek zu Grunde gelegt worden¹⁾, aber auch die Ausgabe, welche *Schön* benutzt hat (von 1498, impressum Venetiis per magistrum Simonem Bevilaquam Papiensem) wurde verglichen. Es ergab sich dabei, dass beide Ausgaben recht wesentliche Unterschiede aufwiesen, die z. T. sprachlicher Natur sind, z. T. aber auf Fehler beim Lesen der Handschriften zurückgehen und den Inhalt wesentlich berühren. Im ganzen wahrte die Ausgabe von 1498 die mittelalterliche Latinität besser als die von 1473, in welcher — manchmal mit wenig Glück — der Versuch gemacht ist, den Text im Sinne des Klassizismus zu säubern. Eine Mutmassung darüber, was für ein Text dem Uebersetzer vorgelegen haben mag, erscheint bei der grossen Freiheit in der Wahl des Ausdrucks, die er sich erlaubt, müssig. Nur das eine sei erwähnt, dass unser niederdeutscher Text in Uebereinstimmung mit der Ausgabe von 1473 den Tyrann Dionysius (Denis) und

1) Die Schrift ist zusammen gebunden mit dem Opus de universo des Rhabanus Maurus und der Summa des Thomas Aquinas (Druck 1474, Nürnberg, Sensenschmid).

seinen Mörder Dyon nennt, während die Ausgabe von 1498 an allen drei Stellen Dyon setzt.

Unsere Uebersetzung hat in zweifacher Hinsicht Bedeutung. *Erstens* liefert sie uns den Beweis, dass man auch in weiteren Kreisen Deutschlands um 1400 über das Wesen des Staates und das Ideal eines Fürsten nachgedacht und die Mühe einer Uebersetzung — vielleicht für einen niederrheinischen Fürsten! — nicht gescheut hat. Man darf vielleicht hieraus auch auf die Verbreitung der berühmteren Staatsschriften des Marsilius von Padua, Dante, Occam und Dietrich von Nieheim schliessen, wenn auch, wie es scheint, ein Auszug aus dem Defensor pacis deutsch zuerst 1545¹⁾ und eine Uebersetzung der Monarchia Dantes zuerst 1559²⁾ erschienen ist. *Zweitens* zeigt uns die vorliegende Probe, dass man die niederdeutsche Sprache an der Grenze Hollands in jener Zeit bereits genügend zu bemeistern verstand, um einen schwierigen philosophischen Text deutlich in die Volkssprache übertragen zu können, und zwar so, dass lediglich aus sprachlichen Gründen schwerlich jemand zu dem Schlusse kommen würde, dass eine Uebersetzung vorliegt. Freilich eine *reine* Uebersetzung hat der Verfasser kaum liefern wollen, vielmehr eine knappe und klare Wiedergabe des Hauptinhalts, den er in des Egidius Schrift vorfand, wenn auch im einzelnen mit enger Anlehnung an die lateinischen Worte und ohne wesentliche Gedanken zu überspringen. Dennoch hat der Uebersetzer an einigen Stellen gekürzt³⁾: die Kapitelzählung des lateinischen Textes ist innerhalb des zweiten Teiles bereits zu Beginn des deutschen Textes um eins voraus, denn was lateinisch im dreizehnten Kapitel steht, finden wir deutsch im zwölften. Es ist also in der Uebersetzung entweder ein Kapitel vollständig weggelassen oder einmal der Inhalt von zwei Kapiteln im deutschen

1) Marsilius von Padua. Ein kurtzer Auszug des trefflichen Wercks und Fridschirmbuchs, darin der kayser und bábste gewalt gehandelt wirdt, durch Marx Müller verteutscht. Neuburg, H. Kilian. 1545 fol.

2) Uebersetzt von Geroldt als »Monarchey«. Basel im Jare 1559.

3) Obwohl der deutsche Text fast eben so viel Raum einnimmt, wie der lateinische, so bleiben doch beträchtliche lateinische Stellen unübersetzt, während andererseits deutsche Sätze und Satztheile dastehen, die nicht als unmittelbare Uebersetzung gelten können. In der unten folgenden Edition ist der Versuch gemacht, alles dasjenige, was im Paralleltext unmittelbar übersetzt ist, in *Kursiv*schrift wiederzugeben. Freilich ist es im einzelnen oft schwer zu sagen, welches lateinische Wort durch ein deutsches übersetzt sein soll, zumal die Sätze durchaus anders konstruiert

Auszug in einem wiedergegeben worden. Das lateinische 14. Kapitel ist innerhalb unseres Bruchstückes ganz weggelassen, so dass das deutsche dreizehnte dem fünfzehnten lateinischen entspricht, und innerhalb des letzteren findet sich die bereits oben erwähnte Lücke. Innerhalb des sechzehnten Kapitels, welches deutsch als vierzehntes bezeichnet ist, bricht der Text ab.

Ehe wir den lateinischen und deutschen Wortlaut in Parallel-druck folgen lassen, sei noch einiges über die Person des Egidius Romanus mitgeteilt.

Egidius Romanus, auch oft als Egidius de Columna (Columna) bezeichnet, weil er diesem berühmten Geschlechte entsprossen ist, darf nicht mit dem Dominikaner Egidius von Lessines, der wenigstens ein Menschenalter vor ihm lebte, verwechselt werden. Er ist um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geboren, trat in den Orden der Augustiner Eremiten ein und studierte in Paris als unmittelbarer Schüler des Thomas von Aquino. Später lehrte er an derselben Universität Philosophie und Theologie, und König Philipp III. (1270—1285) bestimmte ihn zum Erzieher des Kronprinzen, des späteren Königs Philipp IV., der Schöne genannt, der im neunzehnten Lebensjahre stehend seinem Vater in der Regierung folgte und 1314 starb. In seiner Eigenschaft als prinzlicher Erzieher hat Egidius das Buch über die Regierung der Fürsten geschrieben, welches ausserordentlich bekannt gewesen sein muss¹⁾ und vielfach auch unter dem Namen des Thomas von Aquino, dessen Ideen es im Grunde reprodu-

sind und ein Gedanke des Originals in der Uebersetzung oft an einer anderen Stelle wiedergegeben wird. — Es ist nicht ausgeschlossen, dass als Vorlage nicht ein lateinischer, sondern ein französischer Text gedient hat. Diese Vermutung gewinnt an Kraft, wenn man bedenkt, dass Spalte 6 oben (S. 493) »indicata fuerunt« mit »h e b b e n g h e o r d e i l t g h e w e s t« wiedergegeben wird.

1) Dafür spricht vor allem die grosse Zahl der Handschriften, in denen das Werk überliefert ist. *Gustav Haenel* (Catalogi librorum manuscriptorum, qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii, Britanniae m., Hispaniae, Lusitaniae asservantur, Lipsiae 1830) verzeichnet davon folgende Handschriften: Arras (S. 40 Z. 12 von unten), Avignon 3 Exemplare (S. 58 Z. 2 v. o.), Cambrai (S. 114 Nr. 856), Douai (S. 158 Ziff. 11 v. u.), Lille (S. 178 Nr. 3), Metz (S. 219 Z. 1 v. o.), S. Omer (S. 264 Z. 1 v. u.), Reims 3 Exemplare (S. 404 Nr. 668—670), Strassburg (S. 446 Z. 2 v. o.), Toulouse 4 Exemplare (S. 479 Nr. 125, 316, 84, 108), Basel 3 Exemplare (S. 521 F. I. 18, S. 540 Nr. F. V. 13 u. 14), Middlehill (Privatbibliothek) 5 Exemplare, davon eins 14. Jahrhunderts (S. 813 Nr. 550, S. 814 Nr. 578, S. 827 Nr. 1250, S. 829 Nr. 1384, S. 884 Nr. 2502), Escorial (S. 935 Nr. III d. 1), Madrid 3 Exemplare (S. 965 Nr. Ee 47, Nr. 973, Nr. F 151 u. 157), Valencia (S. 1007 Nr. 84). Es sind dies zusammen 30

ziert, gegangen ist. Nach den Angaben des Gandolfus¹⁾ wäre unser Buch auch 1482, 1502, 1556 und 1607, also nebst den bereits bekannten zwei Ausgaben sechs mal gedruckt worden, und nach Schön²⁾ hat es Uebersetzungen ins Französische 1492, ins Spanische 1494³⁾, ins Italienische 1577 und sogar eine ins Hebräische erfahren. Von der bekannten Schrift des Thomas von Aquino »De regimine principum ad regem Cypri libri IV.« sind die beiden letzten Bücher sicher nicht thomistischen Ursprungs und sind auch schon längst als unecht erkannt, und es muss, wenn nicht als feststehend, so doch als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden, dass ihr Verfasser, Ptolomäus von Lucca, erst nach Egidius und mit Kenntnis seines Buches geschrieben hat. Auch noch ein drittes Werk ist mit dem Traktat des Egidius vielfach verwechselt worden, nämlich »De eruditione principum libri VII« von Wilhelmus Peraldus († vor 1270), welches in den älteren Ausgaben auch als Schrift des Thomas von Aquino aufgeführt wird. Auch Robert von Mohl, der Egidius überhaupt nicht erwähnt, scheint das Verhältnis dieser Schriften zu einander nicht genauer erkannt zu haben: wenigstens zitiert er in der »Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften« (I, 225) eine Schrift von Thomas »De rebus publicis et principum institutione libri IV. Lugd. 1647«, die in den Ausgaben des Thomas nicht zu finden ist. Es scheint, als ob er aus »De regimine principum ad regem Cypri libri IV.« und des Peraldus Schrift eine einzige gemacht hat, indem er die Zahl der Bücher der ersteren und das Wort institutio (für eruditio) der letzteren Schrift entnommen hat⁴⁾.

Nach Beendigung seiner Erzieherthätigkeit wurde Egidius General seines Ordens und blieb dies von 1292 bis 1295. Im lateinische Handschriften, während sowohl die übrigen Werke des Egidius, als auch andere Bücher ähnlichen Inhalts nicht entfernt so oft vorliegen. — Auch im Bibliothekskatalog des sächsischen Klosters Alzelle von 1514 finde ich zwei Handschriften des Werks verzeichnet. Neues Archiv für Sächsische Geschichte 18. Bd. (1897) S. 240 Nr. 30 und S. 252 Nr. 19.

1) Dissertatio historica de ducentis celeberrimis Augustinianis scriptoribus auctore Fr. Dominico Antonio Gandolfo Genuensi. Romae 1704, S. 20—36.

2) De litteratura politica mediæ aevi, S. 20—26.

3) Schön meint mit seinen Angaben offenbar Drucke. Eine handschriftliche spanische Uebersetzung, die Haenel ins 15. Jahrhundert setzt, verzeichnet er in seinem oben genannten Werke S. 890 Nr. 2925.

4) Vielleicht liegt auch eine Verwechslung mit den »libri IX de regno et regis institutione« des Franciscus Patricius Senensis († 1494) vor, dessen Werk wenigstens einen zweigliedrigen Titel hat und das Wort institutio verwendet.

folgenden Jahre bestieg er den erzbischöflichen Stuhl von Bourges und starb in Avignon 1316. Politisch war Egidius durchaus Anhänger des Papstes Bonifacius VIII. und hat dessen Machtstellung in der Schrift »De renunciatione papae sive apologia pro Bonifacio VIII.« verteidigt, indem er die Gültigkeit der Abdankung Cölestins V. nachweist. Ein anderes Werk »De potestate ecclesiastica« vertritt mit Entschiedenheit die Ansprüche auf vollständige Beherrschung der Welt, wie sie in der Bulle Unam sanctam erhoben werden. Und da auch die Sprache beider grosse Aehnlichkeit aufweist, so hat man gefolgert, dass kein anderer als eben unser Egidius der Verfasser jener berühmten Bulle sei. Aus alledem ergibt sich seine geschichtliche Bedeutung, welche die Beachtung, die man seinem Traktat über die Fürstenherrschaft im Mittelalter gezollt hat, ebenso rechtfertigt, wie die hier folgende Edition des Bruchstücks einer deutschen Uebersetzung.

Tercio insidiantur aliqui tyranno et aliquando perimunt ipsum, quia ut plurimum tyranni faciunt [ea] per que se contemptibiles reddunt. Nam cum non querunt bonum commune, sed delectationes corporis, ut plurimum non sunt sobrii sed gulosi vel non sunt casti, sed operam dant venereis, et quia hec agentes contemptibiles se reddunt, de facili invaduntur. Exemplum horum, ut recitat philosophus quinto politicorum, habuimus in Sardinapolo et Dyonisio. Sardinapolus enim spreto communi bono totum se dedit venereis. Quidam vero dux contempnens eum eo, quod vitam pecudum elegisset, invasit et peremit ipsum. Sic etiam Dyonisius tyrannisans curans magis de gula quam bono communi contempnebatur a subditis eo, quod quasi semper esset ebrius. Quidam vero nomine Dyon vi-

ende dar ombe hevet dene | de werelt onwert ende dor | donwerde, dat volc hevet | van home, so setten si hen toe ende slane doet temale. Ende daraf hebben wi exempel van 1 coninc, die hiet Sardinapaulus, ende quam 1 ende sloug hene doet, dar ombe dat hi altemale onwerd hadde dat ghemeine orbore ende de bate van den volke ende ensochte anders niet dan den vlit van sinen live.

Ende 1 ander man hiet Dyon,

dens quasi ipsum esse ebrium propter despectionem *insurrexit in ipsum.*

slouch doet 1 prinche, die hiet *Denis*, dor donwerde dat *hi altoes dronken wart*, ende want he *niet enachte dan up ghulcheit* ende op den vlit van sinen live, mar *hi hadde onwert dat ghemeyne orbore* na sine macht.

Quarto fieri contingit propter honorem aut propter lucrum adipiscendum. Nam cum honor et gloria inter bona exteriora sit bonum maximum, *multi videntes tyrannum non querere nisi honorem et gloriam propriam et non honorare subditos et non querere commune bonum* volentes adipisci honorem et gloriam, quam conspiciunt in tyranno, invadunt eum et *perimunt eum.* Sic etiam, quia multi reputant peccuniam esse maximum bonum videntes tyrannum *non intendere nisi in lucrum proprium* et ad congregandum peccuniam, invadunt eum, ut accipiant thesauros suos. Unde dicitur quinto politicorum, quod quidam tyrannos invadunt videntes lucra magna et *honores magnos* existentes in ipsis.

De vierde sake si es, want *vole lude zien wale*, dat der *tyran enyaget anders niet dan¹⁾ ere ende ydele glorie* ende namecont te sin in dese werelt ende *sins selves orbore alleyne*, mar *hen eert niet deghene*, die onder *home sin*, noch he en suet niet na dat *ghemeyne goet te vorderne*, alsoe alsoe he schuldech ware te doene, ende *darombe slaen sine doet*, die bi hem sin, want si willen hebben eere ende glorie der aveter werolt, die si an den tyran zien, want hen dinct, dat *eere* ende namecont ter werelt te sine si eyn groet goet.

Quinto fiunt insidie tyrannis ab aliquibus non, ut possideant monarchiam, sed ut *videantur actiones facere aliquas singulares.* Volunt enim aliqui esse in aliquo nomine vel in aliqua fama; ideo, ut nominentur, faciunt

De vijfde sake es, want sulke lude sin, die willen *maken werke*, die *verhoeghen anderre lude werke*, ende dar ombe, dat sulke lude sin dien dat dunct dan *eyn groet werc* si *groete daet* ende grote eere te doedene si-

1) Ende der ersten Spalte in der Handschrift.

aliquid mirabile et aliquid singulare factum, et quia insurgere contra tirannum reputant pupuli valde stupendum. Ideo contra ipsum insurgunt. Sed tales propter hanc causam facientes impetum in tirannum, ut ait philosophus, sunt paucissimi numero: supponi enim oportet eos nichil curare, ut salventur.

Sexto contingit aliquos insidiare tyrannis et perimere eos, ut libenter patriam preservarent ab oppressione eorum. His ergo de causis fiunt insidie contra tirannum. Ne ergo fiant insidie contra regiam maiestatem et ne rex semper dubitet, ne perimatur a subditis, summa diligentia cavere debet, ne convertatur in tirannum. Nam si non iniuriatur subditis, est continens et sobrius et non eligit vitam bestialem et contemptibilem, honorat insignes et alios existentes in regno, ut requirit eorum status, non depauperat nec opprimit eos et in omnibus se habet non ut tirannus, sed ut verus rex, inducit omnes existentes in regno ad amorem eius et tollit ab eis omnem materiam et causam, quare insidientur ipsi.

Cap. XIV. Quod maxime rex cavere debet, ne efficiatur

nen here, want hi tyranes, so setten si hen toe ende slaenden doet¹⁾.

Die sesde sake dat es, dat si gherne den tyran toe setten, ombe dat sin lant willen ontcommeren; dar af ende dar ombe es hen wale schuldech der coninc te huedene, dat he niet enwerde tyran, war bi dat men home niet toe en sette, noch dat men niet doet en sla of verderve of sin volc of andere lude. Want de warachtech coninc, die enghein onrecht noch enghein quaet enduet sinen volke noch denghenen, die onder home sin, ende dar toe kuchs es ende die eert, deyne ende dandere, die sin in sin conincrike na horen wesene ende na dien, dat si wert sin, ende die hem houd in allen werken, alse I goet coninc es schuldech te doene, die cuninc beiaghet darmede de minne ende de vrontscap²⁾ van denghenen, die sin in hor conincrike; warbi dat si avelaten alle quade materien ende alle quade saken, dar si hem mede mochten quaet doen ende deren of schaden.

1) Ende der zweiten Spalte.

2) Ende der dritten Spalte.

tirannus, eo quod pluribus modis corrumpatur tyrannides quam regimen principatus¹⁾.

Cap. XV. Que sunt, que salvant dominium regium et que oporteat regem facere, ut in suo principatu preservetur.

Tangit autem philosophus quinto politicorum decem, que politiciam salvant et que oporteat facere regem ad hoc, ut se in suo principatu preservet. Primum est non permittere in suo regno transgressiones modicas. Nam multe modice transgressiones, ut ait philosophus, equantur uni transgressioni magne sicut multe parve expense equivalent uno magno sumptui.

(Lücke der Uebersetzung.)

Nonum est maxime salvans regnum esse regem bonum et virtuosum. Nam, ut dicitur quinto politicorum, maior virtus requiritur in custodia civitatis et regni quam in ducere exercitus. Nam in ducere exercitus potissime requiritur experientia, sed custos civitatis et regni oportet, quod sit virtuosus et epiekes, id est superiustus; *deceat enim talem esse quasi semideum*, ut sicut *alios dignitate et potencia excellit sic eos bonitate superet*. Hoc enim maxime salvabit regnum et politiam, si rex sit bonus et virtuosus, quia intendet bono regni et communi.

Dat XIII. capittel leert, wie ghedane dinc behauden den coninc sine herheit ende wat den coninc ane behort te doene, wilt he sine herheit behauden in sin conincrike.

De philosophe seget in den vijfden bouc van politiken, dat X dinghe behauden dat conincrike ende die moeten de coninghe doen, willen si bliuen in de herheit van horen conincrike. Derste es, dat der coninc niet ensal doughen vole cleynre mesdaet gheschien in sin conincrike, want recht alsoe alse vole cleynre coste²⁾. . . .

. . . . ende sal staen na dat ghemeyne goet ende na die ghemeyne bate van den volke ende van den conincrike, ende der prinche *es schuldech te sine alse 1 half ghot ende harde ghelic ghode*, darombe dat recht also alse hi *boven dandere es in de macht, in de herheit* ende in de werdechheit, so es he ou schuldech te verhoeghene dandere in synne ende in dogeden van goeden levne.

1) Das 14. Kapitel, dessen Ueberschrift wir hier geben, fehlt in der Uebersetzung völlig. 2) Ende der vierten Spalte.

Decimum est regem illum non ignorare, qualis sit illa politia, secundum quam principatur, et que possunt salvare et corrumpere: talia autem maxime scire poterunt per experientiam. Nam cum quis diu expertus est regni negocia, de levi arbitrari poterit, qui [d] bonum statum regni corrumpit et salvat. Decet enim regem frequenter meditari et habere memoriam preteritorum, que contigerunt in regno, quomodo iudicata fuerunt et quomodo temporibus retroactis melius conservatus fuerit bonus status, ut sciat cognoscere, qualiter principari debeat et que corrumpunt et salvant regimen et gubernacionem regni, quia his ignoratis recte regnum gubernare non poterit.

Cap. XVI. Que sunt consilia bilia et circa que oportet consilia adhibere.

Dicebatur enim supra quatuor esse consideranda in regimine civitatis, videlicet principem, consilium, pretorium et populum. *Postquam ergo auxiliante deo determinavimus de principe et distinximus, quot sunt genera principatus et qui illorum sunt recti et qui perversi, et declaravimus regnum optimum esse principatum et tirannidem pessimum, manifestavimus etiam,*

1) Hier endigt die fünfte Spalte.

Dat tiende dinc es, dat der coninc hebbe langhe gheprovet dat orbore van sinen conincrike ende dat he wete dat, welc orbore moghe dat conincrike behauden ende wat home moge hindren of schaden, warbi dat he moghe weten, wat behauden mach dat ghemeyne orbore van den conincrike. Ende es schuldech der coninc of der prinche te pensene of te hebbene¹⁾ ghedinkenesse van den dinghen, die gheschiet sin in sin conincrike ende bedinken hen dies wie si hebben gheordeilt ghest; warbi dat he wete, wie he sine herheit sal hauden ende wat dinghe mach behauden ende ergheren dat conincrike, want enduet he niet hauden ende doe de vorghesachte dinghe, sin conincrike ensal niet moghen sin bewart noch wale noch gherekelic.

Dis es dat XIII. capittel, dat leert van wat dinghen men hem beraden sal ende van wat dinghen de coninghe ende de princhen moeten raet hebben.

Sint dat wi hebben gheseit,

quot sit regis officium et que oportet ipsum facere, ut recte regat populum sibi commissum, probavimus insuper, quia multis viis decet (?) regem vigilem curam assummere, ne convertatur in tyrannum, quantum ad presens negocium spectat sufficienter tractavimus, que circa principem sunt dicenda. Restat ergo de consilio pertransire, que tractanda sunt circa ipsum. Sed cum dicit philosophus tercio ethicorum, consiliabitur utique aliquis non pro quibus consiliatur insipiens et insanus sed pro quibus sapiens et intellectum habens. Ideo primo videndum est, que sunt consiliativa et circa que debeant fieri consilia, ne tanquam ignorantes consiliari vellemus, de quibus non sunt consilia adhibenda. Possumus autem tangere sex, quantum ad presens spectat, que sub consilio non cadunt.

Primum enim, quecumque sunt immutabilia, consilium nostrum subterfugiant, nam ideo consiliamur, ut regulemur in actionibus nostris et ut vitemus mala et ut sequamur bona. Que ergo vitari non possunt et que mutationi non subiacent, sub consilio non cadunt. Ideo dicitur tercio ethicorum, quod de eternis et de immutabilibus nullus consiliatur. Nullus enim querit con-

wat dies conincs ambachte sin ende wieghedaen ende wat he sal doen, of he wale wilt bewaren sin volc, nu selen wi spreken van den rade, dien si schuldech sin te hebbene, ende ouc so¹⁾ selen

wie segghen, van wat dinghen hem die coninghe sin schuldech te beradene, warbi dat si niet rat en sou-

ken van den dinghen, dar si niet raet en sin schuldech ave te soukene, alse de doere doen ende donzwetende, warbi men schuldech es te wetene, dat VI dinghe sin, dar men niet af en can raet ghegheven.

Terst nes men hen niewet schuldech te beradene van den dinghen, die men niet verwandelen enmach noch schuwen, want men berade hen, ombe te schuwene de quaetheit ende ombe de doghet te volghene, ende dar ombe van den dinghen, die niet verwandelen en moghen ende die altoes moeten duren, dar men niet af raden en mach, dar af en sal men hen niet beraden.

1) Hier endigt die sechste Spalte.

silium de diametro, que est incommensurabilis coste, vel de quocunq; alio immutabili.

Secundo etiam consiliabilia non sunt quecunq; mobilia, si semper uniformiter moventur. Nam que semper uniformiter moventur, secundum quod huiusmodi quandam necessitatem habent, consiliabilia autem non sunt ad necessaria sed contingentia. Ideo dicitur tercio ethicorum, quod de his, que semper sunt in motu, et que semper uniformiter moventur, *puta de versionibus solis et de orbitibus siderum*, nullus consiliatur. Sidera enim licet *moveantur*, tamen quia semper sunt in motu *nec propter nostra opera immutari possunt eorum cursus*. Ideo circa talia non est consilium adhibendum. Si autem circa tale cadit consilium, hoc non est secundum se, sed prout deserviunt actionibus nostris, ut, quia aliqua humana opera congruentius fiunt tempore calido, aliqua vero tempore frigido, cursus siderum que inducere habet secundum diversa tempora calorem et frigiditatem non per se sed per accidens potest sub consilio cadere, ut sciamus, quo tempore et que opera sint facienda.

Tercio non sunt consiliabilia etiam que fiunt frequenter, si fiunt a natura. Ideo de imbri-

Darna men nes hem niet schuldech te beradene van dien dinghen die hen altoes houden in eynen pont¹⁾ ende

in eyne maniere, alse van den keere van der sonnen ende van den sterren, want al es dat sake, dat si altoes keeren ende ghaen ombe noch dan enmach dat met onsen rade niet verwandelt sin noch met onsen werken.

Noch es men schuldech te wetene, dat men hen niet schuldech nes te beradene van den

1) Hier endigt die siebente Spalte.

bus, que semper fiunt tempore hiemali, et de caumatibus, que sepe contingunt in tempore estivali, non habent esse consilium, quia talia naturalia sunt et non dependent ex operibus nostris. Ideo de eis non consiliamur, nisi ut deserviunt operibus nostris. Hoc ergo modo est consilium circa ipsa sicut et circa cursus siderum et circa quecunque alia deservientia humanis actibus. Bene ergo dicitur tercio ethicorum, quod de siccitatibus et imbribus non est consilium.

Quarto non sunt consiliabilia etiam que fiunt raro, si ex fortuna contingant. Nam quicumque consiliatur vult ex electione et intentione aliquid adipisci, que ergo preter intentionem eveniant, consiliabilia esse non possunt. Ideo dicitur tercio ethicorum: non est consilium de his, que sunt a fortuna ut puta thesauri inventione. Quinto non sunt consiliabilia etiam omnia humana opera.

dinghen, die nature mact dicke alse van reghene in den winter ende van donrene ende van anderre heymelicheit, die comen van den werken van naturen ende die van der menscheit niet en moghen ghescheiden; warbi dat men hen niet en es schuldech te beradene van sulken dinghen.

Ende meer men nes hem niet schuldech te beradene van dinghen, die geschien van aventuren, alse van vindene eynen schat ende

ZUR NEUEREN ARMEN- UND HEIMATGESETZ- GEBUNG IN ÖSTERREICH.

VON

Dr. JULIUS BUNZEL¹⁾.

I. Ueberblick über die Reichsarmengesetzgebung in Oesterreich und die niederösterreichische Landesarmengesetzgebung.

1) Die ältere Reichsarmengesetzgebung.

Von einer staatlichen Regelung des Armenwesens kann in Oesterreich wohl erst seit nicht viel länger als drei Jahrzehnten gesprochen werden²⁾. — Ursprünglich lag — wie überall — auch in Oesterreich die Armenpflege in den Händen der Kirche, welche das Unterstützen von Armen selbstredend ausschliesslich als eine von der Moral und Religion gebotene Pflicht betrachtete und daher unterschiedlos an alle Bedürftigen oder bedürftig Erscheinenden ihre Almosen verteilte, was umsomehr ein Ueberhandnehmen des Landstreichertums zur Folge hatte, als es der äusseren Machtmittel entbehrenden Kirche unmöglich war, gegen diese Landplage Repressivmassregeln in Anwendung zu bringen. Die undankbare Aufgabe, soziale Schäden mit Verboten zu bekämpfen, fiel daher dem Staate zu und in der That wurde schon unter Ferdinand I. die »Ordnung und Reformation guter

1) Die Anregung zur Abfassung dieses Aufsatzes verdanke ich Herrn Prof. Dr. *E. Mischler* in Graz, der mir auch bei Beschaffung der Litteraturbehelfe in freundlichster Weise an die Hand ging.

2) Vgl. den Artikel: Armenwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Aufl. I. Bd. S. 1052 ff. und im östr. Staatswörterbuche I. Bd. S. 64 ff.

Polizei« vom 15. Oktober 1552, welche die ärgsten Uebelstände abstellen sollte, erlassen.

Unter Leopold I. wurden dann noch durch das Mandat vom 26. März 1693 die Bettler an die Werkhäuser, deren es aber viel zu wenig gab, gewiesen und im Jahre 1716 suchte man gar durch Statuierung des politischen Ehekonsenses der zunehmenden Verarmung entgegenzuwirken. Von wie geringen Erfolgen jedoch diese Bestrebungen begleitet waren, zeigt der Umstand, dass man kurz darauf im Jahre 1723 genötigt war, durch Patent vom 5. Dezember rückfällige Bettler zunächst mit Zwangsarbeit auf den Feldern, bei nochmaligem Rückfall mit zwangsweisen Schanzarbeiten auf einer ungarischen Festung, und beim dritten Rückfall sogar mit 2—3jähriger Galeerenarbeit zu bestrafen. Es zeigte sich eben, dass die staatlichen Repressivmassregeln allein auch nicht imstande waren, dem Mangel einer Organisation im Armenwesen abzuhelpen, und dass ein staatliches Eingreifen auch bei der Ausübung der Armenpflege unbedingt erforderlich war. Auch sah man trotz des Widerspruches der Geistlichkeit mit der Zeit ein, dass die Armut nicht nur vom Standpunkte der Humanität bekämpft werden müsse, sondern dass es vielmehr eine Pflicht der Gesellschaft sei, ihre Mitglieder nach Möglichkeit vor der Verarmung zu schützen, da Eigentumsdelikte überhaupt eigentlich nur dann unbedingt bestraft werden können, wenn für die äusserste Not eine Zusicherung öffentlicher Hilfe gegeben ist. So hatte auch schon die Ferdinandeische »Ordnung und Reformation guter Polizei« — welche übrigens wie die ganze ältere österreichische Armengesetzgebung im grossen Ganzen lediglich dem Gewohnheitsrechte folgte — verfügt, dass in letzter Linie die Heimatsgemeinde verpflichtet sei, ihre Armen zu versorgen und war somit die Grundlage gegeben, auf welcher die Hofentschliessung vom 16. November 1754 weiterbaute, indem sie bestimmte, dass alle Jene, welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben hatten, oder als unbehauste Inwohner Gewerbe oder Profession betrieben und »so gestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben«, sowie Jene, die an einem Orte 10 Jahre in Diensten gestanden, oder sich sonst verjährungsweise so lange aufhielten, bis sie vollends unkräftig wurden, von der G e m e i n d e zu verpflegen seien, während andere Personen an ihren Geburtsort abgeschoben werden sollten.« Man ging also damals von dem

gewiss sehr vernünftigen Gedanken aus, dass Alle, welche für die Gemeinschaft gewirkt hatten, im Falle der Verarmung auch von derselben erhalten werden müssen, wobei allerdings leider bereits zwischen Jenen, welche »die gemeine Last mitzutragen geholfen« und Jenen, die lediglich mittelbar zum Aufblühen der Gemeinde beigetragen hatten, ein Unterschied gemacht wurde. Denn Ersteren wurde die Armenunterstützung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes zuteil, während Letztere erst nach zehn Jahren einen Anspruch auf Unterstützung hatten. Und an diesem Zustande änderte auch die im Jahre 1789 in den deutschen Ländern Oesterreichs erfolgte Einführung der Pfarrarmen-institute nichts, denn auch diese unterstützten nur die im Pfarrsprengel Heimatberechtigten nach Massgabe des zutage getretenen Bedürfnisses¹⁾, während die übrigen Armen erst nach 10jährigem Aufenthalte im Pfarrsprengel und nur nach Zulänglichkeit der eingelaufenen Almosen unterstützt wurden. Thatsächlich hatten demnach nur mehr die Heimatberechtigten einen Anspruch auf Armenunterstützung, was umso bedauerlicher war, als im Laufe der Zeit die Möglichkeit der Erlangung der Heimatberechtigung immer mehr eingeschränkt wurde. Das Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 stand allerdings noch auf dem Standpunkte der Allerh. Entschliessung vom Jahre 1754, allein schon das prov. Gem. Gesetz vom 17. März 1849, welches die Gemeinden zu öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften organisierte, kannte als Titel zum Erwerbe des Heimatrechtes neben der Abstammung und freiwilligen Aufnahme — welche letztere natürlich nur Bemittelten gewährt wurde — nur mehr das Stehen in öffentlichen Diensten und die Ersitzung durch stillschweigende Duldung »eines ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatschein sich durch vier Jahre ununterbrochenen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.« Das Gem. Gesetz vom 24. April 1859 aber schloss überdies noch die der Dienerkategorie angehörenden öffentlichen Angestellten vom ipsojure-Erwerbe der Heimatsberechtigung aus, und beschränkte die Möglichkeit der Ersitzung durch eine Reihe von Bedingungen, während das zum grössten Teile noch zurecht bestehende Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863, welches eigentlich als das erste die Armenpflege genauer regelnde Gesetz an-

1) Die erforderliche Deckung wurde von der beteiligten Heimatgemeinde in Anspruch genommen.

zusehen ist, bestimmte, dass das Heimatrecht nur mehr begründet werde 1) durch die Geburt, 2) bei Frauen durch die Verehelichung, 3) durch die, nach dem Reichsgemeindengesetz vom 3. März 1862 in das freie Belieben der Gemeinden gestellte¹⁾ und von der Entrichtung meist ziemlich hoher Gebühren abhängige Aufnahme in den Heimatverband, und 4) durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes. Personen, deren Heimatrecht nicht erweislich ist, werden einer Gemeinde zugewiesen und zwar in erster Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Stellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befanden, in zweiter Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte, an welchem ihre Heimatberechtigung in Frage kam, am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr, ununterbrochen, nicht unfreiwillig aufgehalten haben, in dritter Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind oder aufgefunden wurden, und in letzter Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie angetroffen wurden.

Den in einer Gemeinde Heimatberechtigten gewährte das Heimatgesetz dann allerdings neben dem Rechte auf ungestörten Aufenthalt auch einen Anspruch auf Armenversorgung, letzteren aber nur insoweit, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu beschaffen vermag, als nicht dritte Personen (Ehegatten, Eltern, Grosseltern, Kinder, Beschenkte, Bergwerkbesitzer, Bruderladen, Unfall- und Krankenversicherungsanstalten, Handlungschefs, Dienstgeber) gesetzlich zu seiner Versorgung verpflichtet sind und als die bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie etwaige Stiftungen nicht ausreichen²⁾. Arbeitsfähige sind auch für den Fall der Arbeitslosigkeit von der Unterstützung ausdrücklich ausgeschlossen, eventuell auch zwangsweise zur Arbeit zu verhalten. Den zu Unterstützten ist aber neben der Verabreichung des notwendigen Unterhaltes auch eine etwaige Krankenverpflegung und Kindern überdies eine angemessene Erziehung zu gewähren. In welcher Art und Weise der notwendige Unterhalt den Armen zu beschaffen ist, steht im

1) Dass hier auch häufig nationale Momente mitspielten, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

2) Die Kosten einzelner Zweige der geschlossenen Armenpflege haben allerdings die Länder zu decken.

3) Vgl. *Rauchberg* »zur Kritik des östr. Heimatsrechtes« in der Ztsch. für Volksw. Soz.pol. und Verw. II. Bd. (1893) S. 59.

allgemeinen im freien Ermessen der Gemeinden, doch ist hierüber, sowie über die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Armenunterstützung besteht, nötigenfalls von den autonomen Behörden im Instanzenzuge zu entscheiden. Allein in Wirklichkeit besteht ein solcher Anspruch für den Bedürftigen eben nur in jenen Gemeinden, in welchen der Betreffende infolge seiner Abstammung heimatberechtigt ist, und dies ist selbstredend keineswegs immer jener Ort, an welchem sich der zu Unterstützende zur Zeit seiner Verarmung aufhält. Schon im Jahre 1890 waren vielmehr in Oesterreich von 1000 ortsanwesenden Personen 361 gemeindefremd (gegenüber 303 im Jahre 1880 und 213 im Jahre 1869). Seitdem hat sich aber die Zahl der Gemeindefremden verhältnismässig jedenfalls noch sehr vermehrt, und wenn man die einzelnen autonomen Städte und politischen Bezirke in Betracht zieht, gelangt man zu noch ganz anderen Zahlen. Von 359 autonomen Städten und politischen Bezirken gab es nämlich im Jahre 1890: 87, in welchen nicht einmal die Hälfte der ortsanwesenden Bevölkerung in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt waren; in 68 Bezirken gab es 40—50, in 63 30—40, in 35 20—30, in 65 10—20 und nur in 41 weniger als 10 Proz. Gemeindefremde. In Wien waren gar bloss 34,8 Proz. der Bevölkerung heimatberechtigt. Dass diese Lage der Dinge die ärgsten Missstände zur Folge haben musste, liegt aber auf der Hand. Denn einerseits werden infolge der gesetzlichen Bestimmungen die Armenlasten auf die kleinen meist im wirtschaftlichen Niedergang begriffenen und von der Privatwohlthätigkeit am wenigsten bedachten Gemeinden gewälzt und ihnen durch die Transportierung unnütze Ausgaben bereitet, und andererseits wird der Arme oft an einen Ort abgeschoben, in dem er sich vielleicht nie aufgehalten hat und an dem er manchmal nicht einmal die Sprache der Einwohner versteht. Ueberdies wird aber auch häufig die ganze Verwaltungsthätigkeit des Staates gehemmt und eine arge Verwirrung bei der Evidenzhaltung der Stellungs- und Landsturmpflichtigen hervorgerufen, da natürlich die Ausmittelung der Heimatgemeinde oft auf grosse Schwierigkeiten stösst. Nimmt man nun noch dazu, dass namentlich bei Lohnbewegungen das Heimatgesetz auch zum Vorwande genommen wurde, um »lästige« Personen abzuschieben und so oft »schon eine mehr oder minder geringe Störung seiner Erwerbsfähigkeit, oder ein polizeilicher Anstand zum Anlass genommen wurde, um einen Menschen aus seiner gewohnten Lebensweise

zu reissen¹⁾, so lässt sich ermessen, was für Härten die Anwendung des Heimatsgesetzes in der Praxis im Gefolge hatte. Für eine geregelte Armenpflege musste ein solches Gesetz jedenfalls geradezu verhängnisvoll werden. Denn eine vorsorgende Armenpflege wird ebenso unmöglich gemacht wie eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, und die Behandlung der Arbeitslosen und Arbeitsscheuen wird überaus erschwert. Wird doch die Frage, »was man mit den unerwünschten und überflüssigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft anfangen soll« — wie *Rauchberg* ganz richtig bemerkt — »gewiss dadurch nicht gelöst, dass man ihnen immer von neuem ein Retourbillet in ihre Heimatsgemeinden präsentiert.« Und doch wurde bis in die neueste Zeit hauptsächlich dieses Mittel von der öffentlichen Armenpflege in Anwendung gebracht. — Denn auch, als durch die §§ 11 und 12 St.Gr.G. vom 21. Dezember 1867 die Armengesetzgebung an die Landtage verwiesen worden war, mussten sich die einzelnen Landesgesetze in den Rahmen des Heimatsgesetzes fügen, ganz abgesehen davon, dass sich die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern oft gar nicht, oft nur sehr wenig eingehend mit dem Armenwesen befasste, was vielleicht teilweise dem starken Einflusse kirchlicher Faktoren — welcher auch vielfach die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute verhinderte — zuzuschreiben gewesen sein mag. —

2) Die niederösterreichische Landesarmengesetzgebung.

Gerade in Niederösterreich wurden allerdings die mannigfachsten gesetzgeberischen Massregeln zur Regelung des Armenwesens versucht. Zunächst hob man durch das Gesetz vom 21. Februar 1870 beziehungsweise die Verordnung vom 12. Juli d. J.²⁾ die Pfarrarmeninstitute auf und übertrug deren Agenden behufs Vereinigung der ganzen öffentlichen Armenpflege in eine Hand auf die politischen Gemeinden. Das Vermögen der Pfarrarmeninstitute wurde den eingepfarrten Gemeinden überwiesen und von diesen abgesondert vom übrigen Gemeindevermögen als Armenfonds verwaltet. Ebenso wurden die früher den Pfarrarmeninstituten zugefallenen gesetzlichen Zuflüsse nunmehr den Gemeinden

1) Vgl. *Reicher* »Heimatrecht und Landesarmenpflege« Graz 1890.

2) Diese gesetzlichen Verfügungen gelten nur für das flache Land. In Wien wurden die Pfarrarmeninstitute erst mit Gesetz 28./II. 1873 aufgehoben.

zugewiesen. Allein sehr bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, das bisher nur auf Gepflogenheiten und autonomen Verfügungen einzelner Gemeinden beruhende Armenwesen auch durch positive gesetzliche Bestimmungen zu regeln. — Bereits in den Jahren 1878 und 1880 forderte denn auch der Landtag den Landesausschuss zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes, welcher hauptsächlich die den Gemeinden auferlegten Armenlasten vermindern sollte, auf, und im Jahre 1882 kam dann das erste niederösterreichische Landesarmengesetz¹⁾ zustande, welches sich übrigens im allgemeinen noch im Rahmen des Heimatsgesetzes und des bestehenden Gewohnheitsrechtes hielt. Nur wurden besondere Gemeindeverbände zum Zwecke gemeinschaftlicher Armenpflege oder gemeinsamer Kostenbestreitung für bestimmte Zweige derselben und ein Landesarmenverband zur Unterstützung ganz armer Gemeinden geschaffen. Die Armenunterstützung wurde in der Regel durch Verpflegung in Armenhäusern oder in der Einlege gewährt und fand eine Beteiligung mit Geld nur bei vorübergehender oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit statt. Kinder wurden meist bei Privaten in Pflege gegeben. Die Verwaltung der Armenpflege oblag unter der Aufsicht des Landesausschusses den Gemeindeausschüssen, welche Armenväter und Kommissionen ernennen und besondere Satzungen zur Regelung der Armenpflege in ihrer Gemeinde beschliessen konnten. Allein im allgemeinen hat sich das Gesetz niemals recht einzuleben vermocht, weil es den Gemeinden angeblich noch immer zu grosse Lasten auferlegte. Dem sollte durch ein neues Gesetz abgeholfen werden und das Gesetz vom 1. Februar 1885 bestimmte denn auch, dass für die in Niederösterreich vermöge ihrer Abstammung oder Verehelichung heimatberechtigten Personen, welche mehr als zehn Jahre von ihrer Heimatgemeinde abwesend waren, das Land zu sorgen haben sollte. Ueberdies sollten ausnahmsweise einzelnen Gemeinden auch Unterstützungen zum Zwecke der Errichtung von Armen- und Krankenhäusern gewährt werden. Dieses Gesetz hatte aber wieder zur Folge, dass zwar die Armenunterstützungen den Bedürftigen viel rascher und pünktlicher zugewiesen wurden, dass jedoch einerseits den einzelnen Personen nur 10 kr. pro Tag gewährt wurden, ohne Unterschied ob dies dem jeweils zum Le-

1) Vgl. *Kunwald*, Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich in d. Ztschr. für Volksw., Soz. pol. und Verw., III. Bd. S. 63 ff.

2) Auch dieses Gesetz galt nur für das flache Land (ausserhalb Wien).

bensunterhalte unbedingt Notwendigen entsprach oder nicht, und andererseits die Armenausgaben unverhältnismässig stiegen. Denn die Gemeinden hatten nicht nur kein Interesse an der Zurückberufung ihrer Armen, da dieselben bei längerer Abwesenheit ja vom Land unterstützt werden mussten, sondern sie wurden auch zu allzu grosser Freigebigkeit auf Kosten des Landes verleitet. Um dies zu verhindern und um dem Eindringen unwürdiger Elemente in die Armenpflege vorzubeugen, waren allerdings am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft Bezirksarmenräte konstituiert worden, welche sich über die einzelnen Unterstützungsfälle volle Klarheit verschaffen und alljährlich an den Landesausschuss Bericht erstatten sollten. Allein trotzdem stieg die Zahl der »Landarmen« immer mehr und die anfangs mit 10 000 fl. veranschlagten Kosten betragen bereits im Jahre 1886 15,000, im Jahre 1887 66,500, im Jahre 1888 137,700, im Jahre 1889 158,000, im Jahre 1890 195,000 und im Jahre 1891 239,000 fl., obwohl nicht viel mehr als $\frac{1}{10}$ der Gemeinden von dem Landesarmenverbände Gebrauch gemacht hatte. — Man hatte eben den Fehler begangen, statt das Gesetz vom Jahre 1882 energisch durchzuführen, ohne genauere armenstatistische Erhebungen und ohne sich über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden genügende Klarheit zu verschaffen, ein neues Gesetz ins Leben zu rufen, welches Gesetz sich dann natürlich als unzulänglich erweisen musste. Kein Wunder, dass dann immer neue Reformprojekte, welche hauptsächlich die Frage der Verteilung der Armenlasten regen sollten, auftauchten. So wurde im Jahre 1890 dem Landtage ein von Dr. *Schöffel* verfasster Entwurf eines Armengesetzes vorgelegt, in welchem die Armenpflege den Bezirksarmenverbänden zugewiesen wurde, während ein zweiter von Dr. *Kopp* im Jahre 1892 dem Landtage vorgelegter Entwurf wieder an eine zwangsweise Vereinigung der Gemeinden behufs gemeinsamer Verwaltung der Armenpflege und an eine Beaufsichtigung dieser Verwaltung durch eine mit ausgedehnter Machtfülle ausgestattete Zentralstelle dachte. Was die Organisation der Armenpflege anlangt, so zeigte sich in beiden Entwürfen eine starke Anlehnung an das Elberfelder System. Ein neues Gesetz kam jedoch erst am 13. Oktober 1893 zustande. Dieses Gesetz, welches dann am 1. Januar 1895 in Kraft trat und gegenwärtig noch in Wirksamkeit ist, übertrug die Armenlasten der Gesamtheit der Gemeinden in den einzelnen Armenbezirken, deren Um-

fang sich meist mit dem der Gerichtsbezirke deckte¹⁾. Diesen Armenbezirken wurde dann selbstredend auch das Armenvermögen überwiesen. Kommt jedoch der Bezirk mit den Erträgen dieses Vermögens²⁾ und einem 5prozentigen Steuerzuschlag nicht aus, so wird der unbedeckt bleibende Betrag zur Hälfte aus dem Landesarmenfonde entnommen, und wenn trotzdem dann noch eine 10 Proz. übersteigende Bezirksarmenumlage erforderlich würde, müssen ausserordentliche Zuschläge aus dem Landesarmenfonde gewährt werden. Ueberdies hat das Land jährlich 100,000 fl. an die Stadt Wien zu zahlen. — Ausgeübt wird die Armenpflege aber nur durch die Bezirksarmenräte, welche jedoch selbstredend ganz auf die Informationen der Armenpfleger, deren es in jeder Gemeinde mindestens einen geben soll³⁾, angewiesen sind. Die Aufsicht über die Armenpflege obliegt — neben den politischen Behörden — dem Landesauschusse, der zu diesem Zwecke sechs besoldete Armeninspektoren ernennt. — Allein auch dieses Gesetz zeitigte arge Missstände. Zunächst werden auch jetzt die öffentlichen, namentlich die Landesmittel, übermässig in Anspruch genommen. Nach dem Voranschlage für das Jahr 1899 wenigstens betrug das Erfordernis für die ordentlichen Zuschüsse an die Bezirksarmenfonds 676,529 fl. und für die ausserordentlichen Zuschüsse 356,552 fl., so dass das ordentliche und ausserordentliche Landeserfordernis für das Jahr 1899 ungefähr 1,000,000 fl. = 2,000,000 Kronen ausgemacht hat. Bei einer vollständigen Durchführung des Gesetzes vom Jahre 1893 hätte aber nach einer dem neuen Gesetzentwurfe beigegebenen Zusammenstellung — der Zuschuss aus dem Landesarmenfonds 2,727,287 K. zu betragen und würde sich die Gesamtbelastung des Landesfonds — wenn man noch die Verpflegskosten für Sieche, schwachsinnige Kinder und dergl. hinzunimmt — auf 3,418,170 K. belaufen. Das gesamte von Land- und Armenbezirken zu deckende Erfordernis würde aber sogar 5,945,537 K. jährlich betragen⁴⁾.

1) Die Grösse der Armenbezirke ist natürlich in Folge dessen eine sehr verschiedene; so zählt der Armenbezirk Poggstall 7508, der Bezirk St. Pölten 42 890 Einwohner.

2) Von den Erträgen kommen aber 3 Proz., welche jährlich an die Gemeinden entrichtet werden müssen, in Abzug.

3) Im Jahre 1897 gab es 7311 Armenpfleger (gegen 7 224 im Jahre 1896 und 6 959 im Jahre 1895).

4) Im Jahre 1897 betragen die Kosten der Armenpflege bereits 3 580 038 K. 61 h., die Steigung der Kosten vom Jahre 1893 (dem letzten Jahre des alten Gesetzes)

Und diesen grossen Ausgaben stehen überdies eher geminderte Einnahmen gegenüber, da die Spenden und Legate, welche früher häufig den Gemeindefürsorgern zugedacht wurden, nunmehr natürlich in Wegfall kommen, da ferner die Gemeinden jedes finanzielle Interesse an der Armenpflege und somit an der ordnungsmässigen Einhebung von Geldstrafen und Abgaben für Armenzwecke verloren haben und da endlich durch die vom Gesetze angeordnete Hinauszahlung dreiprozentiger Erträge der Armenvermögen an die Gemeinden diese Erträge ihrer widmungsgemässen Bestimmung entzogen werden. Dabei können nicht einmal besonders erfreuliche Erfolge von der Armenpflege erwartet werden. Denn dazu ist schon der Verwaltungsapparat ein viel zu schwerfälliger, da der eigentlich zur Entscheidung berufene Bezirksarmenrat den Bericht des in der Regel an einem anderen Orte befindlichen Armenpflegers abwarten muss und erst dann auf Grund dieses Berichtes seine Verfügungen treffen kann, so dass die Hilfe oft zu spät kommen dürfte, zumal die Bezirksarmenräte nur einmal monatlich eine Sitzung abzuhalten pflegen¹⁾. Jedenfalls wird aber die ganze Notstandserhebung schablonisiert, da der Armenpfleger, welcher der einzige ist, der mit den Armen zusammen kommt, vom Bewilligungsakte ganz ausgeschlossen ist und daher selten geneigt sein wird, in das Wesen des einzelnen Falles einzugehen. Er wird vielmehr die Sache so rasch als möglich abthun und sich wohl meist ohne weitere Prüfung der Sachlage für die Befürwortung der Unterstützungsansuchen entscheiden, schon weil er möglichst viel aus dem Vermögen des Armenbezirkes für seine Gemeinde verwendet sehen wollen. Und da der Bezirksarmenrat selbst selten in der Lage ist, den Antrag des Armenpflegers zu überprüfen, so dürfte meist nicht der Bedürftigste, sondern der, welcher am besten zu betteln versteht, die Unterstützung erhalten. Wird doch in der grossen Mehrzahl der Fälle die Unterstützung überdies in der den Bettel am meisten begünstigenden Form der Bargeldunterstützung gewährt²⁾, was auf das Jahr 1895 (dem ersten Jahre des neuen Gesetzes) hatte 38,51, die von 1895 auf 1896 14,89 und die von 1896 auf 1897 3,27 % betragen.

1) Von den 69 Armenbezirksräten kamen jedoch i. J. 1897 34 noch seltener zusammen u. z.: 7 elfmal, 7 zehnmal, 3 neunmal, 5 achtmal, 7 siebenmal, 4 sechsmal und 1 viermal.

2) Von 37 995 in Armenpflege befindlichen Personen standen im Jahre 1897 35 311 in offener und nur 2 684 in geschlossener Armenpflege. Von 69 Armenbezirken waren 44 überhaupt ohne geschlossene Armenpflege. Von 1 508 660 fl., 75 1/2 kr.,

am flachen Lande, woselbst nicht einmal die Einlage gänzlich ausgeschlossen, sondern höchstens gut überwacht werden muss, gewiss nicht von Vorteil ist¹⁾. So kann denn wohl behauptet werden, dass die Armenpflege nach dem Gesetze vom Jahre 1893 trotz des verhältnismässig grossen Aufwandes, den sie erforderte, keineswegs eine gute zu nennen ist²⁾, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass das Gesetz namentlich durch Heranziehung einer grossen Anzahl von Personen in den Dienst der Armenpflege, sehr Erspriessliches geleistet hat. Immerhin erscheinen die auf eine Aenderung des Gesetzes gerichteten Bestrebungen umso weniger ungerechtfertigt, als nach dem Zustandekommen der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 die reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen nicht unerheblich geändert wurden.

3) Die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896.

Das alte Heimatgesetz vom Jahre 1863 war bald nach seinem Zustandekommen als unzulänglich erkannt worden, so dass die Regierung bereits im Jahre 1872 die »geeigneten Erhebungen einleitete, um die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Erfahrungen zu sammeln«³⁾. Allein da sich während der 22 Jahre, welche dieses Sammeln von Erfahrungen in Anspruch nahm, schon aus administrativen Rücksichten die Vornahme von Massregeln wenigstens gegen das Landstreicherunwesen als notwendig herausstellte, wurde durch das Gesetz vom 24. April 1885 den Ländern die Verpflichtung auferlegt, für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusorgen, während ein zweites Gesetz vom gleichen Tage eine nicht unerhebliche Vermehrung der Fälle, in welchen das Gericht die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt⁴⁾ für zulässig erklären kann, feststellte. So wurde welche für die Armenpflege (ohne die Verwaltungskosten) aufgewendet wurden, entfielen 1026978 fl. 55 kr. auf die Bargeldunterstützungen.

1) Der Melker Bezirksarmenrat bezeichnete gewiss gerade mit Bezug auf das flache Land nicht ganz mit Unrecht in seinem an den Landesausschuss erstatteten Bericht die Bargeldunterstützungen als unzweckmässig, unmoralisch und kostspielig.

2) Vgl. auch *Mischler*, Das neue Armengesetz für N.-Oesterreich in den Bl. für soc. Praxis, I. Jhrg. (1893) Nr. 26 und *von Reitzenstein*, Eine Armenreform in Oesterreich in *Schmollers Jhb. für Ges., Verw. und Volksw. i. dtsch. Reiche* 1892.

3) Vgl. den Motivenbericht der Regierung zur Vorlage v. J. 1894, cit. nach *Redlich*, das »Oestr. Heimatsrecht und seine Reform« im X. Bande des Archivs für soc. Ges. und Statistik.

4) Solche Besserungsanstalten für verwahrloste, jugendliche Personen gab es

jeder, der geschäfts- und arbeitslos herumzieht und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder redlich zu erwerben sucht, mit einer Strafe von 1—3 Monaten strengem event. verschärftem Arrest bedroht. Damit war wenigstens einerseits dem Missstande abgeholfen, dass die Möglichkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt durch die geringe Anzahl derartiger Anstalten übermässig beschränkt war und andererseits konnte nunmehr in bedeutend schärferer Weise gegen Landstreicher und rückfällige Bettler vorgegangen werden, ohne dass polizeiliche Uebergriffe — welche bis zum Jahre 1873, als die Entscheidung über die Abgabe den Polizeibehörden zustand, immerhin möglich waren — zu befürchten gewesen wären. Selbstredend stellte sich nach der Verschärfung der Strafbestimmungen aber auch die Notwendigkeit heraus, für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung zu sorgen, damit der Arbeitslose nicht zum Landstreicher werde, und so wurden in den meisten Ländern die sog. Naturalverpflegsstationen eingeführt. Die ersten derartigen Anstalten wurden in Niederösterreich errichtet, wo durch das Gesetz vom 30. März 1886 bzw. die Nov. vom 23. März 1888 bestimmt wurde, dass arbeits- und mittellose, jedoch arbeitsfähige und arbeitswillige Reisende gegen Leistung von Arbeit Nachtlager und Verpflegung bis zur Dauer von 18 Stunden erhalten sollen. Mit jeder Station ist auch eine Arbeitsvermittlung verbunden und sollen die einzelnen Stationen nicht mehr als 15 km von einander entfernt sein. Im Jahre 1896 bestanden denn auch in Niederösterreich bereits 136 Naturalverpflegsstationen mit einer Frequenz von 375 782 Reisenden, und dass dieselben von gutem Einflusse waren, beweist schon der Umstand, dass die Verurteilungen wegen Bettels und Landstreicherei vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1888 im Gebiete der Naturalverpflegsstationen (zu dem allerdings Wien leider nicht gehörte) um 60, ausserhalb dieses Gebietes jedoch nur um 25 Proz. zurückging.

Allein den Missständen, welche sich aus der Handhabung des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ergaben, war hierdurch in keiner Weise abgeholfen worden. Denn wenn nun auch die arbeitsfähigen Personen durch Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit oder wenigstens durch Unterbringung in den Naturalverpflegsstationen oder — dem Gefängnisse auf einige Zeit versorgt wurden,

bereits seit den Zeiten der Kaiserin M. Theresia, welche sogenannte Spinnschulen hatte errichten lassen,

so blieb doch die grosse Anzahl der Arbeitsunfähigen immer noch auf die Unterstützung ihrer oft sehr entfernt gelegenen und finanziell höchst leistungsunfähigen Heimatgemeinden angewiesen. Hier wurden erst durch die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 die ärgsten Härten beseitigt. Durch die erwähnte Novelle wird nämlich der Erwerb des Heimatsrechtes und damit die Möglichkeit der Erlangung einer Armenunterstützung insofern erleichtert, als Jener, welcher nach erlangter Eigenberechtigung¹⁾ durch zehn der Bewerbung vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimgefallen zu sein, in der Gemeinde aufgehalten hat, einen Anspruch auf gebührenfreie Erlangung des Heimatsrechtes erhält²⁾. Zur Geltungmachung dieses Anspruches sind jedoch der Anspruchsberechtigte und seine Nachfolger im Heimatrechte (Descendenten und Ehegattin) nur während zweier Jahre³⁾ und die bisherige Heimatgemeinde während fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde, in welcher der Betreffende den Anspruch erworben hatte, berechtigt. So war denn auch damit noch nicht viel gewonnen. Den breiten Schichten der Bevölkerung — den Lohnarbeitern — kamen diese Bestimmungen ja doch noch nicht zugute, da diese nur selten zehn Jahre an einem Orte sesshaft bleiben können, während allerdings den Kleingewerbetreibenden und den höheren, sesshafteren Kategorien der industriellen Arbeiter die neuen Bestimmungen schon deshalb von Vorteil sind, weil sie ein wirksames Mittel gegen eine missbräuchliche Anwendung der polizeilichen Abschiebungen bilden. Auf die Dauer können aber diese geringen Erleichterungen, welche für den Erwerb des Heimatsrechtes bewilligt wurden, nicht genügen. Denn es zeigt sich immer mehr, dass es überaus unzweckmässig ist, Personen im Falle ihrer teilweisen oder gänzlichen Verarmung aus ihrer bisherigen Umgebung herauszureissen und in völlig fremde Gemeinden, wo sie meist weder Unterstützung von privater Seite noch Erwerb finden können, abzuschieben.

1) Hiedurch wurde der Beginn der Ersitzungsfrist auf das 25. Lebensjahr verlegt, obzwar die Mehrzahl der Erwerbsthätigen lange vor der Erlangung der Eigenberechtigung selbständig wird.

2) Ueberdies erwerben nunmehr auch die öffentlichen Angestellten der Dienerkategorie die Heimatsberechtigung am Orte ihres Amtssitzes ipso jure.

3) Dass diese Frist bei der in der Bevölkerung herrschenden Indolenz eine viel zu kurze ist, liegt wohl auf der Hand.

Bisher hat man sich in der Regel damit geholfen, dass man Personen, deren Abtransportierung wegen ihrer Kränklichkeit unmöglich oder aus anderen Gründen unzweckmässig war, in der Aufenthaltsgemeinde auf Kosten der Heimatgemeinde unterstützte. Allein da zeigte sich der Uebelstand, dass namentlich von oberösterreichischen und böhmischen Gemeinden selbst bei Kranken, welche nach ärztlichem Zeugnis nicht transportabel waren, die Ueberstellung in die Heimatgemeinde, ja sogar die Beförderung mittelst Schub verlangt wurde, und dass der Rückersatz für Armenausgaben meist erst nach Inanspruchnahme der politischen Behörden zu erzielen war¹⁾. Hierin wird jedenfalls eine reichsgesetzliche Verfügung, welche die Hereinbringung der Armenauslagen von den fremden Gemeinden genau regelt, Wandel schaffen müssen.

Allein auch abgesehen davon wird sich — wenn schon (hauptsächlich aus nationalen Gründen) der Aufhebung des Heimatsrechtes und dessen Ersatz durch die Einführung des Unterstützungswohnsitzes nicht das Wort geredet werden soll — wenigstens eine Verkürzung der zum Erwerb des Heimatsrechtes führenden Ersitzungsfrist bald als notwendig erweisen. Dann werden allerdings die Gemeinden durch Ausbildung der Arbeiterversicherung — insbesondere durch die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung — entlastet werden müssen und auch die Bezirke und Länder wären dann noch mehr als bisher zur Tragung der Kosten einzelner Zweige namentlich zu der geschlossenen Armenpflege heranzuziehen. — Die Zeiten, in welchen die Gemeinden geschlossene Körperschaften waren, welche ihren In-sassen im Falle der Verarmung Unterstützung angedeihen lassen mussten, sind ja ohnedies lange vorüber. Jetzt ist es gewiss in erster Linie Sache der Unternehmer, zur Versorgung der in ihrem Dienste arbeitsunfähig Gewordenen beizutragen, und in zweiter Linie wäre wohl eigentlich der Staat verpflichtet, seine verarmten Bürger, die er ja im Wege der indirekten Besteuerung vielfach zur Tragung der öffentlichen Lasten mit herangezogen hat, zu unterstützen. So wird denn in einer nicht allzu fernen Zukunft die Gemeinde nur mehr die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zu übernehmen haben, während die Kosten von den hö-

1) Vgl. den Bericht der Gemeinde Waidhofen an den n. ö. Landesausschuss im »Berichte des n. ö. Landesausschusses über den Stand der öffentlichen Armenpflege J. 1898«, XII. Beil. zu den sten. Prot. des n. ö. Landtages, VIII. Wahlperiode.

heren Kommunalverbänden (Bezirk und Land) und vom Staate würden getragen werden müssen. Dann wird aber hoffentlich auch ein grosser Teil derjenigen, welche heute noch der Armenversorgung anheimfallen, durch die soziale Versicherung vor Not und Elend bewahrt sein. —

II. Der neue niederösterreichische Armengesetzentwurf.

1) Vorarbeiten.

Nach dem Zustandekommen der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 setzte natürlich die Reformbewegung in Niederösterreich, welche kaum zum Stillstande gelangt war, mit neuen Kräften ein. Bereits am 23. Dezember 1897 legte der Abg. *Bauchinger* dem Landtage einen im klerikalen Sinne gehaltenen Gesetzentwurf vor, welcher allerdings — namentlich während der Verhandlungen im Ausschusse — wesentliche Abänderungen erlitt, bevor er — am 24. Februar 1898 — vom Landtage angenommen wurde¹⁾. In der vom Landtage genehmigten Form bestimmte der Entwurf, dass die Armenpflege an die Gemeinden zurückgegeben werden sollte, wogegen ihnen selbstredend auch das Armenvermögen, welches sie hatten an die Bezirksarmenverbände abgeben müssen, zurückerstattet worden wäre. Aus den Erträgen dieses Armenvermögens und den gesetzlichen Zuflüssen sollten die Kosten der Armenpflege bestritten und eventuell noch Gemeindeumlagen in der Maximalhöhe von 10 Proz. für Armenzwecke eingehoben werden. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Rest des Erfordernisses sollte vom Lande bestritten werden. Ueberdies hätten aus dem Landesarmenfonds Beiträge zur Errichtung und Erhaltung von Armenhäusern sowie etwaige Geldvorschüsse an die Gemeinden zur Bestreitung der ihnen obliegenden Auslagen gewährt werden müssen. Die Ausübung der Armenpflege wäre wieder in die Hände der Ortsarmenräte, welche durch die Armenpfleger beziehungsweise die Obmänner der Armenkommissionen verstärkt worden wären, gelegt worden, wogegen jedoch eine intensivere Beaufsichtigung durch den Landesausschuss erfolgt wäre. Diesem Entwurfe wurde aber durch die Allerh. Entschliessung vom 27. November 1898 die kaiserliche Sanktion verweigert, was umso weniger zu bedauern ist, als auch diesem

1) Vgl. Dr. *L. Kunwala*, »Die Armengesetzgebung im n. ö. Landtage« im Dezemberhefte von Pernerstorfers »Deutsche Worte«, Wien 1898.

Gesetzentwürfe keine Daten über die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden und über die somit aus Landesmitteln benötigten Zuschüsse zugrunde gelegen waren. Ueberdies wäre es wahrscheinlich sehr gewagt gewesen, den einzelnen kleinen Gemeinden die Verwaltung der Armenpflege einfach wieder zu übertragen — namentlich wenn sie die Kosten nicht ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten gehabt hätten — zumal eine genauere Kontrolle der Armenpflege aller 1600 Gemeinden von einer Zentralstelle (dem Landesausschusse) aus sich schlechterdings als undurchführbar erwiesen hätte. So war es denn gewiss nur von Vorteil, dass der Landesausschuss nach erfolgter Verweigerung der kaiserlichen Sanktion beschloss, unabhängig von der früheren Beschlussfassung des Landtages einen völlig neuen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen¹⁾. Zunächst dachte man hiebei daran, den Gemeinden die Armenpflege im Prinzip zurückzugeben, solche Gemeinden, welche die finanzielle und materielle Eignung hiefür nicht besitzen, zu Gemeindeverbänden zusammen zu legen, die Gemeinden und Gemeindeverbände je eines politischen Bezirkes zu Bezirksarmenverbänden, und schliesslich alle politischen Bezirke des Landes mit der Gemeinde Wien zu einem Landesarmenverbände zu vereinigen. Allein dieser Plan scheiterte an dem Widerstande der Gemeinde Wien, welche verlangte, dass sie von der Wirksamkeit des neuen Armengesetzes ausgenommen werde und dass ihr das Recht gewahrt bleibe, ihre offene, sowie die normale geschlossene Armenpflege autonom zu regeln. So wurde denn vom Landesrate Dr. *Fritz* und dem Inspektor der niederöstr. Landeswohlthätigkeitsanstalten *Gerenyi* ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, nach welchem die Versorgung (vollständige Erhaltung) der Armen nur in der geschlossenen und die Unterstützung (Ergänzung auf das zum Lebensunterhalte Unentbehrliche) in der offenen Armenpflege zu erfolgen hatte. Die offene Armenpflege wurde den Gemeinden, beziehungsweise den durch Zusammenlegung leistungsunfähiger Gemeinden zu schaffenden Gemeindeverbänden, die normale geschlossene Armenpflege den aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden eines politischen Bezirkes zu bildenden Bezirksarmenverbänden, die Obsorge für die körperlich und geistig Siechen, Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden, unheilbar Trunksüch-

1) Vgl. Bericht und Antrag des n. ö. Landesausschusses betreffend die Neuregelung der Armenpflege, 21. Beilage zu den sten. Prot. des n. ö. Landtages, 8. Wahlperiode, Seite 76 ff.

tigen, sowie für sieche, verkrüppelte und schwachsinnige Kinder aber dem Landesarmenverbände, in welchem sämtliche Bezirksarmenverbände des Landes vereinigt waren, zugewiesen. Die Beschaffung der Mittel für die Armenpflege war in der Art gedacht, dass die Gemeinden und Gemeindefarmenverbände über die gesetzlichen Zuflüsse zu verfügen hatten und dass denselben überdies seitens der Bezirksarmenverbände bis zu 60 Proz. des Erträgnisses der in den Bezirksarmenverbänden vereinigten Armenvermögen nach Massgabe des Bedarfes als Zuschüsse hinausgegeben werden konnten. Den Bezirksarmenverbänden waren an Einnahmen zugewiesen der für die Zuschüsse an die Gemeinden nicht erforderliche Rest des Erträgnisses der Armenvermögen, die Zinsen der auf Leibrenten übernommenen Kapitalien, freiwillige Spenden, eine Anzahl von gesetzlichen Zuflüssen, sowie Zuschüsse des Landesarmenverbandes. Der Landesarmenverband endlich sollte über eine Reihe weiterer, gesetzlicher Zuflüsse und über Zuschüsse des Landesfonds zu verfügen haben. Insofern die Bezirksarmenverbände einerseits und die Gemeinden beziehungsweise Gemeindefarmenverbände andererseits mit ihren eigenen Einnahmen und ihren Zuschüssen aus dem Landesfonds nicht hätten auskommen können, hätten sie den Abgang durch Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindeumlagen zu decken gehabt.

Dieser Entwurf wurde nun, nachdem er mit den Organen des Landesarmenbureaus und des Sanitätsreferates des Landesausschusses durchberaten worden war, einer Enquete beziehungsweise Begutachtung von Theoretikern, sowie einer Enquete von Kennern der ländlichen Armenpflege in Niederösterreich unterbreitet, später auch vom Verbands der Landwirte Niederösterreichs einer Besprechung unterzogen und endlich noch auf die von der Regierung erteilten Vorschläge hin in einigen Punkten abgeändert. Dafür dürfte die Annahme des Gesetzentwurfes im Landtage nunmehr ebenso wenig zweifelhaft sein als die Sanktion der Krone, und so steht dem endlichen Zustandekommen des neuen Armengesetzes für Niederösterreich kaum mehr etwas im Wege, sobald die innerpolitischen Wirren in Oesterreich eine Beratung der Vorlage zulassen werden. —

2) Der Inhalt des Entwurfes.

Der mit Bericht vom 8. Februar 1900 dem niederösterreichischen Landtage vorzulegende Gesetzentwurf, »betreffend die öffent-

liche Armenpflege giltig für das Erzherzogtum Oesterreich u. Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien«, bestimmt nun, dass jeder von seiner Heimatgemeinde (§ 26) zu unterstützen sei, dem die Mittel fehlen, sich und andern Personen, deren Unterhalt zu bestreiten er nach dem Gesetz verpflichtet ist, das zum Lebensunterhalte und zur Gesundheitspflege Unentbehrliche zu verschaffen, und der dabei dauernd oder vorübergehend ausser stande ist, diese Mittel aus eigener Kraft zu erwerben (§ 3). Nur tritt die Unterstützung von Seiten der Gemeinde natürlich dann nicht ein, wenn physische oder juristische Personen (z. B. Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten u. dgl. m.) zivilrechtlich oder nach anderen Gesetzen zur Unterstützung oder vollständigen Erhaltung des Armen verpflichtet und auch vermögend sind, oder wenn durch private Wohlthätigkeitsanstalten, durch Vereine, Stiftungen oder durch die Mildthätigkeit von Privatpersonen für den Armen vorgesorgt ist¹⁾ (§ 27). Den mit der Ausübung der öffentlichen Armenpflege betrauten Personen wird es daher zur Pflicht gemacht, immer ihr Augenmerk darauf zu richten und Nachforschungen anzustellen, ob dritte Personen zur Versorgung oder Unterstützung des betreffenden Armen verpflichtet und vermögend sind, und sich nötigenfalls an die zuständigen Gerichte und Behörden zu wenden, um diese Personen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung und zum Ersatz der an ihrer Statt aufgewendeten Kosten zu verhalten. Zur diesbezüglichen Orientierung der armenpflegerischen Organe hat der Landesausschuss eine Zusammenstellung der sämtlichen die privat- und öffentlich-rechtliche Unterstützungspflicht regelnden Bestimmungen zu veranlassen (§ 48). — Auch auf die Arbeitsvermittlung haben die Organe der öffentlichen Armenpflege behufs Versorgung der arbeitsfähigen aber arbeitslosen Personen, welche nur auf die Gewährung der augenblicklich unentbehrlichen Hilfe Anspruch haben, ihr besonderes Augenmerk zu richten. Erweist sich hiebei ein Arbeitsloser als arbeitsscheu, so ist er der kompetenten Behörde anzuzeigen (§ 31). — Kommt ein früher Beteilter zu Vermögen, so erlischt natürlich der Anspruch auf die Unterstützung (§ 30), und

1) Natürlich darf aber die Gewährung der öffentlichen Armenpflege nicht von der Erbringung des Nachweises, dass der Arme die Privatwohlthätigkeit bereits erfolglos angerufen hat, abhängig gemacht werden. Ebenso ist die Verweisung des Armen an dritte Personen nicht zulässig, wenn sich derselbe in einer Lage befindet die augenblickliche Hülfe erfordert (§ 27).

hat der Betreffende für die gemachten Auslagen Ersatz zu leisten. Doch darf der Aufwand, welcher für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre verwendet wurde, in keinem Falle zurückverlangt werden (§ 45).

Den zu Unterstützten wird nur das zum Leben Unentbehrliche verschafft (§ 1), und zwar obliegt der öffentlichen Armenpflege in diesem Ausmasse die Beistellung von Nahrung, Kleidung, Obdach, dann von ärztlicher Hilfe, Pflege- und Heilmitteln in Erkrankungsfällen, sowie von geburtshilflichem Beistand, und endlich der Transport der Armen in Ausübung der öffentlichen Armenpflege. Auch wird der öffentlichen Armenpflege die Verpflichtung zugewiesen, eventuell die Kosten der einfachsten, den Anforderungen des Anstands und der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden, wenn möglich rituellen Beerdigung zu bestreiten. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres umfasst die Armenpflege auch die Sorge für deren Erziehung. All dies wird nun entweder in der Form der geschlossenen oder der offenen Armenpflege gewährt. Die geschlossene Armenpflege — das ist die Unterbringung des Armen in einer der öffentlichen Armenpflege gewidmeten Anstalt — kommt in der Regel dann zur Anwendung, wenn sich die vollständige Erhaltung des Armen durch die Armenpflege als notwendig erweist (§ 5), während die offene Armenpflege, welche meist in der Beteiligung mit Geld oder Naturalien oder in der Beistellung ärztlichen oder geburtshilflichen Beistands besteht (§ 18), in allen Fällen eintritt, in denen es sich nur darum handelt, die zur vollständigen Erhaltung unzulänglichen Mittel des Armen auf das Notwendige zu ergänzen. In einzelnen Fällen wird jedoch auch dann, wenn die vollständige Erhaltung des Armen aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist, die offene Armenpflege in Anwendung gebracht und zwar 1) wenn die Unterbringung in einer Anstalt zur Zeit unmöglich ist, 2) wenn bei vorübergehender Notwendigkeit der vollständigen Erhaltung durch die Unterbringung in der Anstalt unverhältnismässige Transportkosten erwachsen würden, und 3) wenn ohne zwingenden Grund durch Anordnung der Anstaltspflege der Familienverband aufgehoben oder die Entfernung des Armen aus seinem Wohnorte und seiner gewohnten Umgebung demselben besonders hart fühlbar werden würde (§ 17). Auch hat die offene Armenpflege durch Verabreichung von Bargeldunterstützungen in der Regel dann Platz zu greifen, wenn Verwandte, Verschwägerte, frühere Dienst-

geber oder Freunde des Armen, oder auch sonst Personen, deren Ehrbarkeit und Gewissenhaftigkeit eine gute Behandlung des Armen erwarten lassen, sich gegen eine mässige Zubusse bereit erklären, den Armen zu vollständiger Verpflegung in ihren Haushalt aufzunehmen und dadurch die sonst notwendig werdende Uebernahme in die geschlossene Armenpflege erspart werden kann (§ 23 Abs. III). — Arme verwaiste oder verlassene Kinder sind, insofern sie nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschäftigung nicht zur Aufnahme in die für schwachsinnige, nicht vollsinnige, sieche, verkrüppelte oder sittlich verwahrloste Kinder bestimmten Sonderanstalten geeignet erscheinen, in Waisenhäusern unterzubringen. Wenn dies nicht geschehen kann, sind sie zu verlässlichen, moralisch unbescholtenen, womöglich der Konfession des Kindes angehörig Familien in Pflege zu geben (§ 13). Doch muss der Armenbehörde immer die Möglichkeit gewahrt bleiben, der Pflegepartei den Pflegling ohne Verzug wieder abzunehmen, wenn die Pflege billigen Anforderungen nicht entspricht. Auch haben die Armenbehörden darüber zu wachen, dass die bei Pflegepartei untergebrachten Kinder zum ordentlichen Schulbesuche angehalten, dass sie religiös, sittlich und häuslich erzogen, und dass ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechend entwickelt werden (§ 24). Ist auch die Unterbringung der Kinder bei Pflegepartei nicht möglich, so sind solche Kinder in besonderen Räumlichkeiten der Armenhäuser unterzubringen (§ 13 Abs. III). Sittlich verwahrloste Kinder sind zu einer Zeit, wo noch Besserung zu hoffen ist, in die für sie bestehenden Anstalten abzugeben. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der öffentlichen Armenpflege steht aber den Armen natürlich nicht zu und kann vielmehr die Gewährung der öffentlichen Armenpflege seitens der armenpflegerischen Organe von der Annahme einer bestimmten, allenfalls im Beschwerdewege festgesetzten Art der Armenpflege abhängig gemacht werden (§ 28). Auch steht es den kompetenten Armenbehörden immer frei, bei auswärts wohnenden Armen die Leistung der Armenpflege an die Bedingung zu knüpfen, dass sie in ihren Zuständigkeitsort heimkehren oder in jene Anstalt übersiedeln, welche nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Zuständigkeitsverhältnissen des Armen für seine Aufnahme bestimmt ist. Eine solche Bedingung ist nur dann unzulässig, wenn der Transport oder die Uebersiedelung des Armen eine beträchtliche oder dauernde Verschlimmerung des körperlichen Zustandes

des Armen befürchten lässt, oder wenn der Arme durch besondere Erwerbs- und Familienverhältnisse an seinen bisherigen Aufenthaltsort gebunden ist, oder wenn sich die Kosten der heimatischen Armenpflege offenbar höher stellen würden als die Kosten der Armenpflege in seinem auswärtigen Domizil (§ 29). —

Die Pflicht zur Leistung der öffentlichen Armenpflege in den soeben dargestellten Formen obliegt nun der Orts- als Heimatgemeinde des Armen, insofern die Fürsorge und Leistungspflicht nicht andere Organisationen zu übernehmen haben (§ 33); doch werden jene Ortsgemeinden, welche nach ihren finanziellen und sonstigen in Betracht kommenden Verhältnissen die Gewähr einer vollständigen und entsprechenden Besorgung der öffentlichen Armenpflege nicht zu bieten vermögen zum Behufe der gemeinsamen Armenpflege in Gemeindearmenverbänden vereinigt (§ 34¹). Diese Ortsgemeinden bzw. die Gemeindearmenverbände haben aber nur die Lasten der offenen Armenpflege zu tragen, mit Ausnahme der Auslagen für die höheren Anforderungen an die öffentlichen Mittel stellende Verpflegung armer Kinder bei Pflegeparteien und mit Ausnahme des Aufwandes für solche Personen, deren Heimatrecht zweifelhaft ist und die nach § 19, Punkt 1 des Heimatgesetzes dem Orte, an dem sie stellungspflichtig waren, zugewiesen wurden (§ 38). Die Sorge für diese zwei Kategorien von Armen obliegt den Bezirksarmenverbänden (§ 41), welche sämtliche innerhalb eines politischen Bezirkes gelegenen Ortsgemeinden und Gemeindearmenverbände umfassen (§ 40). Ueberdies übernehmen die Bezirksarmenverbände den Abschluss von solchen Verträgen, durch welche Jemand, der nach dem Gesetze zur Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege nicht berechtigt erscheint, gegen Abtretung seines Vermögens dauernd in die geschlossene Armenpflege übernommen werden soll²) (§ 71, Abs. 4) und endlich obliegt den Bezirksarmen-

1) Bei der Bildung dieser Gemeindearmenverbände ist nicht nur auf die finanzielle und administrative Leistungsfähigkeit, sondern auch auf die Bevölkerungszahl, die gegenseitige Lage der zu vereinigenden Gemeinden und auf die bestehenden Kommunikationsmittel Bedacht zu nehmen. Doch ist die Vereinigung von Gemeinden in verschiedenen politischen Verwaltungsbezirken unstatthaft und steht allen Gemeinden, welche mehr als 5000 Einwohner zählen, unbedingt die selbständige Führung der offenen Armenpflege zu.

2) Der Abschluss solcher Verträge bedarf der Genehmigung des Landesausschusses, doch ist die Erteilung derselben ausgeschlossen, wenn der Vertrag die Gewährung der offenen Armenpflege bezweckt.

verbänden die Erbauung, Erhaltung und Verwaltung der Armen- und Waisenhäuser, die Bestreitung des Aufwandes für die Verpflegung der Armen in den Armenhäusern und die Berichtigung der Verpflegskosten für die in Waisenanstalten untergebrachten Kinder, sofern solche nicht zur Unterbringung in einer Sonderanstalt geeignet erscheinen (§§ 41, 42). Doch haben die Ortsgemeinden bzw. die Gemeindecarmenverbände die Hälfte der Auslagen für die Verpflegung ihrer Armen in den Armenhäusern — wieder mit Ausnahme der in diesen Anstalten für Arme der zwei obenerwähnten Kategorien entstehenden Auslagen — zu vergüten. Musste jedoch die offene Armenpflege ausnahmsweise aus dem Grunde gewährt werden, weil die Uebernahme des Armen in die Anstaltspflege zeitweilig nicht möglich war, so gebührt umgekehrt der Ortsgemeinde bzw. dem Gemeindecarmenverband der Ersatz der Hälfte der in der offenen Armenpflege aufgewendeten Kosten (§ 38). Die Durchführung jenes Teils der geschlossenen Armenpflege endlich, welche die Versorgung der körperlich oder geistig Siechen, Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden, unheilbar Trunksüchtigen, der schwachsinnigen, nicht vollsinnigen Siechen, verkrüppelten und sittlich verwahrlosten Kinder in besonderen Anstalten zum Gegenstande hat, obliegt dem Landesversorgungsfonde. Doch hat der Bezirksarmenverband, in dessen Sprengel die Zuständigkeitsgemeinde des in einer Sonderanstalt verpflegten Armen liegt, die Hälfte der für diesen Armen aufgewendeten Verpflegskosten zu vergüten. Insoweit jedoch ein Armer, der zur Aufnahme in eine Sonderanstalt sich eignet, in einer solchen Anstalt nicht untergebracht werden kann, ist er in die Armenanstalt seines zuständigen Bezirksarmenverbandes aufzunehmen und ist in diesem Falle dem Bezirksarmenverbande die Hälfte der geübten Auslagen vom Landesarmenversorgungsfonde zu ersetzen.

Den erwähnten, zur Leistung der Armenpflege berufenen Faktoren stehen nun für die Zwecke der Armenpflege neben den Erträgnissen der Armenfonde noch eine Reihe von Zuschüssen zur Verfügung u. z. werden den Gemeinden zugewiesen 1. Spenden und letztwillige Zuwendungen mit der allgemein gehaltenen Widmung »für Zwecke der Armenpflege«, insoweit sie den Betrag von 1000 Kronen (500 Gulden) nicht übersteigen, 2. die von Gerichten, politischen oder anderen öffentlichen Behörden, sowie von Gemeinden auferlegten Geldstrafen oder als verfallen erklär-

ten Gegenstände, welche einem Gemeindearmenfonde zuzufallen haben, 3. die Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband, 4. die Gebühren für Lustbarkeiten Schautellungen u. dgl., 5. die mit dem Betrage von 2 K. (1 fl.) jährlich festgestellten Gebühren für jeden Hund im Alter von mindestens 6 Monaten¹⁾, 6. die Zuschüsse aus den Mitteln der Bezirksarmenverbände u. z. bis zur Höhe von 60 Proz. der Erträge der Armenvermögen und 7. die Zuschläge zu den direkten Steuern in dem Gebiete der betreffenden Ortsgemeinden bzw. Ortsgemeindeverbänden (§ 84). Auf jeden Fall ist aber der Betrag des durch den Voranschlag nachgewiesenen Bedürfnisses von der Ortsgemeinde irgendwie aufzubringen und an den Ortsarmenrat im vorhinein vierteljährig abzuführen (§ 87). Nur wenn hiezu ein höherer als 5%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung an direkten, umlagepflichtigen Steuern in der betreffenden Ortsgemeinde oder in dem Gemeindearmenverbände notwendig wäre, so ist der den Betrag der 5%igen Umlage übersteigende Erfordernisrest vom Bezirksarmenverbände zur Bedeckung zu übernehmen (§ 94) u. z. haben die Bezirksarmenverbände den von ihnen zu tragenden Aufwand für die Armenpflege zu bestreiten: 1. aus den Erträgen der Armenvermögen²⁾, soweit diese Erträge nicht den Ortsgemeinden und Gemeindearmenverbänden zur Deckung ihrer Auslagen für die öffentliche Armenpflege als Zuschuss auszufolgen sind, 2. durch die Erträge der durch den Abschluss von Leibrentenverträgen den Bezirksarmenverbänden zugefallenen Kapitalien, 3. durch freiwillige Spenden, 4. durch die Armendrittel aus den Verlassenschaften der ab intestato verstorbenen Geistlichen, 5. durch Einhebung eines Prozentes des Bruttoerlöses von

1) Für Luxushunde, welche nicht zum Bewachen des Hauses oder Viehes, zu einem Geschäftsbetriebe oder zur Erfüllung der Berufspflichten verwendet werden, wird die Gebühr jedoch mit 6 K. pro Jahr bemessen; für Kriegshunde und für jene Hunde, welche für Begleitung eines Blinden verwendet werden, ist dagegen gar keine Gebühr zu entrichten.

2) Dieses Vermögen wird gebildet aus den durch das Gesetz vom J. 1893 den Gemeinden abgenommene Armenvermögen (§ 90). Auch werden den Bezirksarmenvermögen etwaige nach vollzogener Uebergabe den Gemeinden zu Armenzwecken zugewendete Vermögensschaften — soweit sie den Betrag von 1000 K. übersteigen — einverleibt. Doch sind von der Uebertragung ausgeschlossen: 1. Stiftungen, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche, 2. Vermögensschaften zur Versorgung und Unterstützung armer Bürger, 3. Vermögensschaften, welche für bestimmte Zwecke der Armenpflege, z. B. für kranke Wöchnerinnen, Schulkinder u. dergl., bestimmt sind (§ 93).

allen freiwilligen Feilbietungen, 6. durch Zuschüsse des Landesversorgungsfondes und 7. durch Zuschläge zu den im Gebiete des Bezirksarmenverbandes vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten Steuern (§ 89). Zur Einhebung von Zuschlägen, welche 10 Proz. der Gesamtsumme der im Bezirksarmenverbände vorgeschriebenen direkten, umlagepflichtigen Steuern überschreiten, bedarf es jedoch der Bewilligung des Landesausschusses oder des Landtages, während Zuschläge, die 15 Proz. der direkten Steuern übersteigen, nur kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden können (§ 101). Zur Bestreitung der dem Landesversorgungsfonde obliegenden Auslagen endlich, sowie für die Gewährung der Zuschüsse an die Bezirksarmenverbände haben zu dienen: 1. die kraft besonderer Gesetze diesem Fonde zugewiesenen Beträge, 2. die für die Ausstellung von Jagdkarten im Geltungsgebiet des Armengesetzes einlaufenden Taxbeträge, 3. freiwillige Spenden, 4. Beiträge der Sparkassen, welche mit 10 Proz. des Reingewinnes bemessen werden, 5. ein 40 Proz. Zuschlag zu der staatlichen Abgabe von den durch Totalisateure vermittelten Wetten, 6. eine 5 Proz. Abgabe von den Miet- und Pachtzinsen für alle im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Gebäude, Wohnungen, Gartenanlagen u. dgl., welche vornehmlich zu Zwecken des Sommeraufenthaltes in Bestand genommen oder vom Eigentümer selbst benützt werden, 7. die Verpflegskostenrückersätze für die in den Sonderanstalten untergebrachten Armen, 8. Erträgnisse aus dem Landesarmenvermögen, 9. Zuschüsse des Landesfondes, welche vom Landtage jährlich mit dem Mindestmaasse des unumgänglich notwendigen Bedürfnisses zu bemessen sind (§ 102).

Die Ausübung der öffentlichen Armenpflege endlich steht in den Ortsgemeinden und Gemeindearmenverbänden, den Ortsarmenräten und Armenpflegern, in den Bezirksarmenverbänden den Bezirksarmenräten und bezüglich des Landesversorgungsfondes dem Landesausschusse zu (§§ 49, 64, 77). Die Ortsarmenräte in den Gemeinden bestehen aus dem Gemeindevorsteher, den Seelsorgern der staatlich anerkannten Konfessionen, dem Gemeindearzte und 6 Mitgliedern der Gemeindevorsteherung (§ 50), während in den Gemeindearmenverbänden die Ortsarmenräte aus den Gemeindevorstehern der in dem Gemeindearmenverbände vereinigten Ortsgemeinden, den Seelsorgern aller staatlich anerkannten Konfessionen, dem Gemeindearzte jener Gemeinde, welcher der Gemeindearmenverband mit der Mehrheit seiner Bevölkerung ange-

hört und je zwei Mitgliedern der Gemeindevertretungen aller zum Verbands gehörigen Gemeinden bestehen (§ 51). Uebrigens haben die am Sitze des Ortsarmenrates bestehenden Wohlthätigkeitsvereine¹⁾ das Recht, ein Vereinsmitglied in den Ortsarmenrat zu entsenden, doch muss die Vereinsleitung, wenn sie dies Recht ausüben will, dem Ortsarmenrate alljährlich ihren Rechenschaftsbericht zukommen lassen, sich bei Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben den Grundsätzen der öffentlichen Armenpflege anpassen und dem Ortsarmenrate auf Anfragen über die eine öffentliche Armenpflege ansprechenden Personen alle Auskünfte geben, welche ihr zu Gebote stehen (§ 52). Die Befugnisse des Ortsarmenrates erstrecken sich 1. auf die Beschlussfassung über die Bewilligung oder Versagung, über Umfang, Art und Dauer der Unterstützung, 2. auf die Prüfung und Genehmigung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen, 3. auf die motivierte Antragstellung bei den Bezirksarmenräten zur Gewährung der geschlossenen oder der sonst den Bezirksarmenverbänden obliegenden Armenpflege, sowie die allfällige Einbringung von Beschwerden gegen die über solche Anträge erfolgten Entscheidungen, 4. auf die Aufsichtspflege über die in offener Armenpflege stehenden Personen und 5. auf die Mitwirkung bei der Führung der Armenstatistik, sowie auf die Abgabe von Gutachten in Betreff der öffentlichen Armenpflege (§ 55). All' diese Geschäfte hat der Ortsarmenrat in Sitzungen, welche nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal abzuhalten sind, zu erledigen (§ 56). In dringenden Fällen kann auch der Obmann des Ortsarmenrates — als welcher der Gemeindevorsteher²⁾ zu fungieren hat — selbständig Unterstützungen gewähren und die Befugnisse des Ortsarmenrates ausüben, doch handelt er in diesen Fällen unter eigener Verantwortung (§ 60).

Zur Vernehmung der örtlichen Geschäfte der Armenpflege bestellt der Ortsarmenrat die nötige Anzahl von Armenpflegern, doch kann in jenen Gemeindearmenverbänden, in denen die Mitglieder des Ortsarmenrates über die Verhältnisse der einzelnen, in öffentlicher Armenpflege stehenden oder dieselbe anstrebenden

1) Dasselbe gilt auch sinngemäss für die am Sitze des Ortsarmenrates befindlichen kirchlichen Armenanstalten.

2) In Gemeindearmenverbänden fungiert als Obmann des Ortsarmenrates der Gemeindevorsteher der nach Bevölkerungszahl und Steuervorschreibung bedeutendsten Gemeinde, in welcher auch der Ortsarmenrat seinen Sitz zu nehmen hat. **Ev. entscheidet die Höhe der Steuervorschreibung.**

Personen in steter Kenntnis zu bleiben vermögen, von der Bestellung von Armenpflegern abgesehen werden. In jenen Ortsgemeinden oder Gemeindearmenverbänden aber, in welchen Armenpfleger bestellt wurden, sind die Pflegebezirke nach Hausnummern oder anderen äusserlich erkennbaren Abteilungen den einzelnen Armenpflegern derart zuzuweisen, dass ihrer Pflugschaft in der Regel nicht mehr als sechs Fälle unterstellt werden. Frauen kann jedoch ihr Wirkungskreis statt nach räumlich abgegrenzten Bezirken auch nach Kategorien der Armen zugewiesen werden. In Gemeinden, deren Einwohnerzahl 5 000 übersteigt, können durch den Landesausschuss die Armenpfleger nach territorialer Abgrenzung in Sektionen eingeteilt werden, welche durch ihren Obmann, der den Sitzungen des Ortsarmenrates zugezogen wird, mit dem Ortsarmenrate verkehren (§ 61). In der Regel obliegt jedoch den Armenpflegern neben der Entgegennahme von Unterstützungsansuchen und der Vornahme der erforderlichen Erhebungen auch die Erstattung der geeigneten Anträge an den Ortsarmenrat (§ 63).

Die Bezirksarmenräte, welche ihren Sitz in der Regel an dem Orte, an welchem sich die Bezirkshauptmannschaft befindet, haben (§ 64), bestehen aus den am Orte befindlichen Seelsorgern, dem Amtsarzte, je 2 von den Obmännern der Ortsarmenräte für jeden Bezirksgerichtssprengel gewählten Mitgliedern und zwei Vertrauensmännern des Landesausschusses (§ 65). Doch steht auch hier — unter den oben angeführten Bedingungen — den Wohlthätigkeitsvereinen das Recht zu, ein Vereinsmitglied in den Bezirksarmenrat zu entsenden (§ 66). Diesen Bezirksarmenräten obliegt nun hauptsächlich: 1. die Verwaltung des Vermögens des Bezirksarmenverbandes, 2. die Prüfung der Rechnungen der Ortsarmenräte und die Berichterstattung an den Landesausschuss über wahrgenommene Rechnungsmängel, 3. die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages, der Jahresrechnung und des Inventars, 4. die Beschlussfassung über Käufe, Verkäufe und Darlehensaufnahmen, 5. die Beschlussfassung über Anträge auf Gewährung der geschlossenen Armenpflege und der dem Bezirksarmenverbande obliegenden offenen Armenpflege, sowie die Antragstellung wegen Aufnahme von Armen in Sonderanstalten, 6. die Festsetzung der Gebühr für die Verpflegung eines Armen in den Anstalten des Bezirkes oder 7. die Beschlussfassung, dass auf den Ersatz für die einem ausserhalb des Bezirksarmenverbandes zuständigen

Armen geleistete Armenpflege wegen Geringfügigkeit des Betrages verzichtet wird, 8. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenräte in Handhabung der offenen Armenpflege, 9. die Verwaltung der Stiftungen, 10. die Anzeige an das Gericht behufs Verhängung der Kuratel über Personen, die zur Besorgnis Veranlassung geben, dass sie verarmen, 11) die Erforschung der Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung und der Ursachen der Verarmung, sowie die Erstattung von Vorschlägen über die zur Vorbeugung und Abhilfe gegen die Verarmung dienlichen Massregeln an den Landesausschuss, 12. die Ueberwachung der Durchführung der offenen Armenpflege durch die Ortsarmenräte und Armenpfleger und die Berichterstattung über die wahrgenommenen Uebelstände an den Landesausschuss, 13. die Ueberwachung der für die geschlossene Armenpflege bestimmten Anstalten, 14. die Verfassung eines jährlichen Berichtes an den Landesausschuss über das Armenwesen des betreffenden Bezirksarmenverbandes (§ 69). Bei der Vornahme von Massnahmen von grösserer finanzieller Bedeutung sind jedoch die Bezirksarmenräte an die Genehmigung des Landesausschusses gebunden (§ 71). Die Sitzungen sind mindestens alle zwei Monate einmal abzuhalten (§ 74).

Der Landesausschuss endlich hat den Landesversorgungsfond und jene Anstalten, deren Errichtung und Erhaltung nach dem Gesetze dem Landesversorgungsfonde zukommt, zu verwalten und die Höhe der Verpflegungsgebühr für die Pfleglinge in den Sonderanstalten, sowie die Höhe der an die einzelnen Bezirksarmenverbände zu leistenden Zuschüsse zu bestimmen (§ 78). Er hat ferner über alle gegen die Beschlüsse der Bezirksarmenräte erhobenen Beschwerden zu entscheiden (§ 79), ist berechtigt, Instruktionen und Weisungen zum Zwecke der Sicherstellung einer geregelten Armenpflege zu erlassen (§ 80) und hat die Ergebnisse der Armenpflege des ganzen Landes auf Grund der Berichte der Bezirksarmenverbände, seiner eigenen Wahrnehmungen und eines anzulegenden Landesarmenkatasters alljährlich zu veröffentlichen (§ 81). Behufs Aufsicht über die Armenpflege und ihre Organe bestellt er die erforderliche Anzahl von Inspektoren, welche sich über alles Wissenswerte genaue Kenntnis zu verschaffen haben (§ 105). Alle Organe der öffentlichen Armenpflege aber haben im Allgemeinen mit der Privatwohlthätigkeit zu dem Zwecke das Einvernehmen anzubahnen, dass durch Zusammenwirken beider

die Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele gefördert, die Privatwohlthätigkeit auf die Berücksichtigung der allgemeinen und dringenden Bedürfnisse hingelenkt und Bettelei hintangehalten werde. Die Verwaltungsorgane der für das Geltungsgebiet des Gesetzes bestehenden Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche der Armenpflege dienen, aber nicht der Kompetenz der öffentlichen Armenbehörden unterworfen sind, haben die Verpflichtung, den Organen der öffentlichen Armenpflege über deren Verlangen Mitteilung von ihren, die Armenpflege betreffenden Massnahmen zu machen. Zwischen kirchlichen Armenanstalten, privaten Wohlthätigkeitsinstituten und Privatvereinen einerseits, und den Organen der öffentlichen Armenpflege andererseits, besteht eine Verpflichtung für gegenseitige Auskunftserteilung nicht. Es sind jedoch Vereinbarungen zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung und zur Hintanhaltung mehrfacher, ungerechter Beteiligungen anzustreben (§ 87)¹⁾.

Behufs Durchsetzung der Prinzipien der Armenpflege können übrigens Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung ansuchen oder dieselbe geniessen, wenn sie 1. durch unwahres Vorgeben oder absichtliches Verschweigen der Thatsachen eine Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege erschleichen oder 2. durch ungeziemendes Benehmen die gebührende Achtung vor den Organen der öffentlichen Armenpflege verletzen oder 3. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge etc., die sie von der öffentlichen Armenpflege erhalten haben, unbefugt veräussern oder mutwillig unbrauchbar machen, mit Arrest bis zu 8 Tagen und im Rückfalle bis zu 14 Tagen bestraft werden (§ 110). Auch können über Antrag des Ortsarmenrates die Gemeindevertretungen polizeiliche Anordnungen hinsichtlich der Durchführung der einzelnen Pflegearten erlassen und auf deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 20 K. bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu 48 Stunden setzen (§ 111). Die Fällung und der Vollzug dieser Erkenntnisse gehört zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 112). Dagegen können gröbliche Verletzungen der für die Anstalten der öffentlichen Armenpflege festgesetzten Hausordnungen von den zur Aufsicht bestellten Organen mit Entziehung des Ausganges oder erlaubter Genüsse bis auf die Dauer von 4 Wochen, mit separater Einschliessung in der Dauer von 6—24 Stunden, endlich

1) Vgl. § 52.

mit Kostbeschränkung durch 24 Stunden — alles dieses aber nur soweit kein Nachteil für die Gesundheit zu befürchten ist — gehandelt werden (§ 109).

3) Die Kritik des Entwurfes.

Da die Veranlassung zur Abfassung des neuen Entwurfes — wie bereits erwähnt — hauptsächlich in den finanziellen Missständen lag, welche sich bei der Durchführung des 1893er Armengesetzes ergeben hatten¹⁾, ist es gewiss nicht zu verwundern, dass man die finanzielle Seite der Frage am eingehendsten studierte und dass daher auch dieser Teil des Entwurfes weit aus am besten gelungen ist, trotzdem man gerade hier mit den erheblichsten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Denn die einfachste Lösung der Frage: die Rückgabe der Armenvermögen an die Gemeinden erwies sich — ganz abgesehen davon, dass die Einwilligung der Regierung hiezu nicht zu erlangen gewesen wäre — schon deshalb als unmöglich, weil die Armenvermögen teils in den für Armenzwecke aufgewendeten Bauten festgelegt, teils mit Verpflichtungen zu Gunsten dritter Personen, die mit der Verwaltung der Armenpflege Leibrentenverträge abgeschlossen hatten, belastet waren²⁾. Es war daher entschieden das Beste, was man thun konnte, wenn man lediglich die Kosten der offenen Armenpflege von den Gemeinden tragen liess, die Kosten der normalen geschlossenen Armenpflege aber den politischen Bezirken³⁾ und die Kosten für die Versorgung der Armen in Son-

1) Nachdem die Zahl der Armen von 27 835 i. J. 1893 auf 39 000 i. J. 1898, also um rund 40% und die auf eine Person entfallende Unterstützung von 84 K. 70 H. i. J. 1895 auf 89 K. 40 H. i. J. 1898 gestiegen war, betrug Ende 1898 die ausserordentlichen Zuschüsse, welche die Bezirksarmenverbände dem Lande schuldeten, bereits 3 732 029 K. 54 H.

2) Da sich die Rückgabe der Armenvermögen an die Gemeinden als undurchführbar erwies, lässt es sich wohl auch rechtfertigen, dass man die Bildung neuer Vermögen gleichfalls verhinderte, da sich sonst einerseits leicht eine Sparwut in den einzelnen Gemeinden auf Kosten der Güte der Armenpflege hätte entwickeln können, und auch andererseits eventuell die übrigen Gemeinden desselben Bezirkes insofern benachteiligt werden könnten, als sie verpflichtet wären zur geschlossenen Armenpflege einer Gemeinde mit beizutragen, die vielleicht durch Schenkungen oder Legate in die Lage versetzt würde, die Kosten dieser geschlossenen Armenpflege selbst zu tragen. Lokalpatriotischen Spendern wird ja immer ein Weg offen stehen, auf dem sie ihrer Gemeinde schenken oder vermachen können, so viel sie wollen.

3) Diese politischen Bezirke sind allerdings keineswegs gleich leistungsfähig. So hat der Bezirk Pöggstall bei einer Einwohnerzahl von 34 765 Personen eine Steuer-

deranstalten dem Lande zuwies. Die Verpflegskosten für die in der normalen, geschlossenen Armenpflege untergebrachten Armen haben allerdings zur Hälfte die Gemeinden¹⁾ und die Kosten für die Verpflegung in den Sonderanstalten zur Hälfte die politischen Bezirke zu tragen; aber damit war jedenfalls am besten das Problem gelöst, wie man einerseits die kleinen, finanziell schwächeren Verbände durch die Unterstützung der grösseren und reicheren Verbände entlasten, andererseits aber auch das finanzielle Interesse der kleineren Verbände an der Armenpflege wacherhalten und die finanzielle Beteiligung des Landes abgrenzen könne²⁾. Ueberdies hat man die kleinsten Gemeinden finanziell noch insofern gekräftigt, als man die Möglichkeit schuf, dieselben mit grösseren Gemeinden zu Gemeindearmenverbänden zusammenzufassen³⁾.

Und fast ebenso glücklich, wie in der Frage der Kostenverteilung, war man bei der Lösung der Frage der *Kostenaufbringung* vorgegangen, indem man es nach Möglichkeit vermied, von den Gemeinden für Armenzwecke Steuerzuschläge, welche namentlich in kleineren Gemeinden, jede Armenpflege leicht in Misskredit bringen können, zu erheben⁴⁾ und den Gemeinden zur Kostendeckung neben den Zuschüssen aus dem Armenvermögen der Bezirke lediglich die Erträgnisse von Luxussteuern⁵⁾ u. dgl. zuwies.

vorschreibung von nur 241 700 K., während der Bezirk Baden mit 59 646 Einwohnern eine Steuervorschreibung von 1 226 800 K. hat. Allein eine andere, gerechtere Einteilung erwies sich aus administrativen Gründen als schwer durchführbar.

1) Besonders armen Gemeinden kann im Uebrigen die Beitragsleistung zu den Kosten der geschlossenen Armenpflege auch erlassen werden.

2) Hievon erhofft man eine erhöhte Sparsamkeit in der Armenpflege, während unter dem jetzt geltenden Gesetze die Armen von den Gemeinden geradezu aufgefordert wurden, um eine Unterstützung anzusuchen. Auch glaubt man, dass nunmehr die Privatwohlthätigkeit wieder in erhöhtem Maasse eingreifen wird.

3) Allerdings ist diese Möglichkeit leider dadurch beschränkt, dass 1) eine Statistik, welche über die Höhe der Armenlasten der einzelnen Gemeinden Auskunft geben könnte, nicht vorliegt, 2. Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von mehr als 5 000 Personen und 3. Gemeinden, welche in anderen politischen Verwaltungsbezirken liegen, in diese Verbände nicht einbezogen werden dürfen.

4) Die Höhe dieser Zuschläge wurde überhaupt mit 5 Proz. begrenzt.

5) Hiebei könnte freilich die Gebühr für die Bewilligung zum Offenhalten von Gast- und Schankgewerbelokalitäten über die gesetzliche Sperrstunde — wenigstens in den Städten — erhöht werden (nach dem Entwurfe beträgt sie nur 1—4 K.) und ebenso könnte die Gebühr für das Halten von Luxushunden höher als mit 6 K. bemessen werden. Die Gewährung einer Lizenz zum Ausschank geistiger Getränke unterliegt bedauerlicherweise gar keiner Gebühr für Armenzwecke.

Allerdings lässt sich trotz alledem nicht sagen, ob sich der Entwurf in der Praxis bewähren wird und ob die Verteilung der Lasten eine gerechte genannt werden kann. Denn abgesehen davon, dass eine Statistik der Anzahl der Armen jeder einzelnen Gemeinde nicht vorliegt, so dass man auch diesmal es ebenso wenig wie im J. 1893 weiss, in welchem Verhältnisse dieselbe zu den finanziellen Mitteln der betreffenden Gemeinden steht — ist es ganz unmöglich zu beurteilen, welchen Einfluss die mit 1. Jan. 1901 in Wirksamkeit tretende Heimatgesetznovelle vom J. 1896 auf die Zahl der Armen in den einzelnen Gemeinden und damit auf die Höhe der Armenlasten derselben ausüben wird. Es wäre daher vielleicht angezeigt gewesen, die ersten Monate der Wirksamkeit der genannten Novelle abzuwarten, um einen Ueberblick über die Neugestaltung der Dinge zu gewinnen. Diesen kleinen Aufschub hätte die Reform wohl noch vertragen.

Die hiedurch gewonnene Zeit hätte im Uebrigen noch sehr nutzbringend dazu verwendet werden können, den armenpflegerischen Teil des Entwurfes etwas gründlicher auszuarbeiten. Es wäre dann vielleicht auch vermieden worden, dass man die Armenpflege in Stadt und Land auf nahezu ganz gleiche Art und Weise regelte¹⁾ und es so selbst den grösseren Ortschaften unmöglich machte, wenigstens in ihrem Gebiete das allseits bewährte Elberfelder System zur vollen Durchführung zu bringen. Dadurch traten ja naturgemäss all' die Mängel viel deutlicher zu Tage, die der Entwurf durch sein Abweichen von dem erwähnten Systeme namentlich in jenen Bestimmungen aufweist, welche die Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzelnen Armen regeln sollen. Denn diese Prüfung fällt zwar überall ehrenamtlichen Pflegeorganen zu, allein für die grösseren Orte ist erstens schon die Zahl der den einzelnen Pflegern zugewiesenen Fälle mit sechs entschieden zu hoch gegriffen²⁾ und zweitens erscheint es gerade hier als ein die ganze

1) Für die Stadt Wien soll freilich der Entwurf überhaupt keine Geltung haben, ob zwar es sicher von Vorteil gewesen wäre, wenn man für das Armenwesen des ganzen Landes die gleichen allgemeinen Grundsätze statuiert und über den Versorgungsanspruch des Einzelnen überall in letzter Linie hätte den Landesausschuss entscheiden lassen (Vgl. *Reicher's* Gutachten über den Entwurf in der XXI. Beil. zu den stenogr. Prot. des n. ö. Landtages, VIII. Wahlp.

• 2) Auf dem Lande erscheint dagegen allerdings die Erneuerung besonderer Armenpfleger überhaupt als überflüssig, da hier die Mitglieder des Ortsarmenrates über die Verhältnisse der einzelnen Armen ohnehin hinreichend unterrichtet sein dürften.

Reform gefährdender Fehler, dass den Pflegern keinerlei Anteilnahme an der Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung zugestanden wurde¹⁾. Diese Entscheidung wurde vielmehr dem Ortsarmenrate überlassen, dessen Zusammensetzung die denkbar unglücklichste ist. Denn ausser dem Gemeindevorstande, den Seelsorgern und dem Amtsarzte²⁾ haben lediglich 6 Mitglieder der Gemeindevertretung in ihm Sitz und Stimme, so dass nicht nur die Armenpfleger unberücksichtigt blieben³⁾, was den Eifer dieser für die Armenpflege so wichtigen Organe gewiss nicht steigern wird, sondern nicht einmal Gewähr dafür geleistet wurde, dass eine genügende Anzahl von Personen, die für die Armenpflege wenigstens ein besonderes Interesse gezeigt haben, in den Ortsarmenrat gewählt werden. Denn dass man auch den am Sitze des Ortsarmenrates bestehenden Wohlthätigkeitsvereinen, welche mit ihrer Thätigkeit die öffentliche Armenpflege zu unterstützen bereit sind⁴⁾, das Recht gewährte, einen Vertreter in den Ortsarmenrat zu senden, ist sicherlich ein völlig ungenügendes Auskunftsmittel. Das Organ, welches über die Gewährung von Unterstützungen zu entscheiden hat, muss unbedingt wenigstens zum Teil aus Männern und Frauen zusammengesetzt sein, von denen zu erwarten ist, dass sie sich bei ihren Entschlüssen noch von anderen Erwägungen leiten lassen, als von der Beantwortung der Frage: »Was wird das kosten?«⁵⁾. Man wird sonst nament-

1) Selbst in Dringlichkeitsfällen hat der Armenpfleger keinen Anteil an der Entscheidung. Diese steht hier vielmehr dem Obmanne des Ortsarmenrates — also dem Gemeindevorsteher (!) — allein zu.

2) Den Lehrern wurde bedauerlicherweise keine Virilstimme zugewiesen.

3) Hiedurch wurden, beiläufig bemerkt, auch die Frauen aus dem Ortsarmenrate ausgeschlossen, obzwar sich deren Beteiligung an der Verwaltung der Armenpflege allenthalben überaus gut bewährte.

4) Ueber die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung vgl. *Bunzel*, »Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege in Oesterreich und ihre Ergänzung durch die organisierte Privatwohlthätigkeit« in der *Sozialen Praxis* v. 6. Dez. 1900 (X. Jhg., Sp. 237 ff.).

5) Merkwürdigerweise hat man die Errichtung eines besonderen Ortsarmenrates als eines der Gemeindevertretung nicht unter-, sondern beigeordneten Organes damit begründet, dass man sagte: »Wenn die Gemeinde über die finanziellen Mittel allein zu entscheiden . . . hätte, . . . würde in mancher Beziehung Grund zur Klage sein, weil die Gemeinden zurückzuhalten und zu sparen suchen«. (Vgl. die Rede des Landesrat Dr. *Fritz* in der zur Beratung über den Entwurf einberufenen Enquete. XXI. Beil. zu den sten. Prot. des n. ö. Landtages VIII. Wahlp., S. 175) und hat dann mit der Verwaltung der Armenpflege ein aus 7 Mitgliedern der Gemeindevertretung dem Amtsarzt und dem Seelsorger zusammengesetztes Collegium betraut!

lich am flachen Lande sehr schlimme Erfahrungen machen, denn die bäuerliche Bevölkerung ist — wie auch zwei hervorragende Kenner des niederöstr. Armenwesens, *Dr. Kopp* und *Dr. Kunwald*, in der zur Beratung über den Entwurf einberufenen Enquete übereinstimmend bestätigten¹⁾ — »nicht nur in Oesterreich, sondern in der ganzen Welt hart und geldgeizig«. Ungerechtigkeiten und Härten gegenüber den Armen würden daher gewiss keine Seltenheiten bleiben und hieran dürfte auch keine noch so strenge Kontrolle — weder die von Seiten des Bezirksarmenverbandes, noch die vom Lande durch die Armeninspektoren geübte²⁾ — etwas ändern, da die Aufsichtsorgane unmöglich einen so genauen Einblick in die Verhältnisse jedes einzelnen Falles werden nehmen können. Und darauf, dass die Unterstützungswerber sich ihre Ansprüche auf Unterstützung im Instanzenzuge selbst wahren werden, darf ein mit der Praxis der Armenpflege Vertrauter wohl nicht rechnen, da hieran bei dem Mangel an Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften und bei der Indolenz, welche in der Bevölkerung, namentlich am flachen Lande, herrscht, in der Mehrzahl der Fälle gar nicht zu denken ist.

Unter solchen Umständen wird aber auch von einer vorbeugenden Armenpflege nicht die Rede sein können, obzwar es eine Hauptaufgabe der Armenpflege sein sollte, den Verarmenden Gelegenheit zu bieten, sich wenn irgend möglich den nötigen Lebensunterhalt doch noch einige Zeit hindurch durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben³⁾. Allein die Ortsarmenräte werden sich gewiss weigern, Leute zu unterstützen, die nicht als »arm« im Sinne des Gesetzes gelten, da sie sich ja einstweilen das zum Leben Unentbehrliche noch aus eigener Kraft erwerben können. Durch das Gesetz werden sie hiezu jedenfalls nicht verpflichtet sein, ja nach dem Gesetze ist selbst Arbeitslosen nur die »augenblicklich unentbehrliche Hilfe« zu leisten, was natürlich in der Praxis derart

1) A. a. O. S. 152. —

2) Ob diese in anderer Hinsicht jedenfalls auch sehr notwendige Kontrolle überhaupt sehr wirksam sein wird, steht dahin. Denn einerseits sind die Bezirke, in denen die Bezirksarmenverbände ihr Aufsichtsrecht üben sollen, sehr gross, andererseits wird ein Armeninspektor jährlich 267 Gemeinden zu besuchen haben, wenn jede Gemeinde auch nur einmal im Jahr besucht werden soll.

3) Diesem Zwecke dient z. B. die Verleihung von Arbeitswerkzeugen, die Gewährung einer Unterstützung zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit oder zum Ergreifen eines rentableren Erwerbes, die Festsetzung eines Lohnminimums in öffentlichen Betrieben, die Errichtung von Leihhäusern, Trinkerasylen u. s. w.

gehandhabt werden wird, dass man den Leuten ein Nachtlager oder eine Speisemarke verabreicht und sie dann abschickt¹⁾. Es ist eben völlig ausser Acht gelassen worden, dass nicht nur die bereits Verarmten zu unterstützen sind, sondern dass es vielmehr das erste Ziel jeder Armenpflege sein muss, die Leute möglichst lange vor dem Verarmen zu bewahren, da es ja eigentlich doch nur die Arbeit sein soll, welche einen Anspruch auf irdische Güter gibt²⁾.

Allerdings ist leider jeder Versuch, den Armen oder Verarmenden Arbeit zu verschaffen, dadurch erschwert, dass in Oesterreich überhaupt — und somit auch in Niederösterreich — nur die Heimatgemeinde, welche bekanntlich durchaus nicht immer mit der Aufenthaltsgemeinde der betreffenden Person identisch ist, zur Gewährung einer Unterstützung verpflichtet ist, denn das hat zur Folge, dass der Arbeitslose an dem Orte, in dem er sich aufhält und wo er daher leichter Arbeit fände, nicht unterstützt wird, an dem Orte aber, wo er unterstützt werden muss, schwer Arbeit findet, da er dort ganz fremd ist. Nach dem Entwurfe darf nun allerdings die Heimatgemeinde ihren Armen u. a. dann nicht zurückberufen, wenn derselbe durch besondere Erwerbs- und Familienverhältnisse an seinen bisherigen Aufenthaltsort gebunden ist, oder wenn sich die Kosten der heimatlichen Armenpflege offenbar höher stellen würden, als die Kosten der Armenpflege in seinem auswärtigen Domizile³⁾, allein die ausserhalb Niederösterreichs gelegenen Gemeinden wären natürlich an diese Bestimmungen nicht gebunden und könnten nach § 28 H.G. nur zum Ersatze jener Unterstützungen, die zur Befriedigung eines »augenblicklichen« Bedürfnisses nötig waren, verhalten werden.

1) Die Organe der offenen Armenpflege sollen allerdings der Arbeitsvermittlung »ihr besonderes Augenmerk zuwenden«. An wen sie sich aber diesfalls wenden sollen, ist nicht gesagt und hat man auch von einer etwa geplanten Errichtung von Arbeitsvermittlungsanstalten nichts gehört.

2) Deshalb und weil in der Arbeit an und für sich eine gewisse sittliche Kraft liegt, ist man an mehreren Orten an die Errichtung sog. Beschäftigungsanstalten, in denen Arbeitslose mit Holzhacken, Anfertigung von Besen und Kisten und dgl. beschäftigt werden, gegangen. In Oesterreich gibt es freilich — wie es scheint — erst zwei solche Anstalten: in Reichenberg und Salzburg. Näheres vgl. bei *Rupprecht*: »Die Errichtung einer allgemeinen, freiwilligen Beschäftigungsanstalt in Graz«, Graz 1899. —

3) Ueberdies darf eine Rückberufung nicht stattfinden, wenn der Transport oder die Uebersiedlung des Armen eine beträchtliche oder dauernde Verschlimmerung des körperlichen Zustandes desselben befürchten lässt.

Es müsste daher Vorsorge getroffen werden, dass »gleichzeitig mit der ersten vorschussweisen Unterstützung im Sinne des § 28 H.G. die Entscheidung der Heimatgemeinde über den Versorgungsanspruch des Hilfsbedürftigen angerufen wird. Es muss aber auch gleichzeitig Vorsorge getroffen werden für jene Fälle, in denen die Armengesetzgebung des Heimatlandes eine Einschränkung des heimatgemeindlichen Rückberufungsrechtes nicht kennt und demzufolge die Mittel zur Versorgung solcher Armen, die mit ihren Verhältnissen an den Aufenthalt in ihrer Aufenthaltsgemeinde gebunden sind, auf anderem Wege als durch die Heimatgemeinde aufgebracht werden¹⁾. In der Regel wird hier die organisierte Privatwohlthätigkeit eingreifen müssen²⁾, wenn nicht etwa das Land die Garantie für den Ersatz uneinbringlicher Unterstützungsbeträge übernehmen sollte³⁾.

Was nun die *F o r m e n* anlangt, in welchen die Unterstützungen gewährt werden, so scheint es, dass im Falle des Inslebens-tretens des Gesetzes die geschlossene Armenpflege schon deshalb in weiterem Umfange zur Anwendung gelangen wird⁴⁾, weil die Gemeinden ein Interesse daran haben, eine möglichst grosse Zahl ihrer Armen in diese Form der Armenpflege, zu der sie höchstens die Hälfte der Verpflegkosten beitragen müssen, abzugeben. — Und schliesslich bietet die geschlossene Armenpflege, und insbesondere die Anstaltspflege sowohl vom armenpflegerischen Standpunkte als auch für den einzelnen Armen eine solche Fülle von Vorzügen⁵⁾, dass man dies auch garnicht zu bedauern braucht,

1) Vgl. *Reicher*, a. a. O. S. 250.

2) In Graz z. B. geschieht dies in trefflicher Weise durch den Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. (Siehe vorne S. 4, Anm. 1).

3) Das Land Steiermark übernimmt z. B. die Garantie für den Ersatz der für arme Kinder ausgelegten Pflegekosten. Näheres vgl. bei *Reicher*: Der Kinderschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark. Graz 1900. —

4) Von den 36 323 am 30. Juni 1899 in öffentlicher Armenpflege gestandenen Personen sollen nach einem Berichte des n. ö. Landesausschusses 13 695 der geschlossenen Armenpflege (davon 2 894 der Aufnahme in eine Sonderanstalt) bedürftig gewesen sein, während 22 628 für die offene Armenpflege geeignet waren.

5) Vom armenpflegerischen Standpunkte hat insbes. die Anstaltspflege hauptsächlich die Vorzüge, dass sie nicht wirklich Bedürftige von den Inanspruchnahmen der öffentlichen Armenpflege abschreckt und dass sie es dem Armen unmöglich macht, überdies noch an die Privatwohlthätigkeit heranzutreten. Auch wird die Gesellschaft vor etwaigen Ausschreitungen der oft nicht völlig zurechnungsfähigen Armen geschützt. Für den Armen wieder hat die Anstaltspflege den Vorteil vollkommener Versorgung, ohne dass er der Gefahr einer Ausbeutung von Seite gewissenloser Mit-

namentlich dann nicht, wenn — wie dies in Niederösterreich in Aussicht gestellt wurde — vom Lande eine genügende Anzahl von Sonderanstalten für körperlich oder geistig Sieche, Fallsüchtige, Taubstumme, Blinde, schwachsinnige, sieche, verkrüppelte und sittlich verwahrloste Kinder, sowie für Trinker und Renitente gesorgt ist. Die offene Armenpflege sollte eigentlich überhaupt nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Arme durch ein wenngleich karges Arbeitsverdienst oder durch die Unterstützung von Verwandten, Freunden oder Wohlthätern noch ein kleines Einkommen hat¹⁾, oder wenn er mit dem anderen Gattenteil, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern zusammenlebt. Nur in diesen zwei Fällen empfiehlt sich eigentlich die Gewährung der offenen Armenpflege, die ja meist in einer Geldunterstützung bestehen wird. Denn die Geldwirtschaft in der Armenpflege ist nicht nur kostspielig und daher der Landbevölkerung wenig sympatisch, sondern sie ist auch für ländliche Verhältnisse völlig unzumässig²⁾, zumal sich — gerade am flachen Lande — die Höhe

menschen ausgesetzt wäre, sowie den Vorzug der Gewährleistung einer humanen, wenn auch strengen Behandlung. Namentlich für Kinder, die nicht bei ihren Eltern belassen werden können, empfiehlt sich die Anstaltspflege schon deshalb, weil im Falle einer Unterbringung bei Pflegeparteien nur selten die nötigen Garantien für eine richtige Erziehungsweise gegeben sind. So musste z. B. der Bezirksarmenrat von Weitra im J. 1897 an den Landesausschuss (vgl. XII. Beil. zu den sten. Prot. des n. ö. Landtages, VIII. Wahlperiode) berichten, dass Findelkinder bei Privatpflegeparteien fast ausnahmslos eine schlechte Erziehung genossen und auch der Bezirksarmenrat Melk klagte (a. a. O. S. 75), dass Kinder häufig an Pflegeparteien hinausgegeben werden müssen, denen der dadurch erzielbare, wenn auch ärmliche Verdienst Selbstzweck ist, so dass der beabsichtigte Erfolg, den armen Pflegling körperlich gediehen und religiös-sittlich erzogen zu sehen, trotz der hohen Kosten meist nicht erreicht ist.

1) Selbstredend wäre ein Armer auch dann in offener Armenpflege zu belassen, wenn die ihm von dritten Personen gewährte Unterstützung in der unentgeltlichen Aufnahme in den Hausverband besteht.

2) Deshalb ist es u. a. auch zu bedauern, dass die Einlage nach dem Entwurfe ganz ausgeschlossen bleibt, obgleich sie sich allerdings mit einer Reihe von Einschränkungen in Steiermark recht gut bewährt hat. (Vgl. *Mischler's* Gutachten a. a. O. S. 264 f.). Für Kinder bis zu 14, und Mädchen bis zu 24 Jahren, für Blinde, Krüppel, Geistesranke und mit ansteckenden Krankheiten oder eckelerregenden Gebersten behaftete Personen, für sicherheitsgefährliche, gewaltthätige und trunksüchtige Individuen, sowie endlich für Personen über 70 Jahren, die nicht freiwillig in die Einlage gehen, wäre diese Art der Armenpflege allerdings wie in Steiermark auszuschliessen, allein für die anderen Kategorien der Armen trifft keine der gegen die Wiedereinführung der Einlage erhobenen Einwendungen zu, dass die Bevölkerung

der zu leistenden Unterstützung im einzelnen Falle schwer bemessen lassen wird. —

Im Entwurfe ist diesbezüglich nur die Bestimmung enthalten, dass durch die öffentliche Armenpflege den Armen das zum Leben Unentbehrliche verschafft werden müsse, ohne dass hier nach oben oder unten eine Grenze gezogen werden würde. Es ist aber zu hoffen, dass wenigstens durch die Orts- oder besser durch die Bezirksarmenräte für die einzelnen Gemeinden ein Unterstützungstarif ausgearbeitet werde, der auch das Maximum und Minimum der zu leistenden Unterstützungen festlegt. Denn die Normierung eines Unterstützungsminimums dürfte sich schon deshalb als notwendig erweisen, weil namentlich in den Bauerngemeinden sonst häufig allzu karge Unterstützungen gewährt werden könnten, während es im Falle des Nichtfestsetzens einer Grenze nach oben möglich wäre, dass ein Armer mehr erhält als sich ein vollkommen erwerbsfähiger, selbständiger Arbeiter zu verdienen vermag¹⁾. Dies muss aber unbedingt vermieden werden, da die Armut unter keinen Umständen ein grösseres Recht auf irdische Güter geben darf als die Arbeit. In den vom Standpunkte der Humanität berücksichtigungswerten Fällen wird eben die Privatwohlthätigkeit eingreifen müssen, die auch in dieser Hinsicht berufen ist, die hierin oft hart erscheinende öffentliche Armenpflege zu ergänzen. —

Dazu ist es allerdings erforderlich, dass die *Privatwohlthätigkeit* organisiert und in enge Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege gebracht wird. Es müssten womöglich alle Akte der Unterstützung in jedem Bezirke einer Zentralstelle mitgeteilt werden²⁾, welche einen Armenkataster zu führen hätte³⁾,

in Niederösterreich die Armen schlechter behandeln würde, wie in Steiermark, ist doch nicht anzunehmen, zumal den Gemeindemitgliedern aus der Beitragsleistung zu den Kosten der geschlossenen Armenpflege ja eher höhere Kosten erwachsen werden, als dies bei Einführung der Einlage der Fall wäre.

1) Die öffentliche Armenpflege darf schon deshalb nicht mehr gewähren, weil sich sonst naturgemäss die Zahl der Armen und Arbeitsscheuen überaus steigern würde. Auch muss vermieden werden, dass falsches Mitleid, Protektion oder gar Eigennutz einen allzu grossen Einfluss auf die Verteilung öffentlicher Gelder gewinnen können.

2) In Graz besteht zu diesem Behufe die Auskunftstelle des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark, dessen Zweck es ist, das »Zusammenwirken der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege im Lande überhaupt« anzubahnen.

3) Ueberdies wäre natürlich trotzdem beim Landesausschusse noch der auch im Entwurfe vorgesehene Landesarmenkataster zu führen, damit über die Zahl der Armen

auf dessen Angaben hin sie in der Lage wäre, den Armenpflegern sowie etwaigen Wohlthätern jeweils genaue Auskunft über die einem Armen bereits gewährten Unterstützungen zu erteilen¹⁾. Nur so liesse es sich erreichen, dass sowohl von Seite der öffentlichen als von Seite der — in Niederösterreich ja sehr beträchtlichen²⁾ — privaten Armenpflege immer nur die Würdigsten und Bedürftigsten unterstützt werden. —

Der besprochene Entwurf gewährleistet dies nun zwar nicht und zeigt auch sonst — wie ja des näheren ausgeführt wurde — mancherlei Mängel, allein er weist doch jedenfalls sowohl vom finanziellen als auch vom armenpflegerischen Standpunkte dem 1893 er Gesetze gegenüber so erhebliche Fortschritte auf, dass es immerhin Verwunderung erwecken muss, wenn gerade von Seite der Abgeordneten der ländlichen Bezirke Niederösterreichs gegen den Entwurf die meisten Bedenken erhoben wurden³⁾, während sich der Verband der Landwirte Niederösterreichs in einer am 12. Dezember 1899 abgehaltenen Versammlung für den Entwurf ausgesprochen hat. Jedenfalls steht aber die Annahme des Entwurfes durch den Landtag nach den Aeusserungen der Herren Landtagsabgeordneten keineswegs ausser Frage, wenn es sich auch schwer beurteilen lässt, inwieweit hier die im niederösterr. Landtage herrschenden Parteiverhältnisse einwirken werden. Allein wie dem auch sein mag, nach dem Inwirksamkeittreten der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 wird sich jedenfalls eine Aende-

in den einzelnen Gemeinden und über die Höhe der ihnen zu gewährenden Unterstützung an massgebender Stelle volle Klarheit herrsche.

1) Die subventionierten Vereine, Stiftungen und Privatwohlthätigkeitsanstalten wenigstens wären jedesfalls zu verpflichten, alle Auskünfte zu geben, zu deren Erteilung die öffentlichen Anstalten nach § 82 des fraglichen Entwurfes verpflichtet sind.

2) Ausserhalb Wiens bestanden in Niederösterreich bereits im Jahre 1898 mehr als 80 Wohlthätigkeitsvereine und dürfte deren Zahl unterdess bereits auf ungefähr 100 gestiegen sein. Das Budget all' dieser hauptsächlich in den kleineren Provinzstädten bestehenden Vereine dürfte sich immerhin auf nahezu 100 000 fl. belaufen. (Vgl. die Aussage von Inamas in der über den Entwurf abgehaltenen Enquete a. a. O. S. 145).

3) Sie wünschten insbesondere eine weitere Entlastung der Gemeinden durch das Land, obzwar die Stadt Wien, deren Armenausgaben nach dem Inwirksamkeittreten der Heimatgesetznovelle von J. 1896 ohnehin beträchtlich steigen dürften, elf Zwölftel der Landeszuschläge aufbraucht und somit in ganz unverhältnismässig starker Weise auch noch zur Deckung des zur Versorgung der Armen am Lande notwendigen Aufwandes beizutragen hätte.

zung der Landesarmengesetzgebung in Niederösterreich als notwendig erweisen und man wird dann gewiss wieder auf jene Grundsätze zurückgreifen müssen, die auch dem vorliegenden Entwurfe zugrunde liegen. Je länger man sich freilich mit der Frage befassen wird, umso mehr wird man zu der Einsicht gelangen, dass jede Armenform so lange ein Stückwerk bleiben muss, als nicht einerseits durch sozialreformatrische Massnahmen — insbesondere durch den Ausbau des Arbeitsvermittlungswesens, Beschäftigungsanstalten für Arbeitslose oder Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, und die Statuierung eines Lohnminimums von Seite der öffentlichen Betriebe — die Verarmung des Einzelnen möglichst lange hintangehalten, und andererseits durch die Ausdehnung der sozialen Versicherung dem arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter und Bauern die Auszahlung einer Rente gewährleistet wird. — Erst wenn dies geschieht, wird die Gesellschaft in der Lage sein, ihrer sozialen Pflicht Genüge zu leisten und alle Verarmten in auskömmlicher Weise zu unterstützen. — Nur als letztes Glied einer langen Kette sozialer Reformen kann die öffentliche Armenpflege und in enger Verbindung mit ihr die organisierte Privatwohlthätigkeit wahrhaft segensreich wirken. —

G r a z , Mitte Dezember 1900.

DIE WERTSCHÄTZUNG BEI DER PREISBILDUNG.

VON

Dr. OTTO HEYN

Amtsrichter a. D.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

Der Preis bildet sich bekanntlich aus Angebot und Nachfrage. Das ist aber nicht so zu denken, wie man wohl annimmt, dass Angebot und Nachfrage je als ein Ganzes einander gegenüber treten und dass sich dann ohne weiteres ein einheitlicher Preis bildet auf derjenigen Basis, auf welcher die zu diesem Preise oder billiger angebotenen Mengen Ware die zu diesem Preise oder teurerer nachgefragten Mengen Ware decken. So ist es nur dann, wenn von oben eingegriffen wird, wie z. B. bei der amtlichen Kursfestsetzung der Kassapapiere an der Berliner Effektenbörse, wo die vereideten Makler durch künstliche Ausgleichung des gesamten Angebots mit der gesamten Nachfrage einen solchen einheitlichen Preis feststellen. Auf freiem Markte kommt das nicht vor. Hier bildet sich der Preis in der Weise, dass die Verkäufer (aus denen sich das Angebot zusammensetzt) oder die Käufer (deren Gesamtheit die Nachfrage darstellt) einzeln entweder ein ihnen gemachtes Tauschangebot acceptieren oder selbst ein Tauschangebot machen, welches dann von anderen acceptiert wird. Wenn die verschiedenen Preise, welche sich auf diese Weise bilden, einander dennoch ziemlich gleich sind, so erklärt sich dies daraus, dass jeder einzelne durch die Konkurrenz gezwungen wird,

so zu verfahren, wie wenn wirklich in der vorher angegebenen Weise ein einheitlicher Preis zu Stande käme.

Um das Tauschangebot eines anderen acceptieren oder selbst ein Tauschangebot machen zu können, müssen Käufer und Verkäufer Ware und Geld in ihrem Werte gegen einander abschätzen. Derjenige, dem ein Tauschangebot gemacht ist, muss feststellen, ob der Wert des fremden Gutes, welches er erlangen würde, grösser ist als der Wert des eigenen, welches er als Preis hingeben müsste. Derjenige, der ein Tauschangebot machen will, muss feststellen, welches Quantum des eigenen Gutes einen ebenso grossen Wert hat wie ein Einheitsquantum des fremden Gutes, oder umgekehrt; denn u n t e r dieser Grenze darf er nicht anbieten, um keinen Schaden zu erleiden, und ü b e r derselben ist jeder Abschluss vorteilhaft.

Der Wert, den Käufer und Verkäufer für Ware und Geld in Betracht zu ziehen haben, ist deren s u b j e k t i v e r Wert, aber nicht ihr »N u t z w e r t«, sondern ihr »S p a r w e r t«. Nutzwert und Sparwert sind, wie ich in meiner Theorie des wirtschaftlichen Wertes¹⁾ näher dargelegt habe, Kategorien des subjektiven Wertes, die mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der dem Werte zu Grunde liegenden Nutzwirkungen des geschätzten Dinges unterschieden werden müssen. Da ich meine Werttheorie nicht als bekannt voraussetzen darf, so wird es erforderlich sein, die Grundzüge derselben, soweit sie hier in Betracht kommen, kurz anzudeuten.

Wert (subjektiven Wert) hat nach meiner Ansicht ein Ding für ein bestimmtes Subjekt, das »Schätzungssubjekt«, wenn es diesem Subjekt in Wirklichkeit (nicht nur nach der Meinung eines — von der Person des Schätzungssubjekts vielleicht verschiedenen — »Schätzenden«!) N u t z e n b r i n g t, d. h. wenn es ihm in Wirklichkeit die (gänzliche oder teilweise) Erreichung eines oder mehrerer der von ihm verfolgten Zwecke verschafft. Nutzen bringen, oder, anders ausgedrückt, nützlich w i r k e n, kann ein Ding in doppelter Weise, weil es in doppelter Weise (nach zwei Richtungen) wirken kann. Sein Wirken ist einerseits ein »positives«, andererseits ein »prohibitives«: ein positives, insofern es bewirkt, dass geschieht, was wirklich geschieht; ein prohibitives, insofern es bewirkt, dass nicht geschieht, was sonst (d. h.

1) I. Der Begriff des Werts (Berlin 1899) S. 52 ff.

ohne sein Dazwischentreten) geschehen wäre. Durch sein positives Wirken bringt ein Ding Nutzen, wenn das, was in Folge seines Wirkens wirklich geschieht, die Erreichung irgend eines Zweckes für das Schätzungsobjekt einschliesst. Durch sein prohibitives Wirken bringt es Nutzen, wenn das, was in Folge seines Dazwischentretens nicht geschieht, eine Einbusse an Zweckerreicherung (*lucrum cessans* oder *damnum emergens*) für das Schätzungsobjekt enthalten hätte, welche demselben nun erspart bleibt. Ein Beispiel. Ein Stück Brod bringt seinem Besitzer durch sein positives Wirken Nutzen, indem es ihm Nahrung und damit die (gänzliche oder teilweise) Erreichung seines Zweckes, sein Nahrungsbedürfnis zu befriedigen, verschafft. Durch sein prohibitives Wirken bringt es ihm Nutzen, wenn es durch sein Dazwischentreten verhindert: entweder, dass er überhaupt keine Nahrung erlangt oder, dass er Kosten d. h. Kostengüter (z. B. Geld) zur »anderweitigen« Nahrungsbeschaffung aufwendet und ihm dadurch im ersteren Falle die Nichterreicherung des Zweckes, sein Nahrungsbedürfnis zu befriedigen, im zweiten Falle entweder die Nichterreicherung derjenigen Zwecke, denen die (sonst aufzuwendenden) Kostengüter dienen, oder die Aufwendung anderer Kosten-Güter zu deren Ersetzung erspart.

Der Nutzen, den ein Ding durch sein positives Wirken bringt, wird technisch bezeichnet als der Nutzen, den es »stiftet«. Dieser Nutzen liegt unserem »Nutzwert« und dem *Roscher'schen* »Gebrauchswert« zu Grunde, während die Grenznutzentheoretiker ihm jede wertbegründende Kraft, wenigstens innerhalb des Gebiets der Wirtschaftswissenschaft, absprechen. Der Nutzen, den ein Ding durch sein prohibitives Wirken bringt, ist dem »von einem Dinge abhängigen« Nutzen der Grenznutzentheoretiker gleich. Dieser Nutzen liegt unserem »Sparwert« zu Grunde. *Roscher* kennt ihn überhaupt nicht.

Meine Werttheorie unterscheidet sich hiernach von den Systemen der anderen in der Hauptsache dadurch, dass ich zwei verschiedene Arten von Nutzwirkungen der Güter und demgemäss zwei verschiedene Arten des Wertes, (auch für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft) anerkenne, sowie ferner dadurch, dass ich den »Sparnutzen« und den »Sparwert« anders als die Grenznutzentheoretiker und unter Zurückführung auf die gemeinschaftliche Quelle des nützlichen Wirkens der Dinge konstruiere. In Betreff alles Näheren muss ich auf meine Werttheorie (Band I: Der

Begriff des Wertes) verweisen.

Für die Wertschätzung bei der Preisbildung kommt als entscheidend nur der Sparwert in Betracht — der aber in allen Fällen auf den Nutzen, den irgend ein Ding (das geschätzte oder ein Kostengut) stiftet und damit auf irgend einen Nutzwert zurückzuführen ist. Wenn nun auch dieser Wert im Grossen und Ganzen sich mit der (bekannten) einzigen Wertkategorie der Grenznutzentheoretiker deckt, so wird es doch zum Verständnis des Folgenden erforderlich oder wenigstens zweckmässig sein, die Bestimmungsgründe desselben in meiner theoretisch abweichenden Konstruktion vorher noch kurz darzulegen.

Der Sparwert eines Dinges wird bestimmt durch den Nutzen, den dieses Ding dem Schätzungssubjekte dadurch bringt, dass es (prohibitiv wirkend) ihm eine sonst eintretende Einbusse an Nutzen erspart. Wie gross diese Einbusse an Nutzen ist, ergibt sich, wenn man feststellt, welche Einbusse das Schätzungssubjekt ohne das geschätzte Ding erleiden würde. Das ist verschieden für den Fall, dass das geschätzte Ding unersetzlich ist, genauer: dass es in Wirklichkeit (nämlich bei Unterlassung seines Erwerbs bzw. bei Vornahme seiner Veräusserung) nicht ersetzt werden würde, und für den Fall, dass es ersetzlich ist. Im ersteren Falle kommt die Einbusse, welche das Schätzungssubjekt erleiden würde, dem Nutzen, den das geschätzte Gut selbst ihm »stiften« würde, gleich; im letzteren wird sie durch die eventuell entstehenden Kosten seiner Ersetzung bestimmt. Ob das geschätzte Ding »unersetzlich« oder »ersetzlich« ist, m. a. W. ob es in Wirklichkeit bei der Unterlassung seines Erwerbs bzw. bei der Vornahme seiner Veräusserung durch die Beschaffung von Ersatzstücken ersetzt werden würde, muss der Schätzende, da er es nicht voraus wissen kann, erraten oder vielmehr durch Schätzung ermitteln. Das geschieht, indem er feststellt, einerseits, ob die Ersetzung nach Massgabe der äusseren Verhältnisse und nach dem Können und Vermögen des Schätzungssubjekts überhaupt möglich ist, andererseits, ob sie mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten auch wirtschaftlich gestattet sein (richtiger: dem Disponenten gestattet erscheinen) würde, und indem er dann daraus schliesst, was in Wirklichkeit geschehen würde. Hierauf näher einzugehen, würde zu weit führen. Es mag nur noch bemerkt werden, dass die Entscheidung über die wirtschaftliche Zulässigkeit einer Ersetzung wiederum eine Wert-

s c h ä t z u n g erfordert, bei welcher der für den Fall der Uner-setzlichkeit geschätzte Sparwert des geschätzten Dinges (der durch den Nutzen, den das geschätzte Ding stiften würde, bestimmt wird) und der Sparwert der im Falle der Vornahme der Ersetzung (wirklich) entstehenden Kosten an Dingen einander gegenüberzu-stellen sind.

Nun zurück zu unserem Thema!

Gelingt es dem Käufer und dem Verkäufer bei ihrer Schät-zung, den Wert (Sparwert), den Ware und Geld für sie besitzen, richtig festzustellen, dann können sie natürlich ohne weiteres unter Zugrundelegung der Resultate ihrer Schätzung disponieren. Das gelingt aber keineswegs immer und vor allen Dingen pflegen Käufer und Verkäufer nicht zu wissen, ob es gelungen ist. Der Wert von Ware und Geld hängt ja davon ab, was in der Z u k u n f t geschehen würde, wenn ihr Erwerb bzw. ihre Ver-äusserung unterbliebe. Das kann der Schätzende aber nicht vor-aussehen, sondern nur, wie bereits angedeutet, in der Weise »s c h ä t z e n«, dass er auf Grund der ihm bekannten Faktoren der Gegenwart und der Vergangenheit unter Berücksichtigung der bekannten Naturgesetze und der Gesetze des menschlichen Han-delns auf die Zukunft Schlüsse zieht. Ob seine Schlussfolgerungen richtig sind, d. h. ob später die Wirklichkeit sich in der That so gestaltet bzw. so gestaltet hätte, wie er annimmt, ist mehr oder weniger ungewiss. Aus diesem Grunde darf er bei sorgfältigem Verfahren die Resultate seiner Schätzung niemals ohne weiteres seiner Disposition zu Grunde legen, sondern muss je nach der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens seiner Voraussetzungen einen mehr oder weniger grossen Abschlag machen, m. a. W. wie man wohl sagt, eine Risikoprämie in Abzug bringen. Vielfach wird er dabei so verfahren, dass er den Wert doppelt schätzt, nämlich für den Fall der günstigsten und der ungünstigsten Gestaltung der Dinge, und dass er dann eine zwischen diesen beiden Grenzen liegende Grösse seiner Disposition zu Grunde legt. Bei unserer oberflächlichen Schätzung im gewöhnlichen Leben pflegt das aller-dings nicht zu geschehen, wohl aber geschieht es z. B. im Gröss-handel, wenn weitsichtige Spekulationen in Frage stehen, oder wenn Waren gekauft oder verkauft werden, deren Existenz durch Gefahren bedroht ist, gegen welche sie nicht versichert sind. Diese Reduzierung der für den Fall einer ganz bestimmten Gestaltung der Dinge bereits geschätzten Werte von Ware und Geld nach

Massgabe der Wahrscheinlichkeitsrechnung lassen wir hier ausser Acht.

II. Die Wertschätzung der Ware durch den Käufer.

Die herrschende Meinung, welcher *Zuckerkanzl* im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Artikel Preis S. 228 ff. Ausdruck giebt, behauptet, der Käufer schätze die Ware gewöhnlich nach dem Nutzen, den sie ihm stiften würde. Gewöhnlich, sagt *Zuckerkanzl*, handle es sich um Güter, die der Käufer nicht erzeugen könne, und in diesem Falle sei er gar nicht im Stande, anders zu schätzen als »nach dem Nutzen, den sie ihm stiften«. Das ist unrichtig. Zuzugeben ist freilich, dass der Käufer heutzutage in der Regel die Ware, welche er kaufen will, selbst nicht würde erzeugen können — vorausgesetzt, dass man unter dem Nicht-Erzeugenkönnen nicht nur das absolute Nichtkönnen, sondern auch das wirtschaftliche, durch die Kosten bedingte Nichtkönnen versteht. Daraus folgt aber keineswegs, dass der Käufer nun nach Nutzen schätzen müsse. Nach Nutzen darf er ja nur dann schätzen, oder, sagen wir besser: durch den Nutzen, den die Ware stiftet, wird ihr Sparwert ja nur dann bestimmt, wenn sie eventuell nicht ersetzt, m. a. W., wenn für sie eventuell kein Ersatz beschafft werden würde. Die Möglichkeit, für die Ware Ersatz zu beschaffen, oder, wie man gewöhnlich sagt, sie »anderweitig zu beschaffen«, fehlt aber dem Käufer nicht schon dann, wenn er nur nicht im Stande ist, Ersatzstücke selbst zu erzeugen. Das ist vielmehr erst dann der Fall, wenn er auch nicht im Stande ist, durch anderweitigen Ankauf, d. h. durch Ankauf an anderer Stelle oder zwar durch Ankauf an derselben Stelle, aber zu anderer Zeit (rechtzeitig) Ersatz zu beschaffen. Diese Bedingung wird aber bei der grossartigen Entwicklung unseres Verkehrs gewöhnlich nicht zutreffen. Gewöhnlich wird der Käufer, wenn er mit dem ersten Händler nicht abschliesst, zu einem anderen gehen oder auch wohl, wenn er im voraus einkaufen wollte, später wiederkommen können. Deshalb büsst er bei Unterlassung des Erwerbs der geschätzten Ware in der Regel keineswegs auch den Nutzen ein, den sie ihm stiften würde, sondern nur die Kosten ihrer anderweitigen Beschaffung, m. a. W. ihrer Ersetzung. Zum wenigsten liegt regelmässig die Möglichkeit vor, dass das geschieht, und hängt es nur von dem Betrage der Kosten der anderweitigen Beschaffung ab, ob sich auch die Wirklichkeit so

gestalten würde. Nur ausnahmsweise liegt die Sache anders. So z. B. dann, wenn es sich um Dinge handelt, für welche keine Ersatzstücke existieren oder erzeugt werden können, wie z. B. Originalgemälde verstorbener Künstler, oder um Dinge, deren Ersatzstücke von den Besitzern um keinen Preis oder doch nur um einen Preis, der das ganze Vermögen des Käufers übersteigt, hergegeben werden würden, oder, wenn der Käufer andere Bezugsquellen nicht kennt, oder endlich, wenn er diese anderen Bezugsquellen nicht rechtzeitig würde erreichen können.

Hiernach ist im Gegensatz zu *Zuckerkanndl* festzustellen, dass der Sparwert der Ware für den Käufer keineswegs immer durch den Nutzen, den sie ihm stiften würde, bestimmt wird, sondern dass in Anbetracht dessen, dass ihre Ersetzung regelmässig an sich möglich ist und in Wirklichkeit nur dann, wenn die Kosten zu hoch sind, unterbleiben würde, mindestens ebenso häufig die »Kosten«, d. h. die Ersetzungskosten massgebend sind. *Zuckerkanndl* würde recht oder doch weniger unrecht haben, wenn bei der Preisbildung wirklich, wie er — offenbar nur der theoretischen Konstruktion wegen — voraussetzt, die Gesamtheit der Käufer der Gesamtheit der Verkäufer gegenüberträte. So liegt die Sache aber in Wirklichkeit nicht, und es dient sicher nicht zur Aufklärung der Sachlage und zur Erleichterung des Verständnisses, sie hier in dieser Weise zu konstruieren. Uebrigens würde *Zuckerkanndl*'s Behauptung selbst in diesem Falle noch nicht richtig sein, da dem Käufer dann vielfach noch die Möglichkeit übrig bleiben würde, für das geschätzte Ding sich durch Ankauf in der Zukunft noch rechtzeitig Ersatz zu beschaffen. Auch in diesem Falle würde ja nicht der »Nutzen«, sondern würden die »Kosten« den Wert bestimmen.

Die hiernach in den meisten Fällen für den Wert der Ware massgebenden »Kosten ihrer eventuellen Ersetzung« bestehen, wie schon angedeutet, in unserer auf Arbeitsteilung und Tauschverkehr aufgebauten Volkswirtschaft regelmässig nicht in den Erzeugungskosten, sondern in den Kosten der anderweitigen Beschaffung durch Ankauf; denn auf diesem Wege würde eine erforderlich werdende Ersetzung in Wirklichkeit stattfinden, weil der Käufer regelmässig entweder zur Selbstproduktion überhaupt nicht im Stande ist (weil ihm die nötigen Kenntnisse und Hilfsmittel fehlen und er sie rechtzeitig auch nicht zu erwerben vermöchte) oder weil die Selbstproduktion viel mehr kosten würde als der Ankauf,

häufig sogar viel mehr als der Verzicht auf den Nutzen, den die Ware selbst stiften würde.

Die Ersetzungskosten durch Ankauf (sei es durch Ankauf an anderer Stelle oder zwar an derselben Stelle, aber zu anderer Zeit) setzen sich zusammen aus dem Preise, den der Besitzer anderer, zum Ersatz geeigneter Ware (die jedoch nicht notwendig von gleicher Art und gleicher Qualität zu sein braucht) schliesslich fordert, und aus denjenigen Kosten, die daraus etwa entstehen, dass eine andere Verkaufsstelle, bzw. dass dieselbe Verkaufsstelle noch einmal aufgesucht werden muss. Kosten der letzteren Art sind: Kosten an »Zeit«, wenn der entstehende Verlust an Zeit (genauer: an Dispositionsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft während bestimmter Zeit) eine Einbusse an Nutzen mit sich bringt, wie dann, wenn Arbeitsverdienst verloren geht; ferner Kosten an Wohlbehagen, wenn die Aufsuchung der anderen Verkaufsstelle noch besondere Mühe oder Unannehmlichkeiten verursacht; Kosten an Geld, wenn, um Zeit und Mühe zu sparen, ein Bote, welcher Geld kostet, geschickt oder die Pferdebahn benutzt oder eine Droschke gemietet wird, etc.

Bei mehreren Möglichkeiten der Ersetzung sind die Kosten desjenigen Modus massgebend, der eventuell in Wirklichkeit (!) zur Anwendung gebracht werden würde. Das wird regelmässig der günstigste Modus sein. Dieser günstigste Modus ist aber nicht notwendig derjenige, dessen Anwendung den geringsten Kostenaufwand verursacht, sondern derjenige, welcher nach Nutzen und Kosten das günstigste Resultat ergibt, d. h. dem Schätzungssubjekte die grösste Einbusse an Nutzen erspart. In dieser Beziehung kommt in Betracht, dass es vielfach vorteilhafter und deshalb wirtschaftlich geboten ist, in der Weise Ersatz zu beschaffen, dass das Schätzungssubjekt mit grösseren Kosten einen grösseren Nutzen, d. h. ausser dem gleichen Nutzen noch einen Ueberschuss an Nutzen gleicher Art oder einen Nebenutzen von anderer Art (wie bei der Gewinnung von Nebenprodukten) erzielt.

Die bisher erörterten Fälle sind nicht die einzig möglichen. Nicht selten beruht der Wert der Ware für den Käufer auf einer Kombination von »Nutzen« und »Kosten«. Das ist der Fall, wenn der Käufer, wie so häufig, ausser Stande ist, sich für die Ware vollen Ersatz zu beschaffen, wenn er aber teilweise Ersatz beschaffen kann und auch beschaffen würde, und ferner

dann, wenn er, obwohl im Stande vollen Ersatz zu beschaffen, aus wirtschaftlichen Gründen es vorziehen würde, nur teilweise Ersatz zu beschaffen. So liegt die Sache, wenn der Käufer aus sachlichen Gründen nicht im Stande ist, bzw. aus wirtschaftlichen Gründen es unterlassen würde, ein gleiches Quantum von gleicher Ware oder ein genügendes Quantum von besserer oder schlechterer Ware (falls letztere überhaupt zum Ersatze geeignet ist) zu beschaffen; ferner dann, wenn er bei Vornahme der Ersatzbeschaffung nur das Resultat erzielen würde, dass der Ersatz, zwar nicht zu spät, um überhaupt den verfolgten Zweck, wenigstens teilweise, noch zu erreichen, aber doch so spät eintreffen würde, dass dieser Zweck nicht mehr in demselben Masse, wie bei Verwendung der geschätzten Ware, sondern nur noch in geringerem Masse oder doch nur bei gleichzeitiger anderweitiger Einbusse an Nutzen (in Folge der Verzögerung) erreicht werden würde. In diesen Fällen, in denen, technisch gesprochen, »teilweise Ersetzlichkeit« vorliegt, wird der Wert der Ware bestimmt: einerseits durch den Nutzen, den der unersetzliche Teil stiftet, andererseits durch die Kosten, welche die Ersetzung des ersetzlichen Teils verursachen würde. Wie gross der unersetzliche Teil ist, m. a. W., was bei Vornahme der (teilweisen) Ersetzung unersetzt bleiben würde, ergibt sich, wenn man den Nutzen, den die geschätzte Ware stiften würde, dem Nutzen, welchen der eventuell beschaffte Ersatz stiften würde, gegenüberstellt und die Differenz ermittelt. Die Kosten für den ersetzlichen Teil bestimmen sich in der gewöhnlichen Weise.

Bei theoretischen Untersuchungen können diese praktisch äusserst komplizierten Fälle ausser Betracht bleiben. Es handelt sich ja immer nur um eine Kombination der Fälle der Unersetzlichkeit und der Ersetzlichkeit und es kommen dabei immer nur die für diese beiden Fälle geltenden Sätze zur Anwendung.

In vielen Fällen wird der Sparwert der Ware zwar nicht durch den Nutzen, den sie stiften würde, bestimmt, aber der Käufer kann sich damit begnügen, sie nach Nutzen zu schätzen. So liegt die Sache, wenn die Ware zwar anderweitig zu beschaffen ist, wenn aber diese anderweitige Beschaffung gleich grosse oder grössere Kosten verursachen würde, als dem Käufer aus der Entrichtung des Preises erwachsen. In diesem Falle kommt nämlich die Frage der Ersetzlichkeit für den Käufer garnicht in Betracht, weil es für ihn auch dann, wenn die Ersetzung nicht nur möglich,

sondern auch wirtschaftlich gestattet sein würde, immer noch vorteilhafter oder doch mindestens ebenso vorteilhaft wäre, die geschätzte Ware selbst unter Bezahlung des von dem Verkäufer geforderten Preises zu erwerben. Er braucht daher garnicht erst zu untersuchen, ob die Ware ersetzlich ist, speziell, ob der Nutzen, den sie ihm stiften würde, gross genug ist, um die Aufwendung der Kosten ihrer eventuellen Ersetzung zu rechtfertigen, sondern er kann sich darauf beschränken, den Nutzen, den sie ihm stiften würde, direkt mit dem Preise zu vergleichen. Findet er, dass dieser Nutzen die Aufwendung des Preises rechtfertigt, so kann er ohne Gefahr, einen Schaden zu erleiden, den Erwerb vornehmen. Er ist deshalb doch sicher, den vorteilhaftesten Modus zu wählen, um zu seinem Ziele zu gelangen. Das zu ermöglichen, ist ja aber der eigentliche Zweck der Wertschätzung bei der Preisbildung, während es darauf, zu wissen, wie gross der Wert der Ware eigentlich ist, nicht ankommt. Dieses abgekürzte Verfahren bietet im allgemeinen eine grosse Erleichterung. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, wenn schon feststeht, dass der Käufer die Ware eventuell ersetzen, und dass er sie auf dem Wege des Ankaufs ersetzen würde, wie es vielfach zutrifft, wenn ein Gegenstand des notwendigen Bedarfs in Frage steht. In diesem Falle würde die Schätzung nach Nutzen, wie wir in Abschnitt VIII sehen werden, die Aufgabe des Schätzen den nicht nur nicht erleichtern, sondern erschweren.

III. Die Schätzung der Ware durch den Verkäufer.

Im Gegensatz zum Käufer, meint man, schätzt der Verkäufer die Ware nicht nach »Nutzen«, aber auch nur eventuell nach »Kosten«, sondern in erster Linie »nach dem überkommenen Preise«¹⁾. Das ist ebenfalls unrichtig. Die überkommenen Preise bilden niemals die Basis für den Wert der Ware. Diese Preise wird der Verkäufer zu erzielen trachten, wenn sie für ihn günstig sind und er bessere nicht erlangen kann, aber wertbestimmend sind sie nicht. Für den Verkäufer gilt vielmehr das Gleiche wie für den Käufer. Wertbestimmend ist auch für ihn der Nutzen der Ware (d. h. der Nutzen, den diese ihm stiften würde), wenn sie unersetzlich ist, und sind es die Kosten (Ersetzungskosten), wenn sie im Verkaufsfalle ersetzt werden würde. Die Meinung, dass der

1) Vgl. *Zuckerhandl* im Handwörterbuch (1. Auflage) a. a. O. S. 230.

Verkäufer nicht nach Nutzen schätzen könne, weil die Ware für ihn »kein Bedürfnisbefriedigungsmittel« sei, ist falsch. Zur (direkten) Befriedigung seiner Bedürfnisse wird der Verkäufer seine Ware heutzutage allerdings in der Regel nicht verwenden können. Aber, muss denn ein Ding durchaus ein direktes Befriedigungsmittel sein, um Nutzen zu bringen? Nutzen bringt doch ein jedes Ding, welches Zweckerreichung verschafft. Unsere Zwecke sind aber keineswegs sämtlich direkt auf die Befriedigung irgend eines Bedürfnisses gerichtet. Es gibt vielmehr auch andere Zwecke. Einer der wichtigsten richtet sich darauf, möglichst viel Geld zu besitzen, um alle direkten Bedürfnisbefriedigungsmittel beschaffen zu können. Geld aber wird die Ware dem Verkäufer fast immer einbringen, wenn sie überhaupt für ihn Wert hat. Nach diesem Nutzen wird er also immer schätzen können. Sollte aber wirklich der Fall vorliegen, dass er nicht nach Nutzen schätzen könnte, weil die Ware ihm anderweitig überhaupt keinen Nutzen stiften würde, dann darf er sie nicht nur nicht nach Nutzen, sondern auch nicht anderweitig schätzen. Dann muss er sie als wertlos in Rechnung stellen, so dass ihm ihr Verkauf zu dem geringsten Preise schon Vorteil bringt.

Thatsächlich schätzt der Verkäufer in der Regel nach »Kosten« oder besser: sind es in der Regel die Kosten der Ersetzung, welche den Sparwert der Ware für ihn bestimmen. Diese Ersetzungskosten sind aber keineswegs immer die Produktionskosten, der »Aufwand bei der Produktion«, wie gesagt wird, der massgebend sein soll, wenn der Verkäufer nicht »nach den überkommenen Preisen« schätzt. Das ist wenigstens bei flottem Geschäftsgange nicht der Fall, nämlich dann nicht, wenn der Verkäufer gar nicht so viel oder doch nur eben so viel Ware produzieren oder sonst beschaffen kann, als er abzusetzen im Stande ist, genauer: wenn er alle seine gegenwärtig vorhandene und zukünftige Ware auch dann absetzen würde, wenn der in Frage stehende Verkauf der geschätzten Ware unterbliebe. In diesem Falle darf kein Stück einer Ware fehlen, um die Nachfrage zu befriedigen, weil sowohl die Stücke seines gegenwärtigen Vorrats als auch die Ergebnisse der neuen Produktion Absatz finden. Unter solchen Umständen muss er im Falle der Veräußerung des geschätzten Quantums Ware auf die Ausnutzung einer anderen Verkaufsgelegenheit verzichten, und besteht darin die Einbusse an Nutzen, welche die geschätzte Ware ihm erspart und die daher

deren Sparwert bestimmt. Er braucht aber möglicherweise nicht auf die Ausnutzung derjenigen Verkaufsgelegenheit zu verzichten, die er speziell unter Verwendung der geschätzten Ware selbst sonst ausgenutzt haben würde; denn zur Ausnutzung dieser Verkaufsgelegenheit kann er und wird er, wenn das vorteilhaft ist, ein anderes Stück aus seinem Vorrat verwenden. Er büsst vielmehr nur die Ausnutzung derjenigen Verkaufsgelegenheit ein, welche als beste übrig bleibt, nachdem das letzte Stück seines Vorrats möglichst günstige Verwendung gefunden hat. Technisch ausgedrückt, büsst er nur den »Grenznutzen« seines ganzen Vorrats ein, und dieser Grenznutzen ist es daher, der den Sparwert der Ware für ihn bestimmt. Es ergibt sich deshalb z. B. in dem Falle, wenn der Verkäufer bei Unterlassung des Verkaufs der geschätzten Ware das »letzte« Stück seines Vorrats nach sechs Monaten zu dem gleichen Preise, wie ihn der Käufer bietet, abgesetzt haben würde, der Wert der geschätzten Ware aus dem Betrage des vom Käufer angebotenen Preises abzüglich des Discounts für sechs Monate (aber zuzüglich etwaiger Lagerspesen etc.).

Wenn nun aber auch hiernach der Grenznutzen des ganzen Vorrats bzw. der Nutzen, den das »letzte« Stück dieses Vorrats gestiftet haben würde, also jedenfalls ein Stiftungsnutzen, es ist, der den Sparwert der Ware bestimmt, so wäre es doch nicht richtig, deshalb zu behaupten, dass die Ware »nach Nutzen« geschätzt werde. Genau betrachtet, sind es nämlich in diesem Falle die Ersetzungskosten, die den Wert der Ware bestimmen, nämlich diejenigen Kosten, welche entstehen, wenn das geschätzte Stück Ware durch ein anderes Stück aus dem Vorrat ersetzt wird. Kosten entstehen ja überhaupt immer nur dann, wenn ein Nutzen, und zwar ein Nutzen, den irgend ein Ding stiften würde, verloren geht. Das Charakteristische des Falles, dass der Wert durch die Ersetzungskosten bestimmt wird, besteht aber gerade darin, dass ein anderer Nutzen verloren geht als derjenige, den das geschätzte Ding selbst stiften würde, m. a. W., dass ein Nutzen verloren geht, welchen ein anderes Gut, ein »Kostengut«, stiften würde. Ob dieses Kostengut von gleicher Art ist wie das geschätzte und ob es mit diesem einen Vorrat bildet, oder ob es ein Gut anderer Art ist, wie dann, wenn ein Ersatzstück erst produziert oder angekauft werden muss und dazu andere Güter aufgewendet werden, ist, prinzipiell betrachtet, gleichgültig.

Anders liegt die Sache, wenn der Verkäufer im Falle der Unterlassung des Verkaufs der geschätzten Ware nicht einmal so viel Ware absetzen würde, als er in dem gegenwärtig vorhandenen Vorrat besitzt und als etwa in Folge bereits gemachter Bestellung ohne weiteres Zuthun noch hinzukommt, — mag auch nur ein Quantum von der Grösse der geschätzten Ware unverkauft bleiben. In diesem Falle ist die geschätzte Ware aus dem Vorrat ersetzlich, aber aus der Vornahme dieser Ersetzung erwachsen überhaupt keine Kosten, — falls nicht etwa der sonst unverkauft bleibende Rest des Vorrats in der eignen Wirtschaft des Verkäufers Verwendung finden und ihm hier die Einbusse irgend eines Nutzens ersparen würde. Unter solchen Umständen besitzt die geschätzte Ware überhaupt keinen Sparwert.

In der Mitte steht der Fall, dass der Verkäufer einerseits auch bei *U n t e r l a s s u n g* des Verkaufs der geschätzten Ware seinen ganzen Vorrat (einschliesslich dessen, was in Folge schon gemachter Bestellungen später noch eintrifft) absetzen und andererseits bei *V o r n a h m e* des Verkaufs der geschätzten Ware zur Ausnutzung der dann durch den Rest nicht mehr gedeckten Verkaufsgelegenheit rechtzeitig so viel Ware auf dem Wege der Produktion oder des Ankaufs neu beschaffen würde, als erforderlich wäre, um auch diese Verkaufsgelegenheit noch auszunützen. In diesem Falle ist es so, dass der Verkäufer mit dem Verkaufe der geschätzten Ware einerseits zwar die Ausnutzung einer anderen Verkaufsgelegenheit nicht verliert, weil er zu deren Ausnutzung Ersatz beschafft, dass ihm aber andererseits aus dieser Ersatzbeschaffung Kosten erwachsen, Produktionskosten oder Ankaufskosten. Unter solchen Umständen ist die geschätzte Ware entweder *d i r e k t* auf dem Wege der Produktion oder des Ankaufs *e r s e t z l i c h*, oder sie ist *i n d i r e k t* auf diesem Wege *e r s e t z l i c h* in der Weise, dass zu ihrer Ersetzung ein anderes Stück des vorhandenen Vorrats verwendet wird und dass für dieses auf dem Wege der Produktion bzw. des Ankaufs Ersatz beschafft wird. Diese Fälle sind die einzigen, in denen der Wert der Ware für den Verkäufer, falls Ersetzung auf dem Wege der Produktion erfolgen würde, durch die Produktionskosten bestimmt wird. Es sind dann aber, wie übrigens auch die herrschende Meinung nicht verkennt, niemals die Kosten der Produktion der geschätzten Ware selbst massgebend, sondern die möglicherweise grösseren oder geringeren Kosten der Produktion eines Ersatzstückes, die vielleicht

erst in ferner Zeit, nach der Veräusserung des ganzen Vorrats, aufgewendet werden.

In gewissen Fällen wird der Sparwert der Ware direkt durch ihre eignen Produktionskosten (bezw. Ankaufskosten) bestimmt. So ist es, wenn über Ware kontrahiert wird, die noch gar nicht existiert (bezw. die sich noch nicht im Besitze des Verkäufers befindet) und wenn der Verkäufer sich zu deren »Lieferung« verpflichtet, wie bei den »Lieferungsgeschäften« des Grosshandels. In diesen Fällen besteht ja der für den Sparwert massgebende Nutzen der Ware für den Verkäufer darin, dass sie ihm im Falle der Unterlassung ihres Verkaufs die Aufwendung der Kosten zu ihrer Produktion (bezw. zu ihrem Ankauf) erspart, und sind daher diese Kosten für ihren Sparwert bestimmend.

IV. Schätzung eines Produktionsmittels.

Von besonderer Eigenartigkeit ist die Ansicht der herrschenden Meinung über die Bestimmung des Werts der Ware, allerdings nur für den Käufer, wenn die Ware kein Gegenstand des Konsums, sondern ein Produktionsmittel ist. Der Wert eines Produktionsmittels für den Käufer soll sich, da ein Produktionsmittel »direkte Nützlichkeit nicht besitze«, aus dem Nutzen seiner Produkte ergeben, und zwar wird der erwartete Preis der erwarteten Produkte als massgebend bezeichnet. Muss dieses Produktionsmittel mit anderen zusammenwirken, um jene Produkte hervorzu bringen, so soll immer nur ein Teil des (erwarteten) Preises der (erwarteten) gemeinsamen Produkte massgebend sein, und zwar derjenige Teil, welcher sich bei einer Verteilung des ganzen Preises auf alle Produktionsmittel (soweit sie nicht zu den sogen. freien Gütern gehören!) nach Massgabe von deren »produktivem Beitrage« zur Erzeugung des gemeinsamen Produkts ergibt¹⁾.

Nach der herrschenden Meinung wird hiernach der Wert eines Produktionsmittels für den Käufer unter allen Umständen durch denjenigen Nutzen bestimmt, den dasselbe durch seine Mitwirkung zur Erzeugung von Produkten stiften würde. Dieser Ansicht liegt zunächst offenbar derselbe Irrtum zu Grunde, in welchem behauptet wurde, dass der Käufer überhaupt immer nach Nutzen schätze, m. a. W., dass der Wert der Ware für den Käufer immer durch denjenigen Nutzen bestimmt werde, den diese ihm stiften

1) Vgl. Handwörterbuch (I. Aufl.) a. a. O. S. 230, 231.

würde. Dieser Irrtum ist im allgemeinen schon im Abschnitt II zurückgewiesen worden. Was dort allgemein ausgeführt ist, gilt auch hier. Auch die Produktionsmittel können in den meisten Fällen durch Ankauf an anderer Stelle oder zu anderer Zeit ersetzt werden und, soweit das zutrifft und auch wirtschaftliche Gründe der Ausnutzung dieser Möglichkeit nicht entgegen stehen, genauer: soweit sie bei vorhandener sachlicher und wirtschaftlicher Möglichkeit der Ersetzung eventuell wirklich ersetzt werden würden, sind ebenso wie sonst lediglich ihre Ersetzungskosten für ihren Wert massgebend. Diese Ersetzungskosten sind auch keineswegs von besonderer Art. Insoweit ist deshalb den früheren Erörterungen nichts mehr hinzuzufügen.

Ist das geschätzte Produktionsmittel für den Käufer unersetzlich, d. h. würde der Käufer für dasselbe im Falle der Unterlassung seines Erwerbes in Wirklichkeit keinen Ersatz beschaffen, dann ist (wenn wir die gewöhnliche inkorrekte Ausdrucksweise beibehalten) auch hier der Nutzen, den es stiften würde, für seinen Wert massgebend. Dieser Nutzen ist sehr einfach zu bestimmen, wenn das geschätzte einzelne Produktionsmittel, bzw. wenn die mehrerer Produktionsmittel, die aber zusammen den Gegenstand des Kaufes bilden, allein wirken, m. a. W., wenn sie allein ihre Produkte hervorbringen. In diesem Falle ergibt sich der massgebende Nutzen daraus, wie viel Produkte, und wann sie hervorgebracht werden, und wie viel Zweckerreichung sie dem Schätzungssubjekte verschaffen. Die Sache liegt dann genau so wie bei dem Ankaufe eines Genussmittels. Dass der Leistungseffekt der Produktionsmittel nicht wie bei den Genussmitteln in Wohlbehagen oder, um mit der herrschenden Meinung zu reden, in der Befriedigung eines Bedürfnisses besteht, sondern in Sachen aller Art, die selbst etwa wieder erst durch das Einbringen von Geld auf dem Wege des Tausches Nutzen stiften, ist gleichgültig. Ob die hervorgebrachten Produkte von gleicher Art oder von verschiedener Art sind und ob sie bei ihrem Verkaufe dem Besitzer gleiche oder verschiedene Preise einbringen, macht keinen Unterschied. Es kommt immer die ganze Menge der Produkte und auch dann, wenn die einzelnen Teile dieser Menge zu verschiedenen Preisen verkauft werden, die Summe aller Preise in Betracht. Der gesamte Nutzen und damit der Wert des Produktionsmittels selbst ist also um so grösser, je mehr Produkte hervorgebracht und je höhere Preise erzielt werden. Es entscheidet

keineswegs der Nutzen des »Grenzprodukts« bzw. das Vielfache von demselben, wie *Zuckermandl* (a. a. O. S. 230/31), übrigens im Widerspruch mit anderen Grenznutzentheoretikern, z. B. von *Wieser*, behauptet. Nur dann kommt natürlich nicht die ganze Menge der Produkte in Betracht, wenn schon ein Teil derselben genügt, um dem Käufer volle Zweckerreichung zu verschaffen, und wenn deshalb der Rest, da er einen Zweck nicht vorfindet, keinen Nutzen stiften kann. Dieser Fall ist aber, da die meisten Güter heutzutage durch Verkauf gegen Geld verwertet werden können und da der Zweck des Menschen, möglichst viel Geld zu besitzen, nie vollkommen erreicht wird, im praktischen Leben äusserst selten¹⁾.

Schwierigkeiten erwachsen, wenn das geschätzte unersetzliche Produktionsmittel mit andern Produktionsmitteln zusammenwirken muss, um dem Käufer Nutzen zu bringen. In diesem Falle ergibt sich nach der herrschenden Meinung der für den Wert (Sparwert) des geschätzten Produktionsmittels massgebende Nutzen, den es stiftet, aus einem Teile desjenigen Nutzens, den die ganze Produktionsmittelgruppe stiftet, und zwar aus demjenigen Teile, welcher seinem »produktiven Beiträge« zur Erzeugung des gemeinsamen Produkts entspricht. Hiergegen ist zweierlei zu bemerken. Zunächst ist der produktive Beitrag eines einzelnen Produktionsmittels in seiner Grösse überhaupt nicht festzustellen. Wenigstens ist das bisher noch niemandem gelungen. Die Versuche der Grenznutzentheoretiker, in dieser Beziehung zu greifbaren Resultaten zu gelangen, sind als misslungen zu bezeichnen²⁾. Abgesehen hiervon wäre es aber auch ganz unrichtig, den Sparwert eines einzelnen Produktionsmittels im Falle seiner Unersetzlichkeit nach Massgabe seines produktiven Beitrags zur Erzielung des Gesamteffekts zu bemessen. Um das einzusehen, müssen wir uns erinnern, dass für den Sparwert eines Dinges der Nutzen, den dieses Ding stiftet, streng

1) Die Ausführungen des Textes bedürfen in einer Hinsicht einer Modifikation. Diese Modifikation ergibt sich daraus, dass für den Sparwert eines unersetzlichen Produktionsmittels der Nutzen, den die Produkte stiften, nur dann massgebend ist, wenn diese Produkte selbst unersetzlich sind. Das wird nun freilich, wenn das Produktionsmittel unersetzlich ist, regelmässig zutreffen. Es giebt aber Ausnahmen. Liegen solche Ausnahmen vor, dann müssen an Stelle des Nutzens, den die Produkte stiften, die Ersetzungskosten eingestellt werden. Das hier näher darzulegen, würde zu weit führen.

2) Zum Beweise dieser Behauptung muss auf meine Werttheorie I S. 47—50 verwiesen werden.

genommen, nicht massgebend ist, dass wir uns vielmehr lediglich der Kürze wegen dieser Ausdrucksweise bedienen, weil der in Wirklichkeit massgebende »Sparnutzen« in der Regel diesem »Stiftungsnutzen« gleich kommt. Massgebend für den Sparwert eines Dinges ist in Wirklichkeit nur derjenige Nutzen, den das geschätzte Ding dem Schätzungssubjekte dadurch bringt, dass es prohibitiv wirkend ihm eine Einbusse an Nutzen, die sonst eingetreten wäre, erspart. Dieser Nutzen ergibt sich, wenn man ermittelt, welche Einbusse an Nutzen das Schätzungssubjekt ohne das geschätzte Ding erleiden würde. Einbüßen »ohne das geschätzte Produktionsmittel« würde das Schätzungssubjekt aber den gesamten Nutzeneffekt der ganzen Produktionsmittelgruppe, da ja dieser Gesamteffekt ohne das geschätzte Produktionsmittel, wenn dieses unersetzlich ist, nicht erzielt werden kann. Freilich würde ihm möglicherweise zugleich auch eine Einbusse an Nutzen erspart bleiben. Das ist der Fall, wenn ihm im Falle des Zusammenwirkens aller Produktionsmittel daraus eine Einbusse an Nutzen erwachsen würde, dass die übrigen Produktionsmittel mitwirken und in Folge dieser Mitwirkung zerstört, abgenützt oder wenigstens zeitweilig seiner Disposition entzogen werden. Das wird regelmässig zutreffen. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass die mitwirkenden übrigen Produktionsmittel entweder anderweitig überhaupt keinen Nutzen stiften würden oder dass sie in Hinblick auf diesen Nutzen kostenlos ersetzlich sind. Liegt diese Ausnahme nicht vor, dann muss der Betrag der nun ersparten Nutzeneinbusse von dem Nutzen, den die ganze Produktionsmittelgruppe stiften würde, abgesetzt werden, um den für den Wert des geschätzten Produktionsmittels massgebenden Nutzen zu bestimmen. Die Grösse dieses Abzugs hängt natürlich davon ab, wie viel Nutzen die übrigen Produktionsmittel ohne das geschätzte stiften würden und ob und mit welchen Kosten sie in dieser Hinsicht ersetzlich sind. M. a. W., für die Grösse dieses Abzugs ist der Sparwert der übrigen Produktionsmittel für den Fall ihrer anderweitigen Verwertung massgebend. Würden die übrigen Produktionsmittel eventuell dadurch Nutzen bringen, dass sie in einer anderen Gruppe zu einem anderen Gesamteffekte mitwirken, dann ist dieser Abzug vielfach sehr schwer zu bestimmen.

Der Fall, dass die »übrigen« Produktionsmittel einen »anderweitigen« Sparwert nicht besitzen, genauer: dass dasjenige, was

dem Schätzungssubjekt in Folge der Mitwirkung der übrigen Produktionsmittel (durch deren Verbrauch, Abnutzung oder Verhinderung gleichzeitiger anderweitiger Ausnutzung) verloren geht, einen Sparwert nicht besitzt, ist nicht selten. So liegt die Sache z. B. dann, wenn die mitwirkende Arbeitskraft des Schätzungssubjekts in der betreffenden Zeit sonst nicht ausgenutzt worden wäre und für die Folgezeit nicht geschwächt wird; ferner dann, wenn die etwa benutzten Lagerräume sonst leer gestanden hätten; endlich dann, wenn Dinge mitwirken, die kostenlos ersetzlich sind, wie in der Regel das Wasser zur Speisung eines Dampfkessels etc. In solchen Fällen ist natürlich ein Abzug nicht zu machen. Dann ergibt sich das Resultat, dass der Sparwert des geschätzten einzelnen Produktionsmittels durch den Nutzen, den die ganze Gruppe stiften würde, bestimmt wird. Das ist aber auch keineswegs befremdend. Im Gegenteil, forschen wir nur einmal nach: im täglichen Leben kommen wir thatsächlich häufig genug zu diesem Resultate. Pflegen wir doch z. B. die Mitwirkung unserer Arbeitskraft bei den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens, beim Essen, Trinken, Ankleiden, ja auch bei Einkäufen etc. vollkommen ausser Acht zu lassen und den Gesamteffekt lediglich auf Rechnung der von uns »gebrauchten« Güter zu setzen — ohne deshalb immer einen Fehler zu machen¹⁾.

Es ist bisher stillschweigend vorausgesetzt worden, dass zur Zeit des in Frage stehenden Erwerbs bzw. der Veräusserung des geschätzten einzelnen unersetzlichen Produktionsmittels die übrigen Produktionsmittel, welche zu der Gruppe gehören, schon vorhanden sind und sich im Besitze des Käufers befinden. Wie aber, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, wenn also die übrigen Produktionsmittel auch erst noch erworben werden sollen? In diesem Falle wird der Sparwert des geschätzten einzelnen Produktionsmittels theoretisch in genau derselben Weise bestimmt. Es ist also wiederum massgebend, welche Einbusse an Nutzen der Käufer bzw. der Verkäufer ohne das geschätzte Produktionsmittel erleiden würde. Praktisch ergeben sich allerdings besondere Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten entspringen jedoch lediglich daraus, dass der Schätzende nicht voraussehen kann, was geschieht. Die Sache liegt so. Erlangt der Käufer später die übrigen Produktionsmittel um irgend einen Preis bzw. würde der

1) Vgl. die Polemik gegen *von Wieser* in meiner Werttheorie I S. 49.

Verkäufer dieselben erlangen, so ergibt sich der Sparwert des geschätzten Produktionsmittels aus dem Nutzen, den die ganze Gruppe stiftet, abzüglich der Kosten des Ankaufs der übrigen Produktionsmittel, die ja bei Nichterwerb des geschätzten Produktionsmittels dem Käufer, bei Unterlassung des Verkaufs dem Verkäufer erspart bleiben. Erlangen dagegen Käufer bzw. Verkäufer die übrigen Produktionsmittel nicht, dann ist natürlich für den Sparwert des geschätzten Produktionsmittels der Gesamteffekt der ganzen Gruppe nicht massgebend; denn dann würde ja ein solcher Effekt niemals erzielt werden. In diesem Falle kommt vielmehr in Betracht, ob und welchen Nutzen das geschätzte Produktionsmittel bei anderweitiger Verwendung stiften würde, und, wenn es solchen Nutzen stiften würde, ob es auch mit Rücksicht auf diesen Nutzen unersetzlich, oder ob und mit welchen Kosten es ersetzlich ist. Würde das geschätzte Produktionsmittel anderweitig keinen Nutzen stiften oder ist es mit Rücksicht auf diesen Nutzen kostenlos ersetzlich, dann ist sein Wert in diesem Falle (d. h. im Falle der Nichterlangung der übrigen Produktionsmittel) gleich Null.

Hieraus ergeben sich, wenn man noch für den Fall der Erlangung der übrigen Produktionsmittel die bekannten, eventuell die günstigsten, also die niedrigsten, Preise für deren Ankauf einsetzt, die Grenzen, zwischen denen der Wert des geschätzten Produktionsmittels liegen muss. Eine nähere Wertermittelung ist unmöglich. Wie Käufer und Verkäufer in einem solchen Falle disponieren müssen, haben wir hier nicht zu untersuchen. Angedeutet ist das in Abschnitt I a. E.

V. Vorratsschätzung.

Als etwas Besonderes wird in der Regel der Fall der Vorratsschätzung behandelt. Dieser Fall liegt vor, wenn die geschätzte Ware im Falle der Vornahme ihres Ankaufs bzw. im Falle der Unterlassung ihres Verkaufs mit anderen schon im Besitze des Käufers bzw. Verkäufers befindlichen (oder ohne weiteres Zutun derselben hinzukommenden) Dingen einen »Vorrat« bildet, d. h. eine Gesamtheit von Dingen, welche zu demselben Zwecke verwendbar sind. In diesem Falle kommen aber lediglich die gewöhnlichen Regeln in Anwendung. Entscheidend für den Wert (Sparwert) des geschätzten Dinges sind deshalb, je nachdem dasselbe eventuell ersetzt werden würde, oder nicht, entweder die Ersetzungskosten des günstigsten Ersetzungsmodus oder der Nutzen

den es selbst stiften würde. Die einzige Besonderheit, welche vorliegt, ist thatsächlicher Natur. Dieselbe besteht darin, dass eine Ersetzung nicht nur durch Beschaffung eines Ersatzstückes auf dem Wege der Produktion oder des Ankaufs, sondern auch durch einfache Verwendung eines anderen Stückes aus dem vorhandenen Vorrat möglich ist, und dass demgemäss, falls eine Ersetzung in dieser Weise wirklich stattfinden würde, die für den Sparwert des geschätzten Dinges massgebenden Ersetzungskosten nicht in den Kosten der Produktion oder des Ankaufs eines Ersatzstücks bestehen, sondern sich daraus ergeben, dass ein anderes Stück des vorhandenen Vorrats seiner sonstigen Verwendung entzogen wird. Prinzipiell betrachtet ist das nichts Besonderes. Ob die Ersetzungskosten daraus resultieren, dass das Schätzungsobjekt Nutzen einbüsst, weil aus der Produktion oder dem Ankauf eines Ersatzstückes Kosten entstehen oder weil das Ersatzstück selbst aus seinem Vorrat entnommen wird, ist, prinzipiell betrachtet, gleichgültig. In beiden Fällen entstehen Kosten daraus, dass für das geschätzte Ding ein anderes an die Stelle tritt und dass deshalb nicht der Nutzen, den das geschätzte Ding selbst stiftet, sondern der Nutzen, den ein anderes Ding stiftet, dem Schätzungsobjekte verloren gehen würde. Letzteres ist das charakteristische Merkmal aller Fälle der Ersetzung und zu diesen ist, falls eine Ersetzung aus dem Vorrat wirklich stattfinden würde, auch der Fall der Vorratsschätzung zu rechnen.

Ein praktischer Fall der Vorratsschätzung ist in Abschnitt III (S. 546 ff.) erörtert worden.

Nach der herrschenden Meinung liegt hier ein Fall der Ersetzung nicht vor. Nach ihr wird in diesem Falle der Wert des geschätzten Dinges nicht durch die Ersetzungskosten bestimmt, sondern durch einen »Nutzen«, freilich durch den »Grenznutzen« des ganzen Vorrats. Dass es sich bei der Einbusse dieses Grenznutzens, wenn derselbe ein anderer Nutzen ist als derjenige, den die Ware selbst stiften würde, begrifflich um nichts anderes handelt als um die Einbusse von Ersetzungskosten, scheint den Vertretern dieser Meinung bisher entgangen zu sein.

Wenn aber im Falle der Wertbestimmung durch den Grenznutzen ein gewöhnlicher Ersetzungsfall vorliegt, — hat dann die ganze Grenznutzentheorie als solche überhaupt noch eine Existenzberechtigung, und ist es nicht etwa besser, dieselbe ganz fallen zu lassen? Vielleicht. Sehr viel Nutzen bringt sie nicht. Nütz-

lich ist eigentlich nur das Wort Grenznutzen als bequemes Schlagwort zur Bezeichnung derjenigen Ersetzungskosten, welche das Schätzungsobjekt einbüßen würde, wenn eine Ersetzung des geschätzten Dinges aus dem Vorrat erfolgen und wenn der Vorrat nicht selbst wieder von aussen her ergänzt werden würde. Das ist aber auch so ziemlich alles. Es wird nur die Verständigung erleichtert, nicht aber das Verständnis. Wie gross der für den Wert des geschätzten Dinges massgebende Nutzen eigentlich ist, wird nämlich keineswegs immer klarer, vielfach aber sogar unklarer, wenn man den Grenznutzen als massgebend bezeichnet, und überdies entstehen in gewissen Fällen leicht Fehler. Freilich, wenn es sich um einen Vorrat von gleichartigen Dingen, die sämtlich schon in der Gegenwart vorhanden und verfügbar sind, handelt, dann ergeben sich keine Schwierigkeiten. Aber wie dann, wenn man, wie es richtig ist, unter Vorrat eine Anzahl von Dingen versteht, die nur demselben Zwecke dienen, ohne dass sie deshalb von gleicher Art zu sein brauchen? Wie gross ist z. B. der Grenznutzen eines Vorrats von Nahrungsmitteln, welcher aus Brot, Fleisch, Eiern, Gemüse, Obst, Milch etc. besteht? Ferner: Wie ist es in dem Falle, wenn der Vorrat aus Dingen besteht, die zu einem Teile schon in der Gegenwart vorhanden sind, zu einem Teil aber (in Folge bereits gemachter Bestellung) erst in der Zukunft hinzukommen? Die hinzukommenden Güter müssen in den »geschlossenen« Vorrat eingerechnet werden, weil sie ohne ein besonderes, auf die Ergänzung des Vorrats gerichtetes Zuthun des Schätzungsobjekts hinzukommen. Dient es aber etwa auch in diesem Falle zur Erleichterung des Verständnisses, wenn man sagt: Der Grenznutzen ist massgebend? Ja, wäre es überhaupt richtig, in diesem Falle so zu sprechen, da möglicherweise das »letzte« Stück des ganzen Vorrats garnicht früh genug zur Existenz kommt, um zur Ersetzung irgend eines der übrigen verwendet werden zu können? Endlich: setzen wir den Fall, dass von den gegenwärtig vorhandenen Gütern einige, weil mit Beschlag belegt oder zeitweilig anderweitig benutzt, nicht früh genug frei werden, und dass die bestellten Güter nicht früh genug eintreffen, um das geschätzte Ding zu ersetzen. Dann ist möglicherweise trotz vorhandenen Vorrats und, obwohl das geschätzte Ding selbst den grössten Nutzen unter allen Stücken des Vorrats stiften würde, (wegen mangelnder Ersetzungsmöglichkeit) dieser Stiftungsnutzen selbst, nicht aber der Grenznutzen des ganzen Vorrats massgebend!

Man sieht, sobald man näher auf die Sache eingeht, ergeben sich Schwierigkeiten über Schwierigkeiten und überdies Fehler, wenn man an dem Grenznutzen festhält. Sollte es unter diesen Umständen nicht in der That besser sein, die ganze Grenznutzentheorie fallen zu lassen und zu der einfachen Zweiteilung zurückzukehren, nach welcher der Sparwert eines Dinges bestimmt wird entweder durch den Nutzen, den es selbst stiftet, oder durch die Kosten seiner eventuellen Ersetzung?

VI. Die Schätzung des Geldes.

Die Wertschätzung des Geldes, welche Käufer und Verkäufer neben der Wertschätzung der Ware vorzunehmen haben, erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die Wertschätzung der Ware. Praktisch handelt es sich dabei fast immer um »Vorrats-schätzung«, weil das zu schätzende Quantum Geld sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer fast immer einen grösseren oder geringeren Teil eines Vorrats bildet. Dieser Vorrat besteht übrigens nicht nur aus der ganzen Summe des gegenwärtig vorhandenen Geldes, sondern es gehört auch alles dasjenige Geld dazu, welches ohne besonderes Zuthun des Schätzungsobjektes, also gewissermassen »von selbst« zu den gegenwärtig vorhandenen Stücken hinzukommt. So gehört z. B. dazu die Summe der später wirklich eingehenden Zinsen und Dividenden von Wertpapieren, auf welche das Schätzungsobjekt als Inhaber dieser Wertpapiere schon in der Gegenwart Anspruch hat.

Nach denselben Grundsätzen geschätzt ergibt sich der Sparwert des Geldes ebenso wie der Sparwert der Ware, dann, wenn das geschätzte Quantum Geld selbst »unersetzlich« ist (genauer: wenn es in Wirklichkeit nicht ersetzt werden würde), aus demjenigen Nutzen, den es selbst dem Schätzungsobjekt stiften würde; wenn es aber »ersetzlich« ist, also, falls es in Wirklichkeit ersetzt werden würde, aus demjenigen Nutzen, der dem Schätzungsobjekte mit den Kosten seiner Ersetzung verloren gehen würde. Ersetzt werden kann das geschätzte Stück Geld entweder durch Entnahme von Ersatzstücken aus dem vorhandenen Vorrat oder durch Beschaffung derselben auf dem Weg des Ankaufs (gegen Ware oder Leistung von Arbeit) von den Goldproduzenten und, was wichtiger ist, von den Banken als Produzenten von Kreditgeld (Banknoten etc.) auch auf dem Wege der Produktion bzw. der Kreation. Ob es ersetzt werden würde,

und in welcher Weise es ersetzt werden würde, hängt von den Umständen ab. Würde es nur aus dem Vorrat ersetzt werden, so ergibt sich sein Sparwert aus dem »Grenznutzen« des ganzen Vorrats. Würde es durch Verkauf von Waren oder Arbeit ersetzt werden (sei es direkt, sei es in der Weise, dass es selbst durch ein Stück aus dem Vorrat ersetzt und dass dann der Vorrat in der angegebenen Weise wieder ergänzt würde), dann sind die Konsequenzen des Verlustes der behufs seiner Ersetzung hingebenen Ware bzw. der zu diesem Zwecke gemachten Arbeitsleistung massgebend.

Die Konsequenzen des Verlustes von Ware bestehen nun regelmässig in der Einbusse von Geld, und zwar entweder in der Einbusse derjenigen Summe Geldes, die bei anderweitigem Verkauf dieser Ware für dieselbe erlöst, oder in der Einbusse von Geld (neben Arbeit etc.), welches behufs der Ersetzung der Ware auf dem Wege der Produktion als Teil der Ersetzungskosten verausgabt worden wäre. Die Konsequenzen der Leistung von Arbeit bestehen neben der Einbusse von Wohlbehagen (in Folge der Mühe und Plage der Arbeit) in der Regel, nämlich immer dann, wenn nicht etwa sonst in der betreffenden Zeit nicht gearbeitet worden wäre, ebenfalls in der Einbusse von Geld, speziell in der Einbusse des in jener Zeit sonst erlangten Arbeitsverdienstes. In diesen Fällen wird daher der Wert des geschätzten Quantums Geld, des Preises, wiederum durch Geld bestimmt. Trotzdem liegt aber eine Wertanalyse vor, da ja der Wert »gegenwärtigen« Geldes auf den Wert »zukünftigen« Geldes zurückgeführt wird¹⁾. Dieses »zukünftige« Geld ist dann vielleicht ebenfalls wieder ersetzlich, mit den gleichen Kosten, und so fort, so dass nicht selten, um den Wert des in Geld bestehenden Preises in seiner endgültigen Grösse festzustellen, die Analyse weitergeführt werden muss, bis entweder das Schätzungsobjekt überhaupt nicht mehr im Stande ist, immer von neuem Ersatz zu beschaffen, d. h. bis wegen Krankheit, Altersschwäche oder Tod seine Kräfte versagen, oder bis der durch die Leistung von Arbeit bewirkte Verlust von Wohlbehagen (die Arbeitsmühe), wie gewöhnlich im Alter, so gross wird, dass die damit verbundenen Kosten von Nutzen den sonst einzubüssenden Stiftungsnutzen des zuletzt ge-

1) Das scheinen die Grenznutzentheoretiker bei ihrer objektiven Betrachtungsweise zu übersehen. Vgl. von Böhm-Bawerk in Conrad's Jahrbüchern III. Bd. 3 (1892) S. 330 ff.

schätzten Ersatzquantums Geld übersteigen und in Folge dessen die Ersetzung aus wirtschaftlichen Gründen unterbleibt¹⁾).

VII. Gegeneinanderschätzung der Werte von Waren und Geld.

Die Aufgabe des Schätzenden bei der Preisbildung erfordert nicht nur die Feststellung oder vielmehr die (in ihrem Resultate entweder richtige oder falsche) Schätzung der Werte von Ware und Geld schlechthin, sondern die Schätzung derselben in einer Weise bezw. in einer Form, welche den Vergleich beider Wertgrößen mit einander zulässt. Käufer und Verkäufer müssen ja die Werte von Ware und Geld mit einander vergleichen, um entweder zu der Feststellung desjenigen Verhältnisses zu gelangen, in welchem sie Ware und Geld äussersten Falles ohne Schaden gegen einander austauschen dürfen (Preisgrenze), oder um festzustellen, ob sie ein ihnen gemachtes festes Tauschangebot acceptieren dürfen, oder nicht. Ein Vergleich zwischen zwei Grössen, auch zwischen zwei Werten, lässt sich aber nur dann vornehmen, wenn diese Grössen von gleicher Art sind und nur Quantitätsunterschiede bestehen. Zwei Werte, die verglichen werden sollen, müssen an demselben Zwecke abgemessen sein und, wenn sie, wie gewöhnlich, in der Weise festgestellt werden, dass das Quantum zweckentprechender Güter, welches sie repräsentieren, angegeben wird, durch die Bezeichnung von Quantitäten gleichartiger, demselben Zwecke entsprechender Güter (deren Einbusse dem Schätzungssubjekte erspart werden würde) zum Ausdruck gebracht werden. Wenn z. B. der Wert der Ware, wie bei einem unersetzlichen Genussmittel, durch Wohlbehagen irgend einer Art bestimmt wird, der Wert des Geldes durch Arbeitsleistung, weil es durch Arbeit ersetzt werden würde, so kann man diese beiden Werte ohne weiteres noch nicht mit einander vergleichen. Sie müssen vorerst weiter analysiert werden, vielleicht so weit, bis sie auf generelles Wohlbehagen (welches den Gegenstand unseres höchsten Zweckes bildet) zurückgeführt sind. Natürlich wird diese Wertanalyse niemals weiter geführt, als nötig ist, und wird daher als Masszweck immer der nächste beiden gemeinsame Zweck gewählt, da sonst unnötige Arbeit entstehen würde. Es bringen aber die Verhältnisse mit sich, dass in der Regel, wenn es nicht möglich ist, das im Ab-

¹⁾ Vgl. hierzu (insbesondere in Betreff der Kosten der Arbeitsleistung) meine Werttheorie I S. 38 ff., 95 ff.

schnitt VIII darzustellende abgekürzte Verfahren anzuwenden, auf den höchsten Zweck des Menschen, möglichst viel Wohlbehagen (ohne Unterschied der Art) zu besitzen, zurückgegangen werden muss. Es pflegt nämlich, wenigstens auf einer Seite, Wohlbehagen irgend einer Art (wie es die Befriedigung eines Bedürfnisses uns verschafft und wie es mit der Leistung von Arbeit, der Erduldung von Schmerzen, mit Sorge, Ekel, Mitleid etc. uns verloren geht) zu konkurrieren, und dessen Wert kann in einer zum Vergleich geeigneten Weise nur an unserem höchsten Zwecke abgemessen werden.

Eine solche weitere Analyse zunächst anderweitig festgestellter Werte bietet, prinzipiell betrachtet, durchaus keine Besonderheit. Wir pflegen ja den Wert, wie schon gesagt, in der Weise zum Ausdruck zu bringen, dass wir eine Quantität von Gütern angeben, die den Gegenstand eines unserer Zwecke bilden, und zwar desjenigen Zweckes, dessen (gänzliche oder teilweise) Erreichung uns durch das geschätzte Ding verschafft, bzw. dessen Nichterreichung uns durch dasselbe erspart werden würde. Es handelt sich deshalb immer nur darum, diejenigen Güter, in denen wir den Wert von Ware und Geld zunächst zum Ausdruck gebracht haben, nach ihrem Werte im Hinblick auf die Erreichung des Masszweckes, aber natürlich nicht nach ihrem Nutzwerte, sondern nach ihrem Sparwerte, zu schätzen, und damit so lange fortzufahren, bis sich nur Güter von der Art derjenigen ergeben, welche den Gegenstand des Masszweckes bilden. Diese Aufgabe ist unter allen Umständen zu lösen, wenn wir auf unseren höchsten Zweck, möglichst viel generelles Wohlbehagen zu besitzen, zurückgehen und unsere ganze Lebenszeit in Betracht ziehen müssen. In sehr vielen Fällen ist aber ein so weites Zurückgehen gar nicht nötig.

Das Verfahren ist durchaus das gewöhnliche. Es ist also zu ermitteln, welchen Nutzen die zu schätzenden Güter mit Rücksicht auf die Erreichung des Masszweckes stiften würden, und ob und eventuell mit welchen Kosten sie in dieser Hinsicht ersetzlich sind, um dann, soweit nötig, mit den Kostengütern in derselben Weise weiter zu verfahren. Theoretisch ist dabei nur bemerkenswert, dass die Ersetzlichkeit immer grösser und mannigfaltiger wird, je mehr wir uns unserem Hauptzwecke nähern. Praktisch ergeben sich sehr bald grosse Schwierigkeiten und überdies werden die Resultate der Schätzung immer unsicherer,

da wir in immer grösserem Masse die unbekanntere Zukunft zu berücksichtigen haben.

VIII. Vereinfachtes Verfahren.

In vielen Fällen können Käufer und Verkäufer sich darauf beschränken, nur den Wert der Ware zu schätzen, und von einer Feststellung des Werts des Geldes ganz absehen, ohne deshalb ihrer Aufgabe weniger gerecht zu werden; und in vielen anderen Fällen thun sie, indem sie sich mit einer ungenauen Schätzung begnügen, das Gleiche, obwohl die Voraussetzungen dafür nur zum Teil vorliegen. Gestattet ist ein solches abgekürztes Verfahren in den vielen Fällen, in denen der Sparwert der Ware ausschliesslich durch Geld bestimmt wird, sei es, weil im Falle der Unersetzlichkeit die Ware dem Schätzungssubjekte nur dadurch Nutzen stiften würde, dass sie ihm Geld einbringt, wie z. B. die Ware des Händlers, sei es, weil im Falle der Ersetzlichkeit die Kosten der Ersetzung (d. h. die Sachkosten) lediglich in Geld bestehen, wie so vielfach bei dem Ankauf notwendiger Bedarfsartikel und bei dem Verkauf von Handelsware. Voraussetzung ist allerdings ferner, dass diejenige Summe Geldes, welche als Nutzensumme bzw. als Kostensumme den Wert der Ware repräsentiert, zu derselben Zeit oder doch unter trotzdem gleichen Verhältnissen dem Käufer bzw. Verkäufer verloren gehen würde, wie der in Geld bestehende Preis im Falle des Ankaufs bzw. im Falle der Unterlassung des Verkaufs der Ware. Trifft das zu, dann ist nichts weiter nötig, als den Wert der Ware so weit zu analysieren, bis sich Geldgrössen ergeben, und dann diese ihren Wert repräsentierenden Geldgrössen mit der Grösse des in Geld bestehenden Preises zu vergleichen. Dass das genügt, leuchtet ein, wenn man berücksichtigt, dass gleiche Mengen gleichartiger Dinge, welche sich zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Verhältnissen alternativ im Besitze derselben Person befinden, für diese notwendig den gleichen Wert haben müssen, und dass von zwei Summen Geldes in Anbetracht der allseitigen Brauchbarkeit und der immer vorhandenen »Kostbarkeit« des Geldes die grössere Summe unter solchen Umständen auch immer den grösseren Wert haben muss. Mehr als die Feststellung der Wertgleichheit bzw. des Grössenunterschiedes der Werte von Ware und Geld ist ja aber nicht nötig, um Käufer und Verkäufer in den Stand

zu setzen, richtig zu disponieren. Wie gross die Werte von Ware und Geld selbst eigentlich sind, brauchen sie nicht zu wissen.

Nun werden freilich in vielen Fällen die angeführten Voraussetzungen wohl annähernd, aber doch nicht völlig zutreffen. Insbesondere werden sich häufig zeitliche Differenzen ergeben. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn die in Geld bestehenden Ersetzungskosten der ersetzlichen Ware erst später aufgewendet werden würden, als der Verlust des Preises eintritt (weil die Ersetzung auch dann noch rechtzeitig erfolgen kann), oder wenn das Geld, welches den Stiftungsnutzen einer unersetzlichen oder die Ersetzungskosten einer nur aus einem Vorrat ersetzlichen Waare für den Verkäufer repräsentiert, erst später eingehen würde, als der vom Käufer angebotene Preis bezahlt wird. Solche Zeitdifferenzen lassen sich aber durch besondere Wertschätzung der aus dem Zeitunterschiede sich ergebenden Konsequenzen, die zumeist nur in Geld, d. h. in einer Einbusse bezw. in der Ersparnis einer Einbusse an Geld bestehen, und durch Subtraktion auf der einen Seite (Abzug des Disconts etc.) beseitigen, so dass dann doch noch das abgekürzte Verfahren in vollem Masse Anwendung finden kann.

Ferner wird es vielfach vorkommen, dass der Wert der Ware nicht in Geld allein, sondern nur in Geld und Wohlbehagen zusammen zum Ausdruck gebracht werden kann. So z. B., wenn eine unersetzliche Ware dem Besitzer nicht nur durch Verschaffung von Geld, sondern auch durch Verschaffung von Wohlbehagen Nutzen stiftet, oder wenn im Falle der Ersetzlichkeit der Ware die für den Wert massgebenden Kosten ihrer Ersetzung nicht nur in einem Verluste an Geld, sondern ausserdem in einem Verluste an Wohlbehagen bestehen, wie im Falle der Ersetzung durch Geldverdienst raubende, mühevollende Arbeit. Wenn aber dann nur die übrigen Voraussetzungen zutreffen, so kann das abgekürzte Verfahren trotzdem wenigstens insoweit Anwendung finden, dass die auf beiden Seiten stehenden Geldsummen gegen einander aufgerechnet werden, so dass dann die weitere Wertanalyse auf den verbleibenden Rest an Geld und auf das Wohlbehagen beschränkt wird. Wenn dann etwa die Geldsummen einander ausgleichen, oder gar noch auf der Ware n seite ein Rest übrig bleibt, so bedarf es natürlich auch in diesem Falle einer weiteren Wertanalyse überhaupt nicht mehr, denn dann ist

es ja ohne weiteres klar, dass der Wert der Ware den Wert des Geldes übersteigt.

Bei ungenauer Schätzung vergrößert sich natürlich das Anwendungsgebiet dieses abgekürzten Verfahrens noch bedeutend ¹⁾.

Schluss.

Der vorstehende Aufsatz erhebt nicht den Anspruch, das ihm gestellte Thema auch nur annähernd zu erschöpfen. Er soll nur eine Anregung dazu geben, der Frage der Wertschätzung bei der Preisbildung, die in der letzten Zeit eine ihrer Bedeutung entsprechende Beachtung nicht mehr gefunden hat, von neuem die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn das gelingt, so ist sein Zweck erreicht.

¹⁾ Ausführlicher ist die Anwendung dieses abgekürzten Verfahrens in meiner Werttheorie I S. 98—129 behandelt worden. Bei der ungeheueren theoretischen und praktischen Wichtigkeit desselben ist es auffallend, dass bisher anscheinend noch niemand auf diesen Fall aufmerksam geworden ist.

Stuttgart-Degerloch, im Dezember 1900.

II. MISZELLEN.

Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn im Jahre 1898. (Aus der »Sozialen Rundschau« des k. k. Handelsministers Sept. 1900). Unter obigem Titel findet sich in der sechsten Nummer der diesjährigen Publikationen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums ein umfangreicher Beitrag zur Arbeitsstatistik Ungarns. Nachstehende Tabelle enthält die Durchschnittsziffern der Taglöhne in den sieben Kreisen, in welche die 63 Komitate Ungarns der grösseren Uebersichtlichkeit halber zusammengefasst wurden. Diese Ziffern zeigen schliesslich den Durchschnitt für ganz Ungarn.

Kreis	Männer-Taglohn im							
	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung
in Hellern								
I. Linkes Donauufer	78	114	114	170	88	124	58	90
II. Rechtes Donauufer	74	106	126	178	88	124	62	88
III. Donau-Theiss-Mitte	94	124	170	216	118	148	74	98
IV. Rechtes Theissufer	78	112	124	174	90	126	66	88
V. Linkes Theissufer	72	100	134	180	84	122	58	82
VI. Theiss-Maros-Mitte	84	112	150	188	104	138	70	92
VII. Siebenbürgische Komitate	68	100	100	144	78	112	56	86
Landes-Hauptdurchschnitt	76	108	130	178	90	126	62	90
Stand vom Jahre 1897	80	114	136	186	94	128	64	92
Stand vom Jahre 1896	76	112	130	176	88	124	62	90

Kreis	Frauen-Taglohn im							
	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung
	in Hellern							
I. Linkes Donauufer	50	76	74	104	58	84	42	62
II. Rechtes Donauufer	56	80	86	120	66	92	46	68
III. Donau-Theiss-Mitte	66	88	116	144	80	106	54	74
IV. Rechtes Theiss-Ufer	48	70	68	98	52	78	40	58
V. Linkes Theissufer	50	74	86	118	60	86	44	64
VI. Theiss-Maros-Mitte	64	88	102	132	78	100	54	74
VII. Siebenbürgische Komitate	50	78	72	108	58	86	42	68
Landes-Hauptdurchschnitt	54	78	84	116	64	88	46	66
Stand vom Jahre 1897	56	82	86	120	64	90	46	68
Stand vom Jahre 1896	52	80	80	114	60	88	42	64

Die höchsten Tagelöhne wurden somit in dem Kreise Donau-Theiss-Mitte, die niedrigsten in den siebenbürgischen Komitaten gezahlt. Die Tagelöhne des Berichtsjahres weisen gegen jene des Vorjahres für alle Teile des Landes einen merklichen Rückgang auf. — Die Akkordlöhne werden im zweiten Teile der Publikation komitatweise eingehend erörtert und für die oben erwähnten sieben Kreise in allgemeinen Uebersichten zusammengefasst. Die Akkordarbeit ist in manchen Komitaten, namentlich in den oberungarischen und siebenbürgischen Gebirgsgegenden fast ganz unbekannt; verhältnismässig am meisten wird am rechten Donauufer in Akkord gearbeitet. Die Akkordarbeit beschränkt sich hauptsächlich auf die Ernte- und Mäharbeit; von grösseren Gutsherrschaften werden diese Arbeiten fast durchweg im Akkord vergeben. Wird die Ernte in Akkord vergeben, so können bezüglich des Lohnes verschiedene Fälle eintreten. Derselbe kann in Geld oder in Anteilen an geschnittenem Getreide oder an Getreidekorn bestehen. Ausserdem kommt noch in jedem der drei Fälle in Betracht, ob mit oder ohne »Konvention« (ungefähr gleichbedeutend mit Getreide-Aequivalent für Verpflegung) gearbeitet wird. Eine grosse Rolle spielt, wie beim Taglohn, so auch bei der Vereinbarung des Akkordlohnes der Branntwein, der in manchen Gegenden auch ohne die sonstige Verpflegung bedungen wird. Der meiste Branntwein wird in dieser Hinsicht dies- und jenseits der Theiss konsumiert. Wein wird nur beim Weinbau verarbeitet, zuweilen auch Schnittern (meist am rechten Donauufer). — Der durchschnittliche Monatsverdienst der in grösseren Landwirtschaften durch längere Zeit oder dauernd beschäftigten Arbeiter beträgt, das Aequivalent für die Verpflegung inbegriffen, für die verschiedenen Kreise in Kronen:

	Frühjahr	Sommer	Herbst	Winter
I. Am linken Donauufer:	20—28	30—50	20—28	16—20
II. Am rechten Donauufer:	20—36	32—60	24—50	12—30
III. In der Donau-Theiss-Mitte:	19—32	30—60	19—40	14—30
IV. Am rechten Theissufer:		im Sommer	40—50	
		Jahresdurchschnitt	24—60	
V. Am linken Theissufer:	vom Frühjahr bis Herbst		32—70	
		meist	40—50	
	vom Herbst bis Frühjahr		16—34	
		meist	20—24	
VI. In der Theiss-Maros-Mitte:	vom Frühjahr bis Herbst		32—70	
		meist	45—52	
	vom Herbst bis Frühjahr		16—35	
		meist	20—27	
VII. In den Siebenbürger Komitaten:	nicht ausgewiesen.			

Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten im Deutschen Reiche. — Der in Merseburg sitzende Vorstand des »Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland« hat zu Ende 1899 eine Karte von den Bezirken der Anstalten herausgegeben, die als öffentliche anerkannt werden. Darauf sind einerseits die mit Versicherungszwang für Gebäude ausgestatteten, andererseits die auch Mobilien versichernden Sozietäten kenntlich gemacht. Die Grenzen der Versicherungsgebiete fallen der Regel nach mit den politischen zusammen, in Preussen also mit denen der sich selbst verwaltenden Provinzen und der städtischen Weichbilde. Ueber den Stand zu Ende 1898 giebt folgende Zusammenstellung näheren Bescheid, wobei die Versicherungssummen auf Millionen Mark abgerundet und vier Gruppen unterschieden sind: A. mit Beitrittszwang für Gebäude unter Ausnahmen verschiedener Art und nicht überall bis zum vollen Schätzwerte der Gebäude; B. mit Monopolstellung der Anstalt und teilweise mit Zwangsverpflichtung zum Beitritte für hypothekarisch belastete, vormundschaftlich verwaltete und andere Gebäude; C. mit Freiwilligkeit des Beitrittes und ohne Aufnahme beweglicher Gegenstände; D. mit Freiwilligkeit des Beitrittes unter Ausdehnung auf Mobilienversicherung (deren Höhe als zweiter Summand neben der Immobilien-Versicherungssumme angeführt wird). — Es entfallen auf die preussischen Provinzen und Feuersozietäten: 1. Ostpreussen: A. Landschaft (mit Zwang für die bepfandbrieften Güter) 285, C. Stadt Königsberg 1, D. Städte der Provinz (einschliesslich Königsberg 34 + 6 (Mobilien seit 1897), Land (einschliesslich des zum Mohrunger landschaftlichen Bezirke gehörigen Teils vom westpreussischen Kreise Rosenberg) 279 + 127 (seit 1892), zusammen 731 Mill. Mk.; 2. Westpreussen: A. Landschaft (mit Zwang für die bepfandbrieften Güter und ausgedehnt auf Teile Posens und Pommerns in den

landschaftlichen Bezirken Bromberg und Schneidemühl, Sitz in Marienwerder) 121, Stadt Thorn 22, C. Stadt Elbing 10, Provinz (Sitz in Danzig) 121, zusammen 274 Mill. Mk.; 3. Stadt Berlin: A. Stadt 3832 Mill. Mk.; 4. Brandenburg: D. Städte der Provinz (einschl. alter Versicherungen in den pommerschen Kreisen Dramburg und Schivelbein, Sitz in Berlin) 557 + 27 (seit 1891), Land der Kurmark und Niederlausitz (Sitz in Berlin) 470 + 51 (seit 1871), Land der Neumark (einschliesslich der pommerschen Kreise Dramburg und Schivelbein, Sitz in Drossen) 264 + 43 (seit 1863), zusammen 1413 Mill. Mk.; 5. Pommern: A. Stadt Stettin (mit Gebäude-Versicherungszwang für die innere Stadt) 87, C. Stadt Stralsund 23, D. Provinz (für Mobilien auch in Stettin und Stralsund) 591 + 90 (seit 1873), zusammen 791 Millionen Mark; 6. Posen: D. Provinz 976 + 62 (seit 1894), zusammen 1039 Mill. Mk.; 7. Schlesien: A. Breslau 445, C. übrige Städte 463, D. Land (für Mobilien auch in den Städten einschliesslich Breslau) 1155 + 582 (seit 1877), zusammen 2646 Mill. Mk.; 8. Sachsen: C. ritterschaftliche des Fürstentums Halberstadt (Sitz in Schauen bei Osterwiek) 11, D. Städte der Provinz (Sitz in Merseburg) 825 + 188 (seit 1878), magdeburgische Land-FS. (ausgedehnt auf die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, S.-Sondershausen und Reuss jüngerer Linie sowie für Mobilien auf das Herzogtum Anhalt, Sitz in Altenhausen) 838 + 524 (seit 1864), Land des preuss. Herzogtums Sachsen (Sitz in Merseburg) 653 + 366 (seit 1864), zusammen 3405 und in der Provinz allein 3223 Mill. Mk.; 9. Schleswig-Holstein: D. Provinz (auch für das oldenburgische Fürstentum Lübeck) 1277 + 150 (seit 1876), adelige Brandgilden für Gebäude und für bewegliche Güter (ebenso 64 + 19 (seit 1828), zusammen 1510 Mill. Mk.; 10. Hannover: A. ostfriesische Brandkasse für die Städte und Flecken (Sitz in Aurich) 74, für das platte Land (desgl.) 124, D. vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover (auch im Herzogtum Lauenburg neben den schl.-holst. Anstalten zugelassen, ferner für die nicht dem Versicherungszwange unterliegenden kirchlichen und gewerblichen Gebäude sowie für Mobilien in Ostfriesland, endlich im Fürstentum Schaumburg-Lippe) 1259 + 382 (seit 1870), zusammen 1840 Mill. Mk.; 11. Westfalen: D. Provinz 1388 + 448 (seit 1863), zusammen 1837 Mill. Mk.; 12. Hessen-Nassau: B. hessische Brandvers.-Anstalt (mit Beitrittszwang der hypothekarisch belasteten Gebäude) 1065, nassauische (mit Sitz in Wiesbaden, Zwang der mit Pfandbriefen belasteten oder Bevormundeten u. s. w. gehörigen Gebäude, für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt ohne Vorrecht) 980, zusammen 2045 Mill. Mk.; 13. Rheinprovinz: D. rheinische (mit Sitz in Düsseldorf) 2156 + 710 (seit 1863), zusammen 2866 Mill. Mk.; 14. Hohenzollern: A. hohenzollernsche FV.-Anstalt 71 Mill. Mk. — Hierzu kommt nun (A.) der über mehrere Provinzen ausgedehnte Domänen-Feuerschädenfonds mit Bei-

trittszwang der Pächter von Königlich preussischen Domänengebäuden, begreifend: in Ostpreussen 19,0, in Westpreussen 9,9, in Brandenburg 34,3, in Pommern 27,4, in Posen 11,9, in Schlesien 21,0, und in Sachsen 34,4, zusammen 157,8 Mill. Mk. Nach der auf der Karte gedruckten Uebersicht beträgt die Immobilier-Versicherungssumme der Zwangs- und Monopolanstalten 7242 und die der übrigen 13438, die Mobilier-Versicherungssumme 3774, zusammen bei den 35 preussischen Anstalten 24454 Mill. Mk., das Vermögen derselben 62733509 Mk. — Was die übrigen Staaten betrifft, so ist in den Gebieten der Freien Stadt Bremen, des grossherzoglich oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld, des Fürstentums Reuss älterer Linie und des Reichslandes Elsass-Lothringen die Feuerversicherung ausschliesslich den Privatanstalten überlassen. Preussische öffentliche Anstalten sind im oldenburgischen Fürstentume Lübeck sowie in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Reuss jüngerer Linie (mit 45 + 20 Mill. Mk.), Schwarzburg-Rudolstadt (mit 44 + 18 Mill. Mk.) und -Sondershausen (mit 26 + 12 Mill. Mk.), für Mobilier (mit 17 Mill. Mk.) auch im Herzogtume Anhalt zugelassen. Eigene öffentliche Anstalten (A. Zwangs-, B. Monopolanstalten, C. andere ohne und D. mit Mobilierversicherung) besitzen mit Angabe der Versicherungssumme in Millionen Mark für Immobilier + Mobilier die Staaten: 1. 2) Grossherzogtümer Mecklenburg: C. Brandvers.-Gesellschaft für die Städte (Sitz in Güstrow) 127, D. ritterschaftliche Bv.-G. (Sitz in Rostock, für das mit in der Summe steckende Mobilier seit 1886) 261, dazu Mecklenburg-Schwerin allein: A. Domonial-Bv.-Anstalt (in Schwerin) 160, C. Brandkasse für die Stadt Rostock (in Rostock) 71, Bv.-Ges. für die Stadt Wismar (in Wismar) 19, insgesamt 638 Mill. Mk.; 3. Freie Stadt Lübeck: C. städtische Brandassekuranz-Kasse 74 und vorstädtische 28, zusammen 103 Mill. Mk.; 4) Freie Stadt Hamburg: A. Feuerkasse 1897 Mill. Mk.; 5) Herzogtum Oldenburg: A. Landes-Brandkasse 260 und Herrschaft Jever 24, zusammen 284 Mill. Mk.; 6) Fürstentum Lippe: A. Brandvers.-Anstalt 141 Millionen Mk.; 7) Herzogtum Braunschweig: B. Landes-BVA. (mit Alleinberechtigung) 740 Mill. Mk.; 8) Herzogtum Anhalt: A. Landes-Brandkasse 386 Mill. Mk.; 9) Königreich Sachsen: A. Landes-BVA. 4981 + (in der Abteilung für freiwillige Versicherung von Maschinen etc. zu D.) 114, zusammen 5096 Mill. Mk.; 10) Herzogtum Sachsen-Altenburg: A. Landes-BVA. 275 Mill. Mk.; 11) Grossherzogtum Sachsen-Weimar: A. Gebäude-BVA. (mit Beitrittszwang bis zum halben Taxwerte) 430 Mill. Mk.; 12) Herzogtum Sachsen-Gotha: D. BVA. (auch in den Herzogtümern Koburg und Sachsen-Meiningen) zugelassen 212 + 63 (seit 1873), zusammen 276 Mill. Mk.; 13) Fürstentum Waldeck: A. FVA. der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont 71 Mill. Mk.; 14) Grossherzogtum Hessen: A. Landes-BVA. 1432 Millionen Mark; 15) Königreich Bayern: B. BVA. (mit Zwang für die dem Staate,

den Gemeinden, Kirchen etc. gehörigen Gebäude) 5315 Millionen Mk.;
 16) Königreich Württemberg: A. Gebäude-BVA. 2630 Mill. Mk.;
 17) Grossherzogtum Baden: A. Badische FVA. für Gebäude mit Beitrittszwang bis $\frac{4}{5}$ des Taxwertes) 1815 Mill. Mk.

Bei den 22 deutschen Anstalten ausserhalb Preussens mit 58982203 Mark Vermögen waren am Schlusse des Jahres 1898 21528 Mill. Mk. versichert, fast ebensoviel wie bei den 35 öffentlichen Anstalten in Preussen. Darunter gehörten dem Immobilien bei A. und B. 20556, bei C. und D. (einschl. etwa 120 Mill. Mobilien) 794, dem Mobilien allein bei D. 178 Millionen Mk. Versicherungssumme an.

(Ztschr. d. k. pr. Stat. B.)

—e. *Steigerungen der Einnahmen und Ausgaben in den schweizerischen Kantonalbudgets 1885 bis 1897.* — Den »Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund« von Dr. Jakob Steiger in Bern (Zeitschrift für schweiz. Statistik, 35. Jahrg. 1899), entnehmen wir die folgende Uebersicht:

Kantone	Einnahmen der Betriebsrechnung		Steigerung der Einnahmen von 1885—1897	Ausgaben der Betriebsrechnung		Steigerung der Ausgaben von 1885—1897
	1897	1885		1897	1885	
	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
Zürich	16 988 089	6 354 059	167,35	16 645 822	5 652 245	195,50
Bern	27 715 498	20 605 452	34,50	27 712 525	20 604 981	34,48
Luzern	2 115 860	1 586 191	33,38	2 116 112	1 596 138	32,58
Uri	360 626	438 485	—	350 538	421 584	—
Schwyz	534 467	362 238	47,57	510 210	349 495	46,05
Obwalden	238 969	136 094	75,03	237 724	125 251	89,97
Nidwalden	199 676	137 675	45,25	189 444	121 466	56,18
Glarus	1 056 959	676 445	56,36	1 026 375	692 381	48,29
Zug	444 727	232 028	91,67	442 815	266 495	66,28
Freiburg	3 544 222	3 147 438	12,60	8 475 803	3 088 454	12,54
Solothurn	2 265 087	1 629 581	39,01	2 258 339	1 713 466	31,80
Baselstadt	9 359 412	4 654 789	101,06	9 352 414	4 704 548	98,80
Baselland	1 496 726	671 040	123,05	1 480 684	653 809	126,43
Schaffhausen	1 647 481	1 160 186	42	1 564 118	1 071 101	46,03
Appenzell A.-Rh.	640 162	320 177	100	613 337	380 566	61,09
Appenzell I.-Rh.	181 932	105 741	71,87	165 409	100 784	63,98
St. Gallen	4 217 913	2 482 463	69,92	4 018 457	2 359 654	70,28
Graubünden	1 147 679	1 047 608	9,55	1 935 564	1 608 680	20,31
Aargau	3 260 156	2 215 910	47,12	3 064 181	2 572 874	19,09
Thurgau	1 874 140	1 309 708	43,08	1 852 891	1 350 455	37,21
Tessin	4 362 293	2 675 190	63,06	4 204 263	2 133 850	97,02
Waadt	9 132 547	4 890 837	86,72	9 212 652	4 854 730	89,76
Wallis	1 425 833	1 199 789	18,83	1 387 477	1 141 211	21,27
Neuenburg	3 746 417	2 350 693	59,36	3 490 171	2 350 093	48,51
Genf	7 767 041	4 527 562	71,41	7 718 861	6 106 784	26,33
Total	105 717 912	64 917 379	62,86	105 026 176	66 024 095	59,07

Zunahme der Kartelle in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1898. — Die Kartellbildung hat nach Konsulatsberichten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1898 so bedeutende Fortschritte gemacht, dass in absehbarer Zeit die Masse der industriellen Produktion in die Hände von Vereinigungen mit monopolisierender Tendenz gelangt sein dürfte. Die Anzahl der Trusts hat sich im Jahre 1898 um mehr als 76 Prozent, das durch dieselben repräsentierte Kapital um 60 Prozent gegenüber dem Vorjahre vermehrt. Im Jahre 1897 bestanden nämlich im ganzen 200 solche Organisationen, im Jahre 1898 dagegen bereits 353, so dass sich eine Zunahme von 113 ergibt. Das in denselben investierte Aktienkapital betrug 1897 2 889 757 419 Dollars, im Jahre 1898 aber 4 247 918 981 Dollars, der Zuwachs war demnach 1 358 161 562 Dollars. Das privilegierte Gründungskapital belief sich im Jahre 1897 auf 393 764 033 Dollars, dagegen im Jahre 1898 auf 870 575 200 Dollars, die Zunahme betrug also 476 811 167 Dollars. Das gesamte Anlagekapital belief sich somit im Jahre 1897 auf 3 283 521 452 Dollars und war im Jahre 1898 auf 5 118 494 181 Dollars angewachsen, was eine Zunahme um 1 834 972 729 Dollars bedeutet. Dazu kamen noch die nachträglichen Aufnahmen durch Ausgabe von Bonds (Aktien) im Betrage von 3 787 200 091 Dollars im Jahre 1897 und von 7 143 886 661 Doll. im Jahre 1898. Die Zunahme betrug darnach im ersteren Falle 3 356 685 770 Dollars, so dass der Gesamtbetrag des Anlagekapitals sich im Jahre 1897 auf 3 662 241 543 Dollars belief, im Jahre 1898 aber die Höhe von 5 832 882 842 Dollars und im letzteren Falle 2 170 641 299 Doll. erreicht. Da nach dem letzten Zensus im Jahre 1890 das gesamte in der industriellen Produktion angelegte nationale Kapital 6 525 000 000 Dollars betrug, so würde nunmehr ein Rest desselben von 682 117 158 Dollars von der monopolistischen Bewegung unberührt sein, und zwar ist es lediglich die Textilindustrie, welche sich den Kartellierungsbestrebungen gegenüber noch immer ablehnend verhält.

(Soziale Rundschau des österr. k. k. arbeitsstat. Amtes).

Russische Volkszählung vom 28. Januar (a. R.) 1898. — Die bis jetzt veröffentlichten Resultate dieser Volkszählung weisen eine ungemaine Vergrößerung der Bevölkerung gegenüber dem Jahre 1885 auf, obwohl sie den Gegenden entsprechend ungleich verteilt ist. Die Gesamtzahl der Bevölkerung Russlands auf Grund dieser letzten Daten beträgt 129 Millionen, von denen im europäischen Russland 94 Millionen leben; die 10 Gouvernements Polen besitzen 9 724 000 Einwohner; Sibirien und Sachalin haben 5 732 000 Einwohner; die Steppengouvernements haben 3 400 000 Einwohner; die 3 Provinzen von Turkestan und das Gebiet jenseits des kaspischen Meeres mit dem Bezirk des Amudazi und Pamir haben 4 175 000 russische Unterthanen. In Buchara und Chiwa sind 6412 Personen; die 4 Gouvernements des europäischen

Russlands: Kiew, Podolien, Wjatka und Perm haben mehr wie je drei Millionen, 18 Gouvernements haben mehr als je 2 Millionen Einwohner. Den grössten Zuwachs in den letzten 12 Jahren sehen wir im Süden und Westen (Polen, Südosten, Neurussland und Kaukasus) und auch im Permischen Gouvernement. Nach der Zahl der Einwohner nehmen Petersburg (1 132 700) nebst Vororten mit 1 267 000 Einwohnern, Moskau (977 000) nebst Vororten mit 988 000 Einwohnern und mit den der Stadt gehörigen oder zugezählten Dörfern 1 035 700 Einwohnern, Warschau mit 661 000 und Odessa mit 405 000 Einwohnern die ersten Plätze ein. Von diesen Städten hat sich am meisten Odessa entwickelt, dann Petersburg, und Moskau (4 Proz., 3¹/₂ Proz. und 2 Proz. jährlicher Zuwachs entsprechend der Gesamtzahl). In Petersburg, Moskau und Odessa war der Zuwachs des männlichen Geschlechts hervorragend: nach dem Stande sind die Mehrzahl in beiden Hauptstädten Bauern. In Petersburg ohne Vorstädte zeigen die Bauern 57,6 Proz.; in Moskau 63 Proz.; in Odessa waren die Bauern 26 Proz. und in Warschau 27 Proz.

(Jahrh. der intern. Ver.).

Stadtrechnungen von Hamburg und Köln. Von *Armin Tille*. (Deutsche Geschichtsblätter, Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung, 1. Bd., 3. Heft, 1899). *Tille* bemerkt: »Die umfangreichste von allen bisherigen Stadtrechnungs-Publikationen ist die der Stadt Hamburg, die in sieben Bänden (1869 bis 1894), von Koppmann bearbeitet, vorliegt¹⁾ und die Stadtfinanzen in ihrer Entwicklung von 1350 bis 1562 behandelt. Welche Fülle von Material darin geboten wird, lässt schon der Umfang ahnen, und ihr eifrigstes Studium kann dem Kulturhistoriker nicht genug empfohlen werden. Bereits dem ersten Bande (1869) hatte der Herausgeber eine umfassende Einleitung beigegeben, welche die städtische Finanzwirtschaft charakterisiert, aber auch Abschnitte über Stadtverfassung, Wesen des Kämmereramtes, Zünfte (hier Aemter genannt), Bürgergeld und Steuern, Vogtei und Münze enthält. Das beim Fortschritt der Arbeit neu angehäufte Material liegt im dritten Bande (1878) verarbeitet vor: von besonderer Bedeutung ist hier die Gesamtübersicht über Einnahmen und Ausgaben für XV. Jahrhundert, die für das vorhergehende nicht beizubringen war. Der siebente (Schluss-)Band (1894) enthält abermals eine umfangreiche Verarbeitung des Stoffes (278 Seiten) und zwar aus dem XVI. Jahrhundert, und es finden sich darin Dinge, die der Forscher schwerlich gerade hier suchen wird, z. B. ein Ueberblick über die Kosten, welche der Stadt durch ihre Teilnahme am Schmalkaldischen Bunde erwachsen sind. — Kurze Zeit, nachdem *Koppmann's* Arbeiten zum Abschluss gelangten, hat eine

1) Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte.

der wichtigsten deutschen Städte, K ö l n, eine Publikation ihrer ältesten Stadtrechnungen in zwei stattlichen Quartbänden, bearbeitet von *Richard Knipping*¹⁾, gesehen. Einmütig hat bei dieser Veröffentlichung die Kritik die Mustergültigkeit und den Fortschritt der Edition gegenüber den älteren Werken anerkannt. Die Darstellung der Finanzverwaltung in übersichtlicher, aber litterarischer Form, die Trennung von Einnahmen und Ausgaben, das ausführliche Register, in solches für Orte und Personen und solches für Sachen gegliedert, der technisch vollendete Druck, das Herausrücken der Einnahme- und Ausgabebeträge, die sämtlich in eine Währung umgerechnet sind, erleichtern die Benutzung so und geben dem Forscher so reichen und raschen Anschluss, dass diese Edition in jeder Hinsicht geeignet erscheint, künftigen ähnlichen Arbeiten zum Vorbild zu dienen. Aber auch für Köln wäre es wünschenswert, dass aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert ebenfalls für ein Jahrzehnt, oder wenigstens für drei aufeinander folgende Jahre eine Veröffentlichung ähnlicher Art, wenn auch nur in tabellarischen Uebersichten bestehend, geboten würde, denn nur so wäre ein Ueberblick über die städtische Wirtschaft durch Jahrhunderte hindurch zu gewinnen.

Die italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung. — Am 1. Oktober 1899 ist die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1898 errichtete italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Thätigkeit getreten. Ueber die Einrichtung dieser Kasse ist einem Berichte Folgendes zu entnehmen: »Zweck dieser Institution ist, von den Arbeitern, die sich bei ihr einschreiben lassen, die Ersparnisse, welche sie während der Zeit ihrer Arbeitstätigkeit entbehren können, zu sammeln, die Einsätze der Arbeiter durch Zuschüsse der Nationalkasse zu vermehren und die im Laufe der Jahre angesammelte Summe im geeigneten Zeitpunkte in eine Lebensrente zu Gunsten des Arbeiters umzuwandeln. Der vom Staate zur Gründung der Nationalkasse gegebene erste Vermögensfonds beträgt zehn Millionen Lire, und zwar wurden fünf Millionen Lire aus den »billetti consorziali« und fünf Millionen Lire aus den Reinerträgen der Postsparkassen gegeben. Der ursprüngliche Dotationsfonds des Staates ist bisher von 10 Mill. Lire auf beinahe 13 Mill. Lire gestiegen, und zwar durch die Zinsen der 10 Millionen und durch den Zuschuss eines Teiles der Reinerträge der Postsparkassen in den Jahren 1897 und 1898. Der Vermögensfonds soll nach dem Gesetze nach dem ersten Dezennium 16 Millionen Lire betragen. Die Administration der Nationalkasse hegt aber schon

1) Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung (XV. Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde), 1. Bd. (1897): Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld. 2. Bd. (1898): Die Ausgaben.

jetzt die Hoffnung, dass der Vermögensfonds während der ersten zehn Jahre auf mehr als 20 Millionen Lire wachsen werde. Der Vermögensfonds wird während der ersten 10 Jahre durch verschiedene gesetzmässig ihm zugewiesene Einnahmen einen Zuwachs erhalten, und zwar durch die Hälfte der im Jahre 1902 verjährenden Bankbillets, die bis zum 31. Dezember 1906 nicht zum Einwechseln präsentierten Kassenscheine von 1 und 2 Lire, die verjähren Depositen der Depositen- und Anleihekasse, ferner durch die Legate und Geschenke von juristischen Personen oder Privaten, schliesslich durch einen Teil der Jahreseinnahmen der Nationalkasse, der nach dem Gesetze dem Vermögensfonds zugeschlagen wird. Der Vermögensfonds hat bisher durch Geschenke einen Zuwachs von 390 000 Lire erhalten. Hievon sind von der Sparkasse in Mailand 150 000 Lire, den Sparkassen von Turin und Rom je 100 000 Lire, endlich von den Kassen von Imola und Forli je 20 000 Lire eingelaufen. Der Staat hat der Nationalkasse ausser den geschilderten, als Gründungskapital derselben anzusehenden Fonds an jährlichen Einnahmen zugesichert: ein Drittel der jährlichen Reinerträge der Postsparkassen (ungefähr 600 000 Lire), ein Viertel der Reinerträge der gerichtlichen Depositengebarung (125 000 bis 180 000 Lire) und die dem Staate zufallenden vakanten Erbschaften (ungefähr 50 000 Lire). Zur Leitung der Nationalkasse wurde mit königlichem Dekrete vom 8. Oktober 1898 ein autonomer Administrationsrat ernannt. Derselbe besteht aus 12 Mitgliedern, welche unter bedeutenden Männern der Politik, der Wissenschaft und der Verwaltung ausgewählt wurden. Ausser diesen sind je ein Delegierter des Handels-, der Schatz- und des Postministeriums Mitglieder des Rates. Sobald die Zahl der in die Nationalkasse eingeschriebenen Arbeiter 20 000 erreichen wird, jedenfalls aber vom 31. Dezember 1900 angefangen, werden auch drei Arbeiter zu Mitgliedern des Administrationsrates ernannt werden. Ausser dem Zentralbureau in Rom werden Zweigbureaus im ganzen Lande eingerichtet werden, und zwar Provinzial- oder Kommunalbureaus. Die Zweigbureaus werden meistens einzelnen Instituten anvertraut werden, wie Sparkassen, öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Volksbanken, gesetzlich anerkannten Industrie- und Landwirtschaftsgesellschaften u. s. w. Dem Administrationsrate steht jedoch auch das Recht zu, spezielle Zweigbureaus mit einem Administrationskomité von drei bis sieben Mitglieder einzusetzen. Neben dem Zentralbureau in Rom und den zu errichtenden Zweigbureaus sind sämtliche Postämter des Königreichs beauftragt, Einschreibungen für die Nationalkasse anzunehmen. Die Postämter treten zu diesem Zwecke mit dem Zentralbureau in Rom in Verbindung; sie übernehmen die Beträge, welche ihnen der Arbeiter überbringt, erwirken für ihn von dem Zentralbureau das Mitgliederbuch und übergeben das Buch dem Arbeiter. Dieser kann sodann weitere Einzahlungen für die Nationalkasse bei jedem beliebigen Postamte des

Königreichs leisten. Die erfolgte Einzahlung wird in sein Mitgliederbuch eingetragen und der Betrag an das Zentralbureau in Rom abgeführt. Das Zentralbureau in Rom hat am 1. Oktober 1899 seine Thätigkeit begonnen. Die Nationalkassa legt die ihr zur Verfügung stehenden Gelder in vom Staate emittierten oder garantierten Wertpapieren an und darf keine beweglichen Güter besitzen. Fallen ihr solche oder andere als die vorgeschilderten Wertpapiere zu, so hat der Administrationsrat die Pflicht, dieselben sofort zu veräußern. In die Nationalkassa für Arbeiter können sich alle italienischen Staatsangehörigen einschreiben lassen, welche ein Handwerk betreiben, gegen Lohn oder sonstiges Entgelt bedienstet sind, also Fabrikarbeiter, Handwerker, Kolonen, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. Die Eingeschriebenen sind nicht verpflichtet, bestimmte Monats- oder Wochenraten einzuzahlen, sie haben nur jährlich mindestens 6 Lire zu entrichten. Der Jahresbeitrag soll nicht 100 Lire übersteigen. Abgesehen von der Beschränkung, dass die einzelnen Raten nicht weniger als 50 Centesimi betragen dürfen, ist es den Arbeitern überlassen, wann, in welchen Raten und wieviel sie einzahlen wollen. Den Arbeitern steht die Wahl zwischen zwei Formen der Einschreibung frei. Sie können entweder die Form der gegenseitigen Versicherung, oder die der reservierten Ansammlung ihrer Einsätze wählen. Im ersteren Falle genießt der Arbeiter den Vorteil, dass die Raten der vor Abschluss der Abrechnung verstorbenen Mitglieder unter allen anderen der gleichen Form der Versicherung angehörig Mitglieder verteilt werden; umgekehrt haben im Falle des Ablebens eines Mitgliedes vor Abschluss seiner Rechnung seine Angehörigen keinen Anspruch auf die von ihm bis zu seinem Tode eingezahlten Beiträge. Die zweite Form der Versicherung hat den Nachteil, dass die Einsätze den vorerwähnten Zuwachs nicht erhalten, daher die Abrechnungssumme zu Gunsten des Arbeiters kleiner ausfällt, und andererseits den Vorteil, dass der Arbeiter über seine Einsätze selbst bei Lebzeiten stets verfügen kann, und nach seinem Tode die von ihm eingezahlten Beiträge mit Zinsen den Erben ausgefolgt werden. Die Einzahlungen können entweder vom Arbeiter persönlich oder für ihn durch eine andere Person, zum Beispiel den Arbeitgeber, einen Arbeiterverein u. s. w., geleistet werden. Für jeden eingeschriebenen Arbeiter wird eine abgesonderte Rechnung geführt, in welche alle seine Einsätze, sowie die zu seinen Gunsten einlaufenden Gelder mit Zinsen eingetragen werden. Die Einsätze der Arbeiter erhalten einen regelmässigen jährlichen Zuschuss aus den Jahresquoten, welche die Nationalkassa aus den Einkünften des Vermögensfonds unter alle Arbeiter verteilt. Die Jahresquote wird zum Schlusse eines jeden Jahres vom Administrationsrate fixiert und die zur Verteilung gelangende Summe wird sodann unter alle eingeschriebenen Arbeiter zu gleichen Teilen verteilt. Ist zum Beispiel vom Administrationsrate die Jahresquote mit 10 Lire festgesetzt worden, so erhält jeder

ingeschriebene Arbeiter in seiner bei der Nationalkasse geführten Rechnung einen Zuschuss von 10 Lire, gleichviel ob der von ihm in demselben Jahre oder in den vergangenen Jahren eingezahlte Einsatz 6 Lire oder 100 Lire betragen hat. Für die ersten fünf Jahre ist die Jahresquote, welche die Nationalkasse als Zuschuss erteilt, mit dem Maximalbetrage von 12 Lire gesetzmässig fixiert worden, da einesteils anzunehmen war, dass die Zahl der Eingeschriebenen in den ersten Jahren eine verhältnismässig geringere sein werde, anderenteils in dieser Weise ein grosser Teil der Einnahmen der Nationalkasse aus dem Vermögensfonds zur Vergrösserung des letzteren verwendet werden wird. Der Abschluss und die normale Liquidierung der Rechnung jedes einzelnen eingeschriebenen Arbeiters erfolgt mit seinem 60. Lebensjahre, und zwar mit der Beschränkung, dass mindestens 25 Jahre seit der erfolgten ersten Einzahlung verstrichen sein müssen. Bis zum 31. Dezember 1901 werden auch Einschreibungen unter erleichterten Bedingungen angenommen. Der Eingeschriebene wird in seinem 60. Lebensjahre verständigt, dass er das Recht habe, die Liquidierung zu verlangen. Ueber sein Einschreiten kann dieselbe bis zu dem 65. Lebensjahre vertagt werden. Wird vom Eingeschriebenen mit der Nationalkasse die Liquidierung vereinbart, so wird vom Eingeschriebenen eine Erklärung abverlangt, ob er alle zu seinen Gunsten angesammelten Gelder in eine Lebensrente umwandeln oder ob er einen Teil der Gelder als Kapital gleich für sich beheben, beziehungsweise für seine Erben aufbewahrt haben will. Hiebei hat sich jedoch der Arbeiter der Beschränkung zu unterwerfen, dass ihm die Nationalkasse eine Lebensrente von jährlichen 180 Lire aus den zu seinen Gunsten angesammelten Geldern auszuzahlen hat und dass ihm die Wahl, ob er ein Kapital aufbewahren oder beheben will, nur dann zusteht, wenn er bei der Nationalkasse über eine grössere Summe verfügt, als zur Bildung einer Jahresrente von 180 Lire notwendig ist. Ist die Rechnung eines Eingeschriebenen geschlossen worden, so erhält er ein Lebensrentenbuch. Mit diesem, sowie mit einem Lebenszeugnis, das ihm die Gemeinde unentgeltlich auszustellen hat, behebt der Arbeiter in dreimonatlichen Terminen beim Zentralbureau in Rom, bei den Filialbureaus oder bei jedem italienischen Postamte den dreimonatlichen Teil der Jahresrente. Im Falle einer ständigen absoluten Arbeitsunfähigkeit kann der bei der Nationalkasse eingeschriebene Arbeiter die Liquidierung der Rechnung von ihr wann immer verlangen. Ist die Arbeitsunfähigkeit gehörig festgestellt, so wird die Rechnung des Eingeschriebenen abgeschlossen. Zu den früher geschilderten zu Gunsten des Arbeiters angesammelten Geldern kommt in diesem Falle ein weiterer Zuschuss aus einem Spezialfonds der Nationalkasse. Die sohin resultierende Gesamtsumme wird in eine Lebensrente umgewandelt, welche der Arbeiter in dreimonatlichen Terminen bei den Bureaus der Kasse oder bei den Post-

ämtern beehrt. Laut Artikel 13 des Gesetzes vom 7. März 1898, mit welchem in Italien die obligatorische Arbeiterunfallversicherung eingeführt worden ist, werden alle Ersatzbeträge, welche dem Arbeiter im Falle der Arbeitsunfähigkeit zukommen, bei der Nationalkasse erlegt. Das Minimum der einem Arbeiter zukommenden Ersatzleistung beträgt im Falle einer aus einem Unfälle entstandenen totalen Arbeitsunfähigkeit 3000 Lire. Die Ersatzbeträge, welche die Nationalkasse auch für Arbeiter, die bei ihr nicht eingeschrieben sind, erhält, werden in eine jährliche Lebensrente umgewandelt. Diese Jahresrente beehrt der Arbeiter beim Vorstand der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat. Die im Auslande beschäftigten italienischen Arbeiter können sich bei den italienischen Konsularämtern für die Nationalkasse einschreiben lassen und erhalten nach Liquidierung der Rechnung ihre Jahresrenten bei diesen Aemtern ausbezahlt. (Soz. Rundschau des arbeitsst. Bur. im k. k. Handelsministerium, 1. Jahrg. 1900, April).

	Seite
II. Miscellen.	
Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn im Jahre 1898 . . .	564
Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im deutschen Reiche	566
Steigerungen der Einnahmen und Ausgaben in den schweizerischen Kantonalbudgets 1885 bis 1897	569
Zunahme der Kartelle in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1898	570
Russische Volkszählung vom 28. Januar (a. R.)	570
<i>Tille, Armin</i> , Stadtrechnungen von Hamburg und Köln	571
Die italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersver- sicherung	572

Verlag der **H. Laupp'schen** Buchhandlung in Tübingen.

Soeben ist erschienen:

Das Gewerbe in Georgien

unter besonderer Berücksichtigung
der

primitiven Betriebsformen.

Von

Dr. Philipp Gogitschyschwili.

(Ergänzungsheft 1 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.)

XI. 121 S. Gross 8°.

Preis für die Abonnenten der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
oder der Ergänzungshefte M. 2.80.

Preis für Nichtabonnenten M. 3.60.

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) IN TÜBINGEN UND LEIPZIG.

Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Freiburg im Breisgau. Von **August Gerber**. Mit vielen Tabellen. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. V. Band, 2. Heft.) Gross 8. 1901. Preis im Abonnement M. 3.60, im Einzelverkauf M. 5.—.

Preussisch-österreichische Verhandlungen über den Crossener Zoll und über einen General-Commerz-Traetat zur Zeit Karls VI. Von **Dr. Ludo M. Hartmann**. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. III. Band, 1. Heft.) Gross 8. 1901. Preis im Abonnement M. 2.40, im Einzelverkauf M. 3.20.

Das Badische Budgetrecht in seinen Grundzügen. Von **Dr. Wilhelm van Calker**, k. bayr. Bezirksamtsassessor, Privatdocent der Rechte an der Universität Freiburg i. B. I. Teil: Geschichtliche Entwicklung. 8. 1901. M. 6.—.

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig.

Die
Lehre vom Tyrannenmord.

Ein Kapitel aus der Rechtsphilosophie.

Von

Dr. Hans Georg Schmidt,
Pfarrer in Kallehne.

8. 1901. M. 2.40.

Die Verfassung

für die

Vereinigten Staaten von Amerika.

Uebersetzt und kurz erläutert

von

Adalbert Reutner,
Gerichts-Professor.

8. 1901. M. 3.—. Gebunden M. 4.—.

Die Rechtsverhältnisse

der

deutschen Schutzgebiete.

Von

Dr. K. Freiherr von Stengel,
Professor an der Universität München.

Gross 8. 1901. M. 4.50. Gebunden M. 5.50.

Die gegenwärtigen Theorien

über

den Begriff der gesetzgebenden Gewalt

und

den Umfang des Königlichen Verordnungsrechts

nach Preussischem Staatsrecht.

Von

Dr. G. Anschütz,
ord. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.

Zweite vermehrte und umgearbeitete Auflage.

8. 1901. M. 4.—.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.